STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

BAUWIRTSCHAFT BAUTÄTIGKEIT WOHNUNGEN

Gebäude- und Wohnungszählung vom 25. Oktober 1968

Heft 1

Methodische Grundlagen



VERLAG W. KOHLHAMMER

FACHSERIE E

STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN

BAUWIRTSCHAFT BAUTÄTIGKEIT WOHNUNGEN

Gebäude- und Wohnungszählung vom 25. Oktober 1968

Heft 1

Methodische Grundlagen





Bestellnummer: 244101 -- 680000

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UD MAINZ

Erschienen im Juli 1975

Nacdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet
Preis DM 13,--

Inhalt

		Seite
/orbemeri	kung	7
1	Einleitung	9
1.1	Geschichtlicher Rückblick auf Gebäude- und Wohnungszählungen	9
	in Deutschland	9
1.1.1	Staatliche Wohnungserhebungen von 1864 bis 1939	11
1.1.2 1.1.3	Staatliche Wohnungserhebungen von 1946 bis 1968	11
1.1.3	Zur Gebäude- und Wohnungszählung 1968	18
2	Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung 1968	19
2.1	Vorbereitende Besprechungen	19
	Rechtsgrundlage	20
2.2		20
2.3	Offentlichkeitsarbeit	
2.4	Kosten der Zählung	21
2.5	Fragebogentest	21
2.6	Erhebungszeitpunkt	21
2.7	Ablaufplanung	22
3	Inhalt der Gebäude- und Wohnungszählung 1968	23
3.1	Zählungskonzept	23
3.1.1	Gebäude- und Wohnungsstatistik	23
3.1.2	Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes	24
3.1.3	Ordnungssystem und kleinräumliche Gliederung	24
3.1.4	Auswahlgrundlage für die Volkszählung	25
3.2	Erhebungsunterlagen	25
3.2.1	Zählpapiere	25
3.2.1.1	Zählerliste	25 25
3.2.1.2	Gebäudebogen	25 26
3.2.1.3	Wohnungs- und Haushaltsbogen	27
3.2.2	Sonstige Erhebungsunterlagen (Leitpapiere)	27
3.2.2.1	Anleitung für die Gemeindebehörde	27
3.2.2.2	Leitfaden für den Zähler	27
3.3	Erhebungsbegriffe	
3.4	Erhebungsprogramm	28
3.4.1	Gebäudestatistik	28
3.4.2	Wohnungsstatistik	28 28
3.4.2.1	Das Anliegen der Wohnungsstatistik	28
3.4.2.2	Der Wohnungsbegriff	28
3.4.2.3		29
3.4.2.4		29
3.4.2.5		30
3.4.2.6		30
3.4.2.7 3.4.2.8		31
		31
4	Organisation und Durchführung der Zählung	31
4.1	Zählungsorganisation in den Gemeinden	31

4.1.2	Gebäudevorerhebung
4.1.3	Zählbezirkseinteilung
4.1.4	Aufbau eines Nummernverzeichnisses für Straßen und Plätze
4.1.5	Zählung in besonderen Bereichen
4.1.6	Zählergewinnung und Zählerschulung
4.2	Zählungsverlauf
4.2.1	Abwicklung des Zählgeschäfts
1.2.2	Handhabung des Ordnungssystems
1.2.3	Aufgaben der Zählungsdienststelle während der Zählung
1.2.4	Aufgaben der Zählungsdienststelle nach der Zählung
1.3	Materialbereinigung durch Zähler und Zählungsdienststellen
1.3.1	Gebäudebogen
1.3.2	Wohnungs- und Haushaltsbogen
. 4	Zusatzerhebungen
1.5	Kontrollbefragungen
.6	Zählerbefragungen
	Aufbereitung
. 1	Das Konzept der Aufbereitung
. 2	Manuelle Kontrollen
.2.1	Eingangskontrolle im Statistischen Landesamt
.2.2	Oberprüfung des Inhalts der Zählpapiere
. 3	Maschinelle Bearbeitung des Erhebungsmaterials
.3.1	Vollständigkeitskontrollen und Bandsatzaufbau
.3.2	Grundzüge der Plausibilitätskontrollen
.3.2.1	Klassifizierung und Schichtung des Materials
.3.2.2	Plausibilitätskontrolle für den Gebäudeteil
.3.2.3	Plausibilitätskontrolle für den Wohnungsteil
.3.3	Plausibilitätskontrollen und maschinelle Korrekturen im Gebäudebogen
.3.3.1	Gebäudeart
.3.3.2	Baujahr, Unterkellerung, Kanalisation
.3.3.3	Eigentumswohnung
.3.3.4	Gemeinnutzige Wohnungsunternehmen
.3.3.5	Uffentliche Förderung
.3.4	Plausibilitätskontrollen und maschinelle Korrekturen im Wohnungs- und Haushaltsbogen
.3.4.1	Leerstehende Wohneinheiten
.3.4.2	Angaben zum Haushalt
.3.4.3	Untermieter
3.4.4	Dienstwohnung, ständiger Wohnsitz, Lage im Gebäude, Ausstattung
3.4.5	Küche und Kochnische
3.4.6	Raumzahl der Wohnung
3.4.7	Fläche der Wohnung
.3.4.8	Miete
.3.4.9	Sonderfälle
. 4	Analyse der Materialbereinigung
.4.1	Zweck der Untersuchung
.4.2	Korrekturen und Ergänzungen
.4.2.1	Kontroll- und Korrekturstufen

•

		Seite
5.4.2.2	Ermittlung der Daten	60
5.4.2.3	Unbeanstandete Datensätze	61
5.4.2.4	Korrekturen im Gebäudebogen	61
5.4.2.5	Korrekturen im Wohnungs- und Haushaltsbogen	61
5	Veröffentlichung der Ergebnisse	62
5.1	Technische Vorbereitung	62
6.2	Veröffentlichung von Teilergebnissen	62
6.3	Gemeindeveröffentlichungsprogramm der Länder und Gemeindeblatt	63
6.4	Ergebnisse in kleinräumlicher Gliederung	63
6.5	Veröffentlichungsprogramm nach Kreisen	63
6.6	Bundestabellenprogramm	64
7	Vergleichsmöglichkeiten der Ergebnisse mit den Veröffentlichungen früherer Zählungen in der Bundesrepublik Deutschland	65
8	Erfahrung und Ausblick	66
8.1	Erhebungszeitpunkt	66
8.2	Erhebungsumfang	67
8.3	Probezählungen	67
8.4	Bewährung der Erhebungspapiere	68
8.5	Zählergewinnung	68
8.6	Ordnungssystem	69
8.7	Aufgaben der nächsten Gebäude- und Wohnungszählung	69
9	Anhang	71
9.1	Deskriptive Stichprobenkontrolle zur Gebäude- und Wohnungs- zählung 1968. Beitrag von M. Nourney	72
9.2	Erfahrungen der Zähler bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968	83
9.3	Gesetze über die Wohnungsstatistiken seit 1950	88
9.4	Zählungsdrucksachen	100
9.4.1	Zählerliste mit Verteilungsliste	101
9.4.2	Gebäudebogen	105
9.4.3	Wohnungs- und Haushaltsbogen	109
9.4.4	Leitfaden für den Zähler	111
9.4.5	Schlagwortverzeichnis	130 142
9.4.6	Anleitung für die Gemeindebehörde	158
9.4.7	Gemeindebogen	159
9.4.8		
9.4.9	Gebäudeverzeichnis zur Interviewer-Nacherhebung	160
9.5	Gemeindeveröffentlichungsprogramm der Länder für die Gebäude- und Wohnungszählung am 25.10.1968	161
9.6	Veröffentlichungsprogramm der Länder für die Gebäude- und Wohnungs- zählung am 25.10.1968 nach Kreisen (Quellenband)	173
9.7	Bundestabellenprogramm für die Gebäude- und Wohnungs- zählung am 25.10.1968	184
9.8	Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968	202

Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) wurde nach dem am 18.3.1968 verabschiedeten "Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz)" (BGBl. I. Seite 225) am 25. Oktober 1968 eine Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt. Die letzte umfassende Wohnungszählung hatte 1956 stattgefunden, während im Rahmen der Volkszählung 1961 in beschränktem Umfang lediglich gebäudestatistische Feststellungen getroffen wurden.

Die Gebäude- und Wohnungszählung von 1968 hatte zur Aufgabe, grundlegende Daten über den Bestand und die Struktur der Gebäude und Wohnungen für wohnungspolitische, städtebauliche und wirtschaftspolitische Entscheidungen sowie für Dispositionen der Wohnungs- und Bauwirtschaft zu liefern.

Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden durch das Statistische Bundesamt in 7 Heften veröffentlicht; ferner wurde ein Sonderheft mit ausgewählten Strukturdaten nach Stadtregionen zusammengestellt. vorliegende Heft hat die methodischen Grundlagen der Zählung und den organisatorischen und zeitlichen Ablauf der Erhebung zum Die Vorbereitungsarbeiten, das Zählungskonzept, die Unterlagen, die Begriffe und das Programm dieser Erhebung werden erläutert und die nach dem Gesetz möglichen und durchgeführten Kontrollbefragungen beschrieben. Einen wichtigen Platz nehmen die dem Thema "Aufbereitung" gewidmeten Abschnitte ein, um den interessierten Lesern einen Einblick in diese wichtige Materie, insbesondere in die maschinellen Plausibilitätskontrollen und die Fehlerauswertung, zu ermöglichen. Zum Inhalt dieses Heftes gehören ferner die Ausführungen zu den Veröffentlichungsbereichen und zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse dieser Zählung mit den Ergebnissen früherer Erhebungen. Abschließend werden die Vorstellungen und Schlüsse aus den Erfahrungen dieser Gebäude- und Wohnungszählung für künftige Erhebungen dargestellt.

Der Anhang dieses Heftes enthält u.a. das Gesetz, die Zählungsdrucksachen und die abgestimmten Veröffentlichungsprogramme der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes. Die Veröffentlichung dieses Heftes ist zurückgestellt worden, weil erst einmal die Erfahrungen bei der Durchführung der Zählung von der Vielzahl der beteiligten Stellen gesammelt werden mußten und weil allen an der Gebäude- und Wohnungszählung Interessierten vorrangig die Ergebnisse dieser Zählung zugänglich gemacht werden sollten. Die an dieser Zählung aktiv Beteiligten finden jetzt - gleichsam retrospektiv - Gelegenheit, die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung aus einer für sie neuen Sicht nachzuvollziehen. Für sie soll dieses Heft zugleich eine Würdigung ihrer Arbeit sein.

Diese Veröffentlichung wurde in der Abteilung "Volks-, Berufs- und Wohnungszählungen" des Leitenden Regierungsdirektors Herberger von Regierungsdirektor Heep in der Gruppe des Regierungsdirektors Thiel bearbeitet.

1 EINLEITUNG

1.1 Geschichtlicher Rückblick auf Gebäude- und Wohnungszählungen in Deutschland

Die Geschichte der Wohnungsstatistik in Deutschland ist eng mit bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen verbunden. Die im 19. Jahrhundert aus der Landflucht herrührende rasche Zunahme der Bevölkerung in den Städten, insbesondere in den Großstädten, führte bald zu Wohnungsmißständen. Um gezielt Abhilfe schaffen zu können, wurde von den betreffenden Städten eine genaue Feststellung der Wohnverhältnisse anhand statistischer Erhebungen für unerläßlich angesehen. So lag das Schwergewicht der Wohnungsstatistik im 19. und auch noch im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts bei den zahlreichen Wohnungserhebungen der Großstädte und weniger bei der staatlichen Statistik.

Im folgenden wird eine Obersicht über die Wohnungsstatistik in Deutschland seit 1864 gegeben, getrennt nach Kommunal- und staatlicher Statistik, wobei die zahlreichen Städtestatistiken nicht in aller Vollständigkeit genannt werden können.

1.1.1 Kommunale Wohnungserhebungen

Eine der ersten städtischen Wohnungszählungen dürfte wohl die der Stadt Frankfurt a.M. im Jahre 1854 gewesen sein, "die in der Statistik der Wohn- und Mietsteuer-Kommission die Wohnungen nach der Zahl der Zimmer gruppiert hatte" 1) Die erste größere Wohnungszählung in Deutschland wurde am 3.12.1864 in Berlin im Rahmen der Berliner Volkszählung durchgeführt (vgl. Obersicht S.10) und 1867 die erfolgreich verlaufende Erhebung von 1864 wiederholt.2)

Diese Berliner Kommunalstatistik hat die deutsche Wohnungsstatistik wesentlich beeinflußt, wie noch ausgeführt wird. Schon 1864 verband Königsberg mit der Volkszählung eine Wohnungs-

zählung nach Art des von Berlin gegebenen Musters. Die Volkszählung des Jahres 1867 brachte dann Wohnungserhebungen in drei weiteren Städten, nämlich in Hamburg, Leipzig und Chemnitz.

Die Berliner Wohnungsstatistik von 1864 verwendete als Maßstab für die Beurteilung der Wohnungsgröße die Zahl der "heizbaren Zimmer". In diesem Punkt sind ihr die meisten anderen deutschen Städte gefolgt, obwohl die Schwächen dieses Vorgehens von den Berliner Wohnungsstatistikern selbst erkannt wurden. Die "heizbaren Zimmer" erschwerten dann bis in das 20. Jahrhundert hinein die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der einzelnen Städte, die im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte erstmals 1885 erschienen.

"Erst bei der Wohnungszählung des Jahres 1871 nahm sich Berlin zum ersten Mal auch der nichtbeheizbaren Wohnungsbestandteile an und fragte nach der Zahl der heizbaren Zimmer und der nichtheizbaren Wohnräume (Kammer, Alkoven, Hängeboden)". 3) Die Einengung auf bestimmte "Wohnräume" war jedoch im Hinblick auf eine genaue Erfassung der Wohnungsgröße nach wie vor unbefriedigend. 1875 wurde dann - u.a. auch in Berlin - die Gesamtzahl der nichtheizbaren Zimmer festzustellen versucht. Die ersten wohnungsstatistischen Daten des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte liegen für das Jahr 1885 vor. Damals konnten 11 Städte Angaben über ihre Wohnungsverhältnisse machen: Berlin, Hamburg, Breslau, München, Dresden, Leipzig, Köln, Frankfurt a.M., Magdeburg, Altona und Görlitz.4) "Von diesen Erhebungen waren neun in Verbindung mit der Volkszählung 1885 vorgenommen worden".⁵⁾

Bei der Wohnungszählung von 1890 war die Zahl der berichtenden Städte auf 19 gestiegen. Die Zählung von 1895 brachte keine Veränderungen.

1901 fand in Nürnberg eine Wohnungsuntersuchung statt, deren besonderes Merkmal "die für alle Wohnungen durch technisch geschulte Zähler vorgenommene Ausmessung der einzelnen Räume" 6) war. In Breslau wurden schon 1896 und in

Franke, B., "Grundstücks- und Wohnungsstatistik" in Zahn, F. "Die Statistik in Deutschland", 1911, S. 891.-

Siehe Vergleiche dieser beiden Z\u00e4hlungen in "Resultate der Berliner Volksz\u00e4hlung vom 3. Dezember 1867", Berlin 1869, S. 126 ff.-

³⁾ Franke, B., a.a.O., S. 892.-

⁴⁾ Franke, B., a.a.O., S. 893.-

Beckh, M., "Wohnungsprobleme und Wohnungsstatistik" in Reichsarbeitsblatt 1925, Nichtamtlicher Teil, S. 797.-

⁶⁾ Franke, B., a.a.O., S. 890.-

Leipzig 1897 Wohnungsuntersuchungen mit Raumvermessung vorgenommen, aber nur auf Teilbereichen. Dies war ein Weg in dem von Zählung zu Zählung stärker auftretenden Bestreben, das heizbare Zimmer als hauptsächlichen Maßstab für die Darstellung der Wohnungsgröße aufzugeben. "Das heizbare Zimmer allein wird nicht mehr als Raumeinheit genügend anerkannt, an seine Stelle ist der Wohnraum getreten". 7) Das galt vor allem für die Wohnungszählungen des Jahres 1905. Seit der Zählung 1910 sollten auch die Küchen bei der Bestimmung der Wohnungsgröße berücksichtigt werden.

Neben der Wohnungsgröße gehörten die Bewohnerzahl und die Miete zu den Standardmerkmalen der Wohnungszählungen. Die Mietenstatistik litt jedoch unter der mangelnden regionalen Vergleichbarkeit der Wohnungsgrößen. Je nach den örtlichen Bedürfnissen und dem mit der Zählung verfolgten Zweck wurden bei den meisten Wohnungszählungen der Kreis der zu erforschenden Tatsachen wesentlich weiter gezogen. In der Regel fanden Wohnungszählungen im Zusammenhang mit Volkszählungen statt.

Zwischen der ersten und zweiten allgemeinen Reichswohnungszählung, die im nächsten Abschnitt behandelt werden, hat nochmals eine Reihe von Mittel- und insbesondere Großstädten bei der Vorerhebung zur Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 eine Wohnungszählung vorgenommen.8)

Geschichtlicher Rückblick über Wohnungsstatistiken

Kommunale Wohnungserhebungen¹⁾

Jahr	Regionaler Bereich	Bemerkungen
1864	Berlin	U.a. Erfassung der Gebäude, Höhe des Stock- werks, Lage der Wohnung, Zahl der heizbaren Zimmer, Küche, Gaseinrichtung, Wasserleitung
1864	Königsberg	
1867	Berlin, Chemnitz, Hamburg, Leipzig	Die folgenden Wohnungserhebungen - teil-
1871	Berlin	weise im Zusammenhang mit Volkszählungen - stützen sich im wesentlichen auf die
1875	Berlin, Breslau	Berliner Erhebung von 1864. Je nach ört- licher Zielsetzung wurde der Katalog der
1885	11 Städte: Altona, Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt/M., Görlitz, Hamburg, Köln, Leipzig, Magdeburg, München	erfaßten Merkmale erweitert oder gekürz So erhöhte sich beispielsweise im Laufe der Entwicklung die Zahl der Städte, di neben den heizbaren auch die nichtheiz- baren Zimmer der Wohnungen erfaßten und bei der Bestimmung der Wohnungsgröße be rücksichtigten
1890	19 Städte	
1901	Nürnberg	Eingehende Wohnungsuntersuchungen mit Aus- messung der einzelnen Räume
1905	U.a. Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dresden, Essen, Ham- burg, Köln, Königsberg i.Pr., Leipzig, Lübeck, München, Nürnberg, Posen	Neben heizbaren und nichtheizbaren Zimmern auch Erfassung der Nebenräume z.B. Badezimmer, Keller, Waschküche

¹⁾ Quelle: Franke, B. Grundstücks- und Wohnungsstatistik, in:
Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand,
hrsg. von F. Zahn, München und Berlin, 1911, 2. Bd. S 884 ff.

⁷⁾ Franke, B., a.a.O., S. 897.-

⁸⁾ Achner, L., "Wohnungsstatistik" in Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand, Bd. II, 1940, S. 1206.-

1.1.2 Staatliche Wohnungserhebungen von 1864 bis 1939

Die Staaten hatten die Erforschung der Wohnungsverhältnisse mit wenigen Ausnahmen der Städtestatistik überlassen.

Diese Ausnahmen waren bis 1918: Baden, Württemberg, Sachsen und das Herzogtum Koburg.

In Baden wurde bereits 1864 und 1867 in Verbindung mit Gebäudeerhebungen die Zahl der Wohnräume festgestellt (vgl. Übersicht S. 12). Seit 1885 waren diese Erhebungen regelmäßig mit den Volkszählungen verbunden.

In Württemberg fand die erste staatliche wohnungsstatistische Erhebung 1895 im Rahmen der Volkszählung statt, aber nur für die fünf Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern: Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Eßlingen und Cannstadt. Die nächsten Wohnungserhebungen wurden in den Jahren 1900 und 1905 durchgeführt.

In Sachsen beteiligten sich 14 Mittel- und Kleinstädte, die sich der Mitwirkung des Statistischen Landesamtes bedienten, im Jahre 1904 an einer Wohnungserhebung. Die Großstädte führten weiterhin ihre eigenen Zählungen durch. Im Jahre 1905 beteiligten sich bereits 27 Städte im Rahmen der Volkszählung an Wohnungserhebungen.

Im Herzogtum Koburg fanden 1901, 1902 und 1905 Wohnungsuntersuchungen statt.

Viele deutsche Staaten haben keine eigene Wohnungsstatistik durchgeführt. Auch die Reichsstatistik hat erst 1918 eine eigene Wohnungserhebung vorgenommen, obwohl ein allgemeines sachlich begründetes Interesse daran bereits viel früher vorlag. Aber "es ist befürchtet worden, eine von Reichs wegen veranstaltete allgemeine Wohnungszählung könne der Kommunalstatistik auf diesem Gebiete ihre wertvolle Selbständigkeit nehmen". 9)

Im Jahre 1918 fand die erste allgemeine Reichswohnungszählung in sämtlichen Gemeinden mit 5 000 und mehr Zivileinwohnern statt. 10) Den Landeszentralbehörden wurde anheimgestellt, auch Industrie- und Vorortgemeinden mit weniger als 5 000 Zivileinwohnern einzubeziehen. Die zweite allgemeine Reichswohnungszählung wurde 1927 in sämtlichen Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern durchgeführt, außerdem in dem größten Teil der Gemeinden mit 2 000-5 000 Einwohnern und in einer Reihe ausgewählter kleinerer Gemeinden. Damit wurden von den rd. 63 500 Gemeinden des Deutschen Reichs 7 719 Gemeinden in die Erhebung einbezogen, in denen 67,8 % der bei der Volkszählung vom 16.6.1925 ermittelten Bevölkerung wohnten.

Die Ergebnisse der Zählung 1927 dienten auch als Basis für eine jährliche Wohnungsfortschreibung, die in der heute noch üblichen Form mit Hilfe der Jahresergebnisse der laufenden Baufertigstellungsstatistik durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Fortschreibung waren jedoch wegen der zunehmenden Eingemeindungen und der unvollständigen Erfassung der Wohnungsabgänge in der Baustatistik in ihrer Brauchbarkeit stark eingeschränkt. 1939 wurde daher in einer in Verbindung mit der Volkszählung durchgeführten Zusatzbefragung die Zahl der "Selbständigen Wohnungen" neu erfaßt. Diese Befragung ließ aber keinen Einblick in die Wohnverhältnisse der Bevölkerung zu, weil Zahl und Größe der Räume nicht ermittelt wurden.

1.1.3 Staatliche Wohnungserhebungen von 1946 bis 1968

Zerstörungen während des gewaltigen 2. Weltkrieges führten zu einem erheblichen Wohnungsfehlbestand.Zusätzlich verschärft wurde die Situation dadurch, daß noch für die Unterbringung von rd. 9,5 Mill. Heimatvertriebenen, Flüchtlingen und Zuwanderern gesorgt werden mußte. Um einen Oberblick über die bestehenden Wohnverhältnisse zu gewinnen, führten schon sehr bald nach Kriegsende kleinere Verwaltungsbezirke (Städte und Landgemeinden) Wohnungsbestandsaufnahmen in ihrem Gebiet durch. Einen weiteren Anlaß bot Artikel III. des Kontrollratsgesetzes Nr. 18, $^{11)}$ das den zuständigen Wohnungsbehörden vorschrieb, laufend eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Wohnraumes in ihren Amtsbereichen vorzunehmen (vgl. Obersicht S. 17).

Der Erkenntniswert dieser Zählungen war regional begrenzt, zumal dabei sachlich, zeitlich und methodisch nicht einheitlich verfahren wurde. Wohnungszählungen bzw. Wohnungsbe-

⁹⁾ Franke, B., a.a.O., S. 912.-

¹⁰⁾ Vgl. Achner, L., a.a.O., S. 1205 f.-

^{11) &}quot;Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland" Nr. 5, vom 31.3.1946.-

Geschichtlicher Rückblick über Wohnungsstatistiken Staatliche Wohnungserhebungen (1864 - 1939) 1)

Jahr	Regionaler Bereich	Bemerkungen
1864	Baden alle Gemeinden	Im Rahmen der Volkszählung wurden durch Zusatz- fragen u.a. alle Gebäude, die in den Wohnhäusern befindlichen Wohnräume, gewerbl. genutzten Räume und Küchen erfaßt
1895	Württemberg 5 Städte mit 20 000 u. mehr Einwohner = Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Eßlingen, Cannstadt	Im Rahmen der Volkszählung wurde auch eine woh- nungsstatistische Erhebung durchgeführt. Dabei wurden u.a. folgende Merkmale festgestellt: Lage der Wohnung, Zahl der Zimmer mit und ohne Öfen oder sonstiger Heizeinrichtungen, Zahl der vermieteten Zimmer, Küche, Badezimmer, Wohn- rechtsverhältnisse
1900	Württemberg alle Gemeinden	wie 1895
1904	Sachsen 14 Mittel- und Kleinstädte	Die wohnungsstatistischen Feststellungen wurden mit 2 Formularen ermittelt u. zwar mit einer Grundstücksliste und einem Wohnungsbogen. U.a. wurde die Zahl der Wohnungen, Wohnräume, Bewohner sowie der leerstehenden Wohnungen und der mit Untermietern, die Stockwerkslage, Aborte und die Mietpreise ermittelt
1905	Sachsen 27 Städte	wie 1904
1905	Württemberg alle Gemeinden	wie 1895
1910	Sachsen 458 Gemeinden (Gemeinden mit fast der Hälfte der Bevölkerung)	Im Rahmen der Volkszählung wurden eingehende Untersuchungen der Wohnverhältnisse durchgeführt. U.a. Fragen nach der Erbauungszeit der Häuser, Straßen- und Stockwerkslage der Wohnungen, Zahl der heizbaren und nichtheizbaren Zimmer, Küchen u. anderen Räume, dem Mietpreis, der Untervermietung
1910	Württemberg alle Gemeinden	wie 1895
1916	Sachsen 794 Gemeinden aller Größenklassen	Es wurden 952 000 Wohnungen, d.s. etwa 3/4 des schätzungsweise im Staate vorhanden gewesenen Wohnungsbestandes; ermittelt wurde u.a. die Grö- ße der Wohnungen, die Wohnrechtsform und der Mietpreis
1918	Deutsches Reich 3 782 Gemeinden mit 5 000 u. mehr Ein- wohner = 55 % der Gesamtbevölkerung	Erste allgemeine Reichswohnungszählung: Erfaßt wurden u.a. Gebäude mit mindestens einer bewohnten oder leerstehenden Wohnung u. deren Be- wohner, Zahl der Wohnräume, Küche, Jahresmiet- preis
1927	Deutsches Reich 7 719 Gemeinden: Gemeinden mit 5 000 u. mehr Einwohner, größter Teil der Gemeinden mit 2 000 bis unter 5 000 Einwohner; eine Reihe ausgewählter kleinerer Gemeinden = 67,8 vH der Be- völkerung	Zweite allgemeine Reichswohnungszählung: Das gewonnene Zahlenmaterial gab u.a. Aufschluß über den Bestand an Gebäuden mit Wohnungen, die Größe der Gebäude, den Wohnungsbestand, die leer- stehenden Wohnungen, die Größe der Wohnungen nach der Raumzahl, die Wohndichte, die Wohnungen mit Untermietern, die Wohndichte der Untermieter
1933	Deutsches Reich alle Gemeinden	Im Rahmen der Volkszählung Erfassung der leer- stehenden Wohnungen
1939	Deutsches Reich alle Gemeinden	In Verbindung mit der Volkszählung Zusatzbefra- gung über die Zahl der "selbständigen Wohnungen"

¹⁾ Quelle: Franke, B., a.a. O. (für die Erhebungen bis 1910)

standsaufnahmen, die sich über das ganze Staatsgebiet erstreckten, fanden in Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein durch Bewirtschaftungsstellen, in Hessen und Württemberg-Baden im Rahmen der Volkszählung vom 29.10.1946 statt.

Um das Problem der Unterbringung der Vertriebenen und Flüchtlinge zu lösen, bemühten sich die Ministerpräsidenten der Länder gemäß einer von ihnen 1946 gefaßten Resolution um einen Bevölkerungsausgleich; die Verteilung Flüchtlinge sollte aufgrund gleichartiger statistischer Unterlagen nach der Wohnraumlage vorgenommen werden. Die langjährigen Beratungen und Planungen führten dazu, daß die Bundesregierung für den 13.9.1950 im Gebiet der Bundesrepublik - damals ohne Saarland - eine Zählung der Bevölkerung, der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe beschloß. In Verbindung mit der Volkszählung wurde auch eine Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt. Für die gemeinsame Durchführung sprachen Gründe der Kosten- und Arbeitsersparnis und die sich aus den Angaben in den Zählpapieren der einzelnen Zählungsteile herleitenden gegenseitigen Kontrollmöglichkeiten.

Auf dem Gebiet der Gebäude- und Wohnungsstatistik umfaßte das Zählungswerk 1950:

- die Gebäude~ und Wohnungszählung vom 13.9.1950
- die Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen nach dem Stand vom 30.9.1950
- 3. die Untermietennacherhebung vom 22.6.1951

Im Gegensatz zu den Wohnungszählungen 1918 und 1927 wurde 1950 eine Totalerhebung in sämtlichen Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland für die beiden erstgenannten Zählungsteile durchgeführt, während für die Untermietennacherhebung aus Gründen der Kostenersparnis eine repräsentative Auswahl vorgenommen wurde.

Das gesamte Zahlenmaterial der Gebäude- und Wohnungszählung 1950 gab Aufschluß über

den Bestand an Gebäuden aller Art, d.h. sowohl über die Wohngebäude als auch die Nichtwohngebäude mit und ohne Wohnungen, die beschlagnahmten Gebäude, den Wohnwert der Wohngebäude (Normal-/Notwohngebäude), ihre Bauart, das Baualter und die Eigentumsverhältnisse sowie über die von Kriegs-

schäden betroffenen, aber noch benutzbaren Normalwohngehäude und den Grad der Beseitigung der Kriegsschäden;

den Bestand an bewohnten und leerstehenden Wohnungen und Wohnräumen nach ihrem Wohnwert (Normal-/Notwohnungen), ihre Größe, Ausstattung, Nutzung sowie die Zahl der beschlagnahmten Wohnungen und ihre Größe:

die Wohnverhältnisse der Gesamtbevölkerung und der "Heimatvertriebenen", d.h. die Belegung der Wohnräume mit Personen, die Personenzahl der Wohnparteien, die Zahl der Wohnungsinhaber und Untermieter, die Zahl der alleinigen Wohnungsinhaber, die Kochgelegenheiten der Wohnparteien und die Art der Mietverhältnisse:

die Zahl der Wohnparteien und Personen, die infolge des Mangels an Wohnräumen in Unterkünften außerhalb von Wohnungen (Anstalten, Lager) lebten;

die Höhe der Mieten.

Durch diese Statistik wurde ein genaues Bild der Lage auf dem Wohnungsmarkt gezeichnet und die Voraussetzung zur Einleitung umfassender Maßnahmen sowohl auf dem Gebiet der Bautätigkeit als auch hinsichtlich einer zweckmäßigen Verteilung des Wohnraumes an die Wohnungssuchenden geschaffen.

In den folgenden Jahren nahm die Wohnbautätigkeit erheblich zu; der Bestand an Wohnungen erhöhte sich von 1950 bis 1956 um mehr als ein Viertel. Damit war zwar ein großer Teil des 1950 festgestellten Wohnungsdefizits beseitigt worden, aber da die Bevölkerung bis Ende 1955 um 2,6 Mill. Personen zugenommen hatte, entstand wiederum neuer Wohnungsbedarf. Die vorliegenden statistischen Unterlagen waren nicht mehr brauchbar, um ein für die Aufgaben der Politik und Verwaltung ausreichendes Bild über die tatsächlichen Wohnverhältnisse zu gewinnen.

Am 25.9.1956 wurde daher im Bundesgebiet und in Berlin (West) eine allgemeine Erhebung über die Bevölkerung und die Wohnungen gemeinsam mit einer Repräsentativerhebung für 10~% aller Wohnungen und Haushalte durchgeführt. 12) Außer den in der allgemeinen Erhebung ermittelten Angaben über Art und Größe der Wohnungen, über

¹²⁾ BGB1. I, Nr. 23 vom 23. Mai 1956.-

die Struktur der Haushalte und ihre gegenwärtige Unterbringung nach Wohnform und Mietverhältnis wurde die Belegung der Wohnungen, die Wohnungsmiete, die soziale Stellung der Haushaltsvorstände, die vorwiegende Einkommensquelle des Haushalts und die Zahl der von den Haushalten bewohnten Räume festgestellt. In Ergänzung der beiden Erhebungen vom Herbst 1956 fand in den Monaten März bis Mai 1957 eine 1 %ige repräsentative Zusatzerhebung 13) statt, bei der vor allem die Wohnungsausstattung, die Wohnfläche, die Mietbelastung und der Wohnungsbedarf der ausgewählten Haushalte festgestellt wurden.

Nach und nach ging die Wohnungsnot dank staatlicher Hilfen und privater Initiativen weiter
zurück; andererseits stiegen mit dem Lebensstandard ganz allgemein aber auch die Ansprüche an Qualität und Größe des Wohnraumes. Die
besonderen Bedingungen machten differenziertere Erhebungsmethoden notwendig. Hinzu kam, daß
die Wohnverhältnisse der Haushalte mit Kriegsschäden und von Vertriebenen und Flüchtlingen
zu erfassen waren, da die öffentliche Hand gegenüber diesen Bevölkerungsgruppen besondere
Verpflichtungen übernommen hatte, die zu einem
Teil darin bestanden, ihnen bei der Unterbringung in Wohnungen behilflich zu sein.

Das Gesetz über die Wohnungsstatistik 1956/57 ermächtigte die Bundesregierung, außer der bereits erwähnten repräsentativen Zusatzerhebung in den Monaten März bis Mai 1957 weitere derartige Erhebungen für die Jahre 1958, 1960 und 1962 durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen. Mit Hilfe dieser Befragungen sollten Unterlagen beschafft werden, die es gestatteten, jene Probleme zu erkennen, die bei der Oberleitung der Wohnungszwangsbewirtschaftung in Formen marktwirtschaftlicher Wohnungsversorgung für die Bevölkerung auftauchten.

In den Monaten April und Mai 1960 wurden 1 % der Wohnungen (rd. 160 000) nach dem Zufallsprinzip ausgesucht und die in diesen Wohnungen lebenden Haushalte über ihre Wohnverhältnisse, ihre Wohnwünsche und ihre Einkommenslage befragt. 14) Bei dieser Erhebung ging es darum,

den Umfang und die Richtung des Wohnungsbedarfs aus der Sicht der Haushalte und damit

unabhängig von Sollvorstellungen als marktwirtschaftliche Größe festzustellen;

die Zusämmenhänge zwischen Miete und Einkommen zu beurteilen;

die Unterbringungsverhältnisse der Haushalte unter besonderer Berücksichtigung ihrer Einkommenslage darzustellen;

einen Oberblick über die qualitative Abstufung des Wohnungshestandes zu gewinnen, sowie

jene Haushalte gesondert nachzuweisen, die zwar unzureichend untergebracht waren, am Wohnungsmarkt aber nicht als Nachfragende nach eigenen Wohnungen auftraten.

Zugleich wurde untersucht, ob hei den vorangegangenen Wohnungszählungen der dort angewandte bautechnische Wohnungsbegriff, bei dem aufgrund der Angabe der Befragten über das Vorhandensein einer "bauplanmäßig vorgesehenen" oder "normalen" Küche eine Differenzierung in Normalwohnung oder Notwohnung vorgenommen wurde, von der Bevölkerung auch richtig verstanden worden war. Dabei hat sich gezeigt, daß derartige Ermessensentscheidungen der Befragten zu unsicheren Ergebnissen führen müssen; es ist besser, wenn aus zahlreichen erfragten Einzelmerkmalen nach einheitlichen Gesichtspunkten Wohnungstypen gebildet werden.

Ferner wurde geprüft, ob der Haushaltsbegriff, der sowohl den Totalzählungen als auch den Stichproben der amtlichen Statistik zugrundeliegt, für spezielle wohnungsstatistische Untersuchungen geeignet ist. Nach den für die Haushaltsabgrenzung angewandten Grundsätzen werden als Haushalte nur jene Einheiten angesehen, deren Mitglieder zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften. Dieser Haushaltsbegriff erwies sich auch für wohnungspolitische Untersuchungen als zweckmäßig.

Im Jahre 1950 hatten sich die statistischen Ermittlungen auf Zahl der Gebäude und Zahl der Wohnungen beschränkt. Wie bereits erwähnt, mußte sich mit fortschreitender Normalisierung der Wohnungsversorgung das Schwergewicht der statistischen Ermittlungen zwangsläufig auf die Qualität der Gebäude und Wohnungen verlagern. Dieser Prozeß wurde durch die zunehmende wirtschaftliche Sicherstellung der Haushalte und die sich daraus herleitenden Entwicklungen beschleunigt. Aus den Daten der Wohnungszählung 1956 und vor allem aus den Ergeb-

¹³⁾ Siehe hierzu "Aufgaben und Verfahren der Wohnungsstatistik 1956/57", in: Wirtschaft und Statistik, 1956, Heft 11, S.556 - 561.-

¹⁴⁾ Vgl. "Die 1 %-Zusatzerhebung 1960 zur Wohnungsstatistik", in Wirtschaft und Statistik, 1960, Heft 10, S. 581 ff.-

nissen der Stichproben von 1957 und 1960 konnten bereits zahlreiche Fragen bezüglich der Qualität der Wohnungen beantwortet werden. Für die Gebäude waren dagegen kaum qualitätsbezogene Merkmale erhoben worden. Es fehlte vor allem an Unterlagen über den baulichen Zustand und die sanitäre Ausstattung des Gebäudebestandes. Für Maßnahmen der Stadterneuerung und Sanierung bestimmter Bezirke innerhalb der Gemeinden, für eine Hebung des Wohnungsstandards durch bauliche Maßnahmen wurde eine Obersicht über den Bestand an Wohngebäuden mit seinen vielfältigen Merkmalen dringend erforderlich. Im Rahmen einer allgemeinen Volks-, Berufsdaher am und Arbeitsstättenzählung wurden 6. Juni 1961 auch die bewohnten Gebäude gezählt, wobei Feststellungen über Baujahr, Art und Ausstattung der Gebäude und ihre räumliche Einteilung getroffen wurden. Die Verbindung mit der Volkszählung bot sich an, weil ohnehin jedes Grundstück aufgesucht und für jedes bewohnte Gebäude eine Gebäudeliste mit einem Verzeichnis der darin liegenden Wohnungen angelegt werden mußte. Die Auskünfte erfolgten von den Gebäudeeigentümern oder ihren Vertretern. Soweit sie Wohnungsangaben betrafen, wäre es besser gewesen, diese von den Inhabern der einzelnen Wohnungen einzuholen. Als Indikatoren für die Qualität der einzelnen Bauwerke dienten Angaben über die Bauart, die Bedachung, die Wasserversorgung, die Abwässerund Fäkalienbeseitigung und über die sanitären Verhältnisse.

Für jedes Gebäude wurden auch wohnungsstatistische Merkmale, z.B. die Zahl und die Lage der Wohnungen im Gebäude festgestellt, um diese Angaben mit der Zahl der darin lebenden Personen und Haushalte zu kombinieren. Ferner wurde versucht, erstmals auch Umweltfaktoren, allerdings in stark vereinfachter Form, mit in die Gebäudezählung einzubeziehen.

Bei der Zählung der Wohnungen ging man - wie schon bei früheren Erhebungen - von der bautechnischen Einheit, d.h. von den zur Unterbringung eines Haushalts bestimmten Räumen aus, die in der Regel aus einer eigenen Küche oder Kochnische und aus Wohn- und Nebenräumen besteht. Soweit noch andere Haushalte (Untermieter) in der Einheit wohnten, wurden sie gesondert erfaßt. Wenn auch bei dieser Zählung im Prinzip an dem bautechnischen Wohnungsbegriff festgehalten wurde, so entstanden doch Bedenken, ob hier nicht aus erhebungstechnischen Gründen oder wegen geänderter Auffassun-

gen bei den Auskunftspflichtigen etwaige Gesichtspunkte des Mietrechts oder der Nutzung einen stärkeren Einfluß auf die Abgrenzung und damit die Feststellung der Wohnungen ausgeübt hatten, zumal die Wohnungsangaben lediglich von den Gebäudeeigentümern gemacht wurden und nicht durch einen von jedem Wohnungsinhaber ausgefüllten Wohnungsbogen überprüft und ergänzt werden konnten. Eingehende Untersuchungen ergaben dann, daß die Ergebnisse der Erhebung 1961 zwar die Ergebnisse einer Wohnungszählung in vieler Hinsicht nicht ersetzen konnten, daß sich aber die bautechnischen Einheiten hier ebenso gut als Wohnung nachweisen ließen wie bei früheren Wohnungszählungen.

Um den für die Wohnungspolitik verantwortlichen Stellen neuere Unterlagen über die Wohnungsversorgung und den ungedeckten Wohnungsbedarf unter Berücksichtigung der veränderten Einkommensverhältnisse und der sozialen Struktur der Bevölkerung liefern zu können, wurde im Herbst 1965 wieder eine 1 %-Wohnungsstichprobe durchgeführt. 15)

Sie sollte insbesondere Auskunft geben über

den Bestand an Gebäuden und Wohnungen in seiner qualitativen Abstufung;

die Wohnungsversorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse;

die Einkommensschichtung und die Einkommensquellen der in den Wohnungen lebenden Haushalte und Einzelpersonen;

die Zusammenhänge zwischen Miete und Einkommen:

den tatsächlichen Wohnungsbedarf der Haushalte nach Umfang und Richtung, und damit Daten liefern für eine Vorausschätzung des künftigen Wohnungsbedarfs;

die Größenordnung des Sanierungsbedarfs.

Bei dieser Stichprobe wurde erstmals eine Gebäudeliste als Organisations- und Erhebungspapier verwendet, die auf der Vorderseite Angaben über den Gebäudeeigentümer und eine umfangreiche Gebäudebeschreibung enthielt. In dem Abschnitt "Gebäudebeschreibung" waren auch zwei Fragen zu Modernisierungsmaßnahmen vorgesehen, die sich auf die geplante Umstellung

^{15) &}quot;Wohnungsstichprobengesetz" vom 18.8.1965, BGB1. I, S. 803.-

der Heizung und den Einbau sanitärer Einrichtungen bezogen. Die Rückseite der Gebäudeliste enthielt einmal Angaben zu den Wohneinheiten und zum anderen Angaben zu den in ihnen lebenden Wohnparteien. Für die Statistischen Landesämter ergab sich damit die Möglichkeit, die diesen Angaben entsprechenden Daten der Gebäudezählung 1961 zu Vergleichen heranzuziehen, um die Größenordnung von Antwortvariabilitäten zu erkennen, Ober- bzw. Untererfassungen festzustellen und generelle Probleme der Zuordnung untersuchen zu können. Mit der Feststellung der Veränderungen des Gebäude- und Wohnungsbestandes im Zeitablauf sollten erstmals Erfassungsunterschiede geklärt sowie das Verfahren der Gebäude- und Wohnungsfortschreibung auf Fehlerquellen hin überprüft werden. Derartige methodische Untersuchungen sind für eine

Beurteilung von Zählungsergebnissen von allergrößtem Wert.

Die Gebäude- und Wohnungszählung 1968¹⁶) als bisher letzte allgemeine Gebäude- und Wohnungserhebung gliederte sich in zwei Teile:
Der gebäudestatistische Teil berücksichtigte hauptsächlich die Ziele und Anforderungen des Städtebaus, der Stadtsanierung und Dorferneuerung sowie der Landesplanung; der wohnungsstatistische Teil sah herkömmliche und aktuelle, die Wohnungs- und Gesellschaftspolitik besonders interessierende Themenkreise vor. Zu den letzteren rechneten vor allem die Struktur der Problemgruppen wie z.B. der großen Haushalte mit mehreren ledigen Kindern unter 21 Jahren, der jungen Ehepaare und der alten Menschen.

¹⁶⁾ Vgl. K.-H. Schlüter, "Zum Konzept der Gebäude- und Wohnungszählung 1968", in: Wirtschaft und Statistik, 1968, Heft 5, S. 239 - 243.-

Geschichtlicher Rückblick über Wohnungsstatistiken

Staatliche Wohnungserhebungen (1946 – 1972)

Jahr	Regionaler Bereich	Bemerkungen
1946 ¹⁾	Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nord- rhein-Westfalen und Schleswig-Holstein	Wohnungszählungen bzw. Wohnungsaufnahmen
	Hessen und Württemberg-Baden	Im Rahmen der Volkszählung wurden Wohnungs- aufnahmen vorgenommen
1950	Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) ohne Saarland	Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und nichtlandwirtschaftlicher Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) vom 27.7.1950 (BGB1. Nr. 32 vom 28.7.1950, S. 335 ff) siehe Anhang Seite 88
1956	Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) ohne Saarland	Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Miet- verhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungs- statistik 1956/57) vom 17.5.1956 (BGBl. I Nr.23 vom 23.5.1956 Seiten 427/428) siehe Anhang Sei-
	a) Allgemeine Erhebung b) Repräsentativerhebung für 10 % aller Wohnungen und Haushalte -	te 90
1957	Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) ohne Saarland	Gesetz wie 1956
	1 %ige repräsentative Zusatzerhebung aller Wohnungen, der darin lebenden Personen sowie der in Anstalten le- benden Personen	
1960	Bundesrepublik Deutschland 1 % Zusatzerhebung zur Wohnungs- statistik 1956/57	Verordnung über eine Zusatzerhebung zur Woh- nungsstatistik 1956/57 vom 23.12.1959 (Bundes- anzeiger Nr. 1 vom 5. Januar 1960 S. 1) siehe Anhang Seite 91
1961	Bundesrepublik Deutschland	Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961) vom 13.4.1961 (BGB). I S. 437) siehe Anhang Seite 92
1965	Bundesrepublik Deutschland 1 % Wohnungsstichprobe	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1965) vom 18.8.1965 (BGBl. I S. 893) siehe Anhang Seite94
1968	Bundesrepublik Deutschland	Gesetz über die Gebäude und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968) vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 225 ff) siehe Anhang Seite 95
1972	Bundesrepublik Deutschland 1 % Wohnungsstichprobe	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Städtebaus (Wohnungsstichprobengesetz 1972) vom 7. Dezember 1971 (BGB1. IS. 1945 ff) siehe Anhang Seite 98

Kontrollratsgesetz Nr. 18 Art. III: Die zuständigen deutschen Wohnungsbehörden haben in ihrem Amtsbereich eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Wohnraums vorzunehmen und alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, die ständig auf dem laufenden zu halten sind.

Zu keiner Zeit haben sich innerhalb von ein bis eineinhalb Jahrzehnten solche Wandlungen in der Oualität und der Art des Wohnungsbestandes, der Wohnungsversorgung und den Wohnund Mietverhältnissen ergeben, wie seit Mitte der 50er Jahre. Das verfügbare statistische für die im Wohnungs- und Material reichte Städtebau, in der Regionalplanung und in den verschiedenen Ebenen der Verwaltungen anstehenden schwierigen Entscheidungen nicht mehr aus. Die in den Jahren 1957, 1960 und 1965 Wohnungsstichproben durchgeführten konnten zweifellos wichtige Informationen liefern, zumal durch den Einsatz von Interviewern im Umfang und vor allem in der Fragestellung weit über das hinausgegangen werden konnte, was bei einer Totalzählung vertretbar ist. Ihr Nachteil liegt in erster Linie darin, daß der regionalen Gliederung der Ergebnisse enge Grenzen gesetzt sind. Eine totale Wohnungszählung dagegen ermöglicht die tiefe regionale Gliederung aller für erforderlich gehaltenen Merkmale und Kombinationen von Sachmerkmalen in ausreichender Differenzierung. Die Notwendigkeit einer Wohnungszählung wurde deshalb besonders auch von den größeren Städten und Großstädten wiederholt bekundet.

Um mehr und detailliertere Angaben über die Wohnungsmärkte zu erhalten, die in ihrer sachlichen und regionalen Differenzierung immer weniger überschaubar waren, wurden neuere statistische Angaben über den Gebäude- und Wohnungsbestand, über Quantität, Qualität und Preis (Miete) der Wohnungen sowie über die Wohnungsversorgung und die Wohnverhältnisse der Bevölkerung benötigt.

Darüber hinaus sollten auch Unterlagen erarheitet werden, die Vorausschätzungen über den
in den nächsten Jahren zu erwartenden Wohnungsbedarf ermöglichten. Die Erhebungspapiere
der Gebäude- und Wohnungszählung sollten ferner dazu dienen, um städtebauliche Grundkarteien aufzubauen oder bereits vorhandene abzustimmen und zu ergänzen. Besonderes Interesse
an den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung wurden von Raumforschung, Raumplanung,
Stadtforschung und Städtebau, von dem zivilen
Bevölkerungsschutz und von vielen weiteren Institutionen bekundet.

Spezielle Anforderungen ergaben sich durch das Städtebauförderungsgesetz: 17) Die schwierigen Aufgaben auf den Gebieten der Modernisierung und Sanierung setzen voraus, daß genaue Unterlagen über den Bestand und die Qualität der Wohngebäude vorhanden sind, um Grundlagen für die moderne Stadtplanung und Stadtentwicklung zu erhalten. Die Neuartigkeit und grundsätzliche Bedeutung dieser Aufgabe, Einsichten in städtebauliche Zusammenhänge zu vermitteln, haben zu neuen Forderungen an die statistische Praxis geführt.

Die Zahl der Befürworter einer neuen Gebäudeund Wohnungszählung nahm ständig zu. 1964 wurden von den zuständigen Stellen die ersten
Überlegungen zur Gestaltung und Durchführung
einer Gebäude- und Wohnungszählung für das
Jahr 1966 angestellt. Bei der Wahl dieses
letztlich relativ frühen Zeitpunktes spielte
auch die Überlegung eine Rolle, wie Fehlinvestitionen auf dem Gebiet des Wohnungsbaues,
dessen Investitionsvolumen auf jährlich
25 Mrd. DM geschätzt wurde, weitgehend zu vermeiden waren.

Eine Vorbereitungszeit von zwei Jahren wäre für eine so große Zählung relativ kurz gewesen, und da es außerdem zweckmäßig erschien, die Liberalisierung des Altwohnungsbestandes und ihre unmittelbaren Auswirkungen, insbesondere auf das Mietniveau, abzuwarten, wurde der Zählungstermin für Ende 1967 vorgesehen. Die angespannte Haushaltslage bei der öffentlichen Hand führte dann zur Verlegung auf den Herbst 1968.

Eine Verbindung dieser Zählung mit dem für das Jahr 1970 geplanten Zählungswerk (Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung) war ebenfalls erwogen worden; auf einen Teil der gewünschten Informationen hätte dann jedoch verzichtet werden müssen. Von den Statistischen Landesämtern wurde vor allem geltend gemacht, daß nur durch eine Verteilung der großen Zählungen auf die Jahre 1968 und 1970 eine wegen der angespannten Arbeitsmarktlage nicht zu bewältigende Belastungsspitze im Jahre 1970 vermieden werden könnte. Eine Oberforderung der Erhebungsorganisation und der Aufbereitung hätte

¹⁷⁾ Das Gesetz über städtebauliche Sanierungsund Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27.7.1971 trat am 1.8.1971 in Kraft und ist veröffentlicht im BGBI.I, Nr. 72, 1971, S.1125.-

mit Sicherheit beträchtliche Verspätungen bei der Ergebnisfeststellung und eine Qualitätsminderung der mit hohem Aufwand gewonnenen Ergebnisse zur Folge gehabt.

Für das geplante Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm waren rd. 100 Mill. DM veranschlagt
worden. Aus finanziellen Gründen mußte das
Programm aber so weit gekürzt werden, daß sich
die Kosten schließlich auf etwa 60 Mill. DM
stellten. Das gekürzte Programm wurde in seinen Grundzügen vom zuständigen Fachausschuß
Anfang 1967 gutgeheißen.

Die Ergebnisse einer so bedeutsamen Zählung sind für die Gesetzgebung, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und für die durch städtebauliche Maßnahmen betroffene breite Uffentlichkeit von erheblichem Interesse. Deshalb ist es wichtig, die Konsumenten mit der Entstehung der Ergebnisse bekanntzumachen. Die Beurteilung von Zählungsergebnissen kann nicht nur auf den bloßen Zahlenvergleich beschränkt bleiben; sie erfordert, wenn sie stichhaltig sein soll, die Kenntnis methodischer und systematischer Grundlagen einer Zählung ebenso wie bei der Erhebung und Aufbereitung angewendeter organisatorischer Maßnahmen.

2 VORBEREITUNG DER GEBÄUDE- UND WOHNUNGSZÄHLUNG 1968

2.1 Vorbereitende Besprechungen

Die Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 erfolgte nach den Vorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)vom 3. September 1953(BGB1.I S.1314). Aus § 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes ergibt sich als Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, die Bundesstatistiken technisch und methodisch vorzubereiten und auf ihre Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit innerhalb der Bundesländer hinzuwirken. In der Begründung zu dieser Vorschrift des StatGes werden daher die Ausarbeitung der Fragebogen und sonstigen Erhebungspapiere, des Erhebungsverfahrens, des Tabellenprogramms, des Verlaufs der Aufbereitung und des Veröffentlichungsprogramms ausdrücklich als Aufgaben des Statistischen Bundesamtes bei der Vorbereitung von Bundesstatistiken aufgezählt. Die grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit der Zählung wurden im Statistischen Beirat, in Tagungen der Leiter der Statistischen Landesämter und auf Sitzungen des Fachausschusses "Wohnungs- und Baustatistik" beraten. Fragen des praktischen Arbeitsablaufs und der technischen Aufbereitung wurden in Arbeitskreisen und Besprechungen mit den für diese Statistik zuständigen Fachreferenten der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes behandelt. Die Statistischen Landesämter erörterten die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 außerdem auf einigen gesonderten Tagungen unter Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Länder.

Internationale Organisationen können ebenfalls Einfluß auf die Gestaltung nationaler Zählungsprogramme nehmen, wenn auch nicht unmittelbar, so doch über Empfehlungen, die die einzelnen Staaten zu einem einheitlichen Vorgehen veranlassen sollen. Die Aufnahme bestimmter Fragen in das Frageprogramm, die Verwendung einheitlicher Begriffe, die Zusammenstellung ausgewählter Ergebnisse nach einheitlichen Richtlinien gehören hierher.

Nach einer internationalen Vereinbarung sollte um 1970 eine Volks- und Berufszählung gleichzeitig mit einer Wohnungszählung durchgeführt werden. Für diesen Weltzensus wurden vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den regionalen Organisationen der UN Empfehlungen für alle Länder ausgearbeitet. Sie waren sehr allgemein gehalten. Das europäische Programm dieses Zensus wurde von der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) bearbeitet. Es behandelte die gesamten Fragen der Zählung, angefangen von der Zielsetzung bis zur Tabellierung. Das Statistische Amt der Gemeinschaften (SAEG) prüfte Europäischen ebenfalls die Voraussetzungen für eine methodische Harmonisierung und zeitliche Synchronisierung der in den Mitgliedsstaaten vorgesehenen Zählungen.

Für die Zählung der Gebäude und Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), die wegen des dringenden wohnungspolitischen Bedarfs an neuen Bestandszahlen und anderer, bereits genannter Gründe von der Volkszählung getrennt und auf 1968 vorverlegt wurde, konnten die international vorgegebenen Empfehlungen und Grundsätze wegen der Schwierigkeiten in der Angleichung der Definitionen, aber auch aus Kostengründen, um das Frageprogramm nicht noch mehr auszuweiten, nicht vollberücksichtigt werden.

2.2 Rechtsgrundlage

Alle Wünsche und Vorstellungen der Interessenten wurden, soweit im Rahmen der angeordneten Kostenbeschränkung möglich, in einem Entwurf für ein "Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)" berücksichtigt. Dieser Entwurf wurde im März 1967 vom Kabinett dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Die Behandlung der Vorlage gestaltete sich anschließend im Bundesrat sehr schwierig, weil hier auf die große finanzielle Belastung der Länder und Gemeinden hingewiesen und die Zustimmung zum Gesetz von einem vom Bund an die Länder zu zahlenden Zuschuß von 0.50 DM pro Einwohner abhängig gemacht wurde. Der Bundesrat stützte sich bei dieser Forderung auf die bei der Volks- und Berufszählung 1961 in ähnlicher Weise geübte Praxis. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages erfolgte die Annahme der vom Bundesrat geforderten Finanzzuweisung. Das Gesetz wurde verhältnismäßig spät, am 18. März 1968, verkündet (BGB1. I S. 225; abgedruckt im Anhang dieses Heftes).

In § 1 des Wohnungszählungsgesetzes wird der Geltungsbereich abgegrenzt und der Erhebungszeitraum festgelegt. Die Möglichkeit von Gebäudevorerhebungen und Probezählungen zur besseren Vorbereitung und Kontrollbefragungen nach Abschluß der Totalzählung sind in § 2 geregelt. Die §§ 3 und 4 beschreiben den Umfang der Zählung. Hier wird jeder zu erhebende Tatbestand angesprochen. Im § 5 wird die Auskunftspflicht geregelt; es werden die Personen benannt, die für die einzelnen Erhebungstatbestände zur Auskunft verpflichtet sind. § 6 beschreibt eine mögliche Aufbereitung in kleinräumlicher Gliederung, und § 7 benennt die zur Obernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit Verpflichteten; die öffentlichen Arbeitgeber sind mach § 8 verpflichtet, ihr Personal, soweit eine lebenswichtige Tätigkeit öffentlicher Dienste nicht unterbrochen wird, für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen. § 9 legt fest, wem Einzelangaben zugänglich gemacht werden dürfen. § 10 weist auf eine Sonderregelung für das Merkmal "Offentliche Förderung" im Saarland hin, § 11 regelt die Kostenbeteiligung des Bundes mit einer Finanzzuweisung von 0,50 DM je Kopf der Bevölkerung an die Länder und § 12 stellt die Gültigkeit dieses Gesetzes auch im Land Berlin fest.

Ahnlich wie im Volkszählungsgesetz 1961 wurde auch im Wohnungszählungsgesetz 1968 die Notwendigkeit anerkannt, die Zählerbestellung eindeutig zu regeln, um die Durchführung der Erhebung nicht durch das Fehlen von Zählern zu gefährden.

2.3 Offentlichkeitsarbeit

Eines der großen Probleme jeder Großzählung ist die Information der Bevölkerung. Die Ausfüllungspflichtigen müssen vor dem Stichtag die Möglichkeit haben, sich über Sinn und Zweck der Zählung eine Meinung zu bilden. Zur Aufklärung der Bevölkerung wurden alle Massenmedien eingesetzt, außerdem wurde an die Haushalte ein Brief des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau (jetzt Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) verteilt. Ein Teil der Bundesländer warb darüberhinaus mit Plakaten.

Trotz dieses relativ großen Aufwandes war der Erfolg der Offentlichkeitsarbeit gering. Das begrenzte Interesse der Haushalte an dieser Zählung war nicht zu übersehen. Hinzu kam, daß die Geschehnisse bei den Olympischen Spielen von Mexiko die Aufmerksamkeit der Bevölkerung weit mehr beanspruchten und die Kommunikationsmittel in erster Linie diese Ereignisse verbreiteten. Außerdem wurde der einzige überregionale Fernsehbeitrag erst in einer Nachrichtensendung am Stichtag ausgestrahlt und lag damit zu spät, um die Austeilungsarbeit vieler Zähler und die Werbung um Verständnis und Interesse noch positiv beeinflussen zu können. Wenig glücklich war dann auch die Wahl unterschiedlicher Zählungszeiträume; stellenweise wurde schon 10 Tage vor dem vereinbarten Erhebungsstichtag mit der Zählung begonnen.

Es hat sich gezeigt, daß Offentlichkeitsarbeit zwar auf die Unterstützung der Massenmedien (besonders der Tageszeitungen) angewiesen ist, wenn dann aber Meldungen über die Zählung als Vierzeiler gehalten und noch an nachrangiger Stelle placiert werden, muß der Erfolg zweifelhaft bleiben. Eine intensive Fernsehwerbung verbot sich leider wegen der damit verbundenen hohen Kosten.

2.4 Kosten der Zählung

Für die Durchführung der ursprünglich vorgesehenen Zählung waren für Bund, Länder und Gemeinden 100 bis 120 Mill. DM veranschlagt worden. Die prekäre Finanzlage zwang zu einer entschiedenen Kürzung des Erhebungsprogramms, für das dann 60,5 Mill. DM aufgewendet werden mußten.

Von der Kürzung des Erhebungsprogramms waren Teile des Gebäude- und Wohnungsprogramms und das gesamte grundstücksbezogene Programm betroffen; es entfiel die Grundstücksliste und der Anstaltsbogen, der Fragen zum Personal, zu den Insassen und den Wohnparteien enthielt.

Für bebaute Grundstücke sollten ursprünglich die Gesamtfläche und die überbaute Fläche erfragt, vorhandene Garagen und Einstellplätze für Pkw angegeben, der Anschluß an Wassernetz und Kanalisation festgestellt und die auf dem Grundstück befindlichen Arbeitsstätten ermittelt werden.

Die Kürzungen des Gebäudeprogramms betrafen die Frage nach der Bauart und der Bauweise der Gebäude, deren Geschoßzahl sowie Art und Alter der Bedachung.

Aus dem Wohnungsprogramm wurden Fragen nach der Wasser- und Energieversorgung, nach in der Wohnung vorhandenen oder von der Wohnung aus betriebenen Arbeitsstätten gestrichen. Verzichtet wurde auf die Ermittlung der bei den Wohnparteien vorhandenen Pkw und deren Unterbringung in Garagen oder auf Einstellplätzen ebenso wie auf Informationen über das Arbeitsund Ausbildungsverhältnis der zur Wohnpartei gehörenden Personen, für die u.a. der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte erfragt werden sollte.

2.5 Fragebogentest

Zur Vorbereitung von Großzählungen werden meist eine oder mehrere Probebefragungen durchgeführt, bei denen neben der formalen und inhaltlichen Gestaltung der Erhebungspapiere alle für einen reibungslosen Ablauf der Hauptzählung wichtigen technischen und organisatorischen Regelungen getestet werden können. Auch bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 war eine Probebefragung geplant; § 2 des Wohnungszählungsgesetzes 1968 sah diese Möglichkeit vor. Die Verkündung des Gesetzes

kam jedoch · infolge der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu spät, so daß die Zeit für eine solche Erhebung nicht mehr ausreichte. Ein Fragebogentest in bescheidenem Umfang, an dem sich vier Bundesländer beteiligten, in denen der Test aus finanziellen Erwägungen jeweils auch nur in einer oder zwei Gemeinden oder Gemeindeteilen durchgeführt wurde, mußte genügen. Der Test diente nur noch der Oberprüfung der Formulierung und Anordnung der Fragen. Zur Unterstützung der späteren Auswertung hatte der Zähler die jeweiligen Haushalte außerdem nach ihren Eindrücken über die Erhebungspapiere zu fragen. Die Fragestellungen betrafen

- a) den allgemeinen Aufbau und den Umfang des Fragebogens,
- b) die Verständlichkeit der einzelnen Fragen und der Erläuterungen,
- c) die bei der Ausfüllung aufgetretenen besonderen Schwierigkeiten und Mißverständnisse und
- d) den Zeitaufwand für die Ausfüllung der Papiere.

Schließlich sollte der Zähler Auskunft geben über das Zählungsgeschäft selbst, also über die Kontaktaufnahme mit der Bevölkerung, die Auswirkung der Zählbezirksgröße auf die Durchführung der Erhebung und den erforderlichen Zeitaufwand, ferner über die Bewährung des Ordnungssystems und schließlich über die Notwendigkeit der Hilfsleistung oder der Selbstausfüllung und der nachträglich erforderlichen Korrekturen. Die Erfahrungen aus dieser Testbefragung wurden bei der Überarbeitung des Frageprogramms berücksichtigt.

2.6 Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung sollte zunächst nach den Verhältnissen im September 1968 durchgeführt werden. Da die Gesetzesverkündung sich aber verzögerte, wurde der Zählungstermin um einen Monat, auf Oktober 1968, verschoben. Diese Änderung führte in Hessen, Baden-Württemberg und dem Saarland zu Kollisionen mit den im Oktober 1968 fälligen Kommunalwahlen. Mit einer Ausnahme sprachen sich aber die Statistischen Landesämter für die Annahme des 25.10.1968 als Stichtag aus. Baden-Württemberg plädierte zunächst für eine Verlegung auf entweder Anfang Oktober oder Ende November, erklärte sich dann aber auch mit dem vorgesehenen Zeitpunkt einverstanden.

2.7 Ablaufplanung

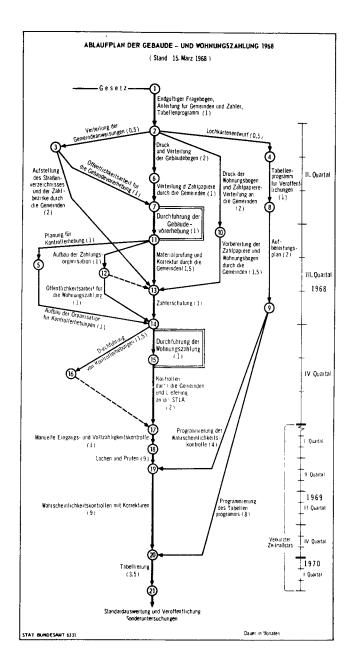
Die rechtzeitige Durchführung der mit einer Zählung verbundenen umfangreichen und vielfältigen Arbeiten und deren fristgerechter Abschluß kann nur durch eine sehr sorgfältige Planung gewährleistet werden. Diese wiederum setzt eine möglichst lückenlose übersicht über den erforderlichen Aufwand an Personal, Maschinen und Zeit für die Vorbereitung der Zählung und deren Durchführung und Aufbereitung voraus.

Für den technischen Ablauf der Zählung wurde im Frühjahr 1968 ein detaillierter Ablaufplan aufgestellt. Danach sollten im April-Mai 1968 die Gebäudebogen von den Statistischen Landesämtern gedruckt und von den Gemeinden, die bei der Gebäudevorerhebung beteiligt waren, an die Gebäudeeigentümer verteilt werden. Die Durchführung der Gebäudevorerhebung sollte in die Monate Juni/Juli 1968 fallen; sie zog sich aber teilweise noch bis in die nächsten Monate hin. Die Prüfung und Korrektur des eingegangenen Materials durch die Gemeinden war bis Ende August vorgesehen. Parallel zu diesen Arbeiten sollte der Druck der Wohnungs- und Haushaltsbogen, die Verteilung der gesamten Zählpapiere an die Gemeinden sowie deren Bearbeitung durch die Gemeinden erfolgen.

Von den Gemeinden wurde das Gemeindegebiet in Zählbezirke aufgeteilt. Die Zählbezirkseinteilung ermöglichte eine kleinräumliche Gliederung des Gemeindegebietes mit einer lückenlosen Numerierung aller in der Gemeinde vorhandenen Straßen und Baugebiete in Form vorgegebener Schlüsselzahlen. Außerdem mußte der Aufbau der Zählerorganisation in Angriff genommen werden. Schließlich waren ab September die Schulungen der Gemeindezählungsleiter durch die Statistischen Landesämter und die Schulung der Zähler durch die Gemeinden geplant.

Nach Durchführung der Zählung und nachdem die Zähler die Zählpapiere an die Gemeinden zurückgegeben hatten, folgten laut Plan die Kontrolle der Papiere und deren Versendung teilweise über die als Prüf- und Sammelstelle vorgeschalteten Landratsämter – an die Statistischen Landesämter. Anschließend an eine manuelle Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle sollte das Material innerhalb von etwa 9 Monaten gelocht und geprüft werden. Die Durchführung maschineller Wahrscheinlichkeitskontrollen wurde für abgeschlossene regionale Einhei-

ten von der Größe eines Kreises oder Regierungsbezirks fast parallel zur Locharbeit vorgesehen. Mit den Kontrollen sollten Korrekturen maschinell ausgeführt werden. Diese Planung sollte es ermöglichen, die Wahrscheinlichkeitskontrollen und Korrekturen fast gleichzeitig mit dem Lochen mit nur einem kleinen time-lag zu beenden. Um die Jahreswende 1969/70 wurde die Tabellierung der Ergebnisse erwartet.



- 3 INHALT DER GEBÄUDE- UND WOHNUNGS-ZÄHLUNG 1968
- 3.1 Zählungskonzept
- 3.1.1 Gebäude- und Wohnungsstatistik

Die Zählung 1968 stellte umfassendes, regional tief gegliedertes Zahlenmaterial über den Bestand an Gebäuden und Wohnungen bereit. Eine derartige Bestandsaufnahme war nach den starken Wandlungen des Angebots auf dem Wohnungssektor und der Umstrukturierung des Bedarfs, insbesondere in regionaler Hinsicht, für wohnungspolitische, städtebauliche und wirtschaftspolitische Oberlegungen, aber auch für die Marktorientierung der Wohnungs- und Bauwirtschaft selbst, sehr wichtig geworden.

Ziel der gebäudestatistischen Ermittlungen war es, den Bestand an Wohngebäuden, an sonstigen Gebäuden mit Wohnraum (z.B. Fabrik- und Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser oder Anstaltsgebäude) und an bewohnten Unterkünften (z.B. Behelfsheime, Wohnlauben, Wohnwagen) festzustellen. Damit sollten vor allem Unterlagen für die in den nächsten Jahren zu treffenden Entscheidungen auf dem Gebiete des Städtebaus, der Stadtsanierung und Dorferneuerung sowie der Landesplanung bereitgestellt werden. Dabei interessierte u.a. auch die Frage, welche Fortschritte in der Wasserversorgung sowie in der Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung seit 1961 erzielt wurden, ferner - für Maßnahmen des Zivilschutzes - in welchem Umfang die vorhandenen Gebäude voll, teilweise oder überhaupt nicht unterkellert waren.

Von noch größerer Bedeutung waren die wohnungsstatistischen Feststellungen, da sich hier infolge der großen Wanderungsbewegungen und der regen Bautätigkeit in den vergangenen Jahren auf den regionalen Wohnungsmärkten z.T. besonders große Veränderungen vollzogen hatten. 18) Die Darstellung des Wohnungsbestandes nach Größe, Ausstattung und Baualter ist das traditionelle Anliegen jeder allgemeinen Wohnungszählung. Hinzu kam für Zwecke der Wohnungsversorgung, für die ein besonderes wohnungspolitisches Interesse vorlag, die Beschaffung neuer Angaben über die Wohnparteien in möglichst tiefer regionaler Gliederung. Im

Vordergrund standen dabei die Wohnverhältnisse von Bevölkerungsgruppen, denen in der künftigen Wohnungspolitik mehr Aufmerksamkeit zu widmen war (kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alte Menschen). Von besonderem Interesse waren schließlich die Angaben über die Bildung von Wohnungseigentum in den einzelnen Teilen des Bundesgebietes – eine Frage, die trotz zunehmender Bedeutung dieser Eigentumsform aus anderen statistischen Quellen nicht beantwortet werden konnte.

Da die volle Funktionsfähigkeit der regionalen Wohnungsmärkte nach der herrschenden Auffassung erst erreicht ist, wenn eine gewisse Leerraumreserve besteht, sollte den im Zeitpunkt der Zählung nicht bewohnten Wohnungen besondere Beachtung geschenkt werden. Um die echte Leerraumreserve abgrenzen zu können, wurde gefragt, ob die am Zählungsstichtag leerstehenden Wohnungen künftig bewohnt werden sollten und – falls sie zum Wohnen bestimmt und nur vorübergehend ohne Bewohner waren – ob sie bereits vermietet, aber noch nicht bezogen waren, oder ob sie noch nicht vermietet werden konnten.

Erstmals seit 1956 wurden auch wieder die Mieten total erfaßt, um hinreichend zuverlässige Vorstellungen über das Mietengefüge zu erhalten. Damit wurde zugleich auch ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und des Preisindex für die Lebenshaltung geleistet. Feststellungen über die Quadratmetermieten sollten die Vergleichbarkeit der Ergebnisse, namentlich in regionaler Hinsicht, erleichtern.

Für wohnungspolitische Entscheidungen war die Kenntnis des Anteils der im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen am gesamten Wohnungsbestand, ebenfalls in den kleineren regionalen Einheiten, von besonderem Wert. Bei der Zählung wurden außerdem die Größe und Belegung der Sozialwohnungen erfaßt. Eine Feststellung über den Umfang der "fehl"belegten Sozialwohnungen konnte allerdings nicht getroffen werden, weil u.a. die dazu erforderlichen Einkommensangaben in einer Totalzählung nicht vollständig und mit hinreichender Zuverlässigkeit ermittelt werden konnten.

In zunehmendem Maße werden von einem Teil der Bevölkerung Zweitwohnungen in Anspruch genommen, die vor allem in Erholungsgebieten und im

¹⁸⁾ Im Folgenden vgl. auch Scheewe, P.: "Das Programm der Gebäude- und Wohnungszählung 1968", in Wirtschaft und Statistik, 1968, Heft 10, S. 483 - 486.

Einzugsbereich von Ballungsgebieten liegen. Um Fehlschlüsse bei den Oberlegungen zur wohnungsmäßigen Versorgung der Bevölkerung zu vermeiden, wurde vorgesehen, auch die Zahl der nur zeitweilig bewohnten Wohnungen (Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) zu ermitteln.

3.1.2 Fortschreibung des Gehäude- und Wohnungsbestandes

Der Wohngebäude- und Wohnungsbestand wurde bis zur Zählung 1968 ausgehend von den Ergebnissen der Gebäudezählung vom 6.6.1961 durch Berücksichtigung der laufenden Veränderungen des der Wohnbevölkerung zur Verfügung stehenden Wohngebäude- und Wohnungsbestandes, soweit sie durch die Bautätigkeitsstatistik und die "Statistik der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen" festgestellt wurden, fortgeschrieben.

Die Genauigkeit jeder Fortschreibung nimmt aber bekanntermaßen mit wachsender Entfernung vom Stichtag der Basiserhebung ab. Die Genauigkeit der Fortschreibung der Wohngebäude und Wohnungen litt zudem darunter, daß die gebäudestatistischen Feststellungen 1961, soweit es ihre Verwendung als Ausgangsbasis der Fortschreibung betraf, einige Ungenauigkeiten aufwiesen. Sie wurde noch dadurch vermindert, daß bei der Bautätigkeitsstatistik die Abgänge - Wohnraum oder Nutzraum geht nach Genehmigungszustimmungen oder durch anzeigepflichtige Baumaßnahmen ab bzw. wird einem anderen Verwendungszweck zugeführt oder geht durch baupolizeiliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch verloren - weder vollständig noch in der wünschenswerten Gliederung erfaßt werden.

Daher bestand ein weiteres Anliegen der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 darin, der Fortschreibung eine neue Basis zu liefern.

3.1.3 Ordnungssystem und kleinräumliche Gliederung

Die wohnungsstatistischen Erhebungen haben zwar zunehmend an Bedeutung gewonnen, ihre Ergebnisse konnten aber bisher für regionalanalytische und städteplanerische Aufgaben nur sehr unzureichend genutzt werden. Es fehlten Angaben zur Lokalisierung der Zählungsergebnisse für vom Planer zu bestimmende Teilgebiete des Kreises, der Stadt oder der Landgemeinde; außerdem war eine gesetzliche Regelung für

die Auswertung der Zählungsergebnisse für städtebauliche Planungs- und Forschungsaufgaben nicht gegeben.

Bei der Zählung 1968 wurde ein Ordnungssystem eingeführt, das diese Angaben zur Verfügung stellt und infolgedessen auch bei künftigen Großzählungen beibehalten werden soll. In den Gemeinden wurden die Straßen durchnumeriert; das einzelne Haus mit Straßennummer und Hausnummer kann lokalisiert und als kleinster Baustein für die Bildung unterschiedlicher Gliederungen nutzbar gemacht werden. Mit den auf den Datenträgern fixierten Bezeichnungen von Straßen- und Hausnummern besteht ein optimales System, das es erlaubt, Ergebnisse in feiner regionaler Gliederung u.a. für Straßenblocks, Blockseiten, Straßenabschnitte, Planquadrate darzustellen.

Vom Ausschuß für Bevölkerungs- und Gebietsstatistik des Verbandes Deutscher Städtestatistiker wurden Richtlinien für eine kleinräumliche Gliederung des Stadtgebietes für Zwecke der Aufbereitung statistischer Angaben herausgegeben, um die Einheitlichkeit derartiger Auswertungen sicherzustellen. In allen größeren Gemeinden war vor der Zählung ein vollständiges Straßenverzeichnis mit Straßenschlüssel aufzustellen, in dem jede benannte Straße eine Kennzahl erhielt. Bei kleinen Gemeinden ohne Straßenbezeichnung genügte die Angabe der Hausnummer.

Die Anwendung eines Ordnungssystems in dieser Form und regionalen Tiefe bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 erfolgte auch, um durch bessere Ausnutzung der Möglichkeiten der Datenverarbeitungsanlagen die Aufbereitungszeit zu verkürzen. Es diente insbesondere der maschinellen Zusammenführung der Wohnungs- und Haushaltsangaben zu den Angaben über das Gebäude, in denen die betreffenden Wohnungen lagen, ohne daß für jeden der rd. 10 Millionen Gebäudebogen und für jeden der mehr als 20 Millionen Haushaltsbogen die Regionalangaben (Kreis, Gemeinde, Straße und Hausnummer) abgelocht zu werden brauchten. Statt dessen wurden die von jedem Zähler aufgesuchten Gebäude - straßenweise geordnet - in eine Zählerliste eingetragen, die mit einer laufenden Nummer versehen war.Diese Paginiernummer sowie die jeweilige Gebäudenummer hatte der Zähler in die betreffenden Gebäudebogen sowie in die zugehörigen Wohnungs- und Haushaltsbogen zu übertragen, außerdem die Wohnungsnummer aus der jeweiligen Zeile des Gebäudebogens in den einzelnen Wohnungs- und Haushaltsbogen. Auf diese Weise wurde die Zusammenstellung der Ergebnisse in beliebiger kleinräumlicher Gliederung mit Hilfe der Angaben über Straße und Hausnummer für Planungs-, Sanierungs- und Raumordnungszwecke erleichtert und die Voraussetzung geschaffen, zu gegebener Zeit das Zahlenmaterial der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 mit den Ergebnissen anderer Zählungen, denen ein ebenso tiefgegliedertes Ordnungssystem zugrunde liegt, zu verzahnen. Zudem bietet die Anwendung dieses Ordnungssystems die Möglichkeit der maschinellen Stichprobenauswahl.

3.1.4 Auswahlgrundlage für die Volkszählung

Die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 war auch für die Volkszählung 1970 von Bedeutung. Da zwischen beiden Zählungen nur eine verhältnismäßig kleine Zeitspanne lag, konnte sie als Auswahlgrundlage für die bei der Volkszählung 1970 in die 10 %-Stichprobe einzubeziehenden Haushalte verwendet werden. Die Zählerlisten wurden regional geordnet und nach der Anzahl der Haushalte, die auf der Zählerliste als "Zahl der Wohnungs- und Haushaltsbogen" vermerkt werden mußte, geschichtet.

3.2 Erhebungsunterlagen

3.2.1 Zählpapiere

3.2.1.1 Zählerliste

Die Zählerliste sollte in erster Linie die Funktion eines Leitpapiers erfüllen. Sie entausführliche Regionalangaben - die Schlüsselzahlen für Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde, Straße und die regierungsbezirksweise fortlaufende Nummer der Zählerliste -, eine Kurzbeschreibung des Zählbezirks entweder nach Hausnummern oder nach einer sonstigen Bezeichnung der aufzunehmenden Gebäude bzw.. sofern eine Gebäudevorerhebung stattgefunden hatte, die Namen der Eigentümer und die Hausnummern. Fehlten diese Angaben, so hatte sie der Zähler ggf. unter Zuhilfenahme einer Die Vertei-Verteilungsliste nachzutragen. lungsliste enthielt die Namen aller Haushalte und sollte dem Zähler die Arbeit im Zählbezirk erleichtern. Für Gebäude, die in einer Vorerhebung erfaßt worden waren, fand der Zähler bereits ausgefüllte Gebäudebogen vor und konnte nach den Eintragungen über die Wohnungen und Wohnparteien in diesen Bogen die Wohnungsund Haushaltsbogen verteilen. Dabei konnten diese Angaben zugleich noch einmal überprüft werden.

Die Zählerliste bildete die Grundlage des neuen Ordnungssystems (vgl. hierzu Teil 4, Abschn.4.1.3,4.1.4 u.4.2.2).denn die 5stellige Zählerlistennummer mußte, um alle Zählpapiere zusammenführen zu können, auch auf die Gebäudebogen und die Wohnungs- und Haushaltsbogen übertragen werden.

3.2.1.2 Gebäudebogen

Ein Gebäudebogen war vom Gebäudeeigentümer oder seinem Vertreter auszufüllen:

- a) für jedes Wohngebäude auch wenn es nur zeitweise bewohnt wurde oder zum Zeitpunkt der Zählung leerstand,
- b) für jedes sonstige Gebäude, das mindestens eine bewohnte oder leerstehende Wohnung aufwies,
- c) für jede sonstige ständig bewohnte Unterkunft, z.B. Behelfsheim, Baracke, Wohnwagen.

Im Gebäudebogen wurde nach der Gebäudeart (Wohngebäude, Wohnheim, Wochenendhaus über 50/ unter 50 m² ,sonstiges Gebäude und Unterkunft), nach dem Vorhandensein landwirtschaftlicher Betriebsgebäude auf dem Grundstück sowie danach gefragt, ob von dem betreffenden Gebäude ein landwirtschaftlicher Betrieb geleitet wur-Diese Fragen sollten dann im Verlauf der Aufbereitung zur Abgrenzung des für den Begriff gewählten Begriff "land-"Bauernhaus" neu wirtschaftliches Wohngebäude" dienen, wobei ausschlaggebend war, daß vom Gebäude ein landwirtschaftlicher Betrieb geleitet wurde und sich auf dem Grundstück oder im Gebäude landwirtschaftliche Betriebsräume befanden. Das Baujahr des Gebäudes wurde in acht Jahresgruppen erfaßt, wobei für Um-, An- oder Erweiterungsbauten das ursprüngliche Baujahr, bei Wiederaufbau nach Totalschaden das Jahr des Wiederaufbaues als Baujahr galt. Im Anschluß an die Frage nach der Unterkellerung wurde die Art der Wasserversorgung und der Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung als Hinweis auf die sanitären Gegebenheiten erfragt. Schließlich wollte man die Zahl der Gebäude mit Eigentumswohnungen und die Zahl der Eigentumswohnungen selbst erfassen, da solche Zahlen nach der beträchtlichen Zunahme in den letzten Jahren aus keiner Quelle zuverlässig zu erhalten waren. Zum Schluß war es interessant, ob das Gebäude im Eigentum eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens stand und ob der Bau von Wohnungen in dem Gebäude mit öffentlichen Mitteln im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues gefördert worden war.

Der Gebäudebogen enthielt darüber hinaus ein Verzeichnis, in das sämtliche Wohnungen, deren Lage im Gebäude, die Art ihrer Nutzung und alle Wohnparteien einzutragen waren. Mit diesen Angaben sollte vor allem die Arbeit des Zählers erleichtert werden. Spalte 4 des Verzeichnisses diente (im Zusammenhang mit Frage 10 des Gebäudebogens) für den Fall, daß nur einige Wohnungen im Gebäude öffentlich gefördert waren, zur Kennzeichnung dieser Wohnungen.

3.2.1.3 Wohnungs- und Haushaltsbogen

Der ursprünglich auf zwei Doppelseiten geplante Wohnungs- und Haushaltsbogen wurde schließlich auf ein Blatt reduziert, um die Ausfüllungsbereitschaft der Befragten nicht unnötig durch ein zu umfangreiches Frageprogramm zu beeinträchtigen. Dies bedeutete aber auch, daß auf ausführliche Frageformulierungen und Erläuterungen sowie Kontrollfragen weitgehend zu verzichten war. Die Vielschichtigkeit der Fragen verlangte eine nach sachlichen Gesichtspunkten vorgenommene Gruppenbildung. Da der Bogen auf einem Blatt doppelseitig hergestellt wurde, mußten die Fragen aus Raumgründen auf jeder Seite zweispaltig untereinander angeordnet werden. Damit war der Vorteil verbunden, daß später im Zuge der maschinellen Bearbeitung bei der Ablochung die Signaturen in der Vertikalen abgelesen und dadurch dieser Arbeitsgang beschleunigt werden konnte.

Die Arbeit des Zählers wurde ebenfalls erleichtert. Er konnte bei einer Sichtkontrolle sofort feststellen, ob die Signaturen nicht oder falsch angekreuzt worden waren, z.B. wenn ein Abschnitt für den betreffenden Ausfüllungspflichtigen nicht zutraf , wie die Rückseite des Bogens bei Untermietern.

Durch die Gruppenbildung der Merkmale ergab sich eine Gestaltung des Erhebungspapiers, die sowohl unter sachlichen Gesichtspunkten als auch von der optischen Seite her als angemessen erschien. Jeder Befragte konnte unmittelbar feststellen, welche Fragen ihn betrafen, weil alle Abschnitte mit deutlich abgehobenen Oberschriften versehen waren. Die Fragen 1 bis 10 waren an die Haushaltsvorstände aller Wohnparteien, die Fragen 11 und 12 nur an die Untermieter gerichtet. Für die Untermieter bot der Wohnungs- und Haushaltsbogen keinerlei Schwierigkeiten, da sie nur die Vorderseite des Bogens auszufüllen hatten.

Alle Fragen auf der Rückseite des Bogens bezogen sich auf die Wohnung und waren vom Wohnungsinhaber auszufüllen.

Gefragt wurde nach dem Wohnverhältnis (Eigentümer der Wohnung/des Gebäudes, Mieter, Altenteiler oder sonstige Wohnungsnutzer), der Wohnungsart (Dienst- oder Werkswohnung, Hausmeisterwohnung, Stiftswohnung oder Berufs- bzw. Geschäftsmietwohnung), der Nutzung (ständiger Wohnsitz oder Zweitwohnung), der Lage der Wohneinheit im Gebäude, dem Abschluß, dem Vorhandensein einer Küche oder Kochnische und Zahl sowie Größe der Räume, Fläche der gesamten Wohneinheit, Badezimmer, Toilette und Heizungsart.

Der anschließende Fragenkomplex bezog sich nur auf Inhaber von Mietwohneinheiten (Hauptmieter). Sie hatten neben dem Bezugsjahr der Wohnung auch noch nähere Auskunft über die Miete und deren Zusammensetzung zu geben. Der zum Nachweis vorgesehene Mietbetrag sollte alles umfassen, was an reiner Miete, Nebenkosten für Wasser, Kanalisation usw. zu zahlen war. Heizungskosten und Kosten für zentrale Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermietzuschlag usw. wurden zwar erfragt, bei der Berechnung der Miete jedoch ausgeklammert. Bei Wohneinheiten, für die der Mietbetrag durch Hergabe von Baukostenzuschüssen, Mieterdarlehen u.ä. ermäßigt war, wurde die Höhe des gewährten Mietnachlasses erfragt (siehe Abschn. 3.4.2.5). Den Abschluß des Bogens bildete eine Frage, die nur leerstehenden Wohneinheiten galt. Für sie hatte der Ausfüllungspflichtige (Gebäudeeigentümer) anzugeben, ob und wie die Wohnung in der Zukunft genutzt werden sollte.

Der Wohnungs- und Haushaltsbogen war auch in Italienisch, Griechisch, Jugoslawisch (Serbo-Kroatisch), Türkisch und Spanisch gedruckt worden. Dadurch wurden vielen ausländischen Wohnparteien die Ausfüllungsarbeiten wesentlich erleichtert.

Einige Probleme warf die Erfassung vollständig untervermieteter Wohnungen auf. Hatte ein Wohnungsinhaber die Räume seiner Wohnung oder ein Eigentümer die seines Gebäudes einzeln vermietet, er selbst wohnte aber nicht dort, so wäre es im Einzelfall auch für die Zählungsdienststelle schwierig gewesen, die erforderlichen Angaben über die Wohnung zu bekommen. Vom Zähler wurde daher zusätzlich zu den Bogen der Untermieter ein Wohnungs- und Haushaltsbogen für die ganze Wohnung, ein sog. Mantelbogen, angelegt, für den nur die Fragen über Lage, Größe und Ausstattung der Wohnung zu beantworten waren.

3.2.2 Sonstige Erhebungsunterlagen (Leitpapiere)

Bei Großzählungen ist es unerläßlich, daß der gesamte Vorgang, von der Vorbereitung bis zur Durchführung, für jeden Beteiligten präzise und verständlich festgelegt wird, damit für die Ergebnisfeststellung ein Höchstmaß an Einheitlichkeit gegeben ist. Deshalb waren alle vorgesehenen Arbeiten und verwendeten Begriffe im Rahmen der Zählung in gesonderten Anleitungen und in einem Schlagwortverzeichnis festgehalten.

3.2.2.1 Anleitung für die Gemeindebehörde

Alle Arbeiten, die von und in den Zählungsdienststellen der Gemeinden zu erledigen waren. wurden in der Anleitung für die Gemeindebehörde zusammengefaßt dargestellt (siehe Teil 4, Abschn. 4.1 und 4.2). Einem Oberblick über das gesamte Zählungsvorhaben folgte die Darstellung der Aufgaben der Gemeindeverwaltung zur Vorbereitung der Zählung. Die der Vorbereitung dienenden Aufgaben umfaßten die Bestimmung des Zählungsleiters und die Einrichtung einer oder mehrerer Zählungsdienststellen, die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und den Aufbau eines Nummernverzeichnisses für alle Straßen und Plätze in der Gemeinde, die Feststellung des Bedarfs an Zählern und die Bestellung der Zähler, die Durchführung von Zählerversammlungen, die Vorbereitung und Zusammenstellung der Zählpapiere sowie die Bekanntmachung der Zählung. In der Anleitung wurden außerdem die Aufgaben der Gemeindebehörde während und nach der Zählung dargestellt; sie betrafen die Regelung und Bearbeitung von Sonderfällen, die Entgegennahme und Prüfung der Zählpapiere in der Zählungsdienststelle und das Absenden der Unterlagen.

Vor Ablieferung der Papiere war anhand der Zählerlisten ein Gemeindebogen auszufüllen. Er diente der Fixierung sämtlicher bei der Erhebung in der Gemeinde verwendeten Zählerlisten, Gebäudebogen und Wohnungs- und Haushaltsbogen. Dazu wurden zählbezirksweise die Zählerlistennummern notiert einschließlich der Anzahl der jeweils dazugehörenden Gebäudebogen sowie Wohnungs- und Haushaltsbogen. Der Gemeindebogen wurde – im Rahmen der Aufbereitung – als Organisationspapier bei den Vollzähligkeitskontrollen zugrunde gelegt. Bei ordnungsgemäßer Ausfüllung ließ sich sofort feststellen, wieviel Zählerlisten verwendet wurden und wie groß die Zahl der erfaßten Gebäude und dor Wohnparteien in der betreffenden Gemeinde war.

3.2.2.2 Leitfaden für den Zähler

Der Leitfaden für den Zähler enthielt die Beschreibung aller Arbeiten, die von den Zählern der Gebäude- und Wohnungszählung ausgeführt werden mußten. Neben allgemein gehaltenen Hinweisen auf die Zählung, die vor allem helfen sollten, dem Zähler die Beantwortung von Fragen der Haushalte nach Sinn und Zweck der Zählung zu erleichtern, wurde in diesem Papier der Aufbau und die Funktion der Zählerliste ausführlich geschildert. Außerdem wurde der Vorgang des Austeilens und Einsammelns der Zählpapiere (Gebäude- sowie Wohnungs-Haushaltsbogen) erläutert und die Aufgaben des Zählers nach dem Einsammeln dargestellt; zu diesen Aufgaben gehörte das Ordnen der Papiere nach den Richtlinien des Ordnungssystems und das Prüfen der Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Nach Beendigung dieser Arbeiten lieferte der Zähler die Erhebungspapiere an die Zählungsdienststelle ab. Jeder Zähler bekam außerdem ein Schlagwortverzeichnis, in dem die bei der Zählung auftauchenden Begriffe erläutert waren.

3.3 Erhebungsbegriffe

Die Erhebungsbegriffe, die der einheitlichen und zweifelsfreien Zuordnung der zu erhebenden Tatbestände dienten, wurden in einem Schlagwortverzeichnis (Muster siehe Anlg. S. 130) zusammengefaßt. Im Zuge der Aufbereitung änderte sich die Bezeichnung einiger Begriffe, während ihr Inhalt – ausgenommen der des Wohnungsbegriffs (siehe Teil 3, Abschnitt 3.4.2.2 und Teil 7) – unverändert blieb. So wurde beispielsweise aus dem "Bauernhaus" das "Landwirtschaftliche Wohngebäude" und aus dem "Haushalt" die "Wohnpartei".

3.4 Erhebungsprogramm

3.4.1 Gebäudestatistik

Ziel der gebäudestatistischen Ermittlungen war es, den Bestand an Wohngebäuden, an sonstigen Gebäuden mit Wohnraum und an bewohnten Unterkünften festzustellen. Dazu wurden die folgenden Gebäudearten unterschieden:

Wohngebäude mit 1 Wohnung
Wohngebäude mit 2 Wohnungen
Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen unterteilt nach der Zahl der Geschosse (weniger als 6, 6 bis 10, 11 und mehr Geschosse)
Landwirtschaftliche Wohngebäude
Wochenend- und Ferienhäuser mit 50 und mehr m² Fläche
Sonstige Gebäude mit Wohnraum
Wohnheime
Bewohnte Unterkünfte
Wochenend- und Ferienhäuser unter 50 m²
Fläche.

Durch die Kombinationen verschiedener Erhebungsmerkmale gelang ein Oberblick über die Altersstruktur und die sanitären Verhältnisse des gesamten erfaßten Gebäudebestandes. An Einzelfragen interessierten die Fortschritte in der Wasserversorgung sowie in der Fäkalienund Schmutzwasserbeseitigung seit 1961 ebenso wie - für Maßnahmen des Zivilschutzes - die Art der Unterkellerung der Gebäude. Die Bildung von Wohnungseigentum konnte durch Nachweis der Zahl der Gebäude mit Eigentumswohnungen und der Zahl der Eigentumswohnungen erstmals vollständig und anschaulich dargestellt werden. Die Ergebnisse der Fragen, die sich auf Gebäude mit öffentlich geförderten Wohnungen und auf Gebäude im Eigentum gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bezogen, wurden im wohnungsstatistischen Programm ausgewertet.

3.4.2 Wohnungsstatistik

3.4.2.1 Das Anliegen der Wohnungsstatistik

Die Darstellung des Wohnungsbestandes nach Größe, Ausstattung und Baualter ist das traditionelle Anliegen jeder allgemeinen Wohnungszählung. Hinzu kam für Zwecke der im Mittelpunkt des wohnungspolitischen Interesses stehenden Wohnungsversorgung, die Beschaffung neuer Angaben über die Unterbringung der Wohnparteien, wobei ein besonderes Interesse an einer möglichst tiefen regionalen Gliederung vorlag. In den Vordergrund der Betrachtung wa-

ren die Wohnverhältnisse solcher Bevölkerungsgruppen gerückt, denen zukünftig mehr Aufmerksamkeit zuteil werden sollte, wie den kinderreichen Familien, den jungen Ehepaaren und den alten Menschen.

3.4.2.2 Der Wohnungsbegriff

Der Wohnungsbegriff dieser Zählung erfuhr wie schon bei der Gebäudezählung 1961 - durch die Unterscheidung in "Wohnung" und "Wohngelegenheit" eine inhaltliche Änderung. Für die Zähler und die Ausfüllungspflichtigen galt nach wie vor jede nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte Einheit mit in der Regel zusammenliegenden Räumen in Wohnund Nichtwohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und einen eigenen Wohnungseingang besitzen sollte, als Wohnung. Die Klassifizierung als "Wohnung" oder "Wohngelegenheit" orientierte sich am Vorhandensein einer Küche oder Kochnische und erfolgte erst bei der Aufbereitung.

Der ausfüllungspflichtige Haushalt konnte die Zuordnung nur indirekt über die nach eigenem Ermessen abzugebende Erklärung beeinflussen, daß es sich bei der in seiner Wohneinheit vorhandenen Einrichtung entweder um eine Küche, Kochnische oder um keines von beiden, sondern z.B. nur um eine behelfsmäßig eingerichtete Kochecke in einem Zimmer handelte.

3.4.2.3 Qualität der Wohneinheiten (Wohnungen und Wohngelegenheiten)

Der Wert, den der Haushalt seiner Wohneinheit' beimißt, wird zu einem großen Teil durch die Ausstattung dieser Einheit bestimmt; aber auch nach objektiven Gesichtspunkten liefert die Ausstattung einen Anhaltspunkt, zwischen qualitativ guten und weniger guten bis schlechten Wohneinheiten zu unterscheiden. 1968 wurden erstmals seit 1950 im Rahmen einer Totalzählung wieder qualitätsbezogene Feststellungen getroffen. Für die Auswertung wurden fünf Ausstattungstypen gebildet. Jede Wohneinheit konnte nach ihren speziellen Qualitätsmerkmalen einer dieser Typen zugeordnet werden. Die Ausstattungsgruppen gliederten ähnlich wie bei der 1 %-Wohnungsstichprobe 1965 alle Wohneinheiten nach folgendem Schlüssel:

Wohneinheiten mit Bad und WC mit Sammelheizung (d.h. Zentral-, Etagen- und Fernheizung) Wohneinheiten mit Bad und WC ohne Sammelheizung

Wohneinheiten ohne Bad mit WC in der Wohnung

Wohneinheiten ohne Bad mit WC im Gehäude Wohneinheiten mit sonstiger Ausstattung (alle Wohneinheiten, die andere Kombinationen aufweisen)

Mit Hilfe dieser Typisierung ließ sich ein klares Bild über die qualitativen Unterschiede der Wohneinheiten gewinnen; kombiniert mit dem Baualter boten sich wichtige Ansatzpunkte für Untersuchungen zu Sanierungsmaßnahmen in Altbaugebieten.

3.4.2.4 Raumzahl und Belegung

Die Wohnungsversorgung der Bevölkerung ist nicht nur abhängig vom Wohnungsbestand und von der Wohnungsqualität, sondern auch von der Größe und Belegung der Wohneinheiten. Zur Vervollständigung der Angaben wurden die Wohnund Schlafräume mit 6 und mehr m² in 2 Gruppen von 6 bis 10 m² und 10 und mehr m² nachgewiesen sowie die Küchen, die unabhängig von ihrer Größe immer als Raum zählten. Die Räume mit weniger als 6 m² wurden der Vollständigkeit halber erfragt, vor allem aber zur Berechnung bzw. Oberprüfung der Flächenangaben im Rahmen der maschinellen Plausibilitätskontrollen.

Die Zahl der Räume, kombiniert mit der Zahl der in der Wohneinheit lebenden Personen, gibt Aufschluß über die raummäßige Versorgung der Haushalte und über die Belegung je Raum. Diese Nachweisungen erfolgten für Mietwohnungen nach Baualtersgruppen der Gebäude, für öffentlich geförderte Mietwohnungen in ähnlicher Gliederung, für Eigentümerwohnungen, für Wohnungen in landwirtschaftlichen Wohngebäuden (Bauernhäuser) sowie für Eigentümer- und Mietwohngelegenheiten. Die unzureichend ausgestatteten und als sanierungsbedürftig anzusehenden Wohnungen, die zu einem Teil weder über ein Bad noch über ein WC verfügen, wurden gesondert ausgewiesen.

Eine Wohneinheit kann von einer Wohnpartei oder von mehreren Parteien, z.B. vom Wohnungsinhaber und Untermieter, bewohnt sein. Die Gegenüberstellung: Zahl der Räume einer Wohneinheit zur Zahl der in ihnen lebenden Personen (siehe oben) sagt noch nichts über die von einer Wohnpartei tatsächlich bewohnten Räume aus. Dieser Nachweis wurde gesondert vorgenom-

Die kombinierte Auswertung der Angaben men. über die soziale Stellung des Haushaltsvorstands und die Größe der Wohnpartei ermöglichte Rückschlüsse auf die tatsächlichen Wohnbedingungen bestimmter abgrenzbarer Bevölkerungskreise. Die Wohnparteien ausländischer Nationalität - der Vorstand einer Wohnpartei mußte Ausländer sein - und ihre Unterbringung stehen immer häufiger im Blickfeld des öffentlichen Interesses. Im Programm dieser Zählung wurden die Wohnparteien der ausländischen Arbeitnehmer, als Sondergruppe die aus den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stammenden Arbeitnehmerwohnparteien, und ihre Wohnbedingungen nachgewiesen, sofern sie in Wohneinheiten als Wohnungsinhaber oder Untermieter wohnten. Dieser Personenkreis hatte sich infolge der starken wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung von Jahr zu Jahr ständig vergrößert. Außerdem hatten viele der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Ausländer ihre Familien nachkommen lassen, so daß der Nachweis über ihre Unterbringung besonders aufschlußreich war.

3.4.2.5 Miete

Die Oberleitung der Wohnungswirtschaft in die freie Marktwirtschaft hat zu wesentlichen Veränderungen im Mietengefüge geführt. Die durch die Zählung 1968 gewonnenen Mietangaben in Verbindung mit qualitativen Daten (Ausstattungsmerkmalen), quantitativen Merkmalen (Flächenangaben) und Baualtersgruppen erlaubten eine Durchleuchtung des gesamten Mietengefüges für das Bundesgebiet bis hinab zu den kleinsten regionalen Einheiten, wie sie nur durch eine Totalerhebung erreicht werden kann. Dieser Nachweis allein genügte jedoch noch nicht, um die Situation auf dem Wohnungsmarkt vollständig darzustellen. Die Teilmärkte als wesentliche mietbeeinflussende Faktoren dürfen bei einem Vergleich nicht außer acht gelassen werden. Zu diesen zählen die Märkte für die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen, die von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder von privaten Bauherren mit Wohnungsfürsorgemitteln der öffentlichen Hand für deren Bedienstete gebauten Wohnungen, ohne jede staatliche Hilfe. d.h. frei finanzierte Wohnungen und die Dienst-, Werks-, Stifts-, Berufs-, Geschäftsmietwohnungen. In diesem Bereich unterscheiden sich die Wohnungen in der Miethöhe zum Teil erheblich voneinander.

Deshalb war es erforderlich, die Ergebnisse nach den wichtigsten dieser Gruppen zu gliedern. Zum Nachweis der Mieten für frei finanzierte Wohnungen wurde außerdem das Einzugsjahr des Wohnungsinhabers in die betreffende Wohnung mit in die Auswertung einbezogen, und zwar in den beiden Gruppen "vor 1967" und "1967 und 1968". Es sollte vor allem festgestellt werden, zu welchen Preisen das frei finanzierte Wohnungsangebot der Jahre 1967 und 1968 abgesetzt werden konnte.

Die Feststellungen über das Mietpreisgefüge, das Mietenniveau und das Mietengefälle zählten zu den wichtigsten Ergebnissen dieser Zählung. Die Miete wurde so erfragt, daß es dem Ausfüllungspflichtigen ohne weiteres möglich war, zweifelsfreie Auskünfte zu geben. Folgende Angaben waren hierfür vorgesehen:

- Monatsmiete
- darin enthaltene Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermietzuschlag, Zuschlag für Möblierung
- zusätzlich gezahlte Beträge für Wasser, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung
- finanzielle Vorleistungen und Betrag, um welchen die Miete dadurch monatlich ermäßigt war.

Durch diese Aufgliederung war sichergestellt, daß jeder Mieter seine ihm bekannte Miete eintragen konnte und die Mietangaben trotz unterschiedlicher Berechnungsmethoden vergleichbar gemacht werden konnten. Die für die Auswertung relevante Miete wurde aus diesen vier Angaben ermittelt und erschien als

Monatsmiete, vermindert um die Umlagen für Heizung usw., zuzüglich der Beträge für Wasser usw. und zuzüglich der aufgrund finanzieller Vorleistungen gewährten Ermäßigung.

Die so vergleichbar gemachten Mietausgaben wurden in Mietpreisstufen als "Miete je m 2 " sowie als Gesamtmietaufkommen und als "durchschnittliche Miete je m 2 " für die Mietwohnungen nachgewiesen.

3.4.2.6 Offentliche Förderung

Bisher existierte weder eine umfassende Obersicht über Umfang, Größe und Belegung der öffentlich geförderten Wohnungen, noch hatte man ausreichend Kenntnis von deren regionaler Ver-

teilung. Eine bei der Zählung 1968 im Gebäudebogen an den Gebäudeeigentümer gerichtete Frage nach der öffentlichen Förderung ermöglichte den exakten Nachweis. In einem Gebäude mit öffentlich geförderten Wohnungen können alle Wohnungen oder ein Teil der Wohnungen öffentlich gefördert sein. Die Maßnahmen im Rahmen der Förderung mit öffentlichen Mitteln beginnen zwar erst im Jahre 1949; es konnte aber festgestellt werden, daß auch Wohnungen in Gebäuden, die vor diesem Termin errichtet worden waren, gefördert sind. Diese Möglichkeit konnte eintreten, wenn in vor 1949 errichteten Gebäuden durch Um-, An- oder Ausbaumaßnahmen eine Wohnung unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nachträglich geschaffen wurde.

Der Anteil der öffentlich geförderten Wohnungen am gesamten nach 1949 gebauten Wohnungsbestand erreichte in den bis zum 31. Dezember 1964 errichteten Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit Wohnraum immerhin reichlich 50 %. 19) Diese große Beteiligung der öffentlichen Hand am Wohnungsbau hatte hauptsächlich den Zweck, die Kriegsschäden schnell zu beheben und die Wohnverhältnisse für die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise zu verbessern. Die öffentlich geförderten Wohnungen unterliegen im Mietpreis, abgesehen davon, daß Darlehen zinslos oder zinsverbilligt gewährt werden, bestimmten Vorschriften; dadurch wird ein erhebliches Unterschreiten der Miete gleichwertiger Wohnungen des frei finanzierten Wohnungsbaues ermöglicht.

3.4.2.7 Zweitwohnungen und Zweitwohngelegenheiten

Immer mehr Haushalte streben den Besitz von Zweitwohnungen bzw. Zweitwohngelegenheiten an, die vorwiegend zur zeitweiligen Nutzung bestimmt sind. Zu ihnen gehören die in jüngster Zeit recht zahlreich angebotenen Ferienwohnungen, die nicht nur in kleinen Sommer- oder Wochenendhäusern, sondern als Appartementwohnungen auch in Etagenmiethäusern liegen. Sie werden vor allem in Erholungsgebieten, in den Ballungszentren und deren Einzugsbereichen errichtet und im allgemeinen nur vorübergehend benutzt. Dennoch ist es durchaus denkbar, daß z.B. die Familie ständig in der Zweitwohnung lebt, während der Haushaltsvorstand eine Hauptwohnung in der Stadt besitzt; andererseits ist es möglich, daß die Ferienwohnung

¹⁹⁾ Vgl. Fachserie E "Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen", 1 %-Wohnungsstichnrobe 1965, Heft 1.

vorübergehend, und zwar solange sie der Wohnungsinhaber nicht benutzt, an Feriengäste vermietet wird.

Die Zweitwohnungen und Zweitwohngelegenheiten waren schwierig zu erfassen, weil die Wohnparteien in diesen Einheiten zu dem jahreszeitlich späten Zählungstermin vom Zähler nicht immer angetroffen wurden. In diesen Fällen übten die Zählungsdienststellen der Gemeinden die Zählungsfunktion aus und sorgten für die Ausfüllung der Papiere, indem sie mit den Eigentümern Verbindung aufnahmen.

Die Wohnparteien in Zweitwohnungen und Zweitwohngelegenheiten wurden nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstands, der Größe der Wohnpartei, dem Wohnverhältnis und der Zahl der selbstbewohnten Räume ausgewiesen. Angaben über die Wochenend- und Ferienhäuser, unterschieden in solche mit 50 und mehr m² und solche unter 50 m² Fläche, wurden nach Baualter und Ausstattung, die mit 50 und mehr m² außerdem noch nach der Zahl der Wohneinheiten und Räume veröffentlicht.

3.4.2.8 Leerstehende Wohnungen

Von besonderem Interesse war bei den leerstehenden Wohnungen die echte Leerraumreserve. die dadurch gekennzeichnet ist, daß die betreffenden Wohnungen weiterhin bewohnt werden sollen, und daß noch kein künftiger Nutzer vorhanden ist. Für diese Wohnungen war die Dauer des Leerstehens aufschlußreich; es wurden zwei Zeiträume ausgewählt: Wohnungen, die bis zu drei Monaten und Wohnungen, die länger als drei Monate leerstanden. Ausgewiesen wurden diese Wohnungen nach der Zahl der Räume und nach Baualtersgruppen, außerdem die Wohnungen ohne Bad und ohne WC in bis 1948 errichteten Gehäuden. Die letzte Gruppe ließ als vermutlicher Teil des erneuerungs- und sanierungsbedürftigen Wohnungsbestandes Rückschlüsse auf die Bewohnbarkeit dieser Wohnungen zu.

- 4 ORGANISATION UND DURCHFOHRUNG DER ZAHLUNG
- 4.1 Zählungsorganisation in den Gemeinden

4.1.1 Zählungsdienststelle

Die Hauptarbeit einer Großzählung liegt bei den einzelnen Gemeinden, die die umfangreichen Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten unter Anleitung des jeweils zuständigen Statistischen Landesamtes vornehmen. Die Verantwortung für eine termingerechte und ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten war den Leitern der Gemeindeverwaltungen (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Stadtdirektor oder Oberstadtdirektor) übertragen. Sie konnten ihre Aufgaben delegieren und geeignete Personen mit der Durchführung der Zählung beauftragen. In kleinen Gemeinden wurden die Arbeiten von einem oder mehreren Gemeindebediensteten oft zusätzlich zur täglichen Arbeit durchgeführt. In größeren Gemeinden wurde zur Abwicklung der Arbeitsgänge eine besondere Stelle gebildet, die "Zählungsdienststelle für die Gebäude- und Wohnungszählung 1968", kurz "Zählungsdienststelle" genannt. Die Zählungsdienststelle wurde dem Statistischen Amt (Büro) der Gemeinde, soweit ein solches vorhanden war, angegliedert und wenn möglich mit Fachkräften verwandter Aufgabenbereiche besetzt. In vielen Fällen, insbesondere in den Großstädten, mußten zusätzliche Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden, für die dann oft Arbeitsplätze an räumlich getrennten Orten ("Zählungsdienst-Zweigstellen") eingerichtet wurden.

Die Zählungsdienststellen hatten ein umfangreiches Aufgabengebiet; es umfaßte

- Einteilung der Gemeinde in Zählbezirken;
- Durchführung einer Gebäudevorerhebung (soweit von der Gemeinde für notwendig erachtet);
- Aufbau eines Nummernverzeichnisses für alle Straßen und Plätze in der Gemeinde (sofern nicht schon vorhanden);
- Werbung, Bestellung, Schulung und Einsatz von Zählern, Durchführung von Zählerversammlungen;
- Beschriften der Zählerlisten, Bereitstellen und Ausgabe der Zählpapiere;
- Rücknahme und Vollzähligkeitskontrolle der ausgefüllten Zählungsunterlagen;

 Prüfung der Vollständigkeit der Eintragungen in den Erhebungspapieren und Klärung fehlerhafter oder zweifelhafter Angaben durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen.

Eine weitere Aufgabe, zu deren Lösung auch die Statistischen Landesämter hinzuzuziehen waren, bestand darin, auf die einheitliche Behandlung von Sonderfällen zu achten. Es handelte sich dabei insbesondere um

- Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet waren;
- Wohnungen, die von ausländischen Arbeitskräften bewohnt waren;
- Gebäude und Wohnungen, die erst zum Teil fertiggestellt waren (Baustellen);
- Wochenend- und Ferienhäuser;
- Leerstehende Gebäude und Wohnungen.

Diese vielseitigen, schwierigen und umfangreichen Aufgaben stellten hohe Anforderungen an das Personal der Zählungsdienststelle, das alle für die Zählung erstellten Unterlagen genauestens kennen mußte, um für ein erfolgversprechendes Arbeiten gerüstet zu sein.

4.1.2 Gebäudevorerhebung

Gemäß § 2 des Wohnungszählungsgesetzes 1968 konnten die Gemeinden zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung eine Gebäudevorerhebung durchführen. Hierfür stand der Zeitraum von Juni bis September 1968 zur Verfügung.

Eine Gebäudevorerhebung kann "total" "partiell" sein. Bei einer totalen Vorerhebung werden einige Monate vor der Hauptzählung entweder für alle in Frage kommenden Gebäude oder für die Gebäude eines örtlich begrenzten Bereichs einer Gemeinde die Gebäudebogen dem betreffenden Eigentümer oder Verwalter mit der Bitte um Ausfüllung zugestellt. Werden alle zu erfassenden Gebäude einer Gemeinde in die Vorerhebung einbezogen, so wird damit ein geschlossener Zählungsteil vorgezogen. Entsprechend hoch ist der benötigte Arbeits- und Zeitaufwand. Aber die Vorteile für die weitere Arbeit der Gemeinde und für die Zählertätigkeit sind erheblich. Die Gemeinde kann sich im Zuge der Vorerhebung anhand der ausgefüllten Gebäudebogen einen vollständigen Oberblick über die räumliche Verteilung der Gebäude, Wohnungen und Haushalte verschaffen. Bei einer Gebäudevorerhebung mit regionaler Begrenzung beschränkt man sich auf unübersichtliche Gebiete innerhalb einer Gemeinde, in denen am Zählungsstichtag mit Schwierigkeiten zu rechnen ist. Das gilt z.B. für gemischt genutzte Wohngebiete, aber auch für Wochenend- und Feriengebiete, in denen bei der Hauptzählung die Eigentümer meist nicht angetroffen werden.

Bei einer partiellen Vorerhebung erfolgt die Vorausfüllung der Gebäudebogen nur für eine bestimmte Teilmasse, z.B. für Gebäude, deren Eigentümer nicht auf dem betreffenden Grundstück wohnen und bei der Haupterhebung vom Zähler dort nicht erreicht werden. Hier bietet sich vor allem der Hausbesitz der Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften, Heimstätten sowie der öffentlichen Hand, der Industrie, der Versicherungsgesellschaften u. ä. an. Auch für den "Mehrfach-Hausbesitz", der nicht von den Eigentümern, sondern häufig durch Makler verwaltet wird, ist eine partielle Gebäudevorerhebung zweckmäßig.

Die Abwicklung der Gebäudevorerhebung 1968 erfolgte teils auf postalischem Wege, teils durch den Einsatz von Zählern. Die Eigentümer der Gebäude konnten überwiegend anhand von Grundstückskarteien ermittelt werden. Auch andere amtliche Unterlagen wurden verwendet wie Einwohner-, Adressen-, Gebäude- oder Gebührenkarteien (z.B. Müllabfuhr-, Wassergeldkarteien) sowie Unterlagen des Bauaufsichts- und Wohnungsamtes. Weitere Hilfsmittel waren Adreßbücher und Gebäudeversicherungskarteien.

In den einzelnen Bundesländern wurde ein unterschiedlich hoher Anteil des Gebäudebestandes in die Vorerhebung einbezogen. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise führten rd. 63 % der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, darunter alle kreisfreien Städte, eine Gebäudevorerhebung durch, wobei rd. 54 % des Gebäudebestands erfaßt wurden.

In Hessen beteiligten sich 80 Gemeinden an der Vorerhebung, davon 50 Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und 30 mit einer Einwohnerzahl zwischen 5 000 bis unter 10 000. Dabei wurden rd. 34 % des Gebäudebestandes erfaßt. In Rheinland-Pfalz führten alle kreisfreien Städte eine Gebäudevorerhebung durch, wobei in einer Stadt sämtliche Gebäude einbezogen wurden. In den übrigen kreisfreien Städten schwankte der Anteil zwischen 15 und 50 %. Auch die kreisangehörigen Gemeinden mit über 10 000

Einwohnern beteiligten sich ausnahmslos, wobei in drei Fällen eine totale Gebäudeerfassung erfolgte. In den übrigen Fällen bewegte sich der Erfassungsgrad zwischen 3 und 26 %.

Für die Gemeinden, die eine Gebäudevorerhebung durchführten, ergaben sich erhebliche Erleichterungen bei der Abwicklung der Zählung. Zum Beispiel konnte man im Rahmen der Vorerhebung frühzeitig dem für die Ausfüllung der Gebäudebogen zuständigen Eigentümer (bzw. Verwalter) die Gebäudebogen zustellen, so daß genügend Zeit zur Ausfüllung blieb und die ausgefüllten Bogen den Zählungsdienststellen der Gemeinden und den Zählern bei der Hauptzählung als Hilfsunterlagen zur Verfügung standen. Die frühzeitige Obermittlung der Gebäudebogen brachte vor allem für die "Mehrfachhausbesitzer" (Privatpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften, Verwaltungen u.ä.) eine merkliche Erleichterung.

In den Zählungsdienststellen wurden die zurücklaufenden Gebäudebogen auf Vollzähligkeit sowie auf Vollständigkeit und – soweit möglich – auf inhaltliche Richtigkeit der Angaben geprüft. Diese Vorkontrollen vereinfachten auch die Arbeit des Zählers wesentlich, da er hinsichtlich der Gebäude an Ort und Stelle nur noch die von der Zählungsdienststelle beanstandeten Angaben und das Wohnungsverzeichnis der Gebäudebogen zu überprüfen hatte. Darüberhinaus konnte er sich anhand des Wohnungsverzeichnisses einen Oberblick über die von ihm zu erfassenden Wohnungen und Haushalte verschaffen.

Die Gemeinden gewannen mit Hilfe der Gebäudevorerhebung schließlich eine verläßliche
Grundlage für die Bildung und Abgrenzung der
Zählbezirke sowie für die zahlenmäßige Bestimmung und den rationellen Einsatz der Zähler. Erfahrungsgemäß tragen gerade diese Faktoren erheblich zum Gelingen einer Großzählung
bei.

4.1.3 Zählbezirkseinteilung

Das gesamte bebaute Gemeindegebiet war in Zählbezirke aufzuteilen. Straßenstücke innerhalb des bebauten Gemeindegebietes, an denen noch nicht gebaut worden war, mußten ebenfalls in die Einteilung einbezogen werden. Da die Zählbezirksgliederung der Gebäude- und Woh-

nungszählung 1968 auch bei künftigen Zählungen zugrunde gelegt werden soll, – sie wurde bereits bei der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1970 verwendet -, mußte sie so angelegt werden, daß sie auch auf Neubaugebiete außerhalb des bisher bebauten Gemeindegebietes ausgedehnt werden kann.

Jeder Zählbezirk mußte eine räumlich zusammenhängende Einheit darstellen; so durften nur Grundstücke zusammengefaßt werden, die auch aneinander grenzten. Jedes Gebäude, jedes Grundstück durfte nur einem Zählbezirk zugeordnet sein, um Doppelzählungen zu vermeiden. Bei genauer Beachtung dieser Forderungen war weder eine Überschneidung von Zählbezirksgrenzen noch ein Auslassen von Gebäuden möglich.

Die Abgrenzung der Zählbezirke wurde von den Gemeinden (Zählungsdienststellen) anhand von Gebäudekarteien, Straßenplänen, Stadtplänen und sonstigen Unterlagen vorgenommen. Dabei traten häufig Schwierigkeiten auf, weil das zur Verfügung stehende Kartenmaterial nicht auf dem neuesten Stand war und die übrigen Unterlagen den Anforderungen auch nicht voll genügten. Es konnte also vorkommen, daß einzelne Gebäude zunächst zwei Zählbezirken zugeteilt und einige dieser fehlerhaften Zuordnungen auch bei der Oberprüfung der Zählbezirkseinteilung nicht festgestellt wurden. Doppelerfassungen konnten dennoch vermieden werden. da die Auskunftspflichtigen sich mit Recht einer "zweiten Erhebung" unter Hinweis auf die bereits erfolgte Erfassung entzogen.

Für jeden Zählbezirk mußte eine Zählerliste angelegt werden; erstreckte sich aber ein Zählbezirk über mehrere Straßen, so war für jede Straße eine Zählerliste vorgesehen. Damit war die Voraussetzung für eine spätere Auswertung in kleinräumlicher Gliederung gegeben. Die Zählerlisten konnten auch so angelegt sein, daß sie jeweils nur einen Straßenteil, z.B. von Kreuzung zu Kreuzung, und nur Gebäude einer Straßenseite, in der Regel nur gerade oder ungerade Hausnummern, umfaßten.

Für jede im Gemeindegebiet gelegene Anstalt sollte zweckmäßigerweise ein eigener Zählbezirk gebildet werden. Die Zählungsdienststelle konnte sich mit der Anstaltsleitung in Verbindung setzen und vereinbaren, daß ein Angehöriger der Anstaltsverwaltung die Zählung in der Anstalt durchführte. Sonst mußte die Gemeinde einen Sonderzähler bestellen, dem je nach Grö-

Be der Anstalten mehrere dieser Sonderzählbezirke zugeteilt werden konnten. Die Zählungsdienststelle hatte darauf zu achten, daß für jeden dieser Bezirke eine eigene, mit "A" zu kennzeichnende Zählerliste angelegt wurde.

Welche Einrichtung bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 als Anstalt galt, wurde in der Anlage 2 zur Anleitung für die Gemeindebehörde (siehe Anhang unter 9.4.6) erläutert.

Anstalten, die weder eine Wohnung noch - bei Wohnheimen - Einzelzimmer mit eigener Kochnische enthielten, wurden als "Gebäude ohne Wohnungen" bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 nicht erfaßt.

4.1.4 Aufbau eines Nummernverzeichnisses für Straßen und Plätze

Das bei der Zählung verwendete Ordnungssystem verlangte eine Numerierung aller in der Gemeinde vorhandenen Straßen und Plätze (auch von freistehenden Gebäuden, wie z.B. Aussiedlerhöfe). Der Aufbau des Nummernverzeichnisses diente dem Zweck, aus der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 - wie auch künftiger Zählungen - Ergebnisse für kleine und kleinste regionale Einheiten (z.B. auch für Häuserblocks, Straßenzüge, Stimmbezirke) erstellen zu können. Die Auswertung nach beliebigen regionalen Gesichtspunkten bietet gegenüber der bisher bei Zählungen üblichen Auswertung, die über das Ordnungssystem an die einmal festgelegten Zählbezirke gebunden war, die Möglichkeit, geeignete Unterlagen für Zwecke der Städtesanierung und Raumordnung zu gewinnen.

Die Numerierung der Straßen (Straßenschlüssel) diente der Identifizierung der Gebäude und Wohnungen. Die Systematik der Straßenverschlüsselung blieb den Gemeinden überlassen (in alphabetischer Reihenfolge, nach regionalen oder anderen Gesichtspunkten); aus technischen Gründen mußte jedoch darauf geachtet werden, daß der Straßenschlüssel vier Stellen nicht überschritt. Großstädte, für die eine vierstellige Ziffer wegen der Vielzahl der Straßen nicht ausreichte, hatten die Möglichkeit, die Straßennumerierung innerhalb der städtischen Untergliederungen (Stadtteile) durchzuführen. Nicht alle Gemeinden hatten ihre Straßen benannt. In diesen Fällen sollte. wie in den folgenden Beispielen beschrieben,

verfahren werden:

- a) War keine der Straßen einer Gemeinde mit Namen benannt, die Gebäude aber unabhängig von Straßennummern fortlaufend numeriert worden, so war eine Straßennumerierung nicht erforderlich. Wiederholten sich Hausnummern, dann mußte das Gemeindegebiet in Teilbezirke aufgeteilt werden, in denen jede Hausnummer nur einmal vorkam. Diese Teilbezirke waren wie Straßen zu numerieren und möglichst kartographisch festzuhalten.
- b) Waren die Straßen einzelner Gemeindebezirke unbenannt, so wurde jeder Bezirk wie eine Straße behandelt und entsprechend numeriert. Dabei war ebenfalls darauf zu achten, daß sich innerhalb des Bezirks keine Hausnummern wiederholten.
- c) Alleinstehende Häuser, die an keiner bezeichneten Straße lagen und auch keine Hausnummern hatten, erhielten eine eigene "Straßennummer" und als Hausnummer "000".

Da sich die für die Numerierung gegebenen Richtlinien weitgehend den vorhandenen Straßenverhältnissen, insbesondere den Straßenverzeichnissen anpaßten, bereitete die Einführung des Ordnungssystems keine Schwierigkeiten. Sonderfälle, die von den Gemeinden auch nach den oben dargestellten Möglichkeiten nicht gelöst werden konnten, wurden zur einheitlichen Regelung dem Statistischen Landesamt gemeldet, das ein Verfahren für eine systemgerechte Verschlüsselung dieser Fälle vorschlagen mußte. Dies betraf vor allem solche Gemeinden, in denen weder Straßen benannt noch Hausnummern verwendet waren.

4.1.5 Zählung in besonderen Bereichen

Zu den besonderen Bereichen zählten die Bundeswehranlagen und Bundeswehrwohngebiete sowie die Kasernenbereiche des Bundesgrenzschutzes. Die Bundeswehr, und zwar die jeweilige Standortverwaltung, trat dort als Zähler auf, wo innerhalb von Kasernenanlagen oder sonstigen, bestimmten Geheimhaltungsvorschriften unterliegenden Objekten Gebäude und Wohnungen vorhanden waren, die im Rahmen der Zählung erfaßt werden mußten. Bei allen übrigen, der Zuständigkeit der Bundeswehrverwaltung unterliegenden Gebäuden wurden die Gebäudebogen ebenfalls von den Standortverwaltungen ausgefüllt; das

Verteilen und Einsammeln der übrigen Zählpapiere erfolgte dann aber durch die von den Zählungsdienststellen eingesetzten Zähler. Den einzelnen Gemeinden war es freigestellt, mit der Standortverwaltung zusätzliche Zählungsablaufregelungen zu treffen. Befanden sich z.B. in der unmittelbaren Nähe einer Bundeswehranlage, die außerhalb des geschlossen bebauten Gemeindegebietes lag, für Bundeswehrangehörige errichtete Wohngebäude, so konnte die Gemeinde mit der Standortverwaltung vereinbaren, daß diese die Zählung in den betreffenden Gebäuden durchführte. Dem Zähler der Zählungsdienststelle blieb dann ein längerer Weg erspart.

Die Standortverwaltungen lehnten für ihren Zuständigkeitsbereich eine Teilnahme an den für die Monate Juni bis September vorgesehenen Gebäudevorerhebungen ab, weil der 30. September bei der Bundeswehr der Stichtag für Versetzungen, Umzüge usw. ist. Auf Vorschlag des Statistischen Bundesamtes führte die Bundeswehr dann Anfang Oktober eine eigene Gebäudevorerhebung durch.

Der technische Ablauf der Zählung im Bereich der Bundeswehr war wie folgt geregelt: Die Standortverwaltungen forderten bei den Gemeinden die Erhebungspapiere in ausreichender Anzahl an. Für die Erhebung im unmittelbaren Kasernenbereich, die die Standortverwaltungen selbst durchführten, wurden benötigt: Zählerlisten, Gebäudebogen, Wohnungs- und Haushaltsbogen und je Zähler ein Schlagwortverzeichnis sowie der Leitfaden für den Zähler. Nach Beendigung der Zählung übergab die Standortverwaltung die ausgefüllten und überprüften Zählungsunterlagen der Gemeinde, damit diese sie bei der Zusammenstellung der Gemeindeunterlagen mit einbeziehen konnte. Für die von Angehörigen der Bundeswehr bewohnten Gebäude, für die die Standortverwaltung als sog. hausverwaltende Dienststelle eingesetzt worden war, wurden nur Gebäudebogen benötigt. Sie waren gemäß Absprache mit der Bundeswehr bis spätestens 10. Oktober 1968 an die Gemeinden (Zählungsdienststellen) zurückzugeben, so daß die ausgefüllten Bogen noch in die Zählermappen eingelegt werden konnten.

Der Bundesgrenzschutz führte die Zählung nur innerhalb seiner Kasernenbereiche durch. Sie verlief wie bei der Bundeswehr. Die Zahl der in einer Gemeinde benötigten Zähler ließ sich nach der Zahl der Haushalte der Gemeinde und der durchschnittlichen Zahl der Haushalte je Zählbezirk bestimmen. Für das Bundesgebiet rechnete man bei etwa 20 Mill. Haushalten mit rd. 300 000 bis 400 000 Zählern. Außerdem mußten Ersatzzähler für den Fall zur Verfügung stehen, daß Zähler erkrankten oder aus anderen wichtigen Gründen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen konnten.

Jeder Zähler sollte einen Bezirk zur Bearbeitung erhalten, der etwa 50 bis 100 Haushalte umfaßte. Die Erfahrung lehrt, daß bei dieser Zählbezirksgröße die qualitativ besten Ergebnisse erzielt werden können und für die Zählungsdienststelle eine Reihe praktischer Vorteile zu erwarten ist. Nach den örtlichen Gegebenheiten und der Art der Zählbezirkseinteilung, aber auch, falls in Großstädten nicht genügend Zähler zur Verfügung standen, konnten einem Zähler ohne weiteres mehrere Zählbezirke zur Bearbeitung übertragen werden.

Das Wohnungszählungsgesetz 1968 (s. Seite 95) in § 7 vor, daß das Zählgeschäft von ehrenamtlichen Zählern abgewickelt werden sollte. Da es schwierig war, ehrenamtliche Zähler zu gewinnen, sollten sich die Zählungsdienststellen zunächst an die eigene Gemeindeverwaltung und an die in der Gemeinde ansässigen Landes- oder Bundesbehörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Schulen wenden. In § 8 des Wohnungszählungsgesetzes wurden Bund, Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der jeweiligen Zählungsdienststelle für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung hatte zu unterbleiben, wenn durch sie eine lebenswichtige Tätigkeit öffentlicher Dienste unterbrochen worden wäre. Aus naheliegenden Gründen wurden die Bediensteten der Polizei sowie der Finanz- und Steuerverwaltung nur in dringenden Fällen zur Zählertätigkeit herangezogen. Waren auf diese Weise nicht genügend Zähler zu gewinnen, konnten gemäß § 7 des Gesetzes Zähler verpflichtet Obernahmeverpflichtung bestand werden. Eine für jeden Deutschen im Alter von 18 bis 65 Jahren; sie durfte nur aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen abgelehnt werden. Hausfrauen, Rentner, Studenten, Schüler

und Lehrlinge übten häufig eine Zählertätigkeit aus.

Die Zähler waren bis spätestens 14 Tage vor Zählungsbeginn zu berufen; die Berufung erfolgte schriftlich. Der Zähler bestätigte die Annahme des Amtes durch eine schriftliche Erklärung, in der er sich zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtete. Für die Dauer der Zählung erhielt jeder Zähler einen Ausweis, mit dem er sich bei den Auskunftspflichtigen in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis legitimieren konnte.

Alle in den Ablauf der Erhebung eingeschalteten Personen mußten in Schulungen eingehend mit ihrer Tätigkeit vertraut gemacht werden. Sachbearbeiter der Zählungsdienststelle oder andere geeignete, sachkundige Gemeindebedienstete bereiteten die Zähler in Zählerversammlungen durch Vorträge, Schaubilder und Diskussionen auf ihre Aufgabe vor, nachdem sie selbst von Mitarbeitern der Statistischen Landesämter unterwiesen worden waren.

Der Zähler mußte für seine Tätigkeit Zeit und - wenn der zu bearbeitende Zählbezirk nicht in der Nähe seiner Wohnung lag - Geld aufbringen. Daher wurde ihm fast durchweg eine Aufwandsentschädigung gewährt, die meist eine Fahrtkostenpauschale enthielt und die bei Rückgabe der Zählbezirksunterlagen ausbezahlt wurde. Nicht wenige Gemeinden zahlten außerdem eine Vergütung pro Wohnungs- und Haushaltsbogen bzw. Gebäudebogen. Darüber hinaus konnte der Zählertätigkeit eine gewisse Attraktivität noch überall dort verliehen werden, wo sich die Behörden bereiterklärten, ihren als Zähler eingesetzten Bediensteten einen Dienstzeitausgleich für die während der Freizeit ausgeübte Zählertätiakeit zu gewähren.

4.2 Zählungsverlauf

4.2.1 Abwicklung des Zählgeschäfts

Die Zählungsunterlagen einschließlich der bereits im Verlauf von Gebäudevorerhebungen ausgefüllten Gebäudebogen wurden den Zählern rechtzeitig (Mitte Oktober 1968) von den Zählungsdienststellen ausgehändigt. Danach mußte sich jeder Zähler intensiv mit seinem Bezirk und dessen Eigenheiten befassen, die er am be-

sten durch einen Informations- und Orientierungsgang kennenlernen konnte. Diese Empfehlung sollte dem Zähler die Arbeit erleichtern
helfen und ihm Gelegenheit geben, nicht zweifelsfreie Gegebenheiten seines Zählbezirks
vorab zu klären. Vor allem dann, wenn eine Gebäudevorerhebung stattgefunden hatte, mußte er
sich davon überzeugen, ob Gebäude vorhanden
waren, für die noch kein Gebäudebogen vorlag.

Bei diesem ersten Rundgang verteilte der Zähler zumeist die Gebäudebogen an diejenigen Auskunftspflichtigen, für deren Gebäude noch kein Bogen angelegt worden war, so daß ihm noch vor dem Zählungsstichtag die ausgefüllten Bogen wieder zur Verfügung stehen konnten, nach deren Angaben er die Wohnungs- und Haushaltsbogen dann auszuteilen pflegte. Während der Zähler diese Papiere verteilte, überprüfte er die Angaben zu den Wohnparteien im Wohnungsverzeichnis der bereits vorliegenden, ausgefüllten Gebäudebogen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Da seit der Gebäudevorerhebung bis zu vier Monate vergangen sein konnten, waren zwischenzeitliche Veränderungen, z.B. durch Umzug, möglich, die der Zähler im Gebäudebogen berücksichtigen mußte.

Die Zahl der an einer Wohnungstür abzugebenden Wohnungs- und Haushaltsbogen nichtete sich nach der Zahl der in dieser Wohnung lebenden selbständigen Wohnparteien. In Sonderfällen - falls in einer Wohnung niemand angetroffen wurde, weil es sich um ein Wochenend- oder Ferienhaus handelte, die Wohnung leer stand, die Wohnung von einem Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet worden war - mußten einige Besonderheiten zur Person des Ausfüllungspflichtigen und zu einzelnen Fragen beachtet werden. Während des Austeilens der Papiere fand der Zähler in den meisten Fällen Gelegenheit zu einem kleinen Gespräch, in dessen Verlauf er dem Ausfüllungspflichtigen eine Begründung für diese Zählung und auch Hinweise geben konnte, wie einzelne Fragen zu beantworten und die Bogen auszufüllen waren. Der Zähler sollte Haushalten, deren Mitglieder aus Alters-, Krankheits- oder anderen Gründen nicht in der Lage waren, die Papiere ordnungsgemäß auszufüllen, bei den Eintragungen helfen; er konnte aber im Notfall die Papiere nach Angaben des Haushalts auch selbst ausfüllen. Die ausgegebenen Papiere trug der Zähler in eine von ihm zu fertigende Verteilungsliste

Das Einsammeln der Wohnungs- und Haushaltsbogen war der zeitraubendere Teil des Zählgeschäfts, weil alle ausgeteilten Erhebungspapiere vollständig wieder eingesammelt werden mußten und weil darauf geachtet werden mußte, daß sie auch ordnungsgemäß ausgefüllt worden waren. Hierbei tat die Verteilungsliste, auf der alle ausgeteilten Bogen notiert worden waren, gute Dienste.

Erfahrungsgemäß werden die Bogen von den Auskunftspflichtigen nicht immer ordnungsgemäß ausgefüllt, die Angaben werden zum Teil unvollständig, widersprüchlich, ungenau und unleserlich gegeben. Diesen Unzulänglichkeiten konnte bereits an Ort und Stelle dadurch begegnet werden, daß der Zähler jeden Wohnungsund Haushaltsbogen bzw. auch Gebäudebogen im Beisein der Ausfüllungspflichtigen aufmerksam durchsah und die beanstandeten Angaben nach Rückfrage ergänzte bzw. korrigierte. Er konnte auch feststellen, ob die Papiere mit der richtigen Anschrift versehen waren.

4.2.2 Handhabung des Ordnungssystems

Bevor die eingesammelten Zählpapiere an die Zählungsdienststelle abgeliefert wurden, hatte sie der Zähler zu prüfen, zu ordnen und mit den Ordnungsangaben zu versehen.

Eine Oberprüfung war notwendig, da während des Einsammelns die Zeit für die Durchsicht der Zählpapiere auf Eintragungsfehler nur knapp bemessen war. Dabei ging es um

- die Prüfung der Zählpapiere auf Vollzähligkeit;
- die Prüfung auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen.

Bei der Prüfung der Zählpapiere auf Vollzähligkeit hatte der Zähler vor allem darauf zu achten, daß für jedes in der Zählerliste aufgeführte Gebäude ein Gebäudebogen vorlag und von jedem im Wohnungsverzeichnis des Gebäudebogens eingetragenen Wohnungsinhaber und Untermieter ebenso wie für jede leerstehende und für jede von einem Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietete Wohnung ein Wohnungs- und Haushaltsbogen vorhanden war. Lebten nur Untermieter in einer Wohnung, dann mußte ein weiterer Bogen (Mantelbogen) mit den Angaben für die gesamte Wohnung vorliegen.

Die Oberprüfung der Eintragungen in der Zählerliste auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit erstreckte sich insbesondere darauf, daß die Zahl der Wohnungs- und Haushaltsbogen je Gebäude vom jeweiligen Gebäudebogen übernommen, daß richtig addiert und die Summe aller Wohnungs- und Haushaltsbogen dann in der Zählerliste eingetragen war. Im Gebäudebogen mußte jede Frage durch Ankreuzen eines Kästchens beantwortet sein, während im Wohnungsund Haushaltsbogen nur die Fragen des zutreffenden Fragenbereichs durch einen Eintrag oder ebenfalls durch Ankreuzen zu beantworten waren.

Zum Ordnen gehörte, die Gebäudelisten in die Reihenfolge zu bringen, in der die Gebäude in der Zählerliste aufgeführt waren, und die gebäudeweise geordneten Wohnungs- und Haushaltsbogen in die zugehörigen Gebäudebogen zu legen.

Anschließend wurden die regionalen Ordnungsangaben aus der Zählerliste übertragen:

a) In die Z\u00e4hlerlisten war je Regierungsbezirk eine f\u00fcnfstellige, mit 000 01 beginnende, laufende Nummer eingedruckt.

Jedes Bundesland legte den Umfang seiner Zählerlisten fest; mindestens 45 Gebäude konnten je Liste erfaßt werden, die dann von 01 bis 45 durchnumeriert wurden. Die "Nummer der Zählerliste" und die "laufende Nummer des Gebäudes in der Zählerliste" wurden in die dafür auf der Vorderseite der Gebäudebogen vorgesehenen Kästchen übertragen.

- b) Beide Nummern waren auch in die dafür vorgesehenen Kästchen auf der Vorderseite der zum jeweiligen Gebäudebogen gehörenden Wohnungs- und Haushaltsbogen zu übernehmen.
- c) Die Wohnungen eines Gebäudes wurden in das Wohnungsverzeichnis des Gebäudebogens eingetragen und hier mit 1 beginnend durchnumeriert. Diese "laufende Nummer der Wohnung" mußte aus dem Gebäudebogen auf die zugehörigen Wohnungs- und Haushaltsbogen übertragen werden.
- d) Mit einem Gebäudebogen konnten 20 Wohnungen erfaßt werden; für Gebäude mit mehr als 20 Wohnungen mußte mindestens ein zusätzlicher Gebäudebogen angelegt sein, der aber nur die weiteren, über 20 hinausgehenden Wohnungen und die übernommenen Ordnungsangaben enthielt. Die Vorderseite dieses Bogens

mußte besonders gekennzeichnet sein, damit nicht der Eindruck entstehen konnte, daß es sich hier um ein neues, zusätzliches Gebäude handelte.

Die Richtigkeit der Ordnungsangaben war die Grundvoraussetzung für die spätere Auswertung, insbesondere für die maschinelle Zusammenführung der Merkmale aus dem Gebäudebogen und dem zugehörigen Wohnungs- und Haushaltsbogen.

Die im Anhang als Anlage zur Drucksache Nr. 4 beigefügte Obersicht "Anleitung für die Obertragung der Ordnungsmerkmale durch den Zähler" siehe S. 128.

4.2.3 Aufgaben der Zählungsdienststelle während der Zählung

Die Zählungsdienststelle war während des gesamten Zählungszeitraums besetzt zu halten, weil sie als Auskunftsstelle für die von ihr eingesetzten Zähler und für die Auskunftspflichtigen zur Verfügung stehen mußte. Während des Zählgeschäfts auftretende Zweifelsfragen, die zu entscheiden der Zähler sich nicht kompetent fühlte, waren zu klären. Vom Zähler nicht aufgefundene Haushalte konnten hier die Zählpapiere anfordern; die Zählungsdienststelle mußte dann auch dafür sorgen, daß die ausgefüllten Papiere den Unterlagen des in diesem Bezirk tätigen Zählers zugeordnet wurden. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Erhebungspapiere vor dem Zustellen mit der entsprechenden Zählerlistennummer zu versehen. Die nachträgliche Einordnung wurde so zweifelsfrei möglich.

4.2.4 Aufgaben der Zählungsdienststelle nach der Zählung

Nach Abwicklung der Zählung und Rückgabe der Zählermappen durch die Zähler begann für die Zählungsdienststellen die Prüfung der Erhebungspapiere. Ihr Hauptaugenmerk hatte sie darauf zu richten, inwieweit das Ordnungssystem vom Zähler richtig angewendet worden war. Außerdem sollte geprüft werden, ob die Fragen vollständig und – soweit überschaubar – richtig ausgefüllt waren. Dabei wurde vor allem auf Abweichungen zwischen den Eintragungen im Wohnungsverzeichnis des Gebäudebogens und den Angaben der Haushalte im Wohnungs- und Haushaltsbogen geachtet, die dann der Klärung bedurften. Bei Unstimmigkeiten in den Zählpapie-

ren, die von der Zählungsdienststelle anhand der Eintragungen nicht selbst geklärt werden konnten, wurden die Zähler eingeschaltet, die dann – evtl. durch nochmalige Befragung – die beanstandeten Angaben richtig stellen mußten.

Das überprüfte Erhebungsmaterial wurde, nachdem es auf dem Gemeindebogen fixiert war, den Statistischen Landesämtern zur Aufbereitung übergeben. Kreisangehörige Gemeinden lieferten das Material über die Verwaltungen der zuständigen Landkreise ab.

Während dieser Zeit hatten die Gemeinden Gelegenheit, ihre Karteien, z.B. die Gebäudekartei, anhand der Erhebungsunterlagen zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen. Von dieser Möglichkeit dürften vor allem große Gemeinden Gebrauch gemacht haben.

4.3 Materialbereinigung durch Zähler und Zählungsdienststellen

Ober den Umfang der von Zählern und Zählungsdienststellen an den Zählpapieren vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen liegen keine detaillierten Zahlenangaben vor. Anhaltspunkte darüber, liefern jedoch die Zählerbefragungen (riehe Abschnitt 4.6: Zählerbefragungen) und die vom Deutschen Städtetag bei seinen Mitgliedsstädten durchgeführten Umfrager.²⁰) Der genannte Erfahrungsbericht der Städte enthält u.a. Angaben über Schwierigkeiten der Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung bestimmter Fragen und über damit verbundene Berichtigungen und Ergänzungen durch Zähler bzw. Zählungsdienststellen. Die am häufigsten aufgetretenen Probleme werden im Folgenden dargelegt, 21)

4.3.1 Gebäudebogen

Aus dem Erfahrungsbericht der Städte geht hervor, daß die Ausfüllung des Gebäudebogens im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereitete und die gestellten Fragen überwiegend verstanden und richtig beantwortet wurden. Diese generell positive Einschätzung schließt jedoch überdurchschnittlich häufig aufgetretene Ausfüllungsschwierigkeiten bei bestimmten Fragen

²⁰⁾ Vgl. "Die Gebaude- und Wohnungszählung 1962 - Erfahrungen der Städte", herausgegeben im Auftrag des Deutschen Städtetages zom Verband Deutscher Städtestatistiker, Köln im Dezember 1970.-

²¹⁾ Vgl."Die Gebäude- und Wohnungszähling 1960" a.a.O., S. 29 - 65 u. 191 f.

nicht aus. Sie ergaben sich vor allem bei der Ermittlung der im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen, obwohl zu dieser Frage im Gebäudebogen eine ausführliche Erläuterung zu finden war.

Ebenfalls relativ häufig traten Schwierigkeiten bei der Frage nach der Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung auf, obgleich der Anschluß an die Kanalisation für Fäkalien und Schmutzwasser in nahezu allen Städten selbstverständlich ist.

4.3.2 Wohnungs- und Haushaltsbogen

Am häufigsten traten fehler- bzw. lückenhafte Beantwortungen bei den Fragen 5, 6, 8, 9, 13, 15, 21, 22 und 27 - 30 auf. Die Fragen 5 und 6 nach dem Bundesvertriebenenausweis sowie dem Zuzug nach Kriegsende aus der DDR einschließl. Ost-Berlin und West-Berlin wurden oft nicht beantwortet.

Sinn und Zweck der Fragen 8 "Lebt mit Ihnen zusammen im Haushalt ein Ehepaar, das in den Jahren 1963 bis 1967 geheiratet hat?" "Haben Sie in den Jahren 1963 bis 1967 geheiratet?" blieb vielen Auskunftspflichtigen verborgen. Es sollte der Wohnungsbedarf junger Ehepaare ermittelt werden. Beide Fragen wurden häufig falsch verstanden - beispielsweise wurden Eheschließungen vor 1963 eingetragen oder blieben unbeantwortet. Verwirrung stifteten offenbar die zeitliche Begrenzung der Eheschließungsjahre sowie die Aussparung des Zeitraums, der der Zählung unmittelbar vorausging (1.1.1968 - 25.10.1968). Ungünstig wirkte sich vermutlich auch die Reihenfolge beider Fragen aus.

Überdurchschnittlich hoch war der notwendige Korrekturaufwand der Zählungsdienststellen bei den Antworten auf die Frage 13 "Wieviel Haushalte (auch Einzeluntermieter) leben schließlich Ihres eigenen Haushalts in der Wohnung?". Als Hauptursachen wurden oberflächliches Lesen sowie die etwas umständliche Formulierung dieser Frage vermutet. So ergab sich, daß relativ häufig die Zahl der Haushalte mit der Anzahl der Haushaltsmitglieder verwechselt oder nur die Untermieter berücksichtigt und - falls solche nicht vorhanden überhaupt keine Angaben gemacht wurden. In vielen Fällen vergaßen die Haushaltsvorstände, ihren eigenen Haushalt mit einzubeziehen.

Einem erheblichen Teil der Auskunftspersonen waren die in Frage 15 angeführten Begriffe "Dienst- oder Werkswohnung, Stiftswohnung, Berufs- und Geschäftsmietwohnung" unklar, was zu Mißverständnissen und entsprechend falschen Eintragungen führte. Relativ oft wurden unter den Begriffen "Dienstwohnung" und "Werkswohnung" die für einen bestimmten Personenkreis. z.B. Bedienstete des Bundes, der Bundesbahn, Bundespost, der Gemeinden usw., gebauten Mietwohnungen verstanden. Werksgeförderte oder mit Arbeitgeberdarlehen finanzierte Wohnungen wurden oft als "Werkswohnungen" betrachtet. Ein beträchtlicher Teil der Auskunftspflichtigen wußte nicht, was unter den Begriffen "Berufs-" und "Geschäftsmietwohnung" zu verstehen war.

Die Beantwortung der Fragen nach der Zahl der Räume (Frage 21) und der Fläche der Wohnung (Frage 22) bereitete den Ausfüllungspflichtigen ebenfalls erhebliche Schwierigkeiten. Hier waren wegen ungenauer oder widersprüchlicher Angaben viele Nachermittlungen seitens der Zählungsdienststellen erforderlich. Bei der Frage 21 "Wieviel weitere Räume hat die Wohnung?" führte das Wort "weitere" zu Mißverständnissen. Häufig waren die Flächen der einzelnen Räume sowie der gesamten Wohnung nicht bekannt und wurden mangels schriftlicher Unterlagen aufgrund einer groben Schätzung angegeben, wobei oft Flur, Küche und Toilette nicht einbezogen wurden.

Die Fragen 27 bis 30 dienten der Ermittlung der statistisch relevanten Miete.Hierzu wurden Angaben über die Monatsmiete, darin enthaltene Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete usw., neben der Miete be-Beträge für Wasser, zahlte Kanalisation, Straßenreinigung usw. sowie über Mietermäßigung wegen finanzieller Vorleistung benötigt. Erwartungsgemäß bereitete die Erfassung der Mietbestandteile teilweise große Schwierigkeiten. In vielen Fällen war eine klare Trennung zwischen Miete und Nebenkosten schwierig. Nebenkosten werden vielfach pauschal entrichtet; ihre Aufgliederung und Umrechnung auf monatliche Teilbeträge beruhte deshalb auf Schätzungen. Häufig kennen die Mieter weder Gesamthöhe noch Zusammensetzung der Nebenkosten. Als Indiz für den rechnerisch nicht zu bestimmenden Ungenauigkeitsfaktor bei dem Erhebungskomplex Mieten können die nicht selten voneinander abweichenden Mietangaben in Mietwohnhäusern bei sonst gleichen Bedingungen angesehen werden. Viele Zähler machten die Erfahrung, daß bei Mieten besonders häufig Sondervereinbarungen bestehen, die sich nicht ohne weiteres in das auf Normalfälle zugeschnittene Frage- und Antwortschema des Erhebungsbogens übertragen ließen.

Auskunftsverweigerungen und absichtlich falsche Angaben aus Protest gegen die als unzumutbaren Eingriff in die Privatsphäre empfundenen Fragen nach der gezahlten Monatsmiete kamen dagegen selten vor

Trotz der bei einigen Fragen des Wohnungs- und Haushaltsbogens aufgetretenen Schwierigkeiten kann festgestellt werden, daß auch mit diesem Erhebungsbogen im großen und ganzen befriedigende Ergebnisse erzielt werden konnten.

4.4 Zusatzerhehungen

Obwohl im Zählungsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, wurden doch in einigen Ländern – hier meist von Städten – in Verbindung mit der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 Zusatzerhebungen durchgeführt. Sie haben den Umfang der Zählung in den betreffenden Gemeinden bzw. Ländern nicht unwesentlich erhöht und die Zähler sowie die Befragten zusätzlich belastet. Die Fragen der Zusatzerhebung berührten den gesamten Lebensbereich der Haushalte. Die den Statistischen Landesämtern bekannt gewordenen Zusatzbefragungen umfaßten im wesentlichen folgende Bereiche:

- Benutzung der Verkehrsmittel
- Auswahl der privaten Kraftfahrzeuge
- Fließender und ruhender Verkehr, u.a. Unterstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge
- Grundstücksflächen
- Bebaute Flächen
- Geschoßflächen
- Erfassung der Pendler
- Freizeitgestaltung
- Wohnungswünsche
- Anstalten.

Eine Zählung, die zwangsläufig jeden Haushalt anspricht, eignet sich zwar für Zusatzbefragungen; bei der häufig festgestellten Antipathie der Ausfüllungspflichtigen gegenüber allen Fragebogen besteht andererseits aber die Gefahr, daß die Qualität der eigentlichen Erhebung, in diesem Falle der Gebäude- und Wohnungszählung, sinkt, wenn sie um eine Zusatzerhebung erweitert wird.

4.5 Kontrollbefragungen

Fehler zu vermeiden, gehört zu den Aufgaben jeder guten Organisation; bedingt durch die Vielzahl der bei einer Großzählung eingesetzten Personen werden jedoch immer wieder Fehler auftreten. Jede Statistik kann aber nur dann zuverlässig analysiert werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder hinreichend genau abschätzbar ist. Diesen Einblick in die Genauigkeit der Ergebnisse sollen Kontrollbefragungen verschaffen.

Für die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 sah § 2 des Wohnungszählungsgesetzes nach Abschluß der Erhebung Kontrollerhebungen vor. Eine deskriptive Stichprobenkontrolle²², bei der durch eine nochmalige Befragung geprüft wird, ob die Gebäude und Wohnungen vollständig erfaßt und die Angaben zur Person des Haushaltsvorstands und zur Wohnung richtig sind, wurde für ausreichend angesehen. Die Kontrolle sollte der Zählung in kurzem Abstand folgen, weil die Ergebnisse der Hauptzählung und die der Kontrollbefragung um so stärker voneinander abweichen, je größer der zeitliche zwischen beiden wird. Die Stichprobeneinheiten mußten so ausgewählt werden, daß die Angaben aus der Stichprobe den Ergebnissen der Totalzählung gegenübergestellt werden konnten.

Da die Ausarbeitung eines besonderen Auswahlverfahrens einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten verursacht hätte und die Möglichkeit bestand, die Zählbezirksauswahl der 0,1 %-Mikrozensus-Erhebung für die Zwecke der Wohnungszählung zu nutzen, wurde die Kontrollbefragung zusammen mit dieser Mikrozensus-Erhebung im November 1968 durchgeführt.

Die Zählbezirke des Mikrozensus und der Wohnungszählung deckten sich zwar nicht; zur Auswertung der Kontrollbefragung war jedoch die Zusammenführung der Ergebnisse über die Merkmale Straße und Hausnummer grundsätzlich möglich. Die Unterschiedlichkeit der Zählbezirksabgrenzung konnte auch positiv gewertet werden, weil so besser geprüft werden konnte, ob tatsächlich alle Gebäude und Wohnungen in den Randbereichen der Zählbezirke vollständig erfaßt worden waren.

²²⁾ Siehe hjerzu im Anhang den Beitrag von M. Nourney, "Deskriptive Stichprobenkontrolle zur Gebäude- und Wohnungszählung 1968"; gekürzte Fassung eines Aufsatzes mit dem gleichen Titel, der erschienen ist in: Allgemeines Statistisches Archiv, Jg. 1970, Heft 4, S. 362 - 386.

Ein eigener Fragebogen für die Kontrollbefragung wurde nicht entwickelt. Die Oberlegungen gingen vielmehr dahin, entweder die in der Wohnungserhebung eingesetzten Originalzählpapiere oder ein modifiziertes Papier zu verwenden. Die letzte Möglichkeit wurde vorgezogen. Dieses Papier enthielt die Fragen zwar so, wie sie im Wohnungs- und Haushaltsbogen gestellt worden waren, eine Verwechslung mit diesem Bogen war aber von der äußeren Form her nicht möglich.

4.6 Zählerbefragungen

Neben dieser gesetzlich vorgesehenen Kontrollbefragung entschlossen sich einige Statistische Landesämter und Städte erstmals, die Zähler über den Ablauf des Zählgeschäfts zu befragen. ²³⁾ Dies geschah auf freiwilliger Grundlage und in der Form, daß den Zählern in einem weitgehend standardisierten Erhebungsbogen einige Fragen gestellt wurden.

Die Aufgabe der Zähler im Rahmen einer Großzählung besteht zunächst darin, die Erhebungspapiere den durch das Zählungsgesetz zur Auskunft Verpflichteten auszuhändigen, nach dem Stichtag wieder einzusammeln und an die örtlichen Zählungsdienststellen weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Zähler auch, Erhebungseinheiten, die zwar nicht in dem ihm zur Verfügung gestellten Adressenmaterial (Zählerliste) enthalten sind, jedoch offensichtlich zu dem Bereich des ihnen zugeteilten Zählbezirks gehören, zu erfassen und in die Erhebung einzubeziehen. Darüberhinaus ist der Zähler gehalten, die ihm von den Auskunftspflichtigen ausgehändigten Erhebungsbogen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Die vom Zähler vorgenommene operative ad-hoc-Kontrolle²⁴⁾ besteht also aus zwei Schritten: der Kontrolle der vollständigen Erfassung der Erhebungseinheiten und der Kontrolle der vollständigen Beantwortung der Erhebungsmerkmale. Diese Kontrollen werden zwar auch in späteren Stufen des Arbeitsablaufs jeder Erhebung wiederholt, aber dabei festgestellte Fehler im Datenmaterial können dann nur entweder durch zeitraubende und aufwendige Nacherhebungen oder durch Hilfskonstruktionen, wie sie z.B. bei maschinellen Ergänzungsverfahren (hot-deck-Verfahren) Anwendung finden, bereinigt werden. Diese aus der Stichprobentheorie stammenden Verfahren der Ergänzung des erhobenen Datenmaterials sind durchaus geeignet, dieses Material dem "wahren Wert", d.h. den in letzter Genauigkeit kaum jemals erfaßbaren tatsächlichen Verhältnissen, anzunähern. Die Ergebnisse einer Erhebung können auf diese Weise gegenüber dem Fall, daß die Daten so ausgewiesen werden, wie sie aus dem Urmaterial kommen, zumindest in ihrer sachlichen Gliederung erheblich verbessert werden.

Aus alledem folgt, wie eminent wichtig die Arbeit des Zählers für das Gelingen einer Zählung ist. Denn dessen Engagement und nicht zuletzt auch die Qualität der Schulung, die er erhält, sind von entscheidender Bedeutung für das Ausmaß des systematischen Fehlers, dessen Größenordnung durch deskriptive Kontrollen auch nur in etwa sichtbar gemacht werden kann. Dies heißt, die Qualität einer Zählung steht und fällt mit der Qualität der Zähler.

Die Angaben der in die Befragung einbezogenen Zähler - 3 444 Zähler, d.h. gut 1 % aller bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 eingesetzten Zähler, erfaßten rd. 264 000 Haushalte, was einem Durchschnitt von 77 Haushalten pro Zähler entspricht - sind allerdings nicht repräsentativ. An der Befragung beteiligten sich Zähler aus den Statistischen Landesämtern Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland und Berlin, den Statistischen Amtern der Städte Frankfurt a.M., Stuttgart und Wiesbaden, dem Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen sowie dem Statistischen Bundesamt, überwiegend also Bedienstete von in Großstädten ansässigen Behörden. Ober die Hälfte der Zähler hatten ihren Wohnsitz in Hamburg.

Die von den Zählern durchzuführende Kontrolle der Erhebungseinheiten erstreckte sich auf die Erfassung der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte. Hierbei kam es zunächst darauf an, festzustellen, ob die Abgrenzung der Zählbezirke eindeutig war, um zu vermeiden, daß einzelne Gebäude entweder doppelt oder aber überhaupt nicht erfaßt wurden. Dabei konnten 7 % der befragten Zähler derartige Überschneidungen feststellen und dadurch Doppelerfassungen vermeiden. 17 % von Ihnen trafen in ihrem

²³⁾ Vgl. "Erfahrungen der Zähler bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968" in: Wirtschaft und Statistik, 1969, Heft 9, S. 517 - 521, Befragung von 1 677 Zählern in acht Bundesländern als Vorwegaufbereitung im Anhang (s. Punkt 9.2).

²⁴⁾ Vgl. F. Putz, "Der Beitrag der Zähler zur operativen Verfahrungskontrolle bei einer Großzählung", in: Allgemeines Statistisches Archiv, Jg. 1970, Heft 3, S. 295 - 306.

Zählbezirk Gebäude an, die weder in ihrer noch in den Zählerlisten der Nachbarbezirke verzeichnet waren. In diesen Fällen waren den örtlichen Zählungsdienststellen Veränderungen im Gebäudebestand nicht bekannt geworden.

Eines der wesentlichen Probleme, mit denen Zähler bzw. Interviewer bei jeder Erhebung konfrontiert werden, ist die vollständige Erfassung der zu befragenden Haushalte bzw. Personen. In vielen Fällen mußten daher bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 die Zähler einzelne Haushalte mehrmals aufsuchen, ehe sie die Erhebungspapiere abgeben bzw. wieder abholen konnten. Nur etwa jeder fünfte Befragte gab an, daß er in seinem Bezirk alle Haushalte beim ersten Besuch antraf. Jeweils rund ein Viertel der befragten Zähler konnte in einem oder zwei bzw. in drei bis fünf Fällen trotz mehrfachen Aufsuchens keine Auskunftsperson anzutreffen. Gut ein Fünftel der Zähler hatte sechs oder mehr solcher Haushalte im Zählbezirk.

Schwierigkeiten beim Auffinden einzelner Haushalte hatte jeder neunte befragte Zähler. Sie bestanden in der Hauptsache darin, daß seitens der Gemeindebehörden falsche bzw. unvollständige Adressen angegeben wurden sowie darin, daß an einigen Haus- bzw. Wohnungstüren keine Namensschilder oder keine Klingeln angebracht waren. In diesem Zusammenhang stellt die vollständige Erfassung der Untermieterhaushalte immer wieder ein besonderes Problem dar. Zum einen ist deren Vorhandensein den zuständigen Gemeindebehörden nicht in jedem Fall bekannt, wofür die hohe Fluktuationsrate dieses Personenkreises der Hauptgrund sein dürfte; zum anderen scheuen sich manche Vermieter - aus welchen Gründen auch immer - die in ihren Wohnungen untergebrachten Untermieter anzugeben. Es dürfte auch nicht selten vorkommen, daß in der Wohnung lebende Verwandte, die einen eigenen Haushalt führen und nach den Begriffen der Wohnungsstatistik als Untermieter zählen, von den Wohnungsinhabern aber nicht als solche angesehen werden und daher als Untermieter unerwähnt bleiben. Aus diesen Gründen nimmt es nicht wunder, daß 30 % der befragten Zähler durch zusätzliche Erkundigungen einen bis drei und weitere 12 % vier und mehr Untermieterhaushalte feststellen konnten. Insgesamt wurden auf diese Weise rund 4 600 Untermieterhaushalte ermittelt, das entspricht fast 2 % aller von den Befragten gezählten Haushalte. Bezogen auf den Anteil der Untermieterhaushalte, der in den Großstädten bei etwa 7 % liegt²⁵⁾, bedeutet das, daß ungefähr zwischen 20 und 25 % der von den Zählern festgestellten Untermieterhaushalte in dem den Zählern zur Verfügung stehenden Adressenmaterial nicht enthalten waren. Allerdings lassen sich aufgrund der oben dargelegten Mängel der Erhebung darüber, ob sich dieser Satz verallgemeinern läßt, nur Vermutungen anstellen. Jedoch vermittelt dieses Ergebnis einen recht deutlichen Eindruck vom Ausmaß und der Wirksamkeit der von den Zählern durchgeführten ad-hoc-Kontrollen.

Obwohl bei einer Zählung, die darauf angelegt ist, daß die Ausfüllungspflichtigen die Erhebungspapiere selbst bearbeiten, die Fragen leicht verständlich abgefaßt und zu einzelnen Fragen Hilfen in Form von Erläuterungen gegeben werden, mußten eine Reihe zusätzlicher Auskünfte erteilt werden. Sicher ist der Gegenstand der Erhebung in der Wohnungsstatistik vielfältig und kompliziert, daher ist auch verständlich, daß nur 4 % der befragten Zähler angaben, sie hätten keine zusätzlichen Auskünfte erteilen bzw. keine Angaben selbst in die Erhebungsbogen eintragen müssen, weil einzelne Fragen nicht verstanden worden waren. Dagegen mußten 27 % der befragten Zähler in vielen Fällen Auskünfte geben oder fehlende Angaben nachtragen. Da der Erhebungsbogen auch für das Interview-Verfahren geeignet war, ist es denkbar, daß ein gut geschulter Zähler fehlerhafte Angaben der Auskunftsperson während eines Interviews eher bemerken und durch Nachfrage richtigstellen konnte, als dies bei der notwendigerweise kurzen Oberprüfung beim Einsammeln der Bogen möglich war. Eine eingehende Prüfung gestaltet sich ohnehin zu einer Art Interview. Von den befragten Zählern haben 24 % in einem bis drei, 33 % in vier bis zehn. 26 % in elf und mehr sowie 2 % in allen Fällen die Erhebungsbogen im Interviewverfahren vollständig selbst ausgefüllt. Als Grund wurde für dieses Vorgehen angegeben, die Auskunftspersonen seien wegen Alters oder Gebrechlichkeit bzw. Behinderung nicht in der Lage gewesen, den Erhebungsbogen selbst auszufüllen. In einer Anzahl von Fällen wurden die gestellten Fragen nicht verstanden, zum anderen konnten viele Haushalte nicht angetroffen werden, so daß die Zähler die Bogen nach Angaben von nicht zu den betreffenden Haushalten gehörigen Personen ausfüllten.

²⁵⁾ Vgl. "Die Wohnsituation der Untermieterhaushalte", in: Wirtschaft und Statistik, 1969, Heft 8, S. 442 - 447.

Zusammenfassende Übersicht

Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Befragung der Zähler*) gemäß § 2 Wohnungszählungsgesetz vom 18. 3. 1968 (BGBl. I S. 225)

Die Auswertung dieser Befragung erfolgt anonym!

Sie waren als Zähler am Zustandekommen der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 beteiligt. Wir bitten Sie um einige Auskünfte über Ihre Erfahrungen bei der Durchführung des Zählgeschäftes. Sie tragen damit dazu bei, daß künftige Zählungen noch besser vorbereitet und mit noch geringeren Schwierigkeiten und Reibungen durchgeführt werden können. Außerdem geben Sie uns damit Anhaltspunkte für die Beurteilung der Ergebnisse der Zählung sowie zur Klärung widersprüchlicher Angaben seitens der Haushalte, welche gegebenenfalls erst bei der Auswertung der Fragebogen zum Vorschein kommen.

A	Fragen zum Zählbezirk:		
	1. In welcher Gemeinde/Stadtteil befand sich Ihr Zählbezirk?		 -
	2. Etwa wie viele Haushalte wurden von Ihnen gezählt? 263 903 (Durchschnitt je Zähler: 77)		
	3. Befanden sich in Ihrem Zählbezirk überwiegend a) Ein- und Zweifamilienhäuser?	_	30
	b) Mehrfamilienhäuser?		68
	c) Geschäftshäuser mit einigen Wohnungen bzw. Mehr- familienhäuser, die zu einem erheblichen Teil für gewerbliche Zwecke genutzt werden?		2
	4. Wieviel Zeit haben Sie benötigt a) für das Verteilen und Einsammeln der Erhebungsbogen? 55 710 (dur schnittlich 24 Stunden)	ch-	
	b) für die Prüfung der Zählpapiere? 19082 (durchschnittlich 8 Stund	en)	
	5. Hatten Sie den Eindruck, daß Ihr Zählbezirk zu umfangreich war? ja [15]	nein	84
<u>B.</u>	Fragen zur Person des Zählers:		
	6. Waren Sie bei Ihrer Tätigkeit als Zähler Unannehmlichkeiten und Belästigungen ausgesetzt? ja [22]	nein	[78]
	Wenn ja: In wie vielen Fällen ist das geschehen? 1 612 (0,6% aller gezählten Haushalte)		
	Was ist vorgefallen?		
	1. Waren Sie vor dieser Manding schon emmar als Manter Sast Misself Misse	nein	
	Wenn ja: War die jetzige Zählung schwieriger durchzuführen als die früheren? ja [17]	nein	83
		Jahre älter	7
c.	Fragen zur Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung 1968:		
	Die Zählung erfüllt nur dann voll ihren Zweck, wenn die Gebäude und Wohnungen voll erfaßt wurden.		
	9. Haben Sie Bereitwilligkeit zur Auskunftserteilung feststellen können? meistens [94] wen	iger oft	6
	10. Waren die von Ihnen aufgesuchten Haushalte über die Zählung informiert?	veniger	
	11. War nach Ihren Feststellungen die Abgrenzung Ihres Zählbezirks eindeutig? ja 93	nein	7
	V 1		
	12. Haben Sie feststellen können, daß Gebäude weder in Ihrer Zählerliste noch in der Zählerliste Ihres Nachbarbezirkes enthalten waren? ja [17]	neir	83
	13. Sind auch Gebäude doppelt erfaßt, d. h. gleichzeitig in verschiedenen Zählerlisten		
	aufgeführt worden (z. B. Eckhäuser usw.)? ja 7	neir	91
	14. In wie vielen Fällen sind Wohnungsinhaber trotz mehrfachen Aufsuchens nicht von Ihnen angetroffen w	orden?	•
	13 979 (5,3% der Haushalte)		
	Was haben Sie in diesen Fällen getan?	<u></u>	
	15. Hatten Sie sonstige Schwierigkeiten beim Auffinden einzelner Haushalte? ja [11]	neir	n 89
	Wenn ja: Welche Schwierigkeiten hatten Sie?		

Noch: Zusammenfassende Übersicht

D. Fr	agen zur Ausfüllung des Wohnungs- und Haushaltsbogens:
17	. Haben Sie für leerstehende Wohnungen immer Auskunft über die Wohnungsgröße erhalten? ja [68] nein [10]
18	. Haben Sie zusätzliche Auskünfte erteilen bzw. einige Angaben selbst eintragen müssen, weil Fragen nicht verstanden wurden? nein 4 in wenigen 29 mehreren 39 in vielen 27 Fällen
19	In wie vielen Fällen haben Sie den Fragebogen selbst ausgefüllt? 34 975 (13,3% der Haushalte) Aus welchen Gründen?
20	. Konnten Sie bei der Überprufung der Fragebogen feststellen, daß die Zahl der Haushalte und die der Personen immer ordnungsgemäß angegeben wurden? ja 40 meistens 53 weniger oft selten 2
21	. In wie vielen Fällen haben Sie Untermieterhaushalte erst durch zusätzliche Erkundigungen feststellen können, weil sie vom Wohnungsinhaber nicht angegeben worden waren? 4588 (durchschnittlich 1,3 je Zähler)
22	. Sind Sie bei der Feststellung der Wohnungsfläche um Rat gefragt worden, bzw mußten Sie die Fläche durch Schätzung selbst feststellen? meistens [11] weniger oft [22] selten [65]
23	Haben Sie den Eindruck, daß die Wohnungsinhaber bei den Mietangaben auch die Nebenkosten, die zum Teil nur für größere Zeiträume abgerechnet werden, in Höhe eines Monatsbetrages berücksichtigt haben?
	meistens [37] weniger oft [12] selten [18] nicht bekannt [34]
24	Bei welchen weiteren Fragen hatten die Haushalte Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen? Was wurde am häufigsten mißverstanden?

*) Die in die Kästchen eingetragenen Zahlen beziehen sich auf jeweils 100 Zähler.

Zähler, von diesen gezählte Haushalte sowie deren Zählbezirke nach überwiegender Gebäudeart 1968 in ausgewählten Städten bzw. Regionen

	Befragte Zähler insgesamt		Von diesen	1	Überwiegende Gebäudeart im Zählbezirk			
Stadt bzw. Region			gezählte Haushalte	Haushalte je Zähler	Ein- und Zwei- familienhäuser	Me hrfamilien- häuser	Geschäfts- häuser usw	
			Anzahl			'ï	Ë	
Hamburg	1 767	52	124 02C	70	32	67	1	
Celle	33	1	3 440	104	. 46	48	6	
Hannover	218	6	22 952	105	. 12	84	4	
Bremen	42	1	4 458	106	41	. 57	2	
Bonn/Bad Godesberg	32	í	1 786	56	28	66	3 1)	
Darmstadt/Marburg/Offenbach	29	1	2 692	93	28	69	3	
Frankfurt am Main	65	2	9 249	142	17	81	2	
Wiesbaden	456	13	36 501	80	25	73	2	
Wiesbaden - Umgebung	40	1	3 172	79	92	8	-	
Bad Ems und Umgebung	117	3	5 625	48	51	40	9	
Stuttgart	336	10	30 335	90	25	74	1	
Saarland	101	3	7 528	75	66	32	2	
Berlin	208	6	12 145	58	7	92	1	
Insgesamt	3 444	100	263 903	77	30	68	2	

^{1) 3%} der Zähler machten hierzu keine Angaben.

5.1 Das Konzept der Aufbereitung

Voraussetzung für die exakte Aufbereitung einer Statistik ist die Materialprüfung, wobei eine sinnvolle gegenseitige Ergänzung manueller und maschineller Kontrollen anzustreben ist.

Bei jeder Erhebung, gleich ob es sich um eine Zählererhebung handelt, bei der die Erhebungspapiere von den Auskunftspflichtigen ausgefüllt werden, oder um eine Interviewererhebung mit Befragung und Ausfüllung der Papiere durch den Interviewer, ist mit fehlerhaften Angaben zu rechnen. Wollte man die Daten ohne weitere Prüfung aufbereiten, so würden sich Tabellen mit nur eingeschränkten Auswertungsmöglichkeiten ergeben.

Die ersten Kontrollen erfolgen bei der Erhebung. Während ein Interviewer bei besonders komplizierten Tatbeständen eingehend über die zu beachtenden Probleme unterrichtet ist, so daß die Fehlermöglichkeiten hier nur gering sein werden, können sich bei einer Zählererhebung wie 1968 bei den Befragten unterschiedliche Auffassungen über die Beantwortung der einzelnen Fragen ergeben. Hier ist es Aufgabe der Zähler, beim Einsammeln der Erhebungspapiere neben der Vollzähligkeitskontrolle auch eine erste Oberprüfung der Antworten vorzunehmen.

Weitere manuelle Kontrollen erfolgen anschließend in der Zählungsdienststelle und im Statistischen Landesamt.

Eine systematische Kontrolle, die sich dann auf die Plausibilität der Angaben beschränken kann, erfolgt in den Statistischen Landesämtern mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen. Bei den erforderlichen umfangreichen Anweisungen zur Bearbeitung des meist sehr komplexen Erhebungsmaterials sind nur noch maschinelle Kontrollen in der Lage, eine Oberprüfung und auch eine Korrektur nach bestimmten durch Programm eingegebenen Regeln durchzuführen. Einbezogen sind dabei auch Ergänzungen fehlender Angaben, soweit dies vertretbar erscheint, d.h. nicht zu einer Verzerrung der Angaben führt.

Zugunsten der maschinellen Oberprüfung spricht auch die Zeit, die für die anfallenden Arbeiten benötigt wird. Der Zeitaufwand für die von einer Maschine durchgeführten Kontrollen ist gering, gemessen an dem für die manuelle Bearbeitung, da nicht beliebig viele Bearbeiter eingesetzt werden könnten, selbst wenn sie zur Verfügung stehen würden.

5.2 Manuelle Kontrollen

5.2.1 Eingangskontrolle im Statistischen Landesamt

Die Eingangskontrollen verliefen nicht nach einem starren Schema, sondern in einem auf das Notwendigste begrenzten Rahmen, der – falls erforderlich – erweitert werden konnte. Dieses Rahmenprogramm sah zwei Kontrollen vor, die Oberprüfung der Erhebungspapiere auf Vollzähligkeit und die Oberprüfung der eingetragenen Ordnungsangaben. Dies waren zweifellos die wichtigsten von den Fachabteilungen vorzunehmenden Arbeiten, weil damit die spätere maschinelle Zusammenführung der einzelnen Erhebungsteile vorbereitet wurde.

In die Vollzähligkeitskontrolle mußten alle für die Zusammenführung in Frage kommenden Erhebungspapiere einbezogen werden, also sowohl die Gemeindebogen und die Zählerlisten als auch die Gebäudebogen und die Wohnungs- und Haushaltsbogen. Sie sollte möglichst umfassend durchgeführt werden, da für die späteren maschinellen Prüfgänge eine Korrektur durch Nachschlagen im Erhebungsmaterial sehr zeitraubend gewesen wäre.

Anschließend überprüften die Fachabteilungen die Ordnungsangaben, deren Bedeutung bereits mehrfach hervorgehoben wurde, auf Vollständigkeit der Eintragungen; empfohlen wurde, die Eintragungen auch auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

5.2.2 Oberprüfung des Inhalts der Zählpapiere

Die manuellen Prüfarbeiten hätten auf die Eingangskontrollen beschränkt bleiben können, weil die Oberprüfung aller Merkmale in den Erhebungsbogen maschinell erfolgen sollte. Man einigte sich jedoch darauf, vor den generellen maschinellen Kontrollen einzelne Merkmale in den Erhebungsbogen manuell auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Durch diese zusätzlichen, ursprünglich nicht vorgesehenen manuellen Prüfungen sollten häufig auftretende Fehler, die sonst bei den maschinellen Voll-

zähligkeitsund Plausibilitätskontrollen festgestellt worden wären, korrigiert werden, um den Umfang der bei den Plausibilitätskontrollen anfallenden Fehlerlisten möglichst klein zu halten. Zugleich sollten durch diese vorgeschaltete manuelle Prüfung die aufwendigen Plausibilitätskontrollen und damit die automatischen Korrekturen und Ergänzungen verringert werden. Damit können sachlich unrichtige bzw. problematische Einsetzungen vermieden werden. Vor allem bei einem Ergebnisnachweis in kleinräumlicher Gliederung sind durch schematische Einsatzregeln mit Hilfe maschineller Verfahren wie z.B. des hot-deck-Verfahrens²⁶) Verzerrungen zu befürchten, die die Ergebnisse in Frage stellen können.

Das Schwergewicht der zusätzlichen manuellen Prüfungen wurde bei den meisten Statistischen Landesämtern auf die Fragen gelegt, die der Schichtenbildung dienten (siehe hierzu die Ausführungen unter "Grundzüge der Plausibilitätskontrollen"), im wesentlichen also auf folgende Merkmale:

Im Gebäudebogen

- Art des Gebäudes
- Baualter

Im Wohnungs- und Haushaltsbogen

- Wohnverhältnis (Fragen 10 und 14)
- Lage der Wohneinheit im Gebäude
- Ausstattung der Wohneinheit mit Küche oder Kochnische
- Größe der Wohneinheit (Zahl der Räume und Gesamtfläche).

In Einzelfällen wurden weitere Merkmale in die Prüfung einbezogen.

- 5.3 Maschinelle Bearbeitung des Erhebungsmaterials
- 5.3.1 Vollständigkeitskontrollen und Bandsatzaufbau

Die Erhebungspapiere (Gemeindebogen, Zählerliste, Gebäudebogen sowie Wohnungs- und Haushaltsbogen) wurden abgelocht und ihre Daten auf Magnetbänder übertragen.

Die Daten des Gemeindebogens (Kartenart O) wurden auf ein gesondertes Magnetband (Gemeindeband oder auch "Gemba" genannt) überspielt;

ungültige oder doppelte Zählerlistennummern wurden nicht auf das Gemba übernommen. Ein Gemeindeprotokoll wurde ausgedruckt, das die Schlüsselzahlen für Kreis, Gemeinde und Gemeindegrößenklasse und die auf dem Gemeindebogen vermerkten Zählerlisten enthielt. Die Anstaltsbereiche im Gemeindeprotokoll wurden mit "A" gekennzeichnet.

Die auf dem Gemba gespeicherten Nummern aller im Gemeindebogen vermerkten Zählerlisten wurden verglichen mit den Zählerlisten-Nummern auf einem weiteren Datenmagnetband, auf dem die Merkmale aller übrigen Erhebungspapiere gespeichert waren. Bei Obereinstimmung war die Gewähr gegeben, daß alle von der Gemeindebehörde angelegten Zählerlisten abgelocht und auf das Datenband übernommen worden waren. Dieses Datenband bestand aus einzelnen Bandsätzen, die sich aus den Merkmalen der Zählerliste, der Gebäudebogen und der Wohnungs- und Haushaltsbogen zusammensetzten. Die Bandsätze der Gebäudebogen sowie Wohnungs- und Haushaltsbogen erhielten in der Reihenfolge, wie die einzelnen Erhebungspapiere abgelocht worden waren, eine zusätzliche, fortlaufende Nummer, um fehlerhafte oder zweifelhafte Fälle gezielt suchen zu können. Notwendige Korrekturarbeiten konnten dadurch spürbar erleichtert werden. Ein Gebäude mit zwei Wohnungsund Haushaltsbogen z.B. hatte zwei Bandsätze, von denen der erste für eine Gebäudeauszählung maschinell besonders gekennzeichnet wurde. Diese Bandsätze konnten folgendes Aussehen haben:

Teil:	Α	В	С	
	Zähler- liste	Gebäude- bogen	Wohnungs- und Haus- halts- bogen	

1. Satz	00047	03	01	1
2. Satz	00047	03	02	

Gebäude mit vollständigen Sätzen wurden auf ein separates Magnetband gespeichert, während Gebäude mit nicht vollständigen Sätzen für den Bearbeiter mit den folgenden Fehlerhinweisen ausgedruckt wurden

- Zählerlisten-Nummer ist nicht auf dem Gemeindeband vorhanden.
- Zählerlisten-Nummer zwar auf dem Gemeindeband, jedoch nicht auf dem Datenband.
- Zählerlistenteil fehlt im Bandsatz (Teil A).
- Gebäudeteil fehlt im Bandsatz (Teil B).
- Wohnungs- und Haushaltsteil fehlt im Bandsatz (Teil C).

²⁶⁾ Vgl. H.-J. Zindler, "Die Auswirkungen maschineller Korrekturverfahren", in: Metrica, Vol. 11, 1967, S. 206 - 229.

- Wohnungs- und Haushaltsteil zu viel.
- Zählerliste doppelt.
- Gebäudebogen doppelt.

Die Bereinigung dieser Sätze erfolgte mittels Korrekturlochkarten. Die Korrekturlochkarten waren für die einzelnen Fehlerarten verschieden gekennzeichnet worden, für den Gemeindebogen mit "0", für die Zählerliste mit "1", für den Gebäudebogen mit "2" und für den Wohnungs- und Haushaltsbogen mit "3". Diese Kennzeichen entsprachen den Nummern der Kartenart. Für Korrekturen des Gemba wurden folgende Signaturen verwendet:

- 4 = Größenklassenkorrektur einer Gemeinde
- 5 = Löschen einer Zählerlistennummer
- 6 = Aufnahme einer Zählerlistennummer.

Für die Bereinigung des Datenbandes wurde der nachstehende Schlüssel festgelegt:

Korrektur- art	Korrekturvorgang
60	Umsetzen (mit Löschen an alter Stelle) ganzer Gemeinden
61	" " " " ganzer Zählerlisten
71	Ergänzen (Verändern) des Zählerlistenteils für ein Gehäude
72	" des Gebäudeteils für ein Gebäude
73	" des Wohnungs- und Haushaltsteils für eine Wohnung
74	Hinzufügen von Wohnungs- und Haushaltsbogen (mit neuen Daten) an ein Gebäude
75	Verändern der Zahl der Wohnungs- und Haushaltshogen für ein Gehäude
80	Löschen einer Gemeinde
81	Löschen einer Zählerliste
82	Löschen eines vollständigen Gebäudes
83	Löschen eines Wohnungs- und Haushaltshogens (gleich ein Bandsatz)
91	Umsetzen eines Zählerlistenteils (mit Löschen des vollständigen Gebäudes an alter Stelle) für ein Gebäude
92	Umsetzen eines Gebäudeteils (mit Löschen des vollständigen Gehäudes an alter Stelle) für ein Gebäude
93	Umsetzen eines Wohnungs- und Haushaltsteils (mit Löschen an alter Stelle) für eine Wohnung
94	Umsetzen/Anfügen eines Wohnungs- und Haushaltsteils (mit Löschen an alter Stelle) für ein bestimmtes Gebäude
95	Umsetzen eines Zählerlistenteils für ein Gebäude (ohne Löschen an alter Stelle)
96	" " Gebäudeteils für ein Gebäude (ohne Löschen an alter Stelle)
97	" " Wohnungs- und Haushaltsteils für eine Wohnung (ohne Löschen an alter Stelle)
98	Umsetzen/Anfügen eines Wohnungs- und Haushaltsteils für ein hestimmtes Gebäude ohne Löschen an alter Stelle

Bei der Vollzähligkeitskontrolle wurde außerdem je Gemeinde in einem Maschinenprotokoll folgender Nachweis geführt:

Zahl der Gebäude nach

- dem Eintrag in der Zählerliste
- den tatsächlich vorhandenen Gebäudebogen

Zahl der Wohnungs- und Haushaltsbogen nach

- dem Eintrag in der Zählerliste
- dem Eintrag im Gebäudebogen
- den tatsächlich vorhandenen Wohnungs- und Haushaltsbogen

In den Wohnungs- und Haushaltsbogen vermerkte Zahl der Personen.

5.3.2 Grundzüge der Plausibilitätskontrollen

Die maschinelle Prüfung der abgelochten Angaben auf Wahrscheinlichkeit und die Ergänzung fehlender Angaben erfolgte nur auf dem Magnetband; daher konnte für später anfallende Auszählungs- und Auswertungsarbeiten immer nur darauf und nicht auf die Erhebungspapiere zurückgegriffen werden.

Die Korrekturen und Ergänzungen wurden entweder logisch-rechnerisch unter Zugrundelegung fester Merkmalskombinationen oder mit Hilfe des hot-deck-Verfahrens durchgeführt.

Bei dem hot-deck-Verfahren wird das zu prüfende Material bestimmten, vorher festgelegten Schichten zugeordnet, die nach einzelnen Merkmalen (siehe hierzu Teil 5, Abschn. 5.3.2.2) gebildet sind. Beanstandete Angaben werden aus einem solchen theoretisch aufgebauten, fehlerfreien Musterdeck korrigiert bzw. ergänzt. Um zu vermeiden, daß alle (gleichen) Fehler aus einem - sich nicht verändernden - Musterdeck behoben werden, wurde während des Materialdurchlaufs darauf geachtet, daß sich das Deck durch Auffüllen mit den als korrekt erkannten Fällen ständig erneuerte. Damit war gewährleistet. daß jeweils dann, wenn für Korrekturen und Ergänzungen auf ein Deck zurückgegriffen werden mußte, durch diese Rotation ständig andere Decks vorgefunden wurden.

Bei der Obernahme von Daten aus einem Deck wurde dem Grundkonzept der Plausibilitätskontrollen gefolgt, das sich immer geschlossen auf einzelne Abschnitte der Erhebungspapiere bezog. Die notwendigen Ergänzungen wurden also nicht für den ganzen Gebäude- bzw. Wohnungsund Haushaltsbogen vorgenommen, sondern immer nur für einzelne Abschnitte der Papiere.

Beginn der Plausibilitätskontrollen nur Da zu manipulierte Musterdecks zur Verfügung standen, wurde in einem Vorlauf eine Anzahl von Daten - etwa 1 000 Magnetbandsätze - eingelesen, um die Musterdecks unter Berücksichtigung regionaler Verschiedenheiten mit Originaldaten aufzufüllen. Die regionale Differenzierung ging bis zu Regierungsbezirken, das heißt für jeden Regierungsbezirk gab es einen Vorlauf zur Auffüllung der Decks.

Die sachliche Prüfung und die maschinelle Korrektur des Materials erfolgte in zwei Durchläufen.

5.3.2.1 Klassifizierung und Schichtung des Materials

Eine sinnvolle Klassifizierung des Erhebungsmaterials zur Bestimmung der Schichten war nur im Gebäude- und Wohnungszusammenhang möglich. Grundlage für die Klassifizierung des Materials waren die Angaben des Wohnungs- und Haushaltsbogens. Aus diesen Angaben wurden sechs Merkmale ausgewählt und als Hilfsschlüssel für eine eindeutige Klassifizierung der Wohneinheiten bzw. der Haushalte herangezogen. Der Wert des Hilfsschlüssels war abhängig von der Merkmalsausprägung.

sechs als Hilfsschlüssel herangezogenen Merkmale des Wohnungs- und Haushaltsbogens sind in der folgenden Obersicht mit ihren Merkmalsausprägungen dargestellt.

Nutzung der Wohnung - bewohnt

- leerstehend

 von Angehörigen auslän-discher Streitkräfte privatrechtlich gemietet

Wohnungsinhaber/

Untermieter

- Wohnungsinhaber

- Untermieter

Wohnverhältnis

- Eigentümer des Gebäu-

des

- Eigentümer der Wohnung

- Mieter, Altenteiler

Lage der Wohnung

- Umfaßt das ganze Haus

- im Keller

Erdgeschoß, Stockwerk, Dachgeschoß

Küche/Kochnische

Küche/Kochnische vor-

handen

- weder Küche noch Koch-

nische vorhanden

Wohn- und Schlafräume mit 6 u.mehr m^2

- 1 und 2 Räume

- 3 Räume

- 4 und mehr Räume

Die Hilfsschlüssel und die Merkmale der Hilfsschlüssel wurden auf dem Magnetband festgehalten.

Aus den Hilfsschlüsseln jedes Wohnungs- und Haushaltsbogens wurde ein 6stelliger Klassifizierungsschlüssel gebildet. Dieser 6stellige Klassifizierungsschlüssel wurde in vier Phasen auf seine Zuverlässigkeit überprüft.

In der ersten Bearbeitungsphase wurde festgestellt, ob der jeweilige Klassifizierungsschlüssel in sich widerspruchsfrei war. Diese Feststellung konnte mit Hilfe einer Tabelle getroffen werden, die eine Aufstellung aller zulässigen Kombinationen von Klassifizierungsschlüsseln enthielt, mit denen die jeweils gebildeten Klassifizierungsschlüssel verglichen werden konnten. Die folgende Obersicht weist nur die Anzahl der zulässigen Klassifizierungsschlüssel, nicht aber die einzelnen Kombinationen aus (die 8stelligen Klassifizierungsschlüssel werden in Abschnitt 5.3.2.2 erläutert).

Die zu behandelnden, nicht zulässigen Fälle wurden nacheinander mit jeder Zeile (gleich Modellfall) verglichen. Abweichungen in den einzelnen Zeilenabschnitten wurden mit den in obiger Obersicht vermerkten Minuspunkten bewertet.

Die Prüfung eines solchen Falles begann bei der Zeile A "Gebäudeeigentümer" mit der Ermittlung der Minuspunkte dieser Zeile und der Feststellung der drei für die Zeile zutreffenden Hilfsschlüssel. Der Modellfall der Zeile A sah folgende exakte Hilfsschlüssel vor:

Nutzung der Wohnung: Bewohnt

Inhaber/Untermieter: Wohnungsinhaber Wohnverhältnis: Eigentümer des Gebäudes.

Abweichungen hiervon wurden mit den angegebenen Minuspunkten bewertet.

Die Prüfung wurde Zeile für Zeile vorgenommen. War die Zahl der Minuspunkte in einer der folgenden Zeilen niedriger als in Zeile A, dann

W2	Anzahl der zulässigen Klassifizierungsschlüssel			
ptmieter, einschl. Altenteiler und sonstige Wohnungsnutzer aber von Eigentumswohnungen oder -wohngelegenheiten ermieter	6 stellig	8 stellig		
Gebäudeeigentümer	18	99		
Hauptmieter, einschl. Altenteiler und sonstige Wohnungsnutzer	18	99		
Inhaber von Eigentumswohnungen oder -wohngelegenheiten	18	36		
Untermieter	4	24		
Haushalte außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten	1	6		
Mantelbogen von völlig untervermieteten Wohnungen	6	18		
von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietete Wohnungen	6	18		
Leerstehende Wohnungen oder Wohngelegenheiten	18	99		
Insgesamt	89	399		

Die bei diesem Vergleich festgestellten Fälle (Bandsätze) mit einer nicht vorgesehenen, das heißt nicht zulässigen Schlüsselkombination durchliefen zunächst ein Bewertungsverfahren, bei dem folgende drei Hilfsschlüssel überprüft und ggf. korrigiert wurden: Nutzung der Wohnung, Wohnungsinhaber/Untermieter und Wohnverhältnis.

Die unter den Lochspalten 13, 33 und 39 eingetragenen Ziffern entsprachen den für diese Lochspalten vorkommenden, zutreffenden Lochungen (siehe hierzu im Anhang den Wohnungs- und Haushaltsbogen).

wurden die Zeile mit der niedrigeren Punktzahl und die für diese Zeile geltenden Hilfsschlüssel übernommen. War die in einer Zeile ermittelte Punktzahl gleich der oder größer als die Punktzahl einer vorhergehenden Zeile, dann blieben die niedrigere oder gleiche Punktzahl und die Hilfsschlüssel der vorhergehenden Zeile erhalten.

Der behandelte Fall erhielt letztlich die Hilfsschlüssel aus der Zeile, die die wenigsten Widersprüche zum Modellfall aufwies.

In einem weiteren, aber einfacheren Bewertungsverfahren folgte - bei Fällen mit nicht

		Lochspalten im Wohnungs- und Haushaltsbogen								
	Bezeichnung	13	14-22, 25, 29	33	34-37	39	40, 41	42, 45-58	61-64, 65,69,73	77-79
Α	Gebäudeeigentümer	1	Lochung	5	leer	1	Lochung -1	Lochung -1	leer -1	leer -1
В	Inhaber einer Eigen- tumswohnung oder -wohn- gelegenheit	1	Lochung	5	leer	2	Lochung -1	Lochung -1	leer -1	leer -1
С	Hauptmieter	1	Lochung	5	leer	3	Lochung -1	Lochung -1	Lochung -1	leer -1
D	Altenteiler oder son- stiger Wohnungsnutzer	1	Lochung	5	leer	4	Lochung -1	Lochung -1	Lochung oder leer	leer -1
E	Leerstehende Wohnung oder Wohngelegenheit	2	leer	leer	leer	leer	leer -1	Lochung -1	leer -1	Lochung -2
F	Untermieter	1	Lochung	6	Lochung	leer	leer -2	leer -2	leer -2	leer -1
Pu	nkte bei Abweichung	-2	-1	-1	-1	- 2	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.

zulässiger Hilfsschlüsselkombination – die Bestimmung der übrigen Hilfsschlüssel: Lage der Wohnung im Gebäude, Küche/Kochnische und Wohnund Schlafräume mit 6 und mehr $\rm m^2$.

In der zweiten Bearbeitungsphase wurde geprüft, ob der jeweilige Klassifizierungsschlüssel allein oder in Kombination mit anderen unter einer Wohnungsnummer zulässig war.

In der dritten Bearbeitungsphase wurde geprüft, ob der jeweilige Klassifizierungsschlüssel allein oder in Kombination mit anderen unter einer Gebäudenummer zulässig war.

In der vierten Bearbeitungsphase wurde die Raumzahl der Wohneinheiten mit Untermietern geprüft.

Zu den Phasen 2 bis 4 erfolgten umfangreiche Anweisungen, auf die zu einem späteren Zeitpunkt noch eingegangen wird.

5.3.2.2 Plausibilitätskontrolle für den Gebäudeteil

Im ersten Maschinendurchlauf wurde auch die Plausibilitätskontrolle für den Gebäudeteil unter Berücksichtigung der klassifizierten Wohneinheiten und Haushalte durchgeführt. Korrekturen wurden aufgrund logischer Ableitungen und nach der hot-deck-Methode vorgenommen, die Korrekturvorschläge auf besonderen Stellen des jeweiligen Bandsatzes vermerkt.

Aus den korrigierten Angaben des Gebäudeteils wurden zwei Merkmale – neben den sechs des Wohnungs- und Haushaltsteils – als zusätzliche Hilfsschlüssel für die Klassifizierung des Materials herangezogen:

Art des Gebäudes

 Wohngebäude, Wochenend-/Ferienhaus über 50 m², sonstige Gebäude, Wohnheim

 Wochenend-/Ferienhaus unter 50 m², Unterkunft

Baujahr des Gebäudes

bis 1948 errichtet1949 bis 1960 errich-

1949 bis 1960 errich tet

- 1961 und später errichtet

Die sechs Hilfsschlüssel für den Wohnungs- und Haushaltsteil bildeten zusammen mit den zwei Hilfsschlüsseln für den Gebäudeteil einen 8stelligen Klassifizierungsschlüssel.

Jeder dieser 8stelligen Klassifizierungsschlüssel wurde einer bestimmten Schicht zugeordnet, in der in ihrer Struktur gleichartige Wohneinheiten bzw. Haushalte zusammengefaßt waren.

Um eine möglichst große Genauigkeit bei der Bereinigung des Materials zu erzielen, wurden für 45 Schichten ebenso viele Musterdecks aufgebaut, die in der folgenden Obersicht dargestellt sind.

Schicht-Nr.	Merkmal sabgrenzung						
	Gebäudeeigentümer in bis 1948 errichteten Gebäuden in Wohnungen, das ganze Haus umfassend, mit						
1	1 - 3 Räumen						
2	4 und mehr Räumen						
	Gebäudeeigentümer in bis 1948 errichteten Gebäuden in Wohnungen, nicht das ganze Haus umfassend, mit						
3	1 - 2 Räumen						
4	3 Räumen						
5	4 und mehr Räumen						
	Gebäudeeigentümer in 1949 bis 1960 errichteten Gebäuden in Wohnungen,						
6 - 10	wie Schicht 1 bis 5						
	Gebäudeeigentümer in 1961 und später errichteten Gebäuden in Wohnungen,						
11 - 15	wie Schicht 1 bis 5						
	Hauptmieter ^{*)} in bis 1948 errichteten Gebäuden in Wohnungen,						
16 - 20	wie Schicht 1 bis 5						
	Hauptmieter ^{*)} in 1949 bis 1960 errichteten Gebäuden in Wohnungen,						
21 - 25	wie Schicht 1 bis 5						
	Hauptmieter ^{*)} in 1961 und später errichteten Gebäuden in Wohnungen,						
26 - 30	wie Schicht 1 bis 5						
31	Inhaber von Eigentumswohnungen mit 1 - 2 Räumen						
32	3 Räumen						
33	4 und mehr Räumen						
	Eigentümer von Wohngelegenheiten in Gebäuden						
34	Wohneinheiten nicht im Keller liegend, ohne Küche bzw. Kochnische						
35	Wohneinheiten im Keller liegend, mit Küche bzw. Kochnische						
36	Wohneinheiten im Keller liegend, ohne Küche bzw. Kochnische						
37	Eigentümer von Wohngelegenheiten in Unterkünften oder Wochenend-/Ferienhäusern unter 50 m ²						
	Hauptmieter von Wohngelegenheiten ** in Gebäuden						
₄ , 38 - 40	wie Schicht 34 bis 36						
41	Hauptmieter von Wohngelegenheiten in Unterkünften oder Wochenend-/Ferienhäusern unter 50 m^2						
42	Untermieter in bis zu 2 untergemieteten Räumen						
43	Untermieter in 3 und mehr untergemieteten Räumen						
44	Haushalte außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten						
45	Leerstehende Wohngelegenheiten in Unterkünften oder Wochenend-/Ferienhäusern unter 50 m ²						

Einschließlich leerstehende und von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietete Wohnungen sowie Mantelbogen von vollständig untervermieteten Wohnungen (vgl. hierzu Teil 3. Abschnitt 3.2.1.3).

^{**)} Einschließlich leerstehender Wohngelegenheiten in Gebäuden.

Hinzu kamen zwei Gebäudedecks und zwar für

- Wohngebäude (einschließlich Wochenend- und Ferienhäuser mit 50 und mehr m^2), Wohnheime, sonstige Gebäude;
- Unterkünfte und Wochenend- und Ferienhäuser unter 50 m^2 .

Sie trugen nur Erhebungsmerkmale des Gebäudebogens und wurden zur Bereinigung der Fragen 4 bis 7 des Gebäudebogens verwandt.

5.3.2.3 Plausibilitätskontrolle für den Wohnungsteil

Im zweiten Durchlauf des jetzt klassifizierten und geschichteten Materials wurden die Plausibilitätskontrollen des Wohnungsteils und die automatischen Korrekturen durchgeführt. Die Art der Prüfungen und damit auch der Korrekturen bzw. Ergänzungen wurde von der im ersten Durchlauf ermittelten Schicht bestimmt.

Die folgenden Abschnitte nennen die Entscheidungen, nach denen die Merkmale in den Erhebungspapieren bereinigt wurden.

5.3.3 Plausibilitätskontrollen und maschinelle Korrekturen im Gebäudebogen

5.3.3.1 Gebäudeart

Die Oberprüfung der Gebäudeart - Frage 1, Lochspalte 14 des Gebäudebogens - wurde unter Zuhilfenahme der je Gebäude vorhandenen Wohnungen und Wohngelegenheiten sowie der Haushalte außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten (das sind z.B. Haushalte in Massenunterkünften) vorgenommen. Nach dieser Methode wurde auch dann verfahren, wenn der Gebäudebogen bei der Frage 1 keinen Eintrag aufwies.

Befanden sich in einem Gebäude keine Wohnungen und keine Haushalte außerhalb von Wohneinheiten "(Wohnungen und Wohngelegenheiten)" sondern nur Wohngelegenheiten, so wurde das Gebäude den Unterkünften oder den "sonstigen Gebäuden" zugeordnet, und zwar abhängig von der Prüfung weiterer Angaben.

Waren nur Haushalte außerhalb von Wohneinheiten, aber keine Wohnungen und Wohngelegenheiten, vorhanden, so erfolgte eine Zuordnung zu den "Unterkünften".

Sofern bei der Frage 1 des Gebäudebogens als Antwort "Unterkunft" (Signatur 6) eingetragen worden war, erfolgte keine weitere Prüfung.

Wohngebäude und Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr m², die nur eine Wohneinheit aufwiesen, mußten eine Küche/Kochnische besitzen; war dies nicht der Fall, wurde das Merkmal Küche/Kochnische durch "deck" eingesetzt.

Gebäude, die im Gebäudebogen als Wochenendund Ferienhäuser gekennzeichnet waren, aber mehr als zwei Wohneinheiten enthielten, wurden als Wohngebäude angesehen.

Als Wochenend- und Ferienhäuser ausgewiesene Gebäude mit einer oder zwei Wohneinheit(en) durften kein "ständiger Wohnsitz" sein. Ein als ständig bewohnt angegebenes Wochenend- und Ferienhaus mit 50 und mehr m 2 Fläche wurde auf "Wohngebäude", ein solches unter 50 m 2 Fläche wurde als "Unterkunft" gekennzeichnet.

Die als Wochenend- und Ferienhäuser anerkannten Gebäude wurden daraufhin geprüft, ob die angegebene Fläche im Verhältnis zu den angegebenen Räumen plausibel war; nicht plausible Flächen wurden ergänzt. Dabei lag folgendes Schema zugrunde:

,	Flächenberechnung für					
			Rät	ıme		
	Küche	über 10 m2	6 - 10 m2	unter 6 _m 2	gewerblich genutzt	
Maximum	15	25	10	6	15	
Minimum	8	10	6	3	8	
Ergänzung bei Wochenend-/Ferien- haus unter 50 m ²	8	12	7	5	8	
mit 50 und mehr m ²	10	15	8	5	10	

Ergab die Überprüfung eine Fläche von 50 und mehr m², dann mußte in dem Wochenend- oder Ferienhaus eine Wohnung vorhanden sein; ggf. wurde eine Wohngelegenheit auf Wohnung umgesetzt. Fehlte bei Frage 19 "Küche/Kochnische" des Wohnungs- und Haushaltsbogens ein entsprechender Eintrag, so wurden entsprechende Ergänzungen vorgenommen.

Ein als Wohnheim ausgewiesenes Gebäude wurde im Rahmen der Plausibilitätskontrollen nur dann als Wohnheim anerkannt, wenn beliebig viele Wohneinheiten mit einem beliebig gestalteten Verhältnis von Wohnungen zu Wohngelegenheiten vorhanden waren und wenn keine Haushalte außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten existierten; wurden dagegen auch Haushalte außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten angetroffen,dann wurde auf "sonstiges Gebäude" oder auf "Unterkunft" erkannt, wozu noch weitere Merkmale zur Prüfung herangezogen wurden.

Wohnheime mit nur einer das ganze Haus umfassenden Wohnung und Wohnheime mit zwei Wohnungen, deren eine im Erdgeschoß, die zweite im Dachgeschoß lag, wurden zu "Wohngebäuden" umgedeutet.

Ein Wohngebäude konnte nur dann zugleich ein "landwirtschaftliches Wohngebäude" sein, wenn die Fragen 2 und 3 des Gebäudebogens mit "ja" beantwortet worden waren.

Die Frage 2 "wird vom Gebäude aus ein landwirtschaftlicher Betrieb geleitet" wurde im Zusammenhang mit anderen Fragen geprüft und ggf. eine Antwort eingesetzt; auch eine fehlende Angabe bei Frage 3 "Befinden sich im Gebäude oder auf dem Grundstück landwirtschaftliche Betriebsräume" wurde nach Prüfung ergänzt.

Wurde von einem sonstigen Gebäude ein landwirtschaftlicher Betrieb geleitet und befanden sich im Gebäude oder auf dem Grundstück landwirtschaftliche Betriebsräume, so wurde die Gebäudeart wie beschrieben, geprüft.

5.3.3.2 Baujahr, Unterkellerung, Kanalisation

Zur Ergänzung fehlender Angaben bei den Fragen 4 bis 7 des Gebäudebogens waren zwei Gebäudedecks gebildet worden, und zwar Deck 1 fur Wohngebäude, Wohnheime und sonstige Gebäude sowie Deck 2 für Unterkünfte einschließlich Wochenend- und Ferienhäuser unter 50 m^2 .

Die Signaturen des letzten Gebäudes des in Frage kommenden Decks (in der Regel das benachbarte Gebäude) wurden zur Ergänzung herangezogen, wenn das Baujahr eines Gebäudes nicht eingetragen, sowie die Art der Unterkellerung, Wasserversorgung oder Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung nicht angegeben worden waren.

Das aus dem Deck ergänzte Baujahr durchlief eine Kontrollprüfung. Aus den Angaben zu Frage 26 der je Gebäude bzw. Unterkunft vorliegenden Wohnungs- und Haushaltsbogen wurde das - auf Mietwohnungen bezogene - früheste Einzugsjahr im Gebäude ermittelt und mit dem über Deck ergänzten Baujahr verglichen. Lag das früheste Einzugsjahr vor dem aus dem Deck ergänzten Baujahr, dann wurde die aus dem frühesten Einzugsjahr gebildete neue Baualtersgruppe eingesetzt. In allen übrigen Fällen wurde das aus Deck ergänzte Baualter beibehalten.

5.3.3.3 Eigentumswohnung

Eigentumswohnungen wurden nur in Wohngebäuden und sonstigen. Gebäuden (einschließlich Wohnheimen) mit drei und mehr Wohneinheiten zugelassen. War die Frage 8 des Gebäudebogens mit "ja" beantwortet, enthielt also das Gebäude nach diesem Eintrag Eigentumswohnungen, während bei Frage 14 der zu einem solchen Gebäude gehörenden Wohnungs- und Haushaltsbogen "Eigentümer des Gebäudes" vermerkt war, dann wurde die Antwort zu Frage 14 in "Eigentümer der Wohnung" geändert. War im Gebäudebogen bei Frage 8 "nein" angekreuzt, in den Wohnungsund Haushaltsbogen aber entweder nur "Eigentümer der Wohnung" oder sowohl "Eigentümer" als auch "Mieter" von Wohnungen angegeben, so wurde im Gebäudebogen die Signatur "ja" als zutreffend angesehen. Bei Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit einer oder zwei Wohneinheiten sowie bei Unterkünften und Wochenendund Ferienhäusern, mußte die Frage "Enthält das Gebäude Eigentumswohnungen?"mit "nein" gekennzeichnet sein, anderenfalls wurde - da bei diesen Gebäudearten ein Eintrag von Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz im Wohnungsgrundbuch nicht zulässig ist - auf "nein" erkannt. Hier handelt es sich meist um Fälle, bei denen eine Eigentümerwohnung irrtümlich als Eigentumswohnung gekennzeichnet wurde.

5.3.3.4 Gemeinnützige Wohnungsunternehmen

Eigentum eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik konnten nur Wohngebäude, Wohnheime oder sonstige Gebäude sein. War eine andere Gebäudeart vermerkt, zugleich aber bei Frage 9 angegeben, daß sich das Gebäude im Eigentum eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens befand, so wurde die Signatur der Frage 9 entsprechend berichtigt.

5.3.3.5 Offentliche Förderung

Im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen konnten nur in Wohngebäuden, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden errichtet worden sein. In den übrigen Gebäudearten mit "öffentlich gefördert" bezeichnete Wohnungen wurden in "nicht öffentlich gefördert" umgesetzt. Öffentlich geförderte Wohnungen durften außerdem nicht im Keller liegen; kam eine solche Angabe doch vor, so wurde die Lage der Wohnung im Gebäude auf "Erdgeschoß / Souterrain" geändert.

5.3.4 Plausibilitätskontrollen und maschinelle Korrekturen im Wohnungs- und Haushaltsbogen

5.3.4.1 Leerstehende Wohneinheiten

Ergab die Überprüfung der Lochspalte 13 des Wohnungs- und Haushaltsbogens, daß die Wohnung leer stand, so wurde Lochspalte 77 (Frage 31) anschließend daraufhin überprüft, ob die Wohnung weiter als Wohnung genutzt werden sollte oder nicht.

Sollte eine leerstehende Wohnung auch in Zukunft Wohnzwecken dienen, dann wurden die Einträge in den Lochspalten 78 "Steht ein künftiger Mieter oder Eigentümer bereits fest?" und 79 "Steht die Wohnung schon länger als drei Monate leer?" in die Untersuchung einbezogen. Enthielten die Lochspalten 78 und 79 eine Angabe, so wurden die vorgefundenen Kennzeichnungen ohne weitere Prüfung übernommen.

Sollte eine leerstehende Wohnung nicht mehr zum Wohnen benutzt werden, dann durfte in den Lochspalten 78 und 79 nicht "ja" angegeben sein.

Fehlte in Lochspalte 77 die Angabe über die weitere Nutzung der Wohnung, fanden sich aber Einträge in den Lochspalten 78 und 79, dann wurde eine weitere Nutzung zu Wohnzwecken unterstellt.

Fehlten bei leerstehenden Wohneinheiten die zur Schichtenbildung benötigten Angaben "Lageder Wohnung" (Frage 17), "Küche/Kochnische" (Frage 20) oder "Raumzahl" (Frage 21), so wurden diese Merkmale bei Vorhandensein weiterer Wohneinheiten im Gebäude von einer dieser Wohneinheiten übernommen; dadurch wurde die Ergänzung evtl. fehlender übriger Merkmale in Abschnitt "Angaben über die Wohnung" über ein Deck ermöglicht.

5.3.4.2 Angaben zum Haushalt

Die Angaben zum Haushalt umfaßten die auf die Person des Haushaltsvorstands (HV) bezogenen Fragen 1 bis 9 des Wohnungs- und Haushaltsbogens.

Fehlende Angaben zum Geschlecht, zum Geburtsjahr oder zur sozialen Stellung des HV wurden
über ein Deck der betreffenden Schicht ergänzt. Zur Abgrenzung der Schichten wird auf
das Schema auf Seite 51 verwiesen. Die betreffenden Schichten für Wohnungseigentümer z.B.
sind die Schichten Nr. 31 - 36. Das Mindestalter des HV war auf 15 Jahre festgesetzt worden.

Gezielt korrigiert, d.h. nicht über Deck ersetzt wurden fehlende Eintragungen bei den Fragen nach der Staatsangehörigkeit, dem Besitz eines Bundesvertriebenenausweises und dem Zuzug nach Kriegsende.

Die Oberprüfung der Haushaltsgröße (Frage 7) war bereits umfangreicher gehalten. Zunächst wurde unterschieden in Inhaber einer Wohnung und Inhaber einer Wohngelegenheit. Eine fehlende Angabe zur Haushaltsgröße eines Wohnungsinhabers wurde über Deck ergänzt. Anders wurde bei Inhabern einer Wohngelegenheit verfahren, die bei Frage 7 keine Signatur aufwiesen. Ausgehend von den Angaben zu Frage 21 über die Wohn- und Schlafräume von 6 und mehr m2 wurde die Größe dieser Haushalte festgelegt.

Lebten Personen unter 21 Jahren im Haushalt, so mußte ihre Anzahl kleiner oder gleich der Zahl der Personen im Haushalt sein. Wurden in einem Haushalt 10 und mehr Personen angetroffen, so wurden alle Angaben über das Gebäude zur manuellen Kontrolle ausgedruckt, um evtl. Spaltenverschiebungen bei der Ablochung feststellen zu können.

Falls Haushalte die Fragen 10 bis 31 des Wohnungs- und Haushaltsbogens nicht ausgefüllt hatten, wurde angenommen, daß es sich um Haushalte außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten handelte. Sie konnten nur in sonstigen Gebäuden oder in Unterkünften angetroffen werden. Diese Fälle durchliefen eine Sonderbehandlung.

Befand sich in einem sonstigen Gebäude oder in einer Unterkunft nur ein "Haushalt außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten", dann wurde er als Haushalt einer Mietwohngelegenheit angesehen.

Bei mehreren Haushalten außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten in einem Gebäude wurde keine Anderung vorgenommen.

Differenzierter wurde dann verfahren, wenn in einem sonstigen Gebäude oder in einer Unterkunft Wohnparteien (Haushalte) in Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten, Untermieterhaushalte und Haushalte außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten lebten. Wurde jeweils ein Haushalt außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten zusammen mit einem Wohnungsinhaber bzw. Inhaber einer Wohngelegenheit oder mit einem Untermieter unter einer Wohnungsnummer angetroffen, dann wurde dieser Haushalt bzw. jeder dieser Haushalte zum Untermieter oder aber zum Mieter einer Wohngelegenheit erklärt.

Die fehlenden Angaben im Wohnungs- und Haushaltsbogen wurden aus dem Deck der betreffenden Schicht ergänzt.

5.3.4.3 Untermieter

Untermieterhaushalte brauchten nur die Angaben zum Haushalt (Fragen 1 bis 9), die Frage 10 nach dem Wohnverhältnis und die speziell auf Untermieter bezogenen Fragen 11 und 12 des Wohnungs- und Haushaltsbogens zu beantworten.

Ohne weitere Überprüfung wurden die Fälle zugelassen, in denen unter einer Wohnungsnummer entweder der Wohnungsinhaber bzw. Inhaber einer Wohngelegenheit neben beliebig vielen Untermieterhaushalten lebte oder mindestens zwei Untermieterhaushalte in einer vollständig untervermieteten Wohneinheit wohnten und ein Mantelbogen vorlag, der die Angaben über die Ausstattung der Wohneinheit enthielt.

Bei allen übrigen Fällen, für die zwar die genannten Fragen beantwortet sein konnten, die aber den zusätzlichen Forderungen nicht genügten, wurden weitere Prüfgänge eingeschaltet.

Alle fehlenden bzw. zu ergänzenden Angaben wurden aus dem Deck der betreffenden Schicht übernommen.

5.3.4.4 Dienstwohnung, ständiger Wohnsitz, Lage im Gebäude, Ausstattung

War bei Frage 15 des Wohnungs- und Haushaltsbogens nicht vermerkt, ob es sich um eine Dienst- oder Werkswohnung usw. handelte, so wurde hier keine Ergänzung vorgenommen. Bewohnte die Wohneinheit der Eigentümer selbst oder stand sie leer, dann mußte Frage 15 verneint sein.

Mit Frage 16 sollte geklärt werden, ob die Wohnung als ständiger Wohnsitz oder als Zweitwohnung benutzt wurde. Ein Wochenend- und Ferienhaus konnte nicht ständiger Wohnsitz, sondern mußte Zweitwohnung sein. Bei einer fehlenden Angabe oder einer nicht plausiblen Signatur-die Wohneinheit in einem Wochenendhaus war beispielsweise als ständiger Wohnsitz genannt worden - wurde dementsprechend ergänzt bzw. geändert. Handelte es sich nicht um ein Wochenend- oder Ferienhaus, so wurde bei einer fehlenden Angabe stets angenommen, daß die Wohnung ständiger Wohnsitz war.

Die Oberprüfung "Lage der Wohnung im Gebäude" (Frage 17 im Wohnungs- und Haushaltsbogen) bedeutete auch einen Vergleich der Signaturen 1 bis 5 im Wohnungs- und Haushaltsbogen mit der Ausprägung für die Merkmale zur Schichtenbildung.

War in einem Gebäude, das nur eine Wohneinheit aufwies und weder ein Wohnheim noch ein sonstiges Gebäude sein durfte, die Lage der Wohneinheit im Gebäude (Frage 17 im Wohnungs- und Haushaltsbogen) nicht angegeben, so wurde das Merkmal "umfaßt das ganze Haus" eingesetzt.

Befanden sich in einem solchen Gebäude zwei oder mehr Wohneinheiten, dann durfte diese Signatur für keine der Wohneinheiten vorkommen. Hier wie für alle Wohnheime und sonstigen Gebäude ohne Angabe zur Frage 17 wurde das Merkmal "Erdgeschoß, Stockwerk, Dachgeschoß" vergeben. Bei der Signatur "Umfaßt die Wohnung das ganze Haus?" mußte Frage 18 nach dem Abschluß der Wohnung bejaht sein. Fehlte die Kennzeichnung bei Frage 18 und umfaßte die Wohneinheit nicht das ganze Haus, dann wurde angenommen, daß eine "Wohnung" einen Abschlußbesaß, eine "Wohngelegenheit" dagegen nicht.

Fehlten die Angaben bei den Fragen 23 bis 25 des Wohnungs- und Haushaltsbogens über die Ausstattungsmerkmale Bad/Dusche, Toilette sowie Beheizung, so erfolgte eine Einsetzung aus dem Deck der betreffenden Schicht.

5.3.4.5 Küche und Kochnische

Aus der Beantwortung der Frage 19 im Wohnungsund Haushaltsbogen ging hervor, ob die Wohneinheit mit einer Küche oder Kochnische ausgestattet war oder nicht. Anhand der vorgefundenen Ausstattung wurden die Wohneinheiten nach Wohnungen und Wohngelegenheiten unterschieden. Die Frage 19 war somit für die Zuordnung der Wohneinheiten von größter Bedeutung. Fehlte die Angabe über das Vorhandensein einer Küche oder Kochnische, so wurde, falls die Frage nach Wasserzapfstelle und Ausguß bejaht war, eine Küche oder Kochnische aus dem Deck eingesetzt, anderenfalls auf "weder mit Küche noch Kochnische" entschieden. Für Wohngelegenheiten in Unterkünften und Wochenend-/Ferienhäusern unter 50 m² wurde immer eine Kochnische vergeben.

Eine Wasserzapfstelle und ein Ausguß durften nicht vorhanden sein, wenn die Wohnung weder mit Küche noch mit Kochnische ausgestattet war. In diesen Fällen wurde "keine Wasserzapfstelle" und "kein Ausguß" eingesetzt. War die Wohnung mit einer Küche oder Kochnische ausgestattet und fehlte die Kennzeichnung Zapfstelle oder Ausguß, so wurden beide Merkmale als vorhanden angenommen.

5.3.4.6 Raumzahl der Wohnung

Wohneinheiten ohne Wohn- und Schlafraume mit 6 und mehr ${\rm m}^2$ Fläche waren nicht zulässig. Da die statistische Raumzahl ein Merkmal zur Schichtenbildung ist, mußte die Raumzahl neu festgesetzt werden.

Falls Frage 21 des Wohnungs- und Haushaltsbogens (Räume) keine Angaben enthielt, aber bei Frage 22 die Fläche der Wohneinheit eingetragen war, wurde abhängig von den Flächen eine Ergänzung der Raumzahlen vorgenommen.

Wurde die Raumzahl der Wohneinheit entsprechend ergänzt, so wurde das Gebäude mit einem Fehlerhinweis zur manuellen Kontrolle ausgedruckt.

Bei vollständig untervermieteten Wohneinheiten mußte die Zahl der untervermieteten Räume gleich der im Mantelbogen angegebenen Raumzahl sein. Die Raumzahl der Wohneinheit wurde ggf. ergänzt und das Gebäude ebenfalls mit Fehlerhinweis zur manuellen Kontrolle ausgedruckt. War die im Mantelbogen angegebene Raumzahl größer als die Summe der untervermieteten Räume, so wurde auch hier ein Ausdruck mit Fehlerhinweis vorgenommen.

5.3.4.7 Fläche der Wohnung

Die Überprüfung der Fläche (Frage 22 des Wohnungs- und Haushaltsbogens) erfolgte in jedem Fall unter Zugrundelegung der Zahl der Wohnund Schlafräume mit 6 und mehr $^{\rm m2}$ sowie der Küche und der gewerblich genutzten Räume.

Für die Fläche wurde unter Berücksichtigung der Raumzahlen ein Flächenminimum und ein Maximum errechnet.

Lag die angegebene Fläche einer Wohneinheit außerhalb des berechneten Minimum/Maximum-Bereichs, so mußte die Fläche der Wohneinheit neu bestimmt werden. Fehlte die Flächenangabe, dann wurde die Fläche der Wohneinheit ergänzt.

Überschritt bei Wohneinheiten mit Flächenangabe die angegebene Fläche das festgelegte Flächenmaximum oder ergab die Ergänzung bei fehlender Flächenangabe eine Fläche von mehr als $200~\text{m}^2$, so wurde das Gebäude, in dem ein solcher Fall angetroffen wurde, zur manuellen Kontrolle ausgedruckt.

5.3.4.8 Miete

Die Eintragungen im Abschnitt "Nur für Mietwohnungen" des Wohnungs- und Haushaltsbogens waren nur dann zu überprüfen, wenn bei Frage 14 "Mieter" angegeben war. Die Angaben wurden sowohl einzeln als auch im Zusammenhang überprüft; sie mußten in einem späteren Prozeß zu einem nach einheitlichen Gesichtspunkten gebildeten "Monatsmietbetrag" zusammengezogen

werden, der auch Vergleichszwecken genügte (siehe hierzu den nächsten Abschnitt). Bei diesen Angaben handelte es sich um die Monatsmiete (Frage 27), die Mietermäßigung wegen finanzieller Vorleistungen (Frage 30), die Umlagen für Zentralheizung usw. (Frage 28) und die Nebenkosten (Frage 29).

Die Prüfung der Angaben für die Fragen 26 - 30 entfiel, und die Einträge wurden gelöscht, wenn bei der Frage 27 ein Betrag von weniger als DM 10.-- eingesetzt war oder wenn ein Eintrag fehlte. Alle Mietwohnungen mit einer Monatsmiete von 10 und mehr DM durchliefen dangegen weitere Kontrollen.

Zunächst wurden die Mietermäßigungen wegen finanzieller Vorleistungen überprüft. Zeigte sich dabei, daß der bei Frage 30 eingetragene DM-Betrag, um den sich die Monatsmiete wegen finanzieller Vorleistungen ermäßigt hatte, höher war als die verbleibende Monatsmiete (Frage 27), so wurden die Daten des Gebäudes zur manuellen Prüfung ausgedruckt.

Umlagen wurden ohne manuelle Überprüfung nur bis zu einem Betrag anerkannt, der 50 % des Mietbetrages einschließlich des wegen finanzieller Vorleistungen ermäßigten Betrages nicht überstieg. Bei einem höheren Anteilswert wurde der für Umlagen eingesetzte Betrag auf 30 % der Summe aus Monatsmiete und Mietermäßigung verringert. Außerdem erfolgte der Ausdruck zur manuellen Prüfung.

Nebenkosten wurden in voller Höhe berücksichtigt, wenn sie bis zu 20 % des Mietbetrages und der wegen finanzieller Vorleistungen erfolgten Mietermäßigung betrugen. Lag der Anteil über 20 %, dann wurde ein Betrag bis 30 DM akzentiert. Lautete der Anteil auf mehr als 20 % für einen Betrag von mehr als 30 DM, dann wurde für die Nebenkosten ein Betrag eingesetzt, der 7 % der Monatsmiete einschließlich Mietermäßigungsbetrag ausmachte. Auch hier sah das Programm den Ausdruck aller Daten eines Gebäudes zur manuellen Kontrolle vor.

5.3.4.9 Sonderfälle

Lagen Wohnungs- und Haushaltsbogen vor, die keine der zur Klassifizierung (siehe Seite 51) benötigten Merkmale aufwiesen - z.B. leere Wohnungs- und Haushaltsbogen - wurden in den Fällen, wo im Gebäude noch andere Wohneinheiten vorhanden waren, die sechs Merkmale einer dieser Wohneinheiten übernommen. War der zu behandelnde Fall der einzige Wohnungs- und Haushaltsbogen im Gebäude, wurde

- falls es sich um ein Wohnheim oder ein sonstiges Gebäude handelte

bewohnt (Lochspalte 13)
Wohnungsinhaber (Frage 10)
Mieter/Altenteiler (Frage 14)
Erdgeschoß, Stockwerk, Dachgeschoß
(Frage 17)
Küche/Kochnische (Frage 19)
3 Räume mit 10 und mehr m² (Frage 21)

- bei allen anderen Gebäudearten

bewohnt (Lochspalte 13)
Wohnungsinhaber (Frage 10)
Eigentümer des Gebäudes (Frage 14)
Umfaßt das ganze Haus (Frage 17)
Küche/Kochnische (Frage 19)
3 Räume mit 10 und mehr m² (Frage 21)

angenommen. Waren alle vorhandenen Wohnungsund Haushaltsbogen eines Gebäudes nicht klassifizierbar (alle sechs Merkmale nicht beantwortet) wurden diese Fälle wie oben unter "falls Wohnheim oder sonstiges Gebäude" behandelt.

Wurden unter einer Wohnungsnummer mehrere Inhaber von Wohnungen oder Wohngelegenheiten angetroffen, so wurden für die überzähligen Inhaber alphabetische Zusätze zur Wohnungsnummer vergeben, so daß jeder dieser Inhaber eine unterschiedliche Wohnungsnummer aufwies.

Nach der Bereinigung des gesamten Materials in der Plausibilitätskontrolle wurde, entsprechend dem Aufbau des Wohnungs- und Haushaltsbogens, eine Abschnittskontrolle durchgeführt. Dabei durften bei einem/einer

- Haushalt außerhalb	nur die	
von Wohneinheiten	Fragen	1-9
- Mantelbogen	- " -	16-25
- Eigentümer	- " -	1-10, 13-25
- Mieter/Altenteiler	<u>. " .</u>	1-10, 13-30
- Untermieter	- " -	1-12
- leerstehenden Wohn-		
einheit	- " -	17-25, 31

 von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemieteten Wohnung

17-25

ausgefüllt sein.

Die maschinellen Plausibilitätskontrollen endeten in einem gesonderten Durchlauf mit der Kennzeichnung jedes einzelnen Bandsatzes (s. hierzu das Schema im Anschluß an diese Ausführungen). Dabei wurden für die Auswertung nachstehende Zähleinheiten (Begriffe) gebildet:

- Zähleinheiten zum Besitz-/Wohnverhältnis

Eigentümerwohnung einschließlich Figentumswohnung

Mietwohnung einschließlich Mantelbogen für vollständig untervermietete Wohnung

Leerstehende Wohnung

Von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietete Wohnung Eigentümerwohngelegenheit einschließlich Eigentumswohngelegenheit

Mietwohngelegenheit

Haushalt außerhalb einer Wohnung oder Wohngelegenheit

Untermieter in einer

Eigentümerwohnung einschließlich Eigentumswohnung

Mietwohnung

Eigentümerwohngelegenheit einschließlich Eigentumswohngelegenheit

Mietwohngelegenheit

- Zähleinheiten zur Ausstattung der Wohneinheit

Mit Bad, WC, Sammelheizung

Mit Bad, WC, ohne Sammelheizung

Ohne Bad, WC in der Wohneinheit

Ohne Bad, WC im Gebäude oder in der Unterkunft

Sonstige Ausstattung

Außerdem wurden in jedem Bandsatz aufgenommen die

Anzahl der vorhandenen Wohnungen im Gebäude Wohngelegenheiten im Gebäude oder in der Unterkunft

Haushalte mit ihren Personen im Gebäude oder in der Unterkunft

Haushalte mit ihren Personen in der Wohneinheit.

In Bandsätzen von bewohnten Mietwohneinheiten – außer in von Altenteilern oder sonstigen Wohnungsnutzern bewohnten Mietwohneinheiten – wurde der Betrag der Endmiete festgehalten. Dieser Betrag errechnete sich aus der

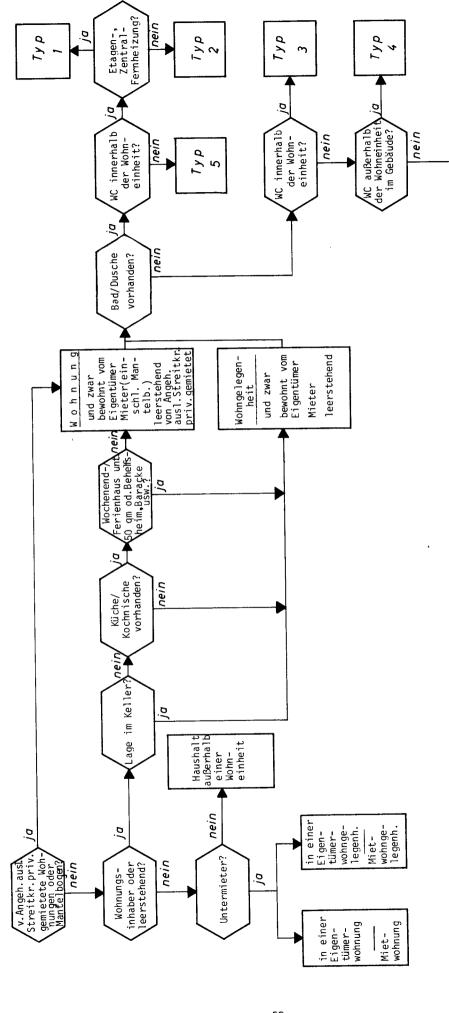
Monatsmiete

zuzüglich Ermäßigung wegen finanzieller Vorleistungen

abzüglich Umlagen für Heizung usw. zuzüglich Nebenkosten für Wasser usw.

Zur Feststellung der m^2 -Miete wurde der ermittelte Betrag durch die Fläche der Wohneinheit dividiert.

Merkmalsabgrenzung für Wohnung/Wohngelegenheit/Untermieter usw. sowie Bildung von Ausstattungstypen für die Wohneinheit



Typ 1 = Mit Bad, WC, Sammelheizung

7yp 5

- = Mit Bad, WC, ohne Sammelheizung
- = Ohne Bad, WC in der Wohneinheit
- 4 = Ohne Bad, WC im Gebäude oder Unterkunft
- 5 = Sonstige

5.4 Analyse der Materialbereinigung

5.4.1 Zweck der Untersuchung

Die Analyse der im Zuge der Aufbereitung erfolgten Korrekturen im Erhebungsmaterial gibt Aufschluß über die Brauchbarkeit der Zählungsergebnisse. Diese Kenntnis ist für Produzenten und Konsumenten statistischen Zahlenmaterials gleichermaßen wichtig. Am Ausmaß der Materialprüfung und Materialbereinigung läßt sich die Qualität einer statistischen Erhebung ablesen.

Weitere Informationen über den Grad der Genauigkeit und Zuverlässigkeit können aus den Ergebnissen der Kontrollbefragung²⁷⁾ der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 entnommen werden.

5.4.2 Korrekturen und Ergänzungen

5.4.2.1 Kontroll- und Korrekturstufen

Berichtigungen waren auf verschiedenen Stufen der Bearbeitung und Aufbereitung des Erhebungsmaterials der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 möglich. So konnte zum Beispiel der Zähler Angaben im Gebäudebogen richtigstellen. wenn er beim Austeilen und Einsammeln der Wohnungs- und Haushaltsbogen die Angaben aus der Gebäudevorerhebung überprüfte. Weitere Korrekturen an den Erhebungspapieren konnten in den Gemeinden durchgeführt werden. Anschließend erfolgte bei den Statistischen Landesämtern eine manuelle Eingangs-, Vollständigkeits- und Merkmalskontrolle jeweils verbunden mit einer Materialbereinigung. Letzte Korrekturstufe war die maschinelle Signier- und Plausibilitätskontrolle. Da bei dieser Kontrolle die vorgenommenen Korrekturen auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen beruhen, wird auch von Wahrscheinlichkeitskontrollen gesprochen.

Alle angeführten Kontrollen zählen zu den sogenannten operativen Kontrollen, bei denen bei einer Fehlerfeststellung Korrekturen am Erhebungsmaterial erfolgen. Außerdem wurde, wie bereits erwähnt, eine deskriptive Kontrolle durchgeführt²⁷⁾, die zwar ebenfalls Auskunft über Art und Umfang der Erhebungsfehler gibt, wobei das fehlerhafte Material jedoch nachträglich nicht mehr korrigiert wird.

Ober die von Zählern vorgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen in den Erhebungspapieren wird in Teil 4, Abschn. 4.6: Zählerbefragungen berichtet. Aufschlüsse über Materialbereinigungen und -ergänzungen in den Zählungsdienststellen der Gemeinden enthält die Schrift "Die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 - Erfahrungen der Städte" 28). Sie stützt sich auf Umfragen, die der Deutsche Städtetag 1969 bei seinen Mitgliedsstädten durchführte.

Die hier folgende Analyse bezieht sich auf den Umfang der im Verlauf der operativen maschinellen Signier- und Plausibilitätskontrollen durchgeführten Korrekturen.

5.4.2.2 Ermittlung der Daten

Die bei den Plausibilitätskontrollen erfolgten Materialbereinigungen wurden an der EDV-Anlage protokolliert und die Ergebnisse von den Statistischen Landesämtern in besonderen Tabellen ausgewertet. Unstimmigkeiten im Erhebungsmaterial konnten bei der Erhebung und bei vorausgegangenen Aufbereitungsarbeiten entstanden sein. Die Tabellen enthielten kreisweise Angaben über die Gesamtzahl der Gebäudebogen sowie der Wohnungs- und Haushaltsbogen, gesondert für Gebäude- oder Wohnungseigentümer, Mieter oder Altenteiler, total untervermietete (Mantelbogen), leerstehende oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietete Wohnungen und Untermieter.

In Gegenüberstellung zu diesen Gesamtzahlen wurde angegeben, in wieviel Fällen bei den genannten Kategorien Korrekturen vorgenommen worden waren, aufgeschlüsselt nach einzelnen Erhebungsmerkmalen. Eine gesonderte Zeile der Tabellen führte absolut und prozentual den Anteil der Bandsätze für Wohnungs-und Haushaltsbogen an (zum Bandsatzaufbau siehe Teil 5, Abschn. 5.3.1), die nach der Plausibilitätskontrolle sofort klassifiziert wurden.

Zunächst wurden die in absoluten Zahlen ausgewiesenen Korrekturanteile um prozentuale Angaben ergänzt. Die je Kreis erfaßten Korrekturdaten wurden zu Landes- und Bundesergebnissen konzentriert und in absoluten und prozentualen Werten tabellarisch ausgewiesen. Diese Bundesund Ländertabellen enthielten jeweils getrennt auch Korrekturangaben für Landkreise und Kreisfreie Städte insgesamt.

²⁷⁾ Siehe Nourney, a.a.O.

²⁸⁾ Herausgegeben im Auftrag des Deutschen Städtetages vom Verband Deutscher Städtestatistiker, im Dezember 1970.

In speziellen Tabellen mit Ergebnissen für das Bundesgebiet insgesamt, für Länder sowie Landkreise und Kreisfreie Städte wurden neben den durchschnittlichen, prozentualen Korrekturanteilen je Erhebungsmerkmal des Gebäude- bzw. Wohnungs- und Haushaltsbogens zum Vergleich auch die niedrigsten und höchsten Korrekturanteilssätze, bezogen auf alle Länder oder Landkreise bzw. Kreisfreie Städte, angegeben.

5.4.2.3 Unbeanstandete Datensätze

Aufschlußreich für die Qualität der Zählung sind sowohl die Zahlenangaben über den Umfang der Bereinigungen bei einzelnen Merkmalen, als auch der Anteil der Bandsätze, bei denen im Anschluß an die Wahrscheinlichkeitskontrolle keine Korrekturen durchgeführt wurden. Die korrigierten und die nicht korrigierten Bandsätze konnten allerdings dennoch unrichtige Angaben enthalten, da nicht für jedes Erhebungsmerkmal eine Prüfungsmöglichkeit bestand. So konnten z. B. die Angaben hinsichtlich des Flüchtlingsstatus keiner Wahrscheinlichkeitskontrolle unterworfen werden. Außerdem ist zu beachten, daß mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitskontrollen nur jene Angaben entdeckt und korrigiert werden, die formallogischen Maßstäben oder bestimmten Wahrscheinlichkeitserwägungen widersprechen. Nicht erfaßbar sind jene Fälle, in denen die Auskunftspersonen zwar unrichtige Angaben machten, diese jedoch im Bereich formallogisch zulässiger und empiplausibler Merkmalsausprägungen und -kombinationen liegen.

Von den rd. 20,8 Mio. Bandsätzen wurden rd. 19,7 Mio. (ca. 95 %) nach der Signier-Plausibilitätskontrolle als akzeptabel angesehen und sofort klassifiziert; rd. 1,1 Mio. (ca. 5 %) enthielten korrekturbedürftige Angaben²⁹), Genaue Angaben über die Anzahl der korrigierten Erhebungspapiere lassen sich nicht machen, da ein Bandsatz die Erhebungsmerkmale der Gebäudeliste und die des Wohnungs- und Haushaltsbogens enthielt und bei beanstandeten Bandsätzen offen blieb, ob nur an einem oder an beiden Erhebungsbogen Korrekturen erfolgten und wieviele pro Bogen (zum Bandsatzaufbau siehe Teil 5, Abschnitt 5.3.1 : Vollständigkeitskontrollen).

Die Zusammenführung der Daten des Gebäudebogens sowie des Wohnungs- und Haushaltsbogens auf einem Bandsatz ermöglichte umfangreiche maschinelle Wahrscheinlichkeitskontrollen. Unstimmigkeiten bei den Merkmalsangaben konnten nicht nur durch Vergleiche innerhalb eines Erhebungsbogens sondern auch durch Vergleiche von Merkmalen der beiden Bogen festgestellt und bereinigt sowie fehlende Angaben in einem Bogen durch Hinweise aus dem anderen ergänzt werden.

Die Prozentwerte der akzeptierten Bandsätze schwankten in den Bundesländern zwischen 91 % und 97 %.

5.4.2.4 Korrekturen im Gebäudebogen

Von den Erhebungsmerkmalen im Gebäudebogen wurden "Art des Gebäudes" (Frage 1), "Baujahr des Gebäudes" (Frage 4), "Wasserversorgung" (Frage 6) sowie "Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung" (Frage 7) einer Signier- und Plausibilitätskontrolle unterworfen und gegebenenfalls korrigiert. Ein Vergleich des Korrekturaufwandes für die vier genannten Merkmale ergibt, daß die Bestimmung der Gebäudeart den Ausfüllungspflichtigen am häufigsten Schwierigkeiten bereitete. In ca. 1,5 % aller Gebäudebogen mußte hier berichtigt werden; die Länderwerte schwankten zwischen 0,8 % und 2 %. Verglichen mit diesen Prozentzahlen sind die Korrekturen bei den drei übrigen Erhebungsmerkmalen mit im Bundesdurchschnitt 0,6 % der Gebäudebogen unbedeutend. Bei den Bundesländern streuten die Korrekturwerte für das Merkmal "Baujahr des Gebäudes" von 0,2 % bis 0,9 %, für "Wasserversorgung" von unter 0,1 % bis 0,4 % und für "Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung" von 0,1 % bis 1,9 %. Da das Ausmaß an Berichtigungen auf Bundes- und Landesebene die 2 %-Marke nicht überschritt, kann von guten Befragungsergebnissen gesprochen werden.

5.4.2.5 Korrekturen im Wohnungs- und Haushaltsbogen

Das Ausmaß an Korrekturen bei der Signier- und Plausibilitätskontrolle des Wohnungs- und Haushaltsbogens wurde für Eigentümer, Mieter und Untermieter gesondert festgehalten. Die Berichtigungen an den Bogen für leerstehende Wohnungen, für Angehörige ausländischer Streitkräfte und für total untervermietete Wohnungen (Mantelbogen) sind in den Angaben für Mieter enthalten.

. :

Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin-Spandau.

Angaben zum Haushalt (Haushaltsvorstand)

Die Fragen 1 bis 10 enthielten Merkmalsfeststellungen, die von den Haushaltsvorständen aller Haushalte einzutragen waren. Geprüft wurden die Merkmale Geschlecht, Geburtsjahr, soziale Stellung, Staatsangehörigkeit des Haushaltsvorstandes sowie Haushaltsgröße und Wohnverhältnis. Im Korrekturumfang bestanden prozentual keine nennenswerten Unterschiede zwischen Eigentümern und Mietern. Bei den von Untermietern gemachten Angaben lagen die Korrekturanteilssätze durchweg höher als bei Eigentümern und Mietern; teilweise betrugen die Abweichungen nahezu 2 %.

Bezogen auf alle geprüften Merkmalsangaben der Fragen 1 – 10 schwankte die durchschnittliche Zahl der Korrekturen im Bundesgebiet bei Eigentümern, Mietern und Untermietern zwischen 0,1 % und 3,8 %. Ein Vergleich der Merkmale ergibt, daß am häufigsten die Angaben zum Geburtsjahr des Haushaltsvorstandes korrigiert wurden. Hier betrugen die durchschnittlichen Korrekturanteile im Bundesgebiet bei Eigentümern 2,3 %, Mietern 2,1 % und Untermietern 3,8 %. Bei den übrigen Merkmalen liegen die Berichtigungen im Bundesdurchschnitt für Eigentümer und Mieter unter 1 %, für Untermieter unter 2 %.

Die angeführten Prozentwerte zum Ausmaß der maschinellen Korrekturen berechtigen zu der Feststellung, daß mit den Fragen zu den Merkmalen der Fragen 1 bis 10 auf Bundes- und Landesebene zufriedenstellende Ergebnisse erzielt wurden.

Angaben zur Wohnung

Die Merkmalsfeststellungen in den Fragen 16 - 25 dienten im wesentlichen der Wohnungsberschreibung und waren nur von Eigentümern und Mietern anzugeben. Gefragt wurde u.a. nach der Lage der Wohnung, der Küche/Kochnische, Fläche der Wohnung und der Beheizung. In der Regel kamen hier häufiger Korrekturen vor als bei den Merkmalen zu Frage 1 bis 10, da es sich überwiegend um schwierigere Fragen handelte. Bezogen auf das Bundesgebiet streuen die Korrekturanteilssätze zwischen 0,3 % und 2,8 %.

Bei den nur von Mietern auszufüllenden Fragen 27 - 30 - sie enthielten Angaben zur monatlichen Miete - erfolgten nur in geringem Maße Berichtigungen; in der Regel unter 1 %. Eine Ausnahme bildeten die Korrekturen bei dem Merkmal Nebenkosten; für sie wurde im Bundesdurchschnitt ein Anteil von 1,5 % errechnet.

Da die Berichtigungen zu den Fragen 16 bis 30 auf Bundesebene im allgemeinen erheblich unter oder bei 3 % lagen, kann unter diesen Umständen ebenfalls von befriedigenden Zählungsergebnissen gesprochen werden.

6 VEROFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

6.1 Technische Vorbereitung

Die Zusammenführung der Daten des Gebäudebogens mit den Daten des Wohnungs- und Haushaltsbogens auf Magnetsummenbänder (Datenträger)³⁰⁾ermöglichte es, gebäude- und wohnungsstatistische Ergebnisse in großem Umfang und vielfältiger Kombination der Merkmale bereitzustellen. Die Ergebnisdarstellung konnte deshalb im Rahmen eines differenzierten Tabellenwerkes erfolgen.

Das Magnetband mit den einzelnen Datensätzen diente nach Durchführung der maschinellen Signier- und Plausibilitätskontrollen in den einzelnen Ländern für die Tabellierung, die in folgender Form durchgeführt wurde.

Für ein Gemeindeveröffentlichungsprogramm und ein Veröffentlichungsprogramm nach Kreisen wurden auf Magnetsummenbändern aggregierte Daten ausgegeben. Ebenso wurde für die Ergebnistabellen des Bundesprogramms eine auf die einzelnen Tabellen abgestellte Aggregation der Daten auf einem gesonderten Summenband dargestellt. Mit besonderen Druckprogrammen wurden die einzelnen Tabellen im Rahmen der Länderergebnisse gefertigt. Das Statistische Bundesamt erhielt ein Doppel der Magnetbänder, die zur Erstellung von Bundesergebnissen herangezogen wurden.

6.2 Veröffentlichung von Teilergebnissen

Die Zeit zwischen Erhebung und endgültiger Datenbereitstellung konnte durch die Veröffentlichung von Teilergebnissen aus einer Vorwegaufbereitung des Materials einiger Städte überbrückt werden. Die Bereitstellung bereits im Sommer 1969 wurde durch erhebliche Einschränkung der Materialprüfung in den Fachabteilungen und Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für maschinelle Kontrollen

³⁰⁾ Bandsatzaufbau vgl. Teil 5, Abschnitt 5.3.1

und automatische Korrekturen erreicht. Für die Vorwegaufbereitung wurde das Material folgender Städte ausgewählt, bei denen die Vorprüfung und Materialanlieferung beschleunigt werden konnte: Hamburg, München, Kiel, Hannover, Düsseldorf, Kassel, Kaiserslautern, Freiburg i.Br., Neunkirchen (Saar) und Dudweiler (Saar). Die Vorwegergebnisse besaßen naturgemäß nur vorläufigen Charakter. Da außerdem keine methodisch einwandfreie Auswahl erfolgen konnte, waren die Ergebnisse für das Bundesgebiet nicht repräsentativ.

6.3 Gemeindeveröffentlichungsprogramm der Länder und Gemeindeblatt

Das Gemeindeveröffentlichungsprogramm, als das für alle Länder verbindliche Grundprogramm, war in enger Anlehnung an das Bundestabellenprogramm entwickelt worden. Es enthält mithin auch die wichtigsten Daten dieses Programms und besteht aus 107 Spalten mit Merkmalen für Gebäude, Wohnungen und Wohnparteien (Haushalte). In diesem Programm wird auf die Kombination verschiedener Erhebungsmerkmale verzichtet; die Ergebnisse je Gemeinde erscheinen in nur einer Zeile. Diese Gemeindedaten bilden auch die Grundlage für den Ergebnisnachweis nach Kreisen, Regierungsbezirken, Gemeindegrößenklassen und Ländern.

Die Information der Gemeindeverwaltungen erfolgte außerdem über das sogenannte Gemeindeblatt, in dem die Ergebnisse in 107 Zeilen ausgedruckt sind. Dieses Gemeindeblatt wurde den Gemeindebehörden übersandt bzw. auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Das Gemeindeveröffentlichungsprogramm wurde durch drei Zusatzprogramme ergänzt.

In einer Sonderauswertung zum Gemeindeveröffentlichungsprogramm werden die um die soziale Stellung der Haushaltsvorstände erweiterten Ergebnisse für Wohnparteien ausführlicher dargestellt. Diese Sonderauswertung ging auf einen Vorschlag des Statistischen Landesamtes Hamburg zurück.

In einem weiteren Zusatzprogramm sind die Basiszahlen für eine differenzierte Gebäude- und Wohnungsfortschreibung enthalten. Dieses auf alle bis zum 31.12.1967 errichteten Gebäude abgestimmte Programm umfaßt die Gebäude- und Wohnungsgröße, das Baualter und die Ausstattung.

Die dritte Zusatzauswertung enthält einige quantitative und qualitative Merkmale in einer für die Vergleichbarkeit mit früheren Zählungen geeigneten Aufgliederung.

6.4 Ergebnisse in kleinräumlicher Gliederung

Die Ergebnisse des Gemeindeveröffentlichungsprogramms und des Gemeindeblattes bestehen in einer Aneinanderreihung von Einzeldaten. Damit vermittelten sie der Gemeinde zwar einen Oberblick über das vorhandene Material: nungszwecke und zur Beurteilung städtebaulicher Planungen reichten sie aber nicht aus oder waren dazu nicht geeignet. Diesen, allem von den größeren und großen Gemeinden gestellten Anforderungen konnte nur durch weitergehende Auswertungen der Ergebnisse nach Gemeindeteilen bis hin zu Blöcken, Straßenzügen. Straßenseiten genügt werden. Die Voraussetzungen hierfür waren durch die Wahl des numerischen Ordnungssystems für die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 gegeben; § 6 des Wohnungszählungsgesetzes 1968 enthielt die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Aufstellung von Ergebnissen in dieser kleinräumlichen Gliederung erfolgte über Sondertabellierungen, wobei – im Gegensatz zum Gemeindeveröffentlichungsprogramm – nicht auf Merkmalskombinationen in Form einer Vorspaltengliederung verzichtet zu werden brauchte. Die Ergebnisse wurden entweder in den Statistischen Landesämtern oder, nachdem die Datenträger den interessierten Städten zur Verfügung gestellt worden waren, in den Statistischen Ämtern dieser Städte zusammengestellt.

6.5 Veröffentlichungsprogramm nach Kreisen

Bei diesem Tabellenprogramm der Länder wurden durch eine – wenn auch bescheidene, auf die Merkmale Baualtersgruppe, Gebäudeart, m²-Miete und Wohnverhältnis beschränkte – Vorspaltengliederung Kombinationen ermöglicht, die zu einem erheblichen Informationsgewinn führten. Einige Tabellen dieses Programms wurden im Hinblick auf die sachliche Gliederung auch für Gemeinden mit 20 000 und mehr bzw. 2 000 und mehr Einwohnern aufgestellt.

Mit den Kreiszahlen fielen auch Ergebnisse für Länder, Regierungsbezirke und Gemeindegrößenklassen an.

6.6 Bundestabellenprogramm

Dieses Programm wurde vom Statistischen Bundesamt konzipiert und in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern sowie in Abstimmung mit dem Fachausschuß "Wohnungs- und Baustatistik" auf seinen endgültigen Stand gebracht. Bei unterschiedlicher Gliederung der Tabellen fielen Ergebnisse für den Bund, die Länder, Regierungsbezirke und Kreise an. Außerdem wurden Zahlen in tiefer sachlicher Gliederung entweder für die kreisangehörigen Gemeinden ab 50 000 Einwohner oder für die ab 10 000 Einwohner nachgewiesen.

Für das Veröffentlichungsprogramm des Bundes wurden vor allem Zahlen für den Bund und für die Länder ausgedruckt.

Das Bundestabellenprogramm enthält Daten über Gebäude und Unterkünfte, über Wohneinheiten und Wohnparteien.

In den Gebäudetabellen werden die Gebäude und Unterkünfte in Kombination mit Wohnungen und Wohngelegenheiten, der Art der Unterkellerung, der Wasserversorgung sowie der Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung und dem Baualter dargestellt.

Die Wohnungstabellen nehmen einen großen Teil des Programms ein. Die Wohnungen sind nach ihrer Ausstattung, dem Baualter der Gebäude, nach dem Besitzverhältnis und der öffentlichen Förderung gegliedert; sie werden nach der Belegung mit Personen, nach der Zahl und Größe der Räume, Mietwohnungen nach der Fläche und der Miete ausgewiesen. Wohngelegenheiten, Wochenend- und Ferienhäuser und leerstehende Wohnungen werden gesondert behandelt.

Die Wohnparteien werden nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstands und der Größe der Wohnpartei in Kombination mit der Unterbringung, nach dem Besitzverhältnis und der Raumzahl dargestellt. Außerdem werden die für die Wohnungspolitik besonders interessanten Personengruppen, die kinderreichen Familien, die jungen Ehepaare und die alten Leute in eigenen Tabellen ausgewiesen. Einigen ergänzenden Tabellen bleibt eine Aussage darüber vorbehalten, wieviele Wohnparteien in Wohnungen mit einer geringwertigen Ausstattung lebten. Diesen Zahlen ist wegen des noch zu befriedigenden Wohnungsbedarfs eine große Bedeutung zuzumessen. Anhaltspunkte zur Beurteilung der

Fluktuation der Mietwohnparteien liefert eine Tabelle, in der das Einzugsjahr, die Fläche und die Räume der Wohnungen sowie das Baualter enthalten sind. Außerdem wird die Wohnungsversorgung der ausländischen Arbeitnehmerhaushalte intensiv durchleuchtet.

Das im Bundestabellenprogramm enthaltene Datenmaterial wurde in mehreren Heften veröffentlicht. Aus dem Material des Gemeindeveröffentlichungsprogramms und des Veröffentlichungsprogramms der Länder nach Kreisen liegen zwei weitere Quellenbände mit Strukturdaten nach Ländern, Kreisen, Gemeindegrößenklassen und Großstädten vor.

In einem Sonderheft mit Ergebnissen nach Stadtregionen werden schließlich die wichtigsten Ergebnisse für die großen städtischen Agglomerationen in der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben. Dabei wurde die vom Forschungsausschuß "Raum und Bevölkerung" der Akademie für Raumforschung und Landesplanung ausgearbeitete Abgrenzung von "Stadtregionen" zugrunde gelegt. In einer nach Stadtregionen und Zonen geordneten Zusammenstellung wurden entsprechende Summen für die verschiedenen Teilräume der Stadtregionen mit dem Ziel dargestellt, die Auswertung des Zahlenmaterials zu erleichtern.

Um die Ergebnisse der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung vom 27. Mai 1970 mit den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 in der Stadtregionsgliederung vergleichen zu können und damit einen tieferen Einblick in die Struktur dieser Raumeinheiten zu gewinnen, wurde bei dieser Veröffentlichung die Gemeindegliederung auf den Gebietsstand vom 27. Mai 1970 umgesetzt.

Damit wurden die Arbeiten weitergeführt, die mit der Veröffentlichung von Ergebnissen in der Gliederung nach Stadtregionen für die Gebäudezählung 1961 und auch für die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1961 durch die Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover begonnen wurden.

Die gesamte Bundesveröffentlichung der Ergebnisse umfaßt außer diesem Heft 1 mit den methodischen Grundlagen die folgenden Hefte:

- Heft 2 Ausgewählte Strukturdaten nach Kreisen
- Heft 3 Ausgewählte Strukturdaten nach Ländern, Gemeindegrößenklassen und Großstädten

- Heft 4 Gebäude und Wohnungen nach Baualter, Größe und Ausstattung
- Heft 5 Wohnungen nach Baualter der Gebäude, Ausstattung und Besitzverhältnis
- Heft 6 Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Raumzahl, Belegung und Ausstattung - Offentliche Förderung
- Heft 7 Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Miete, Ausstattung und Größe der Wohnung
- Heft 8 Wohnparteien nach ihrer Unterbringung, sozialer Stellung und Personenzahl

Sonderheft: Ausgewählte Strukturdaten nach Stadtregionen.

7 VERGLEICHSMUGLICHKEITEN DER ERGEBNISSE MIT DEN VERUFFENTLICHUNGEN FROHERER ZÄHLUNGEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Seit der ersten Gebäude- und Wohnungszählung in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1950 haben sich die Wohnverhältnisse und die Einstellung, was unter einer "Wohnung" zu verstehen ist, so stark verändert wie nie vorher. Aus verschiedenen Gründen war es daher unvermeidlich. bei den einzelnen Zählungen gewisse Modifikationen bei den notwendigen Definitionen vorzunehmen. Auf die wichtigsten Anderungen soll in diesem Abschnitt hingewiesen werden. Die unterschiedlichen Bezeichnungen und Definitionen schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse verschiedener Erhebungen in einigen Teilbereichen ein; sie sollten daher bei Schlußfolgerungen aus gewissenhaften Analysen mit berücksichtigt werden.

Das gilt insbesondere für den Wohnungsbegriff. Vor 1950 waren für die Definition der Wohnung mietrechtliche Gesichtspunkte maßgeblich gewesen. Ein Wohnraum oder eine Reihe von Wohnräumen galten als Wohnung, wenn mit dem Hauseigentümer für die betreffende Einheit ein selbständiger Mietvertrag abgeschlossen worden war. Daneben gab es die Eigentümerwohnung. Ab 1950 wurde der bautechnische Wohnungsbegriff verwendet. Danach wurde als Wohnung in der Regel die Gesamtheit der Räume angesehen, die der baulichen Anlage nach zur Unterbringung eines Haushalts bestimmt war, einen' eigenen Eingang vom Treppenhaus, von einem Vorraum oder von außen aufwies und - soweit es die Zählung von 1950 sowie die daran anschließende Wohnungsstatistik von 1956/57 betrifft eine bauplanmäßig vorgesehene Küche oder Kochnische hatte. Die Küche oder Kochnische war maßgebend für die spätere Abgrenzung zwischen "Normalwohnung" und "Notwohnung" bei den allgemeinen Zählungen 1950 und 1956.

Die Gebäudeart blieb ebenfalls nicht ohne Einfluß auf die bei der Aufbereitung zu treffende Unterscheidung zwischen "Normal"-"Not"wohnungen. Während die Wohnungen in einem Normalwohngebäude und in einem Nichtwohngebäude Normalwohnungen oder Notwohnungen sein konnten, wurden alle Wohneinheiten in einem Notwohngebäude ungeachtet ihrer Größe, Zusammensetzung oder Ausstattung als Notwohnungen erfaßt. Als Notwohngebäude zählten Behelfsheime unter 30 m², Baracken, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, abgestellte Waggons, Wohnwagen, Wohnschiffe und Gebäudereste, die zu 50 % und mehr zum Wohnen benutzt wurden.

Als "Normal"wohnungen galten alle Einheiten, die

- eine vollausgebaute Küche oder Kochnische hatten (letztere jedoch nur zusammen mit mindestens einem Raum von 6 und mehr m²). Eine Ausnahme bildeten die Wohnungen in Hotels und Gasthäusern, die meist vom Eigentümer oder Pächter bewohnt werden und keine eigene Küche zu haben brauchten, um als Normalwohnung angesprochen zu werden;
- nicht im Kellergeschoß lagen;
- im Dachgeschoß lagen, für die aber der Wohnungsinhaber die Frage nach Eignung zum dauernden Wohngebrauch bejaht hatte;
- sich nicht in einem Notwohngebäude befanden.

Als "Not"wohnungen wurden solche Wohnungen angesehen, die

- über keine vollausgebaute Küche oder Kochnische verfügten (mit Ausnahme der erwähnten Wohnungen in Hotels und Gasthäusern);
- sich in einem Notwohngebäude befanden;
- im Kellergeschoß lagen;
- im Dachgeschoß lagen und für die der Wohnungsinhaber die Frage nach der Eignung zum dauernden Wohngebrauch verneint hatte;
- zwar eine vollausgebaute Kochnische hatten, aber nur mit Räumen unter 6 m^2 ausgestattet waren.

War 1950 und 1956 das Kriterium noch die vollausgebaute Küche oder Kochnische, so wurden
bei den Stichproben-Erhebungen in den Jahren
1957, 1960 und 1965 die Wohnungen in solche
mit normaler Küche und behelfsmäßiger Küche
unterschieden, während bei den Zählungen der
Jahre 1961 und 1968 eine Differenzierung nach
der "eigenen Küche oder Kochnische" zutrafen.
Wohnungen ohne "eigene Küche oder Kochnische"

wurden zu Wohngelegenheiten. Als Wohngelegenheiten wurden nach 1956 außerdem alle Wohnungen in einem Behelfsheim bezeichnet.

Die Behelfsheime mit 30 m² und mehr Wohnfläche wurden im Jahre 1950 noch zu den "sonstigen Normalwohngebäuden" gerechnet, im Jahre 1956 zu den Ein- und Zweifamilienhäusern und nach 1956 zu den Notwohngebäuden ("Unterkünfte").

Die Kleinsiedlerstellen wurden im Jahre 1950 nicht gesondert erfaßt; sie rechneten in den Jahren 1956 und 1960 zu den Einfamilienhäusern, in den Jahren 1961 und 1965 zu den Bauernhäusern. Im Jahre 1968 wurden sie je nach Nutzung zu den landwirtschaftlichen oder den nichtlandwirtschaftlichen Wohngebäuden gezählt.

Nebenerwerbsstellen wurden im Jahre 1950 ebenfalls nicht gesondert erfaßt; sie rechneten im Jahre 1956 und bis zum Jahre 1965 zu den Bauernhäusern; im Jahre 1968 galten sie je nach Nutzung als landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Wohngebäude.

Wochenendhäuser wurden in den Jahren 1950 und 1956 nur erfaßt, wenn sie zum Zeitpunkt der Erhebung bewohnt waren. Sie wurden erstmalig bei der Zählung im Jahre 1961 vollständig festgestellt.

Haushalte und Personen im Anstaltsbereich auch außerhalb von Wohnungen wurden bei den Zählungen in den Jahren 1950, 1956 und 1961 vollständig ermittelt; 1968 wurden dagegen nur diejenigen Haushalte und Personen festgestellt, die in Wohneinheiten innerhalb der Anstalten lebten. Der eigentliche Anstaltsbereich wurde bei dieser Zählung aus Einsparungsgründen nicht erfaßt.

8 ERFAHRUNG UND AUSBLICK

8.1 Erhebungszeitpunkt

Geplant war eine neue Gebäude- und Wohnungszählung bereits 1966, d.h. zehn Jahre nach der letzten umfassenden Wohnungszählung 1956 und fünf Jahre nach den gebäudestatistischen Feststellungen im Zusammenhang mit der Volkszählung 1961. Es erschien jedoch zweckmäßig, die Liberalisierung des Altwohnungsbestandes und ihre unmittelbaren Auswirkungen auf das Miet-

niveau abzuwarten. Daher wurde der Zählungstermin zunächst für Ende 1967 vorgesehen, dann aber im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage auf den Herbst 1968 verlegt.

Rückblickend wird von einer Reihe von Gemeinden die Auffassung vertreten, daß der zeitliche Abstand zwischen Gebäude- und Wohnungszählung 1968 und Volkszählung 1970 zu gering war. Die Notwendigkeit, zweimal innerhalb dieser kurzen Zeitspanne einen Zählerstab aufzubauen, bereitete oft große personelle und finanzielle Schwierigkeiten. Man neigt daher zu der Ansicht, daß es sowohl zweckmäßig und auch organisatorisch möglich gewesen wäre, beide Zählungen zusammen durchzuführen. Eine Koppelung beider Zählungen hätte die Auswertungsmöglichkeiten der gewonnenen Daten erhöht und einen kostensparenden Einsatz der einmal aufgebauten Zählungsorganisation ermöglicht.

Um ein zu enges Aneinanderrücken zweier Großzählungen und daraus sich ergebende personelle und materielle Engpässe zu vermeiden, wurde von der Ministerkonferenz für Raumordnung vorgeschlagen, künftig auf einen zehnjährigen Turnus überzugehen, um damit eine langfristige gleichmäßige Verteilung der Großzählungen zu erreichen. Zwischen den bereits in zehnjährigem Abstand stattfindenden Volks- und Berufszählungen sollen in der Mitte der Dekade die Gebäude- und Wohnungszählungen ebenfalls mit einem Abstand von zehn Jahren eingeplant werden.

Da bei den Gebäude- und Wohnungszählungen auch haushalts- und personenbezogene Daten zu ermitteln sind, würden damit alle fünf Jahre auch Angaben über die Bevölkerung in regionaler Feingliederung als Strukturdaten und jeweils neue Basis für die Bevölkerungsfortschreibung sowie Pendlerergebnisse zur Verfügung stehen. Eine solche turnusmäßige Bestandserhebung mit regional tief gegliederter Darstellung der Ergebnisse wird von mehreren Bundes- und Länderministerien für erforderlich gehalten, um kontinuierlich und in kürzeren Abständen über detaillierte Daten für Aufgaben der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung, der Stadtplanung, der regionalen Wirtschaftsstruktur- und Verkehrspolitik zu verfügen.

Grundlage für diese Oberlegungen war die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Verbesserung der regionalstatistischen Informationen vom 16. April 1970.

"Angesichts der Aufgaben auf den Gebieten der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalpolitik und für die Regionalforschung reicht es nicht aus, nur alle 10 Jahre eine statistische Bestandserhebung in tiefer regionaler Gliederung vorzunehmen.

Vorgeschlagen wird deshalb neben der im 10jährigen Abstand stattfindenden Volks- und Berufszählung mit einer ausführlichen Arbeitsstättenzählung und einigen Angaben über die Wohnung, jeweils in der zeitlichen Mitte, also nach 5 Jahren, im Rahmen der Wohnungszählung auch Angaben über die Bevölkerung, die Arbeitsstätten (nach der Zahl der Beschäftigten) sowie insbesondere die Pendler zu erfassen. Die anderen Großzählungen, z. B. Landwirtschaftszählung, Handelszensus, Industriezensus, sollten in ihrer Regionalisierung mit den Volks-, Berufs-, Arbeitsstätten- und Wohnungszählungen abgestimmt werden.

Die statistischen Bedürfnisse der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalpolitik sind im übrigen durch die Großzählungen allein nicht zu befriedigen. Es werden auch Ergebnisse aus Statistiken kürzerer Periodizität, vor allem aus Jahresstatistiken, benötigt. Diese Notwendigkeit entsteht nicht nur daraus, daß Ergebnisse von Großzählungen für bestimmte Zwecke (z.B. für die Erfassung der Pendler) zu schnell an Aktualität verlieren; es kommt hinzu, daß verschiedene für Zwecke der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalpolitik bedeutsame Daten in Großzählungen nicht erfaßt werden.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung wird die Anforderungen an Statistiken kürzerer Periodizität – die im Zusammenhang mit dem aus Großzählungen zu erwartenden Material gesehen werden müssen – noch näher präzisieren. Das gleiche gilt für Anforderungen, die sich auf nicht-administrative Raumeinheiten beziehen."

8.2 Erhebungsumfang

Hinsichtlich des Erhebungskonzepts bestand Einigkeit darüber, daß eine städtebauliche Bestandsaufnahme durchgeführt werden sollte, um damit die für die Wohnungs- und Städtebaupolitik der kommenden Jahre benötigten Unterlagen bereitstellen zu können.

Neben einer umfassenden Grundstücks-, Gebäudeund Wohnungserhebung sollten auch die Arbeitsstätten ermittelt werden, um die Beziehung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz darstellen zu können. Außerdem war an einen Nachweis der Pendlerströme gedacht.

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten wurde aber zugleich mit der Verlegung des Erhebungstermins – ebenfalls aus finanziellen Gründen – auch das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm soweit gekürzt, daß sich die Gesamtkosten bei Bund, Ländern und Gemeinden von ursprünglich 100 auf rund 60 Mill. DM verringerten.

Gegenüber den ursprünglichen Wünschen und Vorstellungen blieb eine Gebäude- und Wohnungszählung in der Art übrig, wie sie hinsichtlich des Gebäudeteils auch 1961 durchgeführt worden war. Verzichtet wurde auf eine Feststellung des gesamten Gebäudebestandes. Statt einer totalen Erfassung der Nichtwohngebäude wurden nur noch die Gebäude mit Wohnraum nachgewiesen.

Im wohnungsstatistischen Teil wurde von einer Beschreibung der einzelnen Haushaltsmitglieder abgesehen und bei den Wohnungen beschränkte man sich auf die wichtigsten Ausstattungsmerkmale.

Verzichtet werden mußte auch auf die Einbeziehung der Anstaltsbevölkerung und auf die Erfassung der Pendler.

Diese umfangreichen Kürzungen beeinträchtigten die Verwertbarkeit der Zählungsergebnisse für wirtschafts- und sozialpolitische, insbesondere wohnungspolitische, städtebauliche und raumplanerische Entscheidungen erheblich. Zahlreiche Städte schlossen die sich aus den Kürzungen ergebenden Informationslücken wenigstens teilweise, indem sie gezielte eigene Zusatzerhebungen durchführten. Diese waren jedoch methodisch und sachlich uneinheitlich, so daß ihr Informationswert in der Regel lokal beschränkt blieb und regionale Vergleiche nur selten möglich waren.

8.3 Probezählungen

Um bei den allgemeinen Zählungen, die mit erheblichen Personal- und Sachkosten verbunden sind, einen möglichst hohen Grad von Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der Arbeitskräfte sowie der organisatorischen und technischen Mittel zu erreichen, bedarf es einer gründlichen Vorbereitung. Besondere Bedeutung kommt

hierbei den Probezählungen zu. Auch für die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 war eine Probezählung vorgesehen. Ihre Durchführung scheiterte an den unter 2.5 genannten Gründen, so daß man sich mit einem Fragebogentest in bescheidenem Umfang begnügen mußte.

Daß eine solche Testbefragung unbedingt notwendig war, wurde beispielsweise in Nordrhein-Westfalen daraus deutlich, daß bei der in der Stadt Düsseldorf mit amtsangehörigen Zählern vorgenommenen Befragung in mehr als 7 % der gesamten Wohnungs- und Haushaltsbogen Korrekturen vorgenommen werden 11 und mehr mußten und daß eine Aufschlüsselung der Korrekturen auf die einzelnen Fragen echte Mängel einiger Fragestellungen aufzeigte. Es wurde deshalb dringend empfohlen, bei der Vorbereitung künftiger Zählungen echte Probebefragungen durchzuführen, um auch Erfahrungen über weitere Schwierigkeiten wie z.B. über den Erhebungsumfang und die Zählerorganisation zu sammeln.

8.4 Bewährung der Erhebungspapiere

Die Nualität der Zählungsergebnisse hängt nicht zuletzt von der Verständlichkeit und Angemessenheit der gestellten Fragen sowie der graphischen Gestaltung der Fragebogen ab. Ober die in diesem Zusammenhang aufgetretenen Schwierigkeiten ist bereits an anderer Stelle berichtet worden. 31) Unklare Fragestellung, fehlende Erläuterung, drucktechnischer Mangel, falsche Anordnung der Fragen oder fehlendes Interesse bzw. unzureichende Fähigkeit des Auskunftspflichtigen sind Mängel, die wohl bei keiner Zählung ganz vermieden werden können.

In die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 wurden unter bestimmten Voraussetzungen auch Ausländer einbezogen. So hatten beispielsweise ausländische Arbeitnehmer einen Wohnungs- und Haushaltsbogen auszufüllen, wenn sie Wohnungsinhaber oder Untermieter waren. In solchen Fällen wurden fremdsprachige Fragebogen ausgegeben, eine Maßnahme, die im allgemeinen ein sehr positives Echo fand, das oft mit dem Wunsch verbunden war, diese fremdsprachigen Erhebungsbogen um eine englische und französische Fassung zu ergänzen.

Es wurde weiterhin angeregt, künftig auch die fremdsprachigen Fragebogen vor der Zählung auf Verständlichkeit und Eindeutigkeit der verwandten Begriffe und Formulierungen zu testen.

Jedem Zähler wurde bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 ein Schlagwortverzeichnis ausgehändigt, in dem die im Text der Fragebogen enthaltenen Erhebungsbegriffe erläutert waren. Damit sollte den Zählern die Aufgabe erleichtert werden, auf Fragen der Ausfüllungspflichtigen angemessene Auskünfte zu erteilen. Aus Gründen der Obersichtlichkeit konnten in die Fragebogen selbst nur wenige, unbedingt notwendige Ausfüllungshinweise und Begriffserläuterungen aufgenommen werden.

Aufgrund der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen dürfte es jedoch zweckmäßiger sein, mehr Ausfüllungshinweise und Begriffserläuterungen zu erwartungsgemäß mit Problemen behafteten Fragestellungen den Auskunftspflichtigen direkt an die Hand zu geben. Das Ausfüllen der Zählpapiere geschieht normalerweise nicht im Beisein des Zählers, aber gerade dann werden Ausfüllungshinweise und Begriffserläuterungen benötigt, damit auftretende Probleme nach Möglichkeit von den ausfüllenden Personen sofort selbst geklärt werden können. Nicht selten werden nämlich trotz aufgetretener Schwierigkeiten die Zähler nicht um Rat gefragt, sei es wegen psychischer Hemmungen, aus Bequemlichkeitsgründen oder weil der Ausfüllungspflichtige die betreffenden Probleme bereits wieder vergessen hat.

8.5 Zählergewinnung

Wie bei vorangegangenen Großzählungen wurden auch bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 ehrenamtliche Zähler sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes zur Durchführung des Zählgeschäfts eingesetzt. Erfahrungen der Gemeinden zeigen, daß es zunehmend schwieriger wird. anhand der bisherigen Bestimmungen im Wohnungszählungsgesetz eine ausreichende Zahl an ehrenamtlichen Zählern zu gewinnen. Die Höhe der gewährten Zählerentschädigungen in Form von Pauschal- und Stückvergütung oder dienstfreien Tagen konnte kaum als echter Anreiz zur Obernahme einer Zählertätigkeit gelten. Die Bestimmung, daß von Behörden genügend Helfer für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen seien, erwies sich als nicht wirkungsvoll genug. Von mehreren Gemeinden wurde daher an-

³¹⁾ Siehe Teil 4, Abschnitte 4.3: "Materialbereinigung durch Zähler und Zählungsdienststellen" und 4.6: "Zählerbefragungen".

geregt, bei künftigen Großzählungen eine zwingende Verpflichtung öffentlicher Dienststellen, genügend Zähler zur Verfügung zu stellen, in den Text des Zählungsgesetzes aufzunehmen. Darüberhinaus sollte im Gesetz eine eindeutige Regelung für jene Fälle enthalten sein, in denen die Obernahme der Zählertätigkeit verweigert wird. Bei derartigen Anderungsvorschlägen sollte jedoch berücksichtigt werden, daß zwingenden gesetzlichen Verpflichtungsbestimmungen in einem demokratischen Rechtsstaat bestimmte Grenzen gesetzt sind.

Trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten werden die Gemeinden vor allem aus finanziellen Gründen in absehbarer Zukunft von dem Prinzip der ehrenamtlichen Zählertätigkeit kaum abgehen können. Dennoch empfiehlt es sich, zumindest in die langfristigen Oberlegungen jene Vorschläge einzubeziehen, in denen ein Abgehen von diesem Prinzip und statt dessen die Beauftragung angemessen bezahlter und eingehend geschulter "Berufszähler" (Interviewer) angestrebt wird. Wahrscheinlich würde die Oualität der ausgefüllten Erhebungspapiere steigen und damit gleichzeitig die der Zählungsergebnisse, denn auch die feinsten maschinellen Korrekturverfahren können eine korrekte Erfassung der Erhebungseinheiten und der interessierenden Sachverhalte durch den Zähler (Interviewer) nicht ersetzen. Das Ausmaß an kostspieligen manuellen und maschinellen Kontroll- und Korrekturgängen in den Gemeinden und Statistischen Landesämtern würde sich dementsprechend verringern.

Der Bedarf an umfassenden und detaillierten statistischen Informationen über komplexe wirtschaftliche und soziale Tatbestände wird in der Zukunft vermutlich eher zu- als abnehmen. Derartige Informationen lassen sich nur mit Hilfe sachlich differenzierter, in der Regel nicht leicht zu beantwortender Fragestellungen ermitteln. Damit wachsen sowohl die Anforderungen an die Auskunftspersonen als auch an die Zähler; ein Gesichtspunkt, der zweifellos ebenfalls den Einsatz erfahrener, berufsmäßig geschulter Zähler (Interviewer) bei künftigen Zählungen nahelegt.

8.6 Ordnungssystem

Bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 wurde zum ersten Mal ein Ordnungssystem verwendet, das neben den bisher schon üblichen Aufbereitungen der Zählungsergebnisse nach Stadt-

teilen und Stadtbezirken auch solche nach noch kleineren regionalen Einheiten ermöglichte (s. Teil 3, Abschn. 3.1.3: Ordnungssystem und kleinräumliche Gliederung sowie Teil 4, Abschn. 4.1.3: Zählbezirkseinteilung und 4.1.4: Aufbau eines Nummernverzeichnisses für Straßen und Plätze). Diese Erweiterung der kleinräumlichen Gliederung um lokale Einheiten wie z.B. Straßenblocks, Blockseiten, Planquadrate, entsprach den Wünschen der Regional- und Stadtforscher sowie -planer. Als Grundlage für das neue Ordnungssystem diente die Zählerliste. Sie gewährleistet die Zuordnung einzelner Gebäude, Blockseiten, Blocks usw. zu bestimmten nichtadministrativen Planungsoder schungseinheiten und die Zusammenführung der Daten der Gebäudebogen mit denen der Wohnungsund Haushaltsbogen (siehe Teil 3, Abschnitt 3.2.1.1: Zählerliste). Die Erfahrungsberichte der Gemeinden dokumentieren, daß das neue Ordnungssystem seine Bewährungsprobe bestanden hat; es soll daher auch bei künftigen Zählungen angewandt werden.

8.7 Aufgaben der nächsten Gebäude- und Wohnungszählung

Die aus fiskalischen Gründen notwendige Kürzung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 hat dazu geführt, daß einige Lücken offen bleiben mußten, die sich nun bei den benötigten Informationen für die Verwirklichung wohnungspolitischer Absichten, die Einleitung konkreter Maßnahmen, eine vorausschauende Planung, die Aufstellung von Zielgrößen und die Kontrolle des Erreichten als sehr nachteilig bemerkbar machen.

So sind die Städte besonders davon betroffen, daß nicht der gesamte Gebäudebestand erfaßt wurde und damit die Feststellung der gesamten Bausubstanz immer noch aussteht.

Darüber hinaus konnte die Forderung nach Erhebung von Daten über bebaute Grundstücke, insbesondere die Erfassung von Art und Maß der baulichen Nutzung als Kernstück einer städtebaulichen Bestandsaufnahme bisher nicht realisiert werden. Es könnte sich daher ergeben, daß im Mittelpunkt der nächsten Gebäudeund Wohnungszählung neben einer Erfassung aller Gebäude die Bereitstellung städtebaulich relevanter Daten steht. Außerdem wird die Darstellung eines Gesamtbildes des Wohnens anzustreben sein, wobei die neuen Versorgungspro-

bleme, denen sich die Wohnungswirtschaft und Wohnungspolitik gegenübersieht, besonders berücksichtigt werden müssen. Die gegenwärtige Situation ist gekennzeichnet durch Versorgungsengpässe an der einen Stelle, denen unvermietbare oder unverkäufliche Wohnungen gegenüberstehen, außerdem durch hohe Neubaumieten neben relativ niedrigen Bestandsmieten, durch qualitativ geringwertige Wohnungen neben modernen oder modernisierten Altbauwohnungen. Von besonderem Gewicht, aber ohne entsprechen-

des statistisches Zahlenmaterial nicht zu treffen, sind wohnungspolitische Entscheidungen bei der Verbesserung der wohnlichen Situation auch im Zusammenhang mit der Sanierung und Erneuerung von Städten und Dörfern. Daneben bleibt die Frage der Untersuchung der Eigentumsbildung in diesem Bereich, ob in Form des Eigenheims oder der Eigentumswohnung, der Rolle der Freizeitwohnung und vorhandener Leerraumreserven von gleicher Bedeutung wie bisher.

9. ANHANG

Deskriptive Stichprobenkontrolle zur Gebäudeund Wohnungszählung 1968

- Beitrag von Martin Nourney, Wiesbaden -

I. Einleitung

Nach dem Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung vom 18.3.1968¹⁾ wurden im Oktober 1968 die Wohngebäude, die Nichtwohngebäude mit Wohneinheiten und die bewohnten Unterkünfte in ihrer regionalen und strukturellen Verteilung nach Größe und Beschaffenheit, sowie die Wohnparteien nach Größe und Zusammensetzung erfaßt. Stichtag war der 25.10.1968. Aus verschiedenen Gründen wurden neue, ins Einzelne gehende Ergebnisse benötigt.

Für die grundsätzlich bei größeren Zählungen immer anzunehmenden Erhebungsfehler können mehrere Ursachen in Frage kommen: Fehler bei den Auskunftspflichtigen, bei den an der Erhebung mitwirkenden Personen, besondere Form der Erhebungspapiere u.s.w. sowie ggfs. auch Aufbereitungsfehler. Es ist daher nötig, Untersuchungen über Art und Größe der Fehler anzustellen. Hierzu sollten im Anschluß an die Zählung ("Grunderhebung", im Folgenden mit "G" abgekürzt) Kontrollerhebungen zu den wichtigsten Fragen dienen, aus denen möglichst viel über die Struktur und Größenordnung der Fehler abzuleiten war. Diese Kontrollbefragungen ("Nacherhebung", für das Weitere mit "N" abgekürzt) mußten gründlich und deshalb verhältnismäßig aufwendig sein, weshalb man nur auf eine relativ kleine Stichprobe zurückgreifen konnte. Um die Aussagen genügend verallgemeinern zu können, war es nötig, diese Stichprobe streng zufällig aus der Erhebungsgesamtheit zu ziehen.

Zweierlei sollte diese Stichprobenkontrolle ("N") bewirken:

- Steigerung der Aussagekraft und Unterstützung der Analyse und der Bewertung der Ergebnisse und
- Aussagen über die Variabilität in der Beantwortung der Fragen zu erhalten.

 "Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)" vom 18. März 1968, BGB1. I S. 225 ff. Letzteres ist interessant für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse. Darüber hinaus können diese Ergebnisse auch für die Verbesserung künftiger Zählungen genutzt werden. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß auf Grund von "Plausibilitätskontrollen" in der Aufbereitung die Erhebungsangaben selten in der ursprünglichen Form veröffentlicht werden, weil zahlreiche Arten von Unstimmigkeiten und inneren Widersprüchen erkannt und bereinigt wurden.

Mit der Stichprobenkontrolle wird nur die Zuverlässigkeit in der Beantwortung der Fragen geprüft, nicht jedoch die Qualität der Zählungsergebnisse.

II. Organisation der Stichprobenkontrolle

Für die gesetzlich zulässige²⁾ Stichprobenkontrolle N wurde der Auswahlplan der schon gezogenen 0,1 %-Stichprobe des Mikrozensus 1968 verwendet. Sie war unabhängig von der Grunderhebung G 1968 und von relativ geringem Umfang, d.h. genauer: es handelte sich um etwa 600 Zählbezirke mit durchschnittlich 30 Haushalten, repräsentativ für das Bundesgebiet. Für diese Stichprobe sprachen einige Argumente:

- Geringere Kosten durch gleichzeitige Durchführung mit dem Mikrozensus 1968,
- relativ gute Qualität der Befragung durch den dafür schon vorhandenen Interviewerstab.

Die nicht immer gegebene Identität der Auswahleinheiten des Mikrozensus und der regionalen Erfassungsgruppen von G 1968 konnte auch positiv gesehen werden: Erfassungslücken am Rand von Wohnungszählbezirken wurden leichter und sicherer einbezogen; allerdings war die direkte Auswertung nach den Zählbezirken von G 1968 nicht möglich.

In dem eigens entwickelten Erhebungsbogen (pro Wohnung oder Wohngelegenheit nur je ein Bogen) waren einzutragen:

 Im ersten Abschnitt des Bogens alle zur Wohnung gehörenden Haushalte oder Personen sowie, um später die Ergebnisse vergleichen zu können, im Kopf des Bo-

^{2) § 2} des Wohnungszählungsgesetzes 1968

gens einerseits die Regionalangaben und Identifizierungsbegriffe des Mikrozensus sowie andererseits durch das Statistische Amt die Numerungsangaben des Ordnungssystems von G 1968.

- 2) Im zweiten Teil des Bogens wurde nach dem Besitzverhältnis, der Lage und Ausstattung der Wohnung sowie nach Zahl und Größe der Räume, nach Fläche und Miete der Wohnung und ggfs. nach untervermieteten Räumen gefragt.
- 3) Fragen bezüglich möglicher Anderungen nach dem Stichtag von G (25.10.1968) wurden gestellt, um eine echte Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Obwohl auch bei einer Befragung durch geschulte Interviewer Fehler nicht auszuschließen sind, kann man jedoch grundsätzlich annehmen, daß hier recht verläßliche Ergebnisse erzielt werden.

III. Zusammenführung der Angaben beider Zählungen (G und N) zur Auswertung

Auf den Erhebungsbogen von N konnten die bei der Zählung G ermittelten Angaben nachgetragen werden für eine individuelle Gegenüberstellung der Ergebnisse beider Erhebungen. In den Statistischen Landesämtern wurden die Nacherhebungsbogen in der Reihenfolge nach Gemeinden, Straßen und Hausnummern gebäudeweise geordnet und im Kopf wenn möglich - anhand der Zählerlisten mit den zugehörigen Schlüsselnummern von G versehen. Falls nicht möglich, wurden diese Bogen besonders gekennzeichnet und ausgesondert. Die mit den Schlüsselnummern versehenen Bogen von N wurden nun mit den zugehörigen Bogen von G (Gebäude-, Wohnungsund Haushaltsbogen) wohnungsweise zusammengebracht, falls solche gefunden wurden. Fanden sich die entsprechenden nicht an, so wurde das nicht entsprechende Material wiederum - unter besonderer Kennzeichnung - ausgesondert. Dies geschah dem ebenso für Wohnungen, die nach 25.10.1968 fertiggestellt wurden.

Schwierigkeiten für den Vergleich entstanden auch dadurch, daß die Abgrenzungen der Wohnungen in G und in N nicht immer übereinstimmten (z.B. einem Hauptmieter mit Untermieter in G standen in N zwei Hauptmieter gegenüber).

Alle übriggebliebenen Erhebungsbogen von Nohne entsprechende Gegenstücke wurden ausgesondert. Daneben waren etliche Wohnungen in Gerfaßt worden, die in Nonicht festgestellt wurden.

Bei fehlender Obereinstimmung in den Angaben über die Haushalte wurden die folgenden Fälle unterschieden:

- In N fehlende Untermieterhaushalte von Wohnungen sollten provisorisch rot nachgetragen werden,
- 2) in N erfaßte Untermieter, die in G weder als Haupt- noch als Untermieter gezählt wurden, sollten rot gestrichen werden, falls dieser Haushalt nach dem Stichtag G eingezogen war, und
- 3) die restlichen Fälle sollten danach getrennt werden, ob die Zahl der Mitglie-'der im Haushalt des Wohnungsinhabers übereinstimmte oder nicht.

Für die zusammengeführten Fälle wurden die Ordnungsangaben der Bogen von G auf die Bogen von N übertragen. Mitübertragen wurden alle Angaben für diejenigen Fragen, die hinsichtlich ihrer Beantwortung bei beiden Erhebungen kontrolliert werden sollten.

IV. Vollzähligkeit der Gebäude, Wohnungen und Haushalte

Die Tabelle 1 gibt die Zahl der erfaßten Gebäude und Unterkünfte an, eingeteilt nach Ländern der BRD (ohne Bayern) für G und N. Die überwiegend niedrigeren Werte der Stichprobe N werden vor allem darauf zurückzuführen sein, daß

- die Interviewer des Mikrozensus generell auf die Bevölkerungserfassung geschult sind und nur ergänzend auf die Gebäudeund Wohnungserfassung eingewiesen wurden, sowie
- 2) durch eine mögliche unvollkommene Erfassung von Neubaugebieten und
- 3) einen durch "Klumpenauswahl" (mehrere Gebäude im Zählbezirk) bedingten Stichprobenfehler.

Bessere Vergleichsmöglichkeiten ergeben sich, wenn man sich bei der Gegenüberstellung der Ergebnisse auch in G auf die in N erfaßte Teilgesamtheit beschränkt. Wegen der hier naturgemäß engen Korrelation der

Einzelwerte von G und N werden die Fehler für Vergleichsergebnisse geringer sein als bei der Gegenüberstellung der Stichprobe N zur gesamten Grunderhebung G. Beim Vergleich beider Erhebungen auf diese Weise ergab sich als Anhaltspunkt für die Untererfassung in G ein Satz von weniger als 0,2 %.

Wie Obersicht 1 zu entnehmen ist, konnten die in der Stichprobenkontrolle erfaßten Wohnungen zu 97,7 % in G gefunden werden (A). Als echte Untererfassung in G sind die Wohnungen der Teilmassen BN1, BN2 und BN3 zu betrachten, als mögliche Obererfassungen diejenigen von BG1 und BG3. BG3 und BN1 zeigen deutlich die Schwierigkeiten bei der

Tabelle 1: Gebäude und Unterkünfte am 25.10.1968

Land	Wohngeb in 1000	äude ¹)	Sonstige	Gebäude	Gebäude i in 1000	nsgesamt	Unterkü in 1000 ¦	ifte ²⁾
Lund	G	N	G	N	G	N	G	N
Schleswig-Holstein Hamburg	424 180	391 202	14	11 2	438 184	402 204	11 19	5 29
Niedersachsen Bremen	1 134 102	1 205 76	37	42 0	1 171 105	1 247 76	21	2
NordrhWestfalen Hessen	2 180 811	1 987 650	75 25	34 10	2 255 i 837 i	2 021 660	25	31
RheinlPfalz Baden-Württemb.	1 336	662 1 166	21 54	8 24	693 1 390	670 1 190 167	9	9
Saarland Berlin (W)	210 152	165 140	4 1	1	214 156	141	8	0
Bundesgebiet ³⁾	7 201	6 644	241	134	7 442	6 778	112	78

- Einschl. Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm Fläche. Einschl. Wochenend-/Ferienhäuser unter 50 qm Fläche. Ohne Bayern.

Die Verhältnisse beim Vergleich der Wohnungen und Haushalte (Tabelle 2) liegen ähnlich wie bei den Gebäudezahlen. Hier ist außerdem noch zu erwähnen, daß im Mikrozensus gewöhnlich eine Untererfassung von Personen und dadurch auch von Haushalten und Wohnungen beobachtet wird, die durch Anpassung ausgeglichen werden müßte.

Tabelle 2: Wohnungen u. Haushalte am 25.10.1968

Land	Wo in	hnung hngel heit 1000 G	ege en		Ha (Wol in 1	riva Nusha Inpar 1000	te	en) 1)
	 		 '	`	<u> </u>		<u></u>	`
Schleswig-Holstein		862	į	677		864		725
Hamburg	1	696	!	712		745		771
Niedersachsen	2	296	, 2	334		333	¦ 2	
Bremen		277	ì	264		283	i	276
NordrhWestfalen	5	638	5	157				312
Hessen	1	796	_	555		812		656
RheinlPfalz	1	185	1	063	1	172	1	080
Baden-Württemb.	2		2	616		887		806
Bayern	3		¦ 3			430	¦ 3	359
Saarland	1	373	!	277		373	i	297
Berlin (W)		983	1	009	1	030	1	144
Bundesgebiet	20	296	18	750	20	664	19	993

¹⁾ Ohne Wohnparteien von Angehörigen ausländ. Streitkräfte und ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen bzw. Zweitwohngelegenheiten.

Klassifizierung Untermieter - Hauptmieter in manchen Wohnungen, bzw. Teilen davon. Fehler dieser Art deuten auf eine Untererfassung (263 - 64 = 199) der Wohnungen von 1,1 % in G hin.

V. Besitzverhältnisse

Als erstes wurden die Benutzer einer Wohnung über das Besitzverhältnis befragt. Zwischen vier Möglichkeiten mußte entschieden werden:

- (Mit-)Eigentümer des Gebäudes,
- (Mit-)Eigentümer der Wohnung,
- Mieter.
- Altenteiler oder sonstiger Wohnungsnutzer.

Der Vergleich beider Erhebungen war natürlich nur für die 18 090 Wohnungen der Kategorie A 1 möglich. Bei 96,3 % (17 414 Wohnungen) davon stimmten alle vier Antworten in G und N überein. Für die an sich recht einfache Fragestellung liegt der Fehler damit relativ hoch.

Die Übersicht 1 soll die Zusammenhänge bei der Erfassung der Wohnungen in G und N verdeutlichen.

Übersicht 1: Erfassung der Wohnungen

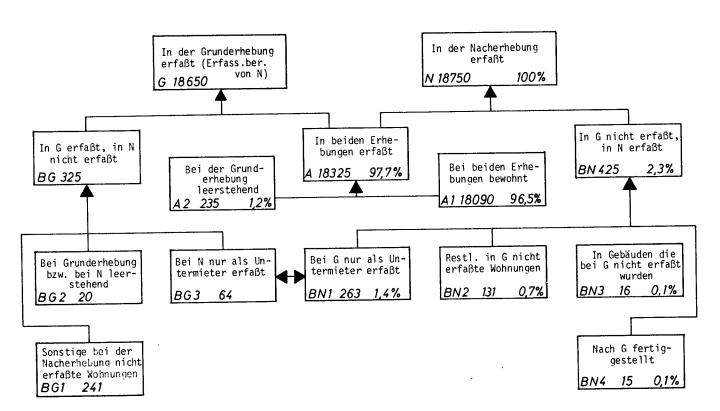


Tabelle 3: Angaben über die Besitzverhältnisse

N	Gebäude-	Wohnungs-	Mieter	sonstige Wohnungs-	ohne	Zusan	nmen
G	eigentümer	eigentümer		nutzer	Angabe	absolut	%%
Gebäudeeigentümer	6 120	70	64	52	14	6 320	34,94
Wohnungseigentümer	68	<u>80</u>	9	11	1	169	0,93
Mieter	81	19	10 906	92	16	11 114	61,44
sonst. Wohnungsnutzer	62	6	54	308	0	430	2,38
ohne Angabe	20	2	26	4	<u>5</u>	57	0,31
absolut	6 351	177	11 059	467	36	18 090	
Zusammen %	35,11	0,98	61,13	2,58	0,20		100

Die Tabelle 3 gibt die genauen Zahlen der Obereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung an. In N liegt die Zahl der Eigentümer und der sonstigen Wohnungsnutzer etwa 0,2 % höher als in G. Die Annäherung der Zahlen in den Diagonalfeldern an die Summenwerte der entsprechenden Randfelder ist bei den besonders stark vertretenen Gebäudeeigentümern und Mietern ziemlich gut, bei den anderen Antwortmöglichkeiten aber deutlich schwächer. Durch Vergleich in den Zeilen erkennt man, daß Verwechslungen zwischen den Angaben Mieter und Gebäudeeigentümer

relativ weniger häufig sind als zwischen anderen Antworten. Am leichtesten richtig einzustufen sind offenbar die Mietwohnungen. Zu bemerken ist noch – in der Tabelle nicht nachgewiesen – , daß Untermieter in Wohnungen von Gebäudebesitzern lückenhafter erfaßt werden als in Mietwohnungen.

VI. Lage und Ausstattung der Wohnung

Die Frage nach der Lage der Wohnung im Haus, bzw. ob sie das ganze Haus umfaßt, wurde nur zu 88,6 % übereinstimmend (für die Teilmasse A 1) beantwortet.

Tabelle 4: Angaben über die Lage der Wohnung

	N	ganzes	im	Erdgeschoß,	Dach-	in einem	ohne	Zusam	men
	G	Haus	Keller	Souterrain	geschoß	Stockwerk	Angabe	ahsolut	%
ganzes Hau	us	3 846	1	256	9	100	26	4 238	23,43
im Keller	,	0	<u>39</u>	16	2	3	1	61	0,34
Erdgeschol	3,Souterrain	272	13	4 220	26	200	32	4 763	26,33
Dachgescho	эβ	17	0	38	1 025	345	14	1 439	7,95
in einem S	Stockwerk	79	0	138	336	<u>6 901</u>	51	7 505	41,49
ohne Angal	be	18	1	21	8	27	· <u>9</u>	84	0,46
Zusammen	absolut	4 232	54	4 689	1 406	7 576	133	18 090	
Lusummen	%	23,39	0,30	25,92	7,77	41,88	0,74		100

Die Fehler glichen sich allerdings zum Teil aus, so daß eine maximale Differenz von 0,4 % übrig blieb. Aus den Tabellen 3 und 4 erkennt man, daß die Rate gleicher Antworten für G und N in 4 niedriger als in 3 liegt.

es Schwierigkeiten in der Unterscheidung zwischen Küche und Kochnische und in der Aussage darüber, ob die Wohnung überhaupt eine Küche oder Kochnische enthielt (Tab.

Tabelle 5: Angaben über Wohnungsnutzung und Wohnungsausstattung

a) Wohnungsnutzung

	N	ständiger Wohnsitz	Zweitwohnung, Wochenend-,Ferienhaus	ohne Angabe	Zusam	
(G	Nonnstel	,		absolut	1 %
ständiger	Wohnsitz	17 556	30	214	17 800	 98,40
Zweitwohnu Wochenend-	ng, Ferienhaus	41	<u>63</u>	2	106	0,58
ohne Angab	en	119	4	61	184	1,02
Zusammen	absolut	17 716	97	277	18 090	
Lusummen	%	97,93	0,54	1,53		100

b) Wohnungsausstattung

	N mit	mit	ohne Küche,	ohne	Zusam	men
G	Küche	Kochnische	Kochnische	Angabe	absolut	%
mit Küche	<u>16 387</u>	190	111	105	16 793	92,83
mit Kochnische	310	418	34	. 7	769	4,25
ohne Küche,Kochnis	che 145	34	198	. 10	387	2,14
ohne Angabe	117	15	5	4_	141	0,78
Zusammen absolut	16 959	657	348	126	18 090	
%	93,75	3,63	1,92	0,70		100

Bei der Frage nach der Nutzung der Wohnung ergab sich eine Obereinstimmung von 97,4 % (Tab. 5a). Bei der Wohnungsausstattung gab

Die Tabellen 6 schließlich enthalten die Ergebnisse über die Angabe der Wasserzapfstellen, Ausgüsse, eingerichteten Badezimmer oder Duschräume. In diesen Tabellen stellt man wieder eine verhältnismäßig gute Obereinstimmung der Ergebnisse bei beiden Erhebungen fest.

Tabelle 6: Ångaben über hygienische Einrichtungen

.a) Wasserzapfstelle

G N	ja	nein	ohne Angabe	Zusa absol,	
ja	16 883	148	106	17 137	94,73
nein .	172	440	40	652	3,61
ohne Angabe	161	52	88	301	1,66
. absolut	17 216	640	234	18 090	
Zus. %	.95,17	3,54	1,29		100

b) Ausguss

GN	ja	nein	ohne Angabe	Zusammen absol. %
ja	16 723	.214	130	17 067 94,35
nein	216	461	38	715 3,95
ohne Angabe	158	57	93	308 1,70
absolut	17 097	732	261	18 090
Zus. %	94,51	4,05	1,44	[100

c) Eingerichtetes Badezimmer oder Duschraum

N			ohne	Zusammen
G	ja	nein	Angabe	absol. %
ja	12 195	336	63	12 594 69,62
nein	378	4 915	68	5 361 29,64
ohne Angabe	66	63	<u>6</u>	135 0,74
absolut Zus.	12 639	5 314	137	18 090
Zus. %	69,87	29,38	0,75	100

VII. Zahl und Größe der Räume, Fläche der Wohnung

Hier war die Anzahl der Räume der Wohnung (ohne Küche/Kochnische), unterteilt in die Größen

- 1) weniger als 6 qm,
- 2) 6 bis 10 qm,
- 3) mehr als 10 qm

sowie nach der Zahl ggfs. gewerblich genutzter Räume gefragt. Der Vergleich der 18 090 Wohnungen lieferte hier nur für 68,5 % völlige Obereinstimmung der Raumzahlen in den drei Größengruppen (Fall O in Tab. 7). Die Tabelle 7 unterteilt die Wohnungen mit uneinheitlichen Angaben bei Gund N, um die Struktur der Beantwortungsfehler genauer studieren zu können. Zu jeder Raumzahl ist zusätzlich das jeweilige Verhältnis zu der Gesamtzahl der Wohnungen angegeben, d.h. die durchschnittliche Zahlder Räume dieser Größe pro Wohnung des jeweiligen Falles. Für die möglichen Fehler wurde die nachstehende Einteilung getroffen:

Fall (Fehler) Nr. 1 bis 6: Für genau eine der Gruppen 1,2,3 sind bei beiden Erhebungen die angegebenen Raumzahlen R;(G), R;(N) (i = 1,2,3) unterschiedlich. Dabei ist zusätzlich nach $R_i(G) < R_i(N)$ und $R_i(G) > R_i(N)$ unterschieden. Fall Nr. 7: Für eine der Gruppen besteht kein Unterschied und die Summe der beiden anderen ist gleich, also: $R_{i}(G) = R_{i}(N), R_{i}(G) + R_{k}(G) = R_{i}(N) + R_{k}(N)$ mit i,j,k = 1,2,3 und i,j,k paarweise verschieden. Fall Nr. 8: Die Gesamtraumzahl ist in beiden Erhebungen gleich, also: $R_1(G)+R_2(G)+R_3(G) = R_1(N)+R_2(N)+R_3(N)$, aber ohne die Fälle von Fehler Nummer 7. Fall Nr. 9: Die Gesamtzahl ist in G und N unterschiedlich, aber ohne die Fälle von Fehler Nr. 1 bis 6.

Der Tabelle ist zu entnehmen, daß in der Nacherhebung eine größere Gesamtzahl von Räumen – auch von gewerblich genutzten – festgestellt wurde. Zu den einzelnen Kategorien ist zusammenfassend zu sagen, daß die Räume mit mehr als 10 qm Fläche bemerkenswert zugenommen haben, während die Zahlen für die beiden anderen Kategorien deutlich gesunken sind.

Nach der gleichen Aufschlüsselung wie in Tabelle 7 werden in Tabelle 8 die Angaben über die untervermieteten Räume wiedergegeben. Die Zahl der untervermieteten Räume liegt in der Nacherhebung etwa 10 % höher als in G, die Hauptursache dafür sind die stark divergierenden Angaben für die Grupne 3

Tabelle 7 : Angaben über die Zahl der Räume in den Wohnungen (<u>Gruppe 1</u>:<6 qm, <u>Gruppe 2</u> : 6 bis 10 qm, <u>Gruppe 3</u>:> 10 qm)

					Zahl	1 der Räume	ne absolut,	1	(): durchschni	ttl. Zahl	pro Wohnung	bund	
Fall	Art der Obereinstimmung	Zahl der Wohnungen	der	gruf	uppe 1	Gruppe	ppe 2	Gruppe	ре 3	Zusammen	ател	dav gewerblich	davon ich genutzt
	6:5:0:0:0:0:0:0:0:0:0:0:0:0:0:0:0:0:0:0:	absolut	9-6	D	z	9	z	G	Z	G	z	S	z
0	$R_{i}(G) = R_{i}(N)$ für alle i=1,2,3	12 385	68,5	310	310	4 621 (0,37)	4 621 (0,37)	32 422 (2,62)	32 422 (2,62)	37 353 (3,02)	37 353 (3,02)	679	829
-	$R_1(G) < R_1(N)$; $R_i(G) = R_i(N)$; i=2,3	83	0,5	3 (0,04)	96 (1,16)	36 (0,43)	36 (0,43)	207	207	246 (2,96)	339 (4,08)	2 (0,02)	1 (0,01)
2	$R_1(G) > R_1(N)$; $R_i(G) = R_i(N)$; i=2,3	63	0,4	77 (1,22)	(80*0)	39	39 (0,62)	161 (2,56)	161 (2,56)	277 (4,40)	205	11 (0,17)	10 (0,16)
က	$R_2(G) < R_2(N)$; $R_i(G) = R_i(N)$; $i = 1, 3$	459	2,5	12 (0,03)	12 (0,03)	114 (0,25)	633 (1,38)	1 143 (2,49)	1 143	1 269 (2,76)	1 788	30 (0,07)	25 (0,05)
4	$R_2(G) > R_2(N)$; $R_1(G) = R_1(N)$; $i = 1, 3$	350	1,9	7 (0,02)	7 (0,02)	531 (1,52)	109	903	903	1 441 (4,12)	1 019 (2,91)	29 (0,08)	36 (0,10)
rv	R ₃ (G) <r<sub>3(N); R₁(G)=R₁(N);i=1,2</r<sub>	778	4,3	8 (0,01)	8 (0,01)	206	206 (0,26)	1 683	2 741 (3,52)	1 897	2 955 (3,80)	110	86 (0,11)
ဖ	$R_3(G)>R_3(N)$; $R_i(G)=R_i(N)$; $i=1,2$	790	4,4	8 (0,01)	8 (0,01)	192 (0,24)	192 (0,24)	2 892	1 875 (2,37)	3 092 (3,91)	2 075 (2,63)	80 (0,10)	92 (0,12)
7	$R_{j}(G)+R_{k}(G)=R_{j}(N)+R_{k}(N)$ $R_{i}(G)=R_{i}(N)$; i,j,k paarw. ohne Fall 0 versch	2 143	11,8	230 (0,11)	123	1 924 (0,90)	1 729 (0,81)	5 241 (2,45)	5 543 (2,59)	7 395	7 395	100	111 (0,05)
ω	$R_1(G) + R_2(G) + R_3(G) = R_1(N) + R_2(N) + R_3(N)$ ohne Fälle 0 und 7	97	0,5	84 (0,87)	38 (0,39)	135	122 (1,26)	218 (2,25)	277	437	437	6 (0,06)	5 (0,05)
ნ	$R_1(G) + R_2(G) + R_3(G) + R_1(N) + R_2(N) + R_3(N)$ ohne Fälle 1 bis 6	942	5,2	223 (0,24)	174 (0,18)	1 103 (1,17)	995	2 629 (2,79)	2 761 (2,93)	3 955 (4,20)	3 930 (4,17)	155 (0,16)	173
	Zusammen	18 090	100	962	781	8 901	8 682 (0,48)	47 499 (2,63)	48 033 (2,66)	57 362 (3,17)	57 496 (3,18)	1 202 (0,07)	1 368

Tabelle 8: Angaben über die Zahl der untervermieteten Räume (Gruppe 1:<6 qm, Gruppe 2: 6 - 10 qm, Gruppe 3:> 10 qm, Fallunterscheidung wie in Tabelle 7)

	Zahl	der			Zahl der	unterver	mieteten	Räume		
Fall	Wohnu	ingen	Grup	pe 1	Grup	pe 2	Gru	ppe 3	Zus	ammen
	absolut!	%	G	N	G ¦	N	G	N	G	l N
0	499	50,7	7	7	110	110	646	646	763	763
1	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	. 0
2	3	0,3	3	0	0	0	1	1	4	1
3	39	4,0	0 !	0	1	46	12	12	13	58
4	32	3,3	0	0	43	4	11	11	54	15
5	178	18,1	0	0	2	2	18	241	20	243
6	99	10,1	0 ¦	0	2	2	155	41	157	43
7	61	6,2	3	4	46	36	52	61	101	101
8	0 ¦	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	74	7,5	3	5	41	33	63	53	107	i 91
Zu- sammen	985	100	16	16	245	233	958	1 066	1 219	1 315

Tabelle 9: Angaben über die Flächen der Wohnungen [F(G),F(N)]

Art der Oberein-	Zahl der W	ohnungen	Mittlere Wo	hnfläche(qm)	Variationsk	oeffizient(%)	Korrelation
stimmung/Abweichung	absolut	1 %	in G	i in N	in G	I .	F(G)zu F(N)
F(G) = F(N)	8 585	47,5	70,79	1 70,79	52	52	1,00
F(G) < F(N)	5 066	28,0	62,76	1 75,09	50	52	0,87
F(G) > F(N)	4 421	24,4	79,00	64,13	53	51	0,79
Zusammen	18 072	99,9	70,54	70,37	53	52	0,87

Die Frage nach der Wohnungsfläche wurde nur für 47,5 % der Wohnungen in G und N gleich beantwortet. Für 18 072 Wohnungen (für 18 gab es keine vergleichbaren Flächenwerte) ergab sich trotzdem für die durchschnittliche Fläche kein nennenswerter Unterschied, da sich die Fehler gegenseitig sehr stark ausglichen(G: 70,54 qm; N: 70,37 qm). Die Wohnungen mit übereinstimmender Fläche F(G)=F(N) sind mit 70,79 qm geringfügig größer als der Gesamtdurchschnitt (Tab. 9). Die durchschnittliche Abweichung bei nicht-

Aus den Korrelationskoeffizienten ersieht man für die paarweisen Flächenangaben, daß der relative Flächenunterschied ziemlich einheitlich ist. Ebenso gibt es keine großen Unterschiede bei den Variationskoeffizienten der einzelnen Flächen in den verschiedenen Gruppen, alle liegen bei 50 %. Unter der Voraussetzung, daß die Wohnflächen logarithmisch normalverteilt sind (als Näherung noch genügend brauchbar), erhält man für die Quantilswerte die folgende Zusammenstellung:

Übersicht 2: Quantilswerte der Wohnflächen

10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %
	der	Wohnunge	en haben	eine Wohn	fläche vo	n höchst	ens	
34 qm	42 qm	49 qm	56 qm	63 qm	71 qm	81 qm	93 qm	115 qm

übereinstimmenden Angaben betrug für F(G) < F(N) 12,33 qm und für F(G) > F(N) 14,87 qm.

Der Medianwert beträgt demnach ungefähr 63 qm.

VIII. Höhe der Mieten und Umlagen

Um die Mieten vergleichen zu können, müssen die in Betracht kommenden Wohnungen in G und N gleichlautend als Mietwohnungen angegeben worden sein und beide Male müssen auch Angaben über die Miete vorhanden gewesen sein. Dies traf für 10 804 Wohnungen zu (Tab. 10).

Tabelle 11a enthält die Wohnungen, für die mindestens bei einer der Erhebungen G und N in der Monatsmiete enthältene Umlage U₁ festgestellt wurden. Eine ggfs. bei der anderen Erhebung nicht erfolgte Angabe wurde durch null ersetzt (Entsprechendes bei 11b und 11c). Tabelle 11b registriert in der Miete nicht enthältene Nebenkosten U₂ und 11c die Fälle von Mietermäßigungen U₃ wegen finanzieller Vorleistungen. Die drei Fälle

Tabelle 10 : Angaben	über dıe	Monatsmieten	[M(G), M(N)]
----------------------	----------	--------------	--------------

Art der Überein- stimmung/Abweichung	Zahl der Wohnungen			Mittlere Monatsmiete (DM)		Variations- koeffizient (%)		
	absolut	1 %	G	N	G	l N	M(G) zu M(N)	
M(G) = M(N)	6 823	37,7	129,90	1 129,90	70	70	1,00	
M(G) < M(N)	2 045	11,3	126,30	149,80	71	69	. 0,86	
M(G) > M(N)	1 936	10,7	156,20	134,50	59	60	0,86	
Zusammen	10 804	59,7	133,90	134,50	68	l 68	0,93	

Für den größeren Teil dieser Wohnungen stimmten die Mietangaben M(G), M(N) mit einem Durchschnitt von 129,90 DM überein. Bei den in N höheren Mietangaben betrug der durchschnittliche Abstand 23,50 DM, im umgekehrten Fall (in G höhere Angaben) betrug die Differenz 21,70 DM. Bemerkenswert ist das jeweils höhere Werteniveau gegenüber dem ersten Fall mit 129,90 DM. Unsicherheiten in der Miethöhe bestehen offensichtlich überwiegend bei teueren Wohnungen. Für alle 10 804 Wohnungen ergibt sich bei N eine mit 0,60 DM unwesentlich höhere Miete (G: 133,90 DM; N: 134,50 DM). Für die 208 (G) bzw. 153 (N) Wohnungen, deren Nutzer sich nur in G oder nur in N als Mieter eingestuft hatten, ergab sich ein wesentlich niedrigerer Durchschnittsbetrag als für die in der Tabelle 10 nachgewiesenen Wohnungen. Vielfach wurde auch dann ein Mietbetrag angegeben, wenn der Nutzer sich zuvor im Fragebogen nicht als Mieter eingetragen hatte.

Die in G erfaßten Angaben über Umlagebeträge für Zentralheizung, Warmwasserversorgung,
Garagenmiete, Untermietzuschlag, Zuschlag
für Möblierung, sowie über Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung und
Müllabfuhr (Nebenkosten) und Mietermäßigung
wegen finanzieller Vorleistungen wurden
auch in N noch einmal erfaßt(Tab. 11a,b,c).

 $U_{i}(G) < 0$, =, $U_{i}(N)$ sind für alle i annähernd gleich häufig. Für die beiden Fälle U;(G)<, >U; (N) (i=1,2,3) ist die Differenz bei den Mittelwerten jeweils beträchtlich. Die Gesamtdurchschnitte differieren nicht sehr stark, was aber wegen möglicherweise unterschiedlicher Zahl von Nullfällen bei G und N nicht besonders aussagekräftig ist. Die Variationskoeffizienten schließen eine unterschiedliche Zahl von Nullfällen ein; insbesondere dann, wenn sie über 100 % hinausgehen, haben sie nur beschränkten Aussagewert. Tabelle 11c zeigt, daß Mietermä-Bigungen auf Grund finanzieller Vorleistungen selten sind. Die Deutung der einzelnen Ergebnisse erfolgt ähnlich wie bei 11a und 11b. Der Korrelationskoeffizient ist wegen der vielen Nullfälle vielfach sehr klein.

IX. Zahl der Haushalte und Personen

Als letztes Teilgebiet wurde in beiden Erhebungen die Zahl der Haushalte und der Personen in den Wohnungen untersucht. Zum Vergleich der Ergebnisse kamen nur solche Wohnungen in Betracht, die in G und N erfaßt und bewohnt wurden (Obersicht 1, Teilmasse Al). Diese Wohnungen wurden in 3 Gruppen unterteilt nach den Kriterien:

- Zahl der Haushalte H(G) bzw. H(N) in G und N gleich H(G)=H(N),
- 2) Zahl der Haushalte H(G) bzw. H(N) in G kleiner als in N H(G)< H(N),
- 3) Zahl der Haushalte H(G) bzw. H(N) in G größer als in N H(G) > H(N).

Die Haushalte wurden innerhalb der 3 Gruppen noch einmal bezüglich der Personenzahlen P klassifiziert:

- a) P(G)=P(N),
- b) P(G) < P(N),
- c) P(G)>P(N).

Die in der Gruppe 2) in G nicht erfaßten Haushalte wurden als d) P(G)=0 aufgeführt, die in 3) in N nicht erfaßten als d)P(N)=0. Zusätzlich enthält die Tabelle 12 Angaben über Haushalte in entweder bei G (= Gruppe 4) oder bei N (= Gruppe 5) nicht erfaßten Wohnungen.

In allen aufgeführten Fällen wurden die Personen unter 21 Jahren noch einmal gesondert betrachtet. Den Fällen d) der Gruppen 2) und 3) ist zu entnehmen, nicht zuletzt wegen ihrer kleinen durchschnittlichen Personenzahl von 1,39 jeweils, daß hier unter-

Tabellen 11: Angaben über Umlagen (U1), Nebenkosten (U2) und Vorleistungen (U3)
a) in der Monatsmiete enthaltene Umlagen (U1)

Art der Obereinstimmung	Zahl de Wohnung		Mitt Umlage		Varia koeffiz	Korrelation U ₁ (G) zu	
bzw. Abweichung	absolut	%	G	N	G	I N	U ₁ (N)
U ₁ (G) = U ₁ (N)	938	5,2	32,60	32,60	50	i i 50	1,00
$U_1(G) < U_1(N)$	828	4,6	13,50	32,90	132	65	0,48
$U_1(G) > U_1(N)$	911	5,0	38,90	18,40	68	129	0,70
Zusammen	2 677	14,8	28,80	27,90	80	78	0,50

b) in der Monatsmiete nicht enthaltene Nebenkosten (U2)

Art der Obereinstimmung	Zahl de Wohnung	-	Mittl Umlager		Varia koeffiz	Korrelation	
bzw. Abweichung	absolut	olut % ab		! ! % !	absolut	%	U2(N)
$U_2(G) = U_2(N)$	2 229	12,3	8,70	8,70	76	76	1,00
$\left \begin{array}{c} U_2(G) < U_2(N) \\ U_2(G) > U_2(N) \end{array}\right $	2 135	11,0 11,8	3,60 11,50	10,70	149 88	88 147	0,49
Zusammen	6 355	35,1	8,10	7,70	103	102	0,37

c) Mietermäßigung wegen finanzieller Vorleistung (U3)

Art der Obereinstimmung			Mittl Mietermäßi		Varia koeffiz	Korrelation	
bzw. Abweichung	absolut	%	absolut	, % ,	absolut	%	U3(N)
U ₃ (G) = U ₃ (N)	154	0 ,.8	33,70	i 33,70	69	69	1,00
$U_3(G) \leftarrow U_3(N)$	129	0,7	4,50	31,40	238	93	0,09
$U_3(G) > U_3(N)$	166	0,9	38,40	5,00	87	281	0,21
Zusammen	449 I	2,5	27,00	22,40	107	116	0,16

Tabelle 12: Haushalte und Personen

Erhebun	gsmasse	Art der Oberein- stimmung bzw. Abweichung hinsichtl. der	Zahl erfaß Haush	Sten	d	re Zahl er onen	der P	re Zahl ersonen 1 Jahren
		Personen	G	N	G	N	G	N
	Zahl der Haushalte 1) je Wohnung in G und N gleich	a) $P(G) = P(N)$ b) $P(G) < P(N)$ c) $P(G) > P(N)$ zusammen	17 460 367 743 18 570	17 460 367 - 743 18 570	2,79 2,85 -3,89 -2,84	2,79 4,17 2,60 2,82	0,87 0,93 -1,22 0,89	0,87 1,45 - 0,93 0,89
Wohnungen in G und N erfaßt und bewohnt	Zahl der Haushalte je Wohnung in N größer als in G	a) P(G) = P(N) b) P(G) < P(N) c) P(G) > P(N) d) P(G) = 0 zusammen	109 7 122 -	109 7 122 1 253	2,50 1,86 4,29 - 3,40	2,50 3,29 2,65 1,39	0,72 0,71 1,26 -	0,72 0,57 0,95 0,21 0,51
mit:	Zahl der Haushalte 3) je Wohnung in G größer als in N	a) P(G) = P(N) b) P(G) < P(N) c) P(G) > P(N) d) P(N) = 0 zusammen	92 26 5 	92 26 5	2,27 2,30 3,80 1,39 1,87	2,27 4,00 1,80 1,80 1,2,62	0,59 0,85 0,60 0,22 0,43	0,59 1,11 0,20 - 0,68
	erfaßte Wohnung erfaßte Wohnung		- 245	437	- 2,25	! ! 1,93 ! -	0,62	0,46
Insgesam	nt		19 299	19 621	2,83	2,77	0,88	0,87

¹⁾ Ohne Wohnungen, die nach dem 25. Oktober 1968 fertiggestellt worden sind oder aus anderen Gründen am 25. Oktober 1968 leer standen.

schiedliche Vorstellungen bei der Haushaltsgliederung bestanden haben, da es sich vornehmlich um Einzelpersonen handelt. Dem entspricht auch in Gruppe 2 c) eine kräftige Abnahme der Personenzahl. Die in der zusammen-Zeile der Gruppe 2 ausgewiesenen durchschnittlichen Personenzahlen 3,40 und 1,98, die auf unterschiedliche Haushaltszahlen bezogen sind, lassen nicht unmittelbar erkennen, daß die absolute Zahl der Personen auf Grund der Nacherhebung um 20 % größer als die der Grunderhebung ist. Während in der dritten Gruppe die Gesamtbilanz eine Abnahme der Personen um 30 % in dieser Teilmasse erbringt.

Bei den in Gruppe 4) und 5) erfaßten Haushalten handelt es sich um Haushalte mit unterdurchschnittlicher Personenzahl, nämlich 1,93 bzw. 2,25.

X. Schlußbemerkungen

Wichtige Daten der Gebäude- und Wohnungszählung vom 25. 10. 1968 sind unmittelbar nach diesem Stichtag mit einer 0,1 %-Stichprobe nachgeprüft worden bzgl. der Vollständigkeit und Verläßlichkeit der Angaben. Die erhobenen Einzeldaten wurden einander gegenübergestellt, zusammengefaßt und erläutert.

Die Abweichungen zwischen den Gesamtwerten beider Erhebungen waren durchweg geringer als bei den Individualangaben, und zwar infolge eines häufig beobachteten gegenseitigen Ausgleichs größerer Abweichungen in beiden Richtungen. Nicht immer aber können – und nicht für jedes Auswertungsziel – derartig günstige Umstände unterstellt werden. Unter Berücksichtigung aller Tatsachen kann abschließend gesagt werden, daß die Erhebung 1968 gute Ergebnisse gebracht hat.

Erfahrungen der Zähler bei der Gebäudeund Wohnungszählung 1968

Zur Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 waren im Bundesgebiet etwa 300 000 Zähler eingesetzt. Diese mußten die Erhebungspapiere, die von den Haushalten auszufüllen waren, verteilen, wieder einsammeln sowie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen überprüfen und diese gegebenenfalls durch nachträgliche Erkundigungen berichtigen.

Während der Ablieferung der Zählpapiere bei den Zählungsdienststellen berichteten viele von ihnen darüber, wie die Zählung von der Bevölkerung aufgenommen worden war, sowie über Mißverständnisse und Irrtümer in der Beantwortung einzelner Fragen des bei dieser Zählung verwandten Wohnungs- und Haushaltsbogens.

Um diese Erfahrungen sammeln, vergleichbar und möglichst für die Durchführung künftiger Zählungen nutzbar machen zu können, wurde ein weitgehend standardisierter Fragebogen entwickelt, der einer begrenzten Anzahl von Zählern vorgelegt wurde. Insgesamt beteiligten sich 1677 Zähler in acht Bundesländern an dieser Befragung¹).

Der Fragebogen mußte sehr kurzfristig erstellt werden, damit er den Zählern so schnell wie möglich zugehen konnte, ehe deren Erinnerung an die Zählung zu verblassen begann. Da dies außerdem der erste Versuch war, eine Großzählung aus dem Blickwinkel der Zähler zu erfassen, stellt der Fragebogen sicher nicht die optimale Form eines derartigen Erhebungspapiers dar. Manches hätte, wie sich bei der Auswertung ergab, anders formuliert werden können bzw. müssen, aber wegen der Kürze der Zeit war ein Pretest nicht möglich gewesen.

Die hier vorgelegten Ergebnisse können keinen Anspruch darauf erheben, für die Gesamtheit der bei der Gebäude- und Wohnungszählung eingesetzten Zähler repräsentativ zu sein. Zwar wurden etwa 0,6 % aller Zähler befragt, aber diese wurden nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgewählt, ferner war die Mehrzahl der Befragten in Großstädten tätig gewesen. Außerdem zog sich die Befragung von November 1968 bis Januar 1969 hin, so daß der verschieden große Zeitabstand vom Zeitpunkt der Zählung sich auf das Erinnerungsvermögen der Zähler und damit auf die Ergebnisse der Befragung ausgewirkt haben kann. Die Ergebnisse lassen jedoch tendenziell erkennen, wo die Zähler bei der Durchführung des Zählgeschäfts und wo die Haushalte beim Ausfüllen der Haushalts- und Wohnungsbogen auf Schwierigkeiten gestoßen sind.

Die Zählbezirke

Auf jeden befragten Zähler entfielen im Durchschnitt 83 Haushalte. Dieser Durchschnitt wurde jedoch in einzelnen Städten bzw. Regionen nicht erreicht oder aber erheblich übertroffen. So hatte in Bad Ems und Umgebung jeder Zähler durchschnittlich nur 48 Haushalte zu bearbeiten, in Frankfurt/M. waren es dagegen 142. Die durchschnittliche Zahl der Haushalte je Befragten war unabhängig von der Gemeindegröße; sie betrug in Berlin 58, aber in Celle 104. Drei Prozent der Befragten zählten weniger als 40, fast die Hälfte zählte zwischen 60 und 90 und rund ein Fünftel zählte 100 und mehr Haushalte.

Die meisten Befragten haben in Großstädten gezählt. In den Ergebnissen kommt dies in dem Übergewicht (70 %) derjenigen Zählbezirke zum Ausdruck, in denen Mehrfamilienhäuser vorherrschten. Nur in den drei Regionen Wiesbaden-Umgebung, Bad Ems und Umgebung und Saarland, die auch ländliche Gebiete umfaßten, waren die Zählbezirke, in denen sich überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser befanden, mit Anteilen von 50 % und mehr vertreten. In Celle betrug deren Anteil 46 % und in Bremen 41 %; der geringste Anteil war

Tabelle 1: Zähler, von diesen gezählte Haushalte sowie Zählbezirke nach überwiegender Gebäudeart und Städten bzw. Regionen

			Von	Haus-		egende (m Zählb	Sebäude- ezirk
Stadt bzw. Region	Befra Zäh insges	ler	diesen gezählte Haus- halte	halte	Ein- und Zwei- fami- lien- häuser	Mehr- fami- lien- häuser	Ge- schäfts- häuser usw.
	Anzahl	%	Anz	ahl		%	
Celle	33 218	2 13	3 440 22 952	104 105	46 12	48 84	6 4 2
Bremen Bonn/Bad Godes- berg	42 32	3 2	4 458 1 786	106 56	41 28	57 66	2 3 ¹)
Darmstadt/Mar- burg/Offenbach .	29	_	2 692	93	28	69	
Frankfurt/M Wiesbaden Wiesbaden-Um-	65 456	2 4 27	9 249 36 501	142 80	17 25	82 73	3 1 2
gebung Bad Ems und	40	2	3 172	79	93	7	_
Umgebung Stuttgart		7 20	5 625 30 335	48 90	51 25	40 74	9 1 2 1
Saarland Berlin	101	6 12	7 528 12 145	75 58	66 7	32 92	2
Insgesamt		100	139 903	83	27	70	3

^{1) 3%} der Zähler machten hierzu keine Angaben.

mit 7 % in Berlin zu verzeichnen. Der Anteil der Zählbezirke, in denen Geschäftshäuser mit einigen Wohnungen bzw. Mehrfamilienhäuser, die zu einem erheblichen Teil für gewerbliche Zwecke genutzt werden, vorherrschten, betrug insgesamt nur knapp 3 %, lag jedoch in Celle mit 6 % sowie in Bad Ems und Umgebung mit 9 % deutlich darüber.

Ein erheblicher Teil der Befragten (41 %) benötigte für die reine Feldarbeit (Verteilen und Einsammeln der Erhebungspapiere) zwanzig Stunden und mehr. Weitere 45 % der Befragten waren zu diesem Zweck zwischen zehn und zwanzig Stunden unterwegs, während 14 % in weniger als zehn Stunden fertig waren. Die unterschiedliche Besetzung der Zählbezirke mit den drei hier unterschiedenen Gebäudetypen spielte für den Zeitaufwand keine allzu große Rolle.

Tabelle 2: Zähler nach Zeitaufwand und überwiegender Gebäudeart im Zählbezirk

	Befr: Zäh		Von diesen benötigten für das Verteilen und Einsammeln der Erhebungsbogen von bis unter Stunden					
Überwiegende Gebäudeart im Zählbezirk	insges	amt ¹)	unter 5	5 10	10 15	15 20	20 und mehr	
	Anzahl		· -	9	6		1	
Ein- und Zweifamilien- hauser Mehrfamilienhäuser	325 904 55	25 71 4	.2	10 14 7	24 22 24	22 22 25	42 40 42	
Geschaftshauser usw	1							

¹⁾ Nur Zähler, von denen genaue Zeitangaben vorliegen.

Etwa jeder siebente Zähler außerte den Eindruck, daß der ihm zugewiesene Zahlbezirk zu groß gewesen sei. Hierbei läßt sich ein Zusammenhang zwischen diesem Eindruck und der Anzahl der gezählten Haushalte feststellen: Diejenigen Zahler, die weniger Haushalte zu bearbeiten hatten, waren zu einem größeren Teil mit dem Umfang ihres Bezirks einverstanden, als diejenigen, die es mit mehr Haushalten zu tun hatten. Immerhin hielten auch zwischen sechs und acht Prozent derer, die weniger als sechzig Haushalte zählten, ihren Zählbezirk für zu umfangreich. Bei den Befragten, die zwischen 100 und 110 Haushalten zu zählen hatten, lag dieser Anteil bei 16 %, bei denen, die zwischen 110 und 120 Haushalte zählten, jedoch bei 28 %. Diese sprunghafte Zunahme ist aus dem vorliegenden Material nicht zu erklären. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß von denjenigen, die 150 und mehr Haushalte bearbeiteten, mit 23 % weniger oft als von denen, die zwischen 110 und 150 Haushalte zählten, angegeben wurde, daß ihnen ihr Zählbezirk As zu umfangreich erschienen sei.

¹⁾ An der Befragungsaktion waren beteiligt: die Statistischen Landesämter Niedersachsen, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland und Berlin, die Statistischen Ämter der Städte Frankfurt/M., Stuttgart und Wiesbaden, das Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau sowie das Statistische Bundesamt.

1

Zählbezirk zu	Befragte Zähler		Davon zählten von bis unter Haushalte									
umfangreich	insgesamt	unter 40	4050	50—60	6070	7080	8090	90100	100-110	110—120	120-150	150 u.mehr
Ja	84	6 92 2	6 94 —	8 91 1	13 86 1	14 85 1	16 82 2	19 81	16 84 —	28 72 —	29 71 —	23 77
Insgesamt	100	3	7	12	15	18	16	8	6	4	5	6

Die Zähler

Weitaus die meisten Befragten waren zum Zeitpunkt der Befragung zwischen 25 und 60 Jahre, 11 % waren weniger als 25 Jahre und 7 % waren 60 und mehr Jahre alt. Der größte Anteil der "jungen Zähler" war mit rund 19 % in Frankfurt, der größte Anteil der "alten" war mit 15 % in Celle zu verzeichnen. Den größten Anteil der "mittleren Jahrgänge" wiesen die Bediensteten des Bundesministeriums fur Wohnungswesen und Städtebau mit 97 % auf. Keiner von den in Bonn und Bad Godesberg tätig gewesenen Zahlern war jünger als 25 Jahre; mit 3 % wiesen sie auch — wie die in Darmstadt, Marburg und Offenbach sowie in Frankfurt befragten Zähler — den geringsten Anteil an 60jährigen und Älteren auf.

Tabelle 4: Zähler nach Alter, Einsatz bei vorausgegangenen Zählungen und Städten bzw. Regionen

ű			9						
	Von 100 befragten Zahlern waren								
Stadt bzw. Region	von	von bis unter Jahre alt							
	unter 25	2545	4560	60 und mehr	Zahler tatig gewesen				
Celle	15	40	30	15	61				
Hannover	14	41	34	11	24				
Bremen		17	55	141)	52				
Bonn/Bad Godesberg	i —	63	34	3	25				
Darmstadt/Marburg/				_					
Offenbach	3	66	28	3	76				
Frankfurt/M,	19	46	31	31)	40				
Wiesbaden	7	45	43	5 ′	55				
Wiesbaden - Umgebung .	1 8	43	38	81)	43				
Bad Ems und Umgebung .		51	37	41)	50				
Stuttgart		42	34	71)	27				
Saarland	14	45	38	à ´	75				
Berlin	8	55	29	8	46				
Insgesamt	11	45	37	7	44				
	1				1				

¹⁾ Rest ohne Angabe.

 $44\,^{0}$ /o der Befragten waren vor der Gebäude- und Wohnungszählung bereits einmal als Zähler oder als Interviewer tätig gewesen. Die hochsten Anteile an solchen "erfahrenen Zählern" waren mit 76 % in Darmstadt, Marburg und Offenbach sowie mit 75 % im Saarland festzustellen; die geringsten Anteile ergaben sich in Hannover (24 %), Bonn/Bad Godesberg (25 %) und Stuttgart (27 %).

Die Zählung

Fast alle Befragten $(95\,^{0}/o)$ gaben an, daß sie bei den von ihnen gezählten Haushalten meistens Bereitwilligkeit, über deren Wohnsituation Auskunft zu geben, feststellen konnten; $5\,^{0}/o$ der Zähler konnten dies weniger oft feststellen. Etwas weniger als die Hälfte der Befragten berichtete, daß in ihren Zählbezirken die meisten, etwas mehr als ein Drittel der Zähler gab an, daß etwa die Hälfte und rund ein Sechstel, daß weniger als die Hälfte der Haushalte über die Gebäudeund Wohnungszahlung informiert gewesen seien.

Die Abgrenzung der Zählbezirke war nach den Feststellungen weitaus der meisten Befragten eindeutig; sieben Prozent der Befragten gaben an, daß dies nicht der Fall gewesen sei. Neun Prozent der Befragten teilten auf eine entsprechende Frage mit, sie hätten feststellen können, daß einzelne Gebäude weder in ihrer noch in der Zählerliste des Nachbarbezirks enthalten waren. Sieben Prozent der Befragten gaben an, Doppelerfassungen von Gebäuden bemerkt zu haben. In diesen Fällen waren Gebäude gleichzeitig in verschiedenen Zählerlisten aufgeführt worden.

Neben der Untererfassung von ganzen Gebäuden ist ein wesentliches Problem jeder Erhebung die Erfassung aller Haushalte bzw. Personen, die nach dem Erhebungsplan in die Untersuchung einzubeziehen sind. Da eine vollständige Erfassung aller Trager der zu erhebenden Merkmale für die Qualität der Untersuchungsergebnisse von ausschlaggebender Bedeutung ist, müssen die Interviewer bzw. Zähler einzelne Haushalte mehrmals aufsuchen. Etwas mehr als drei Viertel der befragten Zähler hatten in ihren Zählbezirken mindestens einen Haushalt zu verzeichnen, der auch trotz mehrfachen Aufsuchens nicht anzutreffen war, wobei jeweils ein Viertel der Befragten es mit einem bis drei bzw. mit drei bis fünf solcher Haushalte zu tun hatte; $13\,^{0}/_{0}$ konnten sechs bis zehn sowie 11 % elf und mehr Haushalte nicht antreffen. Nur 14 % der Befragten konnten in ihren Zählbezirken alle Haushalte wenn auch manche erst nach mehreren Versuchen - antreffen und zählen.

Etwa die Hälfte der Befragten, die in dieser Hinsicht Schwierigkeiten hatten, fullten die Erhebungspapiere fur die betreffenden Haushalte nach Angaben von Verwandten, Nachbarn, Vermietern usw. selbst aus; 14 % hinterließen schriftliche Aufforderungen, den Erhebungsbogen auszufüllen und bereitzuhalten bzw. ihn bei Nachbarn zu hinterlegen und 8 % meldeten diese Haushalte der örtlichen Zählungsdienststelle oder gaben die Erhebungsbogen leer an diese zurück. Es oblag dann den örtlichen Dienststellen, die Daten dieser Haushalte hereinzuholen.

Jeder achte der befragten Zähler gab an, sonstigen Schwierigkeiten beim Auffinden einzelner Haushalte begegnet zu sein. Diese bestanden hauptsächlich darin, daß in den von den Gemeindebehörden erstellten Adressen- (Zähler-) Listen die letzten Veranderungen (Umzüge, Sterbefälle usw.) nicht berücksichtigt waren bzw. daß an manchen Gebäudeeingängen oder Wohnungstüren keine Klingel oder keine Namensschilder vorhanden waren.

Jeder Zähler muß damit rechnen, daß er bei seiner Tätigkeit auf Haushalte bzw. Personen stößt, die der Zahlung ablehnend gegenüberstehen und ihn ihren Unmut manchmal recht drastisch spüren lassen. Etwa jeder fünfte Befragte gab an, daß er in dieser Hinsicht Unannehmlichkeiten und Belästigungen ausgesetzt gewesen sei. Die betreffenden Zähler berichteten, daß sie als "Agenten" oder "Schnüffler" beschimpft worden seien. Besonders bei Haushalten, deren Wohnsituation unzureichend oder unbefriedigend war, kam es vor, daß die daraus resultierenden Aggressionen am Zähler abgeleitet wurden.

Die Erfassung der zum Zeitpunkt der Zählung leerstehenden Wohnungen war öfter mit Schwierigkeiten verbunden, weil der Erhebungsbogen auf den Normalfall der bewohnten Wohnung zugeschnitten ist. Da in diesen Fällen keine auskunftspflichtigen Bewohner vorhanden sind, blieb es der Gewissenhaftigkeit und der Findigkeit des Zählers überlassen, die zutreffenden Daten zu beschaffen; denn diese Wohnungen müssen mit in die Erhebung einbezogen werden, da sie ja ein Teil des Wohnungsbestandes sind. In der Regel gelang es jedoch durch Befragung von Nachbarn, Vermietern, Hausmeistern bzw. -verwaltern die notigen Angaben zu bekommen. So berichteten 87 % der Befragten, die auf eine diesbezügliche Frage antworteten, daß sie in ihren Zählbezirken über die Größe leerstehender Wohnungen immer Auskunft erhalten hatten; 13 % der Befragten konnten diese nicht in allen Fällen ermitteln. Nur sehr wenige Zähler mußten im Verlauf der Zählung keine zusätzlichen Auskünfte an die

Haushalte erteilen oder einige Angaben selbst eintragen, weil Fragen nicht verstanden wurden. 27 $^0/_0$ der Befragten mußten in wenigen, 39 $^0/_0$ in mehreren sowie 28 $^0/_0$ in vielen. Fällen Auskünfte geben bzw. Nachträge machen, um den Erhebungsbogen zu vervollständigen bzw. zu berichtigen.

Tabelle 5: Zähler nach Zahl der im Interviewverfahren ausgefüllten Erhebungsbogen, Städten bzw. Regionen sowie Einsatz bei vorausgegangenen Zählungen

Stadt bzw. Region	Von 100 befragten Zahlern füllten Erhebungsbogen selbst aus								
Einsatz bei vorausgegangenen Zahlungen	1—3	4—10	11 und mehr	alle	Keine bzw. ohne Angabe				
Celle	12	40	36	_	12				
Hannover	28	30	29	_	13				
Bremen	7		52	31	10				
Bonn/Bad Godesberg Darmstadt/Marburg/	41	9	38	*****	12				
Offenbach	21	34	38	_	. 7				
Frankfurt/M	15	29	37	14	5				
Wiesbaden	26	35	28	ī	10				
Wiesbaden - Umgebung	12	23	50	5	10				
Bad Ems und Umgebung	15	26	39	11	9				
Stuttgart	23	36	25		16				
Saarland	8	21	46	12	13				
Berlin	45	27	7		21				
Insgesamt	25	30	29	3	13				
schon einmal Zahler gewesen	21	32	30	5	12				
erstmals Zahler gewesen	27	29	29	2	13				

Sehr viele Zähler haben mindestens einen Erhebungsbogen selbst ausgefüllt bzw. die Daten im Interviewverfahren erhoben. Da der Bogen keine Fragen nach der subjektiven Einstellung enthielt, waren hierdurch keine Verzerrungen (Interviewer-Bias) zu befürchten. Eher war zu erwarten, daß auf diese Weise Fehler, die bei einer nachträglichen Kontrolle schwer festgestellt bzw. richtiggestellt werden konnten, vermieden wurden. 25 % der Befragten haben in einem bis drei, 30 % in vier bis zehn, 29 % in elf und mehr sowie 3 % in allen Fällen den Wohnungs- und Haushaltsbogen selbst ausgefüllt. Die Zahler, die bereits Erfahrungen aus früheren Erhebungen besaßen, haben dieses Verfahren etwas häufiger angewandt als diejenigen, die bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 erstmals als Zähler eingesetzt waren. Der höchste Prozentsatz derer, die in ihrem Zahlbezirk samtliche Erhebungsbogen selbst ausgefullt haben, war in Bremen mit 31 % zu verzeichnen. In Frankfurt lag dieser Anteil bei 14 %, im Saarland bei 12% sowie in Bad Ems und Umgebung bei

Fast die Hälfte der Befragten, die mindestens einen Erhebungsbogen selbst ausgefüllt haben, gaben als Grund hierfür das Alter bzw. Gebrechlichkeit oder Behinderung der Aus-

Tabelle 6: Zähler nach Anzahl der nachträglich festgestellten Untermieterhaushalte und Beurteilung des Schwierigkeitsgrades der Gebaude- und Wohnungszahlung 1968 sowie nach Städten bzw. Regionen

Statten 52W. Regionen						
	Von 100 befragten Zähle					
Stadt bzw. Region	stellten . mieterha	beurteilten die GWz 1968 als schwie-				
	1—3	4 und mehr		riger als fruhere Zahlungen ¹)		
Celle Hannover Bremen Bonn/Bad Godesberg Darmstadt/Marburg/ Offenbach Frankfurt/M. Wiesbaden Wiesbaden Umgebung Bad Ems und Umgebung Stuttgart Saarland	31 39 13 20	12 21 14 8 21 32 16 2 2 18	39 46 69 59 34 37 45 85 78 47	10 26 0 25 36 38 18 12 3 34 13		
Berlin	29 33	7	64 53	18		

¹⁾ Nur Zahler, die bereits an einer früheren Zahlung teilgenommen hatten.

kunftspersonen an; 19 % stellten fest, daß die Auskunftspersonen die Fragen nicht verstanden hatten und mit dem Ausfullen der Bogen nicht zurecht kamen. Etwa jeder Sechste füllte den Bogen, da kein Mitglied des Haushalts anzutreffen war, nach Angaben nicht zum Haushalt gehörender Personen aus.

Die Feststellung von Untermieterhaushalten stößt immer wieder auf Schwierigkeiten: Zum einen ist deren Vorhandensein den Gemeindebehorden nicht in jedem Fall bekannt, wofür deren hohe Fluktuationsrate der Hauptgrund sein dürfte, weshalb die Zählerlisten mitunter unvollständig sind; zum anderen scheuen sich manche Vermieter — aus welchen Gründen auch immer — die in ihren Wohnungen untergebrachten Untermieter anzugeben. Es kommt auch nicht selten vor, daß in der Wohnung lebende Verwandte, die einen eigenen Haushalt fuhren und somit auch dann, wenn sie keine Miete zahlen, nach den Begriffsbestimmungen der Wohnungsstatistik als Untermieter zählen, von den Wohnungsinhabern nicht als solche angesehen werden und daher als Untermieter unerwähnt bleiben.

Aus diesen Grunden nimmt es nicht wunder, daß $33\,\%$ 0 der Befragten einen bis drei und weitere $14\,\%$ 0 vier und mehr Untermieterhaushalte erst durch zusätzliche Erkundigungen feststellen konnten. Der Anteil derer, die mindestens einen solchen Haushalt nachträglich ausfindig machten, war in Darmstadt, Marburg und Offenbach mit $66\,\%$ 0 sowie in Frankfurt mit $63\,\%$ 0 und in Celle mit $61\,\%$ 0 besonders groß und lag auch in Wiesbaden mit $55\,\%$ 0, in Hannover mit $54\,\%$ 0 und in Stuttgart mit $53\,\%$ 0 noch deutlich über dem Gesamtwert von $47\,\%$ 0.

Es gibt Fragen, die anscheinend leicht und einfach zu beantworten sind, wie die nach der Zahl der in der jeweiligen Wohneinheit lebenden Haushalte und Personen, die aber in praxi recht oft falsch beantwortet werden: So gaben nur 40 % der Zähler an, daß von den Haushalten in ihrem Zählbezirk diese Fragen immer ordnungsgemäß beantwortet worden seien; $52\,\%$ gaben an, dies sei meistens der Fall gewesen.

Tabelle 7: Zähler, die den Erhebungsbogen im Interviewverfahren ausgefüllt haben, nach den dafür angegebenen Gründen

Grund	Von 100 Zählern gaben als Grund für Interview an¹)
Haushalte verstanden Fragen nicht, kamen mit dem Ausfüllen nicht zurecht Alter, Gebrechlichkeit, Behinderung der	19
Auskunftspersonen	49
Befragung von haushaltsfremden Auskunftspersonen Desinteresse, "Faulheit" der Befragten, Haushalte	16
"vergaßen" auszufullen	9
Leerstehende Wohnungen	3
Wohnungsinhaber Auslander, Sprachschwierigkeiten Um nochmalige Vorsprache zu vermeiden, um Zeit	9
zu sparen Empfehlung des Statistischen Amtes bzw. der	9
Gemeindebehorde	1
Zur Vermeidung falscher Angaben	5
Andere Antworten	3
Keine Angaben	6

1) Die Summe der Prozente ergibt mehr als 100, weil mehrere Zähler verschiedene Grinde angaben

Nicht allen Auskunftspersonen war es möglich, die Fläche der von ihnen bewohnten Wohnraume genau anzugeben. Deshalb wurden die meisten Zähler (95 $^0/_0$) mindestens einmal deswegen um Rat gefragt bzw. sie mußten die Wohnfläche durch Schätzung selbst feststellen. 14 $^0/_0$ der Befragten gaben an, daß sie dies in ihrem Zählbezirk in den meisten Fällen tun mußten.

Auch die Angaben über die zu zahlende Miete und die Nebenkosten bereiteten in manchen Fällen Schwierigkeiten, da die letzteren zum Teil in unbekannter Höhe in den Mieten enthalten waren oder aber in einem monatlichen Pauschalbetrag bezahlt wurden, während die tatsächlich entstandenen Kosten nur einmal jährlich oder jeweils für mehrere Monate in ihrem genauen Betrag festgestellt worden sind. So hatten auch nur $43\,$ % der Zähler den Eindruck, daß in ihrem Zähl-

Zusammenfassende Übersicht

Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Befragung der Zähler gemäß § 2 Wohnungszählungsgesetz vom 18. 3. 1968 (BGBl. I S. 225)

Sie waren als Zähler am Zustandekommen der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 beteiligt. Wir bitten Sie um einige Auskunfte über Ihre Erfahrungen bei der Durchführung des Zählgeschäftes. Sie tragen damit dazu bei, daß künftige Zählungen noch besser vorbereitet und mit noch geringeren Schwierigkeiten und Reibungen durchgeführt werden können. Außerdem geben Sie uns damit Anhaltspunkte für die Beurteilung der Ergebnisse der Zählung sowie zur Klärung widersprüchlicher Angaben seitens der Haushalte, welche gegebenenfalls erst bei der Auswertung der Fragebogen zum Vorschein kommen.

Die Auswertung dieser Befragung erfolgt anonym!

Bitt	te geben Sie diesen Fragebogen bis zum	wieder zurück!			
A. 1	Fragen zum Zählbezirk:				
1.	In welcher Gemeinde/Stadtteil befand sich Ihr Zählbezirk?				
2.	Etwa wieviele Haushalte wurden von Ihnen gezählt? 139 903	Durchschnitt je Zahler 83.			
3.	Befanden sich in Ihrem Zählbezirk überwiegend a) Ein- und Z b) Mehrfamili	Zweifamilienhäuser? ienhauser? läuser mit einigen Wohnungen bzwerbliche Zwecke genutzt werden	w Mehrfamilienhäuser	. die zu einem erheb	lichen
	Wieviel Zeit haben Sie benötigt a) fur das Verteilen und Einsar b) fur die Prüfung der Zählpap	oiere? durchschnittlich 6 Stundel	n		
5.	Hatten Sie den Eindruck, daß Ihr Zahlbezirk zu umfangreich w	var?		ja □ 15%	nein □ 84%
	Fragen zur Person des Zählers:				
	Waren Sie bei Ihrer Tätigkeit als Zahler Unannehmlichkeiten u Wenn ja: In wievielen Fallen ist das geschehen? 1 213 (= 0,9% Was ist vorgefallen?	% aller gezählten Haushalte)			nein □ 79%
7.	Waren Sie vor dieser Zählung schon einmal als Zahler oder Int	erviewer tatig gewesen?		ja 🖸 44%	nein 🗌 55%
	Wenn ja: War die jetzige Zählung schwieriger durchzufuhren a	ıls die früheren?		ja ∐ 18%	nein □ 82%
8.	Wie alt sind Sie?	unter 25 Jahre □ 11 %	25 bis □ 45% 44 Jahre	45 bis □ 37% 59 Jahre	60 Jahre 🗆 7% und alter
c.	Fragen zur Durchführung der Gebäude- und Wohnungszä	ählung 1968:			
Die	zählung erfüllt nur dann voll ihren Zweck, wenn die Gebäude	und Wohnungen voll erfaßt wurd	len.		
	Haben Sie Bereitwilligkeit zur Auskunftserteilung feststellen ko			meistens 🗌 95%	weniger oft 5%
10.	Waren die von Ihnen aufgesuchten Haushalte über die Zählung	g informiert?	meistens 🗆 48%	etwa die 🗌 34% Halfte	weniger 🗌 17%
11.	War nach Ihrer Feststellung die Abgrenzung Ihres Zahlbezirks	eindeutig?		ja 🛚 92°′₀	nein 🗆 7%
12.	Haben Sie feststellen konnen, daß Gebäude weder in Ihrer Zah	nlerliste noch in der Zählerliste Ih		Ja 🗀 🛡 ,0	nein 🗌 90%
13.	Sind auch Gebäude doppelt erfaßt, d. h. gleichzeitig in verschie	edenen Zählerlisten aufgeführt wo	rden (z. B. Eckhäuser	usw.)? ja 🗆 7%	nein □ 91%
14.	In wievielen Fallen sind Wohnungsinhaber trotz mehrfachen A Was haben Sie in diesen Fallen getan?	ufsuchens nicht von Ihnen angetr	offen worden? 7 672 (= 5,5% der Haushal	te)
15.	Hatten Sie sonstige Schwierigkeiten beim Auffinden einzelner I Wenn ja: Welche Schwierigkeiten hatten Sie?	Haushalte?		ja 🗌 13%	nein 🗆 87%
16.	In etwa wievielen Fallen wurde Ihnen die Annahme oder Rück	gabe der Fragebogen verweigert?	in weniger	in 5 bis 10 🖂 200	in mehr als 10 Fallen □ 1%
D.	Fragen zur Ausfüllung des Wohnungs- und Haushaltsbog	gens:			
17.	Haben Sie fur leerstehende Wohnungen immer Auskunft uber	die Wohnungsgroße erhalten?		ja □ 68%	nein 🗌 10 %
18.	Haben Sie zusätzliche Auskunfte erteilen bzw. einige Angaben	selbst eintragen müssen, weil Fra nein 🗀 3%	gen nicht verstanden v in wenigen 🗆 27%	vurden? in mehreren ☐ 39%	in vielen 🛭 28% Fallen
19.	In wievielen Fällen haben Sie den Fragebogen selbst ausgefullt Aus welchen Grunden?	t? 18 741 (= 13,4% der	gezahlten Haushalte)		
20.	Konnten Sie bei der Überprüfung der Fragebogen feststellen,	daß die Zahl der Haushalte und d ja 🗆 40%	er Personen immer ord	dnungsgemaß angegel weniger oft 🗀 5%	selten □ 2%
21.	. In wievielen Fallen haben Sie Untermieterhaushalte erst durch worden waren? 2 540 (= 1,8% der gezahlten Hau	zusatzliche Erkundigungen festste			aber nicht angegeben
	. Sind Sie bei der Feststellung der Wohnungsflache um Rat gefr	ragt worden, bzw. mußten Sie die	meistens 🔲 14%	weniger off U 24%	selten □ 57%
23	. Haben Sie den Eindruck, daß die Wohnungsinhaber bei den Min Hohe eines Monatsbetrages berücksichtigt haben?	Aietangaben auch die Nebenkoster	n, die zum Teil nur fü	r großere Zeiträume selten 🗆 14%	abgerechnet werden, nicht be- kannt \(\sigma 31\) %

Die Angaben in vollen Prozenten beziehen sich auf die jeweilige Anzahl der Zahler.

bezirk die meisten Wohnungsinhaber bei den Mietangaben auch die Nebenkosten anteilig berücksichtigt haben; 11 bzw. 14 % meinten, dies sei weniger oft bzw. selten der Fall gewesen. Fast jeder Dritte enthielt sich hierzu einer Meinung.

Bei einer Großzählung gibt es so gut wie keine Frage, die nicht von irgendeiner Auskunftsperson mißverstanden und damit falsch beantwortet werden könnte. Beim Wohnungsund Haushaltsbogen der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 waren es in der Hauptsache vier Fragen bzw. Gruppen von Fragen, die besonders häufig zu Irrtümern Anlaß gaben: 18 % der Zähler nannten hier die Fragen nach der Miete und den Nebenkosten, 16 % die nach der Zahl der Haushalte in der Wohnung, 11 % die speziell an die Untermieter gerichteten Fragen sowie 10 $^{\rm 0/_{\rm 0}}$ diejenigen, die sich auf die Wohnfläche bezogen. $28\,{}^{0}/_{0}$ der Zähler gaben andere Antworten, die zumeist mit schwer einordenbaren Sonderfallen in Zusammenhang standen.

Von den Zählern, für die die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 nicht die erste Erhebung war, an der sie teilnahmen, waren 18 º/o der Ansicht, daß diese Zählung schwieriger durchzuführen gewesen sei als die früheren. Der Anteil dieser Zähler war in Frankfurt (38 %), in Darmstadt, Marburg

24. Bei welchen weiteren Fragen hatten die Haushalte Schwierigkeiten mit dem Ausfullen? Was wurde am häufigsten mißverstanden?

und Offenbach (36 $^{0}/_{0}$) sowie in Stuttgart (34 $^{0}/_{0}$) besonders hoch, dagegen in Berlin (5 $^{0}/_{0}$), Bad Ems und Umgebung (3 $^{0}/_{0}$) sowie in Bremen (0 $^{0}/_{0}$) besonders niedrig.

Da die Befragung der Zähler erst einen Monat nach dem Stichtag der Gebäude- und Wohnungszählung begonnen werden konnte, mußten die Antwortkategorien zu den Fragen, die sich auf die Durchführung der Zählung und auf die Ausfüllung der Erhebungspapiere bezogen, relativ vage gefaßt werden. Eine Quantifizierung der den Ausfüllenden (Haushalten) unterlaufenen Fehler und Irrtümer erschien nicht möglich, da nicht erwartet werden konnte, daß sich die Zähler an relativ weit zurückliegende Einzelheiten genau erinnern konnten. Trotzdem lassen die vorliegenden Ergebnisse eine relativ hohe Fehlerrate seitens der Haushalte erkennen, welche sich aus der Komplexität des Erhebungsgegenstandes ergab. Dies alles spricht jedoch nicht unbedingt gegen, sondern eher für die Qualität der Zählungsergebnisse, da diese Fehler von den Zählern zumeist an Ort und Stelle berichtigt sowie fehlende Daten durch Befragung kompetenter Auskunftspersonen hereingeholt wurden.

In den Zählpapieren verbliebene Fehler, die von den Zählern nicht bemerkt bzw. aus anderen Gründen nicht berichtigt werden konnten, werden bei der Aufbereitung des Materials in den Statistischen Landesämtern in mehreren maschinellen Prüfgängen festgestellt und durch Vergleich mit analogen

Fällen bereinigt. Hierfür ist ein vollmaschinelles Korrekturverfahren entwickelt worden. Dieses Verfahren ist so gestaltet, daß die zuständige Fachabteilung dort, wo die in der Regel an den "Normalfällen" orientierte Logik der Datenverarbeitungsmaschine mit der inneren Logik verschiedener aus dem allgemeinen Rahmen fallender Einzelfälle in Konflikt gerät, die Möglichkeit eines Eingriffs behält.

Die Befragung der Zähler ergab, daß die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 zum Teil recht hohe Anforderungen sowohl an die Haushalte als auch an die Zähler stellte. Zahlreiche Haushalte scheinen durch den Erhebungsbogen überfordert gewesen zu sein. Die Vielfalt der Fehler, die von den Zahlern festgestellt und so gut es ging auch berichtigt wurden, bestätigt die Auffassung, daß eine Zählung mit der Qualität der eingesetzten Zähler steht und fallt, legt aber auch die Überlegung nahe, ob es der Qualität der Ergebnisse nicht zuträglicher wäre, künftig bei derart komplexen Erhebungsgegenständen, wie Gebäude und Wohnungen es sind, dem Interviewverfahren — wie diesmal z. B. in Bremen geschehen — von vornherein den Vorzug zu geben.

Die Ergebnisse der Zählerbefragung in Verbindung mit den Feststellungen bei den anschließenden Prüf- und Korrekturarbeiten vermitteln eine Vorstellung darüber, welchen Genauigkeitsgrad man für die Ergebnisse dieser Zählung annehmen kann.

Gesetzliche Grundlagen der Gebäude- und Wohnungszählung 1950

Die rechtliche Grundlage für die Zählung bildete das "Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) vom 27. 7. 1950"¹). Darin wurde der Stichtag der Zahlung (§ 1) auf den 13. 9. 1950 festgesetzt (mit diesem Termin wurde Anschluß an eine von der UNO angeregte Zahlung in fast allen Ländern der Erde erreicht) und die Durchfuhrung der Zählung näher geregelt. Das Gesetz bestimmte u. a., daß:

zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung eine Gebäudevorerhebung durchzufuhren war, falls die zuständigen Stellen es für notwendig hielten (§ 2 Abs. 1); die durch die Zahlung gewonnenen Ergebnisse über die Zahl der Wohnungen und Wohnzaume mindestens jährlich auf den neuesten Stand einheitlich fortzuschreiben sind (§ 12);

die von den Besatzungsmächten ganz beschlagnahmten Gebäude und Wohnungen am 13. 9. 1950 nicht zu zählen waren, sondern deren Erfassung gesondert geregelt werden wurde (§ 4 Abs. 2);

eine Erhebung uber die Untermieten von Untermieter-Haushaltungen vorzunehmen war, die auch nach dem 31. 12. 1950 durchgeführt werden konnte (§ 2 Abs. 2).

Die Anordnung zur Durchfuhrung der Untermietennacherhebung erging durch den Erlaß des Bundesministers des Innern — 1271-1, B-384 II/51 vom 22.5.1951 und bestimmte als Stichtag den 22.6.1951. Die "Erfassung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen" erfolgte auf Grund der Rechtsverordnung vom 28.2.1951²) durch die Besatzungskostenämter nach dem Stande vom 30.9.1950.

Nachstehend sind die wichtigsten Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes, soweit sie die Gebäude- und Wohnungszählung betreffen, abgedruckt:

- § 1 Am 13. September 1950 findet eine allgemeine Volkszählung, eine Zahlung der Gebäude und Wohnungen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstatten und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,6 Hehtar statt.
- § 2 (1) Zur Vorbereitung der Zählung erfolgen Probeerhebungen sowie eine Gebäudevorerhebung.
 - (2) Zur Ergänzung der Zählung werden eine Zusatzerhebung bei den Straßenverkehrsbetrieben, eine Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten, eine Erhebung über den Viehbestand in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unter 0,6 Hektar und eine Erhebung über die Untermieten von Untermieter-Haushaltungen vorgenommen, die auch nach dem 31. Dezember 1950 durchgeführt werden können. Den Zeitpunkt der ergänzenden Erhebungen bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den fachlich zustandigen Bundesministern.
- § 3 (1) Die Zählung, die Probeerhebungen und die Gebäudevorerhebung erstrecken sich auf die in Anlage 1 enthaltenen Fragen.
 - (2) Die ergänzenden Erhebungen nach § 2 Absatz 2 erstrecken sich auf die in der Anlage 2 enthaltenen Fragen. Die Auswahl der für die Erhebung der Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten bestimmten Betriebe sowie der für die Erhebung der Untermieten bestimmten Untermieter-Haushaltungen erfolgt durch die statistischen Landesämter (repräsentative Erhebungen).

 (3) Die in Anlage 1 und 2 enthaltenen Fragen können in ihrem Wortlaut geändert sowie weiter aufgegliedert werden, soweit der Inhalt der Fragestellung hierdurch nicht berührt wird.
 - (4) Die Länder haben das Recht, zusätzliche Erhebungen anzustellen, soweit dadurch der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird.

- § 4 (1) Von der Volkszählung sind ausgenommen:
 - Angehörige der Besatzungsstreitkräfte, der Besatzungsbehörden, der beglaubigten ausländischen Missionen sowie der Internationalen Kontrollbehörde fur die Ruhr,
 - 2. Familienangehörige der unter Ziffer 1 fallenden Personen.
 - (2) Die Gebäude- und Wohnungszählung bezieht sich nicht auf Gebäude und Wohnungen, die ausschließlich von den unter Ziffer 1 und 2 fallenden Personen benutzt werden; die Erfassung dieser Gebäude und Wohnungen wird im Rahmen dieses Gesetzes von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung gesondert geregelt.
- § 5 Jeder Haushaltungsvorstand, Grundstückseigentümer Wohnungsinhaber, Inhaber einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätte oder Inhaber eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes unter 0,6 Hektar sowie jeder im Rahmen der erganzenden Erhebungen nach § 2 Absatz 2 Befragte hat alle in den Zählpapieren enthaltenen Fragen richtig, vollständig und bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt zu beantworten. Bei der Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten besteht keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung. An die Stelle einer geschaftsunfahigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person tritt der gesetzliche Vertreter. Der Befragte hat durch seine Unterschrift an dem dafur vorgesehenen Platz die Richtigkeit und Vollstandigkeit der Angaben zu bestätigen.
- § 6 (1) Die mit der Statistik für Bundeszwecke beauftragte Stelle bereitet unter dem Namen Statistisches Bundesamt als selbständige indesoberbehörde die Zählung, die Probeerhebungen, die Gebäudevorerhebung und die ergänzenden Erhebungen vor. Zur Vorbereitung gehört auch die technische Festlegung der Zählpapiere, des Erhebungsverfahrens, des Mindesttabellenprogramms, des Verlaufes der Aufbereitung und des Mindestveröffentlichungsprogramms.
 - (2) Die Statistischen Landesämter führen die Zahlung, die Probeerhebungen, die Gebäudevorerhebung und die erganzenden Erhebungen vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 durch. Zur Durchfuhrung gehören die Vorarbeiten für die Befragung, die Bereitstellung der Zahlpapiere, die Befragung und Aufbereitung.
 - (3) Das Statistische Bundesamt kann im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde des betreffenden Landes die erganzenden Erhebungen ganz oder teilweise selbst vornehmen. Es kann sich hierbei der Amtshilfe der Behörden bedienen oder die Durchfuhrung sonstigen Stellen mit deren Einwilligung übertragen.
 - (4) Die unmittelbare Durchfuhrung der Zahlung ist bis auf die Falle des § 6 Absatz 3 Satz 2 Aufgabe der Gemeinden.
- § 7 Die mit der Erhebung beauftragten Stellen bestellen die Zahler, die möglichst ehrenamtlich bestellt sein sollen.
- §12 Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter haben die durch die Volkszählung gewonnenen Bevölkerungszahlen der Gemeinden und die Gliederung nach Geschlecht und Altersgruppen der Bevölkerung der Länder sowie die durch die Wohnungszählung gewonnenen Ergebnisse über die Zahl der Wohnungen und Wohnräume mindestens jährlich auf den neuesten Standeinheitlich fortzuschreiben.
 - Die Fragen nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes
- II. Die Fragen der Gebäude- und Wohnungszählung:
 - a) auf der Grundstücksliste:

Name des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentumers, ggf. Firma, Behörde, Korperschaft,

Berufsstellung naturlicher Personen,

Wohnort,

Vertreter des Eigentumers, Straßenlage des Gebaudes,

¹⁾ BGBl. Nr. 32 vom 28. 7. 1950, S. 335 ff. -

⁸) BAnz. Nr. 45 vom 6. 3. 1951, S. 1, s. a. Anlage 1.

Verwendungszweck des Gebäudes,

Art des Gebäudes,

Geschoßzahl,

Baujahr,

Kriegsschäden und ihre Beseitigung,

Lage der Wohnungen, Werkstätten, Läden

u. a. im Gebäude und Stockwerk,

Angabe, ob Wohnung, Werkstatt, Laden usw.

(Zweckbestimmung),

Gesamtzahl der Räume

der Arbeitsstätten,

der Wohnungen,

Ausstattung der Wohnungen (Bad, Heizung, Versorgungsanschlüsse),

Namen der Inhaber und Mieter,

Angaben über die Mietverträge in Wohnungen:

monatlicher Mietpreis für Mietwohnungen, Dienstwohnungen, Werkswohnungen, Stiftswohnungen,

bzw. Angabe, ob Hauseigentümer- oder mietfreie Wohnung,

Angabe, ob Altbaumiete, Neubaumiete, Miete für neugebaute Wohnungen,

Mietermäßigung infolge Kriegsschadens.

b) auf dem Wohnungsbogen:

Namen der Wohnparteien,

Mietverhältnis,

Personenzahl der Wohnparteien,

vollausgebaute Küchen (Größenklassen)

vollausgebaute Kochnischen,

Notküchen,

Zimmer und Kammern (nach Größenklassen),

infolge Wohnraumnot zum Wohnen benutzte andere Räume,

behelfsmäßige Kochgelegenheiten,

nur gewerblich oder landwirtschaftlich benutzte Räume

leerstehende Räume,

gemeinsame Küchenbenutzung,

Wohnungen in Keller- und Dachgeschossen.

c) auf der Haushaltungsliste:

Eigentümer im eigenen Haus (auch Pächter), Mieter oder Untermieter,

fur Untermieter:

Name des Wohnungsinhabers,

für Haushaltungen, die nicht in einer Wohnung wohnen: Art der Unterkunft,

Bezeichnung (Name, Firma) der Unterkunft.

Die Fragen nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes.

IV. Die Fragen der Erhebung der Untermieten bei ausgewählten Untermieter-Haushaltungen:

Höhe des monatlichen Mietbetrages und seine Aufteilung auf reine Miete,

Möbelbenutzung,

Heizung,

Verpflegung,

Licht-, Gas- usw. -benutzung.

Gesetz über eine Statistik

der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) Vom 17. Mai 1956 1)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

- (1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Statistik der Wohn- und Mietverhaltnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) durchgeführt
- (2) Die Wohnungsstatistik 1956/57 besteht aus einer allgemeinen Erhebung, einer reprasentativen Erhebung und einer repräsentativen Zusatzerhebung
- (3) Die allgemeine Erhebung und die reprasentative Erhebung werden im September 1956, die reprasentative Zusatzerhebung wird erstmalig in den Monaten Marz bis Mai 1957 durchgeführt. Die Bundesregierung wird ermachtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates reprasentative Zusatzerhebungen für die Jahre 1958, 1960 und 1962 anzuordnen

§ 2

Bei der allgemeinen Erhebung sind die folgenden Tatbestände zu erfassen:

- 1. hinsichtlich der Wohnungen
 - a) die Art der Wohnungen.
 - b) die Große der Wohnungen nach ihret Raumzahl und die Wohnungsmiete;
- 2 hinsichtlich der Wohnparteien
 - a) die Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung zum Haushaltungsvorstand und Zugehorigkeit zu einer Geschädigtengruppe sowie Arbeitsort und Wohnsitz.
 - b) die gegenwartige Unterbringung nach Wohnform und Mietverhaltnis,
- 3. hinsichtlich der Anstalten die Anstaltsinsassen und das Personal nach Alter, Geschlecht, Familienstand und Zugehorigkeit zu einer Geschädigtengruppe.

8 3

Bei der reprasentativen Erhebung sind über die Feststellungen nach § 2 hinaus die folgenden Tatbestände zu erfassen:

- 1 für eine Auswahl von 10 vom Hundert der Wohnungen die Belegung der Wohnungen mit Wohnparteien und Personen,
- 2 für die in den gemaß Nummer 1 ausgewahlten Wohnungen lebenden Wohnparteien
 - a) die soziale Stellung des Haushaltungsvorstandes,
 - b) die vorwiegende Einkommensquelle der Haushaltung,
 - c) die Zahl der von der Haushaltung bewohnten Raume.

Bei der reprasentativen Zusatzerhebung sind über die Feststellungen nach §§ 2 und 3 hinaus die folgenden Tatbestände zu erfassen

- 1 fur eine Auswahl von 10 vom Hundert der bei der repräsentativen Erhebung erfaßten Wohnungen
 - a) die Ausstattung der Wohnungen.
 - b) die Wohnflache nach qm;

Der Prasident des Bundesrates von Hassel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Blucher

Dr. Preusker

Bonn, den 17. Mai 1956

Fur den Bundesprasidenten

Der Bundesminister für Wohnungsbau

9 BGBI, I vom 23 Mai 1956 S 427

2 für die in den gemaß Nummei 1 ausgewahlten Wohnungen lebenden Wohnparteien

- a) die Einkommen.
- b) die Wohnwunsche nach Große, Lage und Ausstattung der Wohnungen und nach der Wohnform,
- c) die Finanzierungsmöglichkeiten und die Mietzahlungsbereitschaft
- c) die Untermiete

§ 5

- (1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik fur Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sind die Haushaltungsvorstande, Wohnungsinhaber und Grundstuckseigentumer oder -verwalter oder deren Vertreter. Die Auskunfte nach § 4 Nr. 2 Buchstabe a sind freiwillig.
- (2) Die zu erfassenden Tatbestände werden für die allgemeine Erhebung und die reprasentative Erhebung mittels Erhebungsvordrucken, für die reprasentative Zusatzerhebung im Wege der mundlichen Befragung erhoben

Die reprasentative Zusatzerhebung für das Jahr 1957 wird durch das Statistische Bundesamt aufbereitet

§ 7

Zur Durchführung der Erhebungen werden ehrenamtliche Zahler bestellt.

δ 8

(1) Die Behorden des Bundes, der Lander, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffent-

lichen Rechts sind verpflichtet, ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang Gelegenheit zur Ausubung der Zahlertatigkeit unter Fortzahlung der Bezuge zu geben.

(2) Lebenswichtige offentliche Betriebe durfen durch die Verpflichtung nach Absatz 1 in ihrer Tatigkeit nicht unterbrochen werden

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkundung in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkundet

Verordnung über eine Zusatzerhebung zur Wohnungsstatistik 1956/57 Vom 23. Dezember 1959¹)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956'57) vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 427) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

§ 1

Im Geltungsbereich des Gesetzes über die Wohnungsstatistik 1956-57 wird im Jahre 1960 eine repräsentative Zusatzerhebung zur Wohnungsstatistik 1956-57 durchgeführt

§ 2

Bei der reprasentativen Zusatzerhebung sind die im § 4 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Wohnungsstatistik 1956.57 angeführten Tatbestände zu erfassen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4 Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Wohnungsstatistik 1956'57 auch im Land Berlin.

δ 4⁻

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkundung in Kraft

Bonn, den 23. Dezember 1959

Für den Bundeskanzler Der Bundesminister für Verkehr Seebohm

Der Bundesminister fur Wohnungsbau Lücke

y Bundesanzeiger Nr. 1 vom 5. Januar 1960 S. 1

Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Kultur

Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung

und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962

(Volkszählungsgesetz 1961)

Vom 13. April 1961 1)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Am 6. Juni 1961 werden eine Volks- und Berufszahlung mit Feststellungen über die bewohnten Gebäude sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (allgemeine Arbeitsstättenzählung) durchgefuhrt.

(2) Am 30. September 1962 wird ein Verkehrszensus durchgeführt, der alle in § 5 Nr. 1 und 3 bezeichneten Arbeitsstätten und Unternehmen sowie bis zu 15 vom Hundert der in § 5 Nr. 2 bezeichneten Arbeitsstatten und Unternehmen umfaßt.

\$ 2

Zu den in § 1 bezeichneten Zahlungen konnen Probebefragungen und Kontrollbefragungen sowie eine Gebäudevorerhebung durchgefuhrt werden.

§ 3

Bei der Volks- und Berufszahlung werden erhoben:

- 1. Als Merkmale zu Person, Familie und Haushalt
 - a) Angaben zur Person, Stellung zum Haushaltsvorstand, Religionszugehorigkeit, Staatsangehörigkeit, zweiter Wohnsitz; Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Angaben über Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, ehemalige Kriegsgefangene und Internierte; abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsfach-, Fach- oder Hochschule;
 - b) für abwesende Haushaltsmitglieder außerdem Grund der Abwesenheit und Art der Unterkunft am Aufenthaltsort, für besuchsweise Anwesende Grund der Anwesenheit und ständiger Wohnort;
 - c) fur bestehende Ehen das Eheschließungsjahr,
 - d) Stellung im Erwerbsleben; Arbeitsstätte, Umfang der Erwerbstätigkeit, ausgeübter Beruf, Stellung im Beruf;
 - e) für Personen mit getrennter Wohn- und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte, außerdem Angaben über den Weg zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte;
 - f) für Inhaber oder Leiter einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätte, außerdem Angaben über die beschäftigten Personen.
- 2. Für bewohnte Gebäude, Bodenbewirtschaftung und Binnenfischerei
 - a) Baujahr, Art und Ausstattung der Gebäude und ihre räumliche Einteilung;
 - b) Größe der bewirtschafteten Bodenfläche, Beschaftigung familienfremder Arbeitskräfte; bei bewirtschafteten Gesamtflächen unter 0,5 ha Art der Nutzung;
 - c) Bestand und Art von Binnenfischereibetrieben.

§ 4

Bei der allgemeinen Arbeitsstattenzahlung werden erhoben

- 1 Art der Arbeitsstätten und Unternehmen und der ausgeübten Tätigkeiten;
- 2. Zahl und Art der Voll- und Teilbeschäftigten;
- 1) BGBl. I vom 18. April 1961 S 437.

- 3. Rechtsform der Unternehmen:
- 4. Unternehmen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen;
- Art der vorhandenen Transportmittel und Verkehrseinrichtungen sowie Zahl der vorhandenen Kraftfahrzeuge.

§ 5

Bei dem Verkehrszensus 1962 werden erhoben:

- Bei Arbeitsstätten und Unternehmen des gewerblichen Verkehrs
 - a) Art und Tatigkeiten dieser Arbeitsstätten und Unternehmen:
 - b) Zahl der Voll- und Teilbeschäftigten nach der Art ihrer im Verkehr ausgeübten Funktionen und nach der Stellung im Betrieb sowie die von ihnen in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden;
 - c) Zahl, Art und Kapazität der Transportmittel und Verkehrseinrichtungen;
 - d) Umsatzstruktur, Aufwendungen fur wichtige Fremdleistungen und für Lohne und Gehalter im Geschäftsjahr 1961;
 - e) Anschaffung und Verkauf von Anlagevermögen in den Geschäftsjahren 1960 und 1961.
- 2. Bei Arbeitsstätten und Unternehmen mit Werkverkehr
 - a) Art und Tätigkeiten dieser Arbeitsstatten und Unternehmen im Verkehr:
 - Eahl der Voll- und Teilbeschaftigten nach der Art ihrer im Verkehr ausgeubten Funktionen sowie die von ihnen in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden;
 - zahl, Art und Kapazıtät der selbst genutzten Transportmittel und Verkehrseinrichtungen.
- Bei Arbeitsstätten und Unternehmen, die neben anderen Tatigkeiten auch Verkehrsleistungen für fremde Rechnung ausführen, außer den Angaben zu Nummer 2 auch Angaben über die Erlose für diese Verkehrsleistungen im Geschäftsjahr 1961.

§ 6

Auskunftspflichtig sind

- für die Volks- und Berufszählung die Haushaltsvorstände und die volljährigen Mitglieder der Haushalte sowie die Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer oder -verwalter oder deren Vertreter;
- fur die allgemeine Arbeitsstättenzahlung sowie für den Verkehrszensus die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

§ 7

- (1) Die Landesregierungen bestimmen die Erhebungsstellen.
- (2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom 18. Lebensjahr an verpflichtet. Die Zählertätigkeit darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, konnen mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als Zähler eingesetzt werden.

(3) Der Zahler ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zählungszweckes erforderlich und der Auskunftspflichtige hiermit einverstanden ist

§ 8

- (1) Der Bund, die Lander, die Gemeinden, Gemeindeverbande und sonstige Korperschaften des offentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen fur die Zählertätigkeit zur Verfugung zu stellen.
- (2) Lebenswichtige Tatigkeit öffentlicher Dienste darf durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

8 9

- (1) Alle mit den Zählungen und Befragungen nach §§ 1 und 2 sowie mit der Bearbeitung der Zählpapiere befäßten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle persönlichen und sachlichen Angaben verpflichtet, die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Vorschriften des § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) bleiben unberührt.
- (2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach §§ 3 und 4 mit Ausnahme der Angaben über Namen und Anschrift der befragten Personen, Arbeitsstatten und Unternehmen für wissenschaftliche Zwecke ist zugelassen, wenn die Geheimhaltung (§ 12 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke) gewährleistet ist.
- (3) Die Gebaude- und Haushaltslisten der Volks- und Berufszählung können mit entsprechenden Unterlagen der Gemeinden verglichen werden; die Angaben über den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Anschrift konnen zur Berichtigung der Melderegister benutzt werden

Der Bund gewahrt den Landern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz und die damit zusammenhangenden ergänzenden Zahlungen der Landwirtschaft und des Handels auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Hohe von 1,35 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 6. Juni 1961 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei gleichen Teilbetragen am 1 Juli 1961, 1. Juli 1962 und 1. Juli 1963 zu zahlen.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkundung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkundet.

Bonn, den 13. April 1961

Der Bundesprasident Lubke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1965)

Vom 18. August 1965 1)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

5 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine reprasentative Bundesstatistik über die Gebaude und Wohnungen, die Wohnungsversorgung, die Miet- und Einkommensverhaltnisse und den Wohnungsbedarf (Wohnungsstichprobe) nach den Verhaltnissen im September 1965 durchgeführt.

§ 2

Die Wohnungsstichprobe erstreckt sich im Bundesdurchschnitt auf höchstens 1 vom Hundert der bewohnten Gebaude

δ 3

Bei der Wohnungsstichprobe sind folgende Sachverhalte zu erlassen.

- 1 hinsichtlich der Gebaude und Wohnungen: Eigentumer und dessen soziale Stellung, Art, Große, Alter Forderung mit öffentlichen Mitteln, Erschließungsanlagen und
 - Forderung mit öffentlichen Mitteln, Erschließungsanlagen und Ausstattung, Beheizungsart, bauliche Beschaffenheit und baulicher Zustand, Zugehorigkeit zu einem Sanierungsgebiet, Änderung bei der Ausstattung;
- 2 hinsichtlich der Gebaude außerdem. Ursachen für Anderungen des Wohnungsbeständes gegenüber 1961,
- 3. hinsichtlich der Wohnungen außerdem Benutzung der Raume und deren Untervermietung sowie bei Mietwohnungen Wohnungsmiete, Vertragsanderungen und -auflösungen;
- 4. hinsichtlich der Wohnparteien:
 - a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung zum Haushaltsvorstand, soziale Stellung, Pflichtmitgliedschaft in der sozialen Rentenversicherung und Krankenversicherung, Einkommen und Einkommensquellen, Haus- und Grundeigentum, Arbeitsort und Wohnsitz sowie Haushaltsvorstände danach, ob sie Vertriebene, Sowjetzonenfluchtlinge oder Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin sind:

- b) Bezugstermin der Wohnung, Grunde für den Wohnungswechsel, vorherige und gegenwärtige Unterbringung nach Wohnform, Wohnungsgroße, Rechtsverhaltnisse und Miethöhe, Abstellung eigener Kraftfahrzeuge,
- c) beabsichtigte Wohnungswechsel nach Grunden, angestrebten Wohnverhältnissen, Art und Umfang der eigenen Bemuhungen, Finanzierungsmoglichkeiten und Zahlungsbereitschaft zur Verwirklichung;
- d) Haushaltsmitglieder danach, ob sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine selbständige zweite Wohnung (ausgenommen Notwohnungen) zu ihrem eigenen Gebrauch verfugen.

§ 4

- (1) Auskunftspflichtig sind die Haushaltsvorstande, die Wohnungsinhaber, die volljahrigen Haushaltsmitglieder, die Gebaudeeigentumer und Gebaudeverwalter oder deren Vertreter und die Gemeindeverwaltungen.
 - (2) Die Auskunfte bezuglich der Einkommen sind freiwillig.
- (3) Die Auskunfte werden durch mundliche Befragung eingeholt Wohnt der Gebaudeeigentumer nicht in seinem Gebaude, oder wird eine Gemeindeverwaltung befragt, so konnen die Auskunfte schriftlich eingeholt werden

§ 5

Die Angaben über Miete, Einkommen und Haushaltsstruktur werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4 Januar 1952 (Bundesgesetzbl I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkundung in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkundet.

Bonn, den 18. August 1965

Fui den Bundesprasidenten Der Prasident des Bundesrates Zinn

Fur den Bundeskanzler Der Bundesminister fur Wohnungswesen, Stadtebau und Raumordnung

Lucke

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Stadtebau und Raumordnung Lucke

¹⁾ BGB1 I vom 25 August 1965 S 893

Gesetz

über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)

Vom 18. März 1968 ')

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird nach den Verhältnissen im Monat Oktober 1968 eine Gebäudeund Wohnungszählung durchgeführt.

§ 2

Zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 1 können Probebefragungen sowie eine Gebäudevorerhebung durchgeführt werden. Nach Abschluß der Gebäude- und Wohnungszählung sind Kontrollbefragungen zulässig.

§ 3

- (1) Die Gebäudezählung erstreckt sich auf:
- 1. Wohngebäude,
- 2. bewohnte Nichtwohngebäude,
- 3. bewohnte Unterkünfte.
- (2) Bei den Gebäuden nach Absatz 1 werden erfaßt:
- Name und Anschrift des Eigentümers oder an seiner Stelle des Erbbauberechtigten oder Nießbrauchberechtigten oder desjenigen, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Nießbrauchs hat;
- die Rechtsstellung des Eigentümers als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 437);
- 3. Lage, Art, Baujahr und Unterkellerung;
- Art der Wasserversorgung, der Schmutzwasserbeseitigung und der Fäkalienbeseitigung.

§ 4

Die Wohnungszählung erstreckt sich auf Wohnungen und Wohngelegenheiten. Es werden erfaßt:

1. Zahl und Lage der in den Gebäuden (§ 3 Abs. 1) befindlichen Wohnungen und Wohngelegenheiten und die Namen der Inhaber sowie bei Wohnungen Angaben darüber, ob es sich um Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), handelt;

1) BGBl. I S. 225 ff.

- Zahl der Wohnungen, die nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 945, 954) als öffentlich gefördert gelten;
- 3. die Wohnungen und Wohngelegenheiten danach, ob sie auf Grund eines Mietvertrages oder eines ähnlichen Nutzungsverhältnisses genutzt werden, oder ob sie der Eigentümer des Gebäudes oder der Wohnung selbst bewohnt, oder ob sie auf Grund Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Dauerwohnrechts genutzt werden;
- 4. Größe und Ausstattung;
- Zahl und Größe der Räume und Art ihrer Nutzung;
 Vorhandensein eines Wohnungsabschlusses;
- Dauer der Nutzung; Dauer und Gründe des Leerstehens;
- 7. bei Mietwohnungen:

Einzugsjahr des Mieters, Höhe der monatlichen Miete, Höhe der Vergütung für Sonderleistungen, Höhe der finanziellen Vorausleistungen des Mieters und deren Auswirkung auf die Miete;

- 8. bei Wohnungen und Wohngelegenheiten:
 - Zahl der Wohnparteien und Zahl der Personen in der Wohnung oder Wohngelegenheit. Außerdem werden bei jeder Wohnpartei erfaßt:
 - a) Name, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und soziale Stellung des Vorstandes der Wohnpartei sowie die Angabe, ob er Untermieter ist;
 - b) Angaben darüber, ob der Vorstand der Wohnpartei Vertriebener oder Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin ist;
 - zahl der minderjährigen unverheirateten und der übrigen zur Wohnpartei gehörenden Personen

Bei zusammenwohnenden Eheleuten, die in den Jehren 1963 bis einschließlich 1967 die Ehe geschlossen haben, werden das Jahr der Eheschlie-Bung und die Zahl ihrer Kinder erfaßt.

§ 5

Auskunftspflichtig sind

 für die Angaben nach § 3 Abs. 2 und § 4 Nr. 1 u. 2: die Eigentümer oder Gebäudeverwalter oder die sonstigen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Personen;

- für die Angaben nach § 4 Nr. 3:
 die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen und die Inhaber der Wohnungen und Wohngelegenheiten;
- 3. für die Angaben nach § 4 Nr. 4 bis 8 Satz 1:
 - a) bei nicht bewohnten Wohnungen die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen,
 - b) bei Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind, die Vermieter,
 - c) im übrigen die Inhaber der Wohnungen oder Wohngelegenheiten;
- für die Angaben nach § 4 Nr. 8 Sätze 2 und 3: die Vorstände oder die volljährigen Mitglieder der Wohnparteien.

§ 6

Die Ergebnisse der in § 1 bezeichneten Zählung können für bestimmte Gemeinden nach Blöcken und Blockseiten aufbereitet werden; das Nähere bestimmt die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde.

δ7

- (1) Zur Durchführung der in § 1 bezeichneten Zählung können ehrenamtliche Zähler bestellt werden.
- (2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche im Alter von 18 bis 65 Jahren verpflichtet. Wer aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen zur Übernahme der Zählertätigkeit außerstande ist, ist befreit. Es ist zulässig, Deutsche, die älter als 65 Jahre sind und sich freiwillig zur Übernahme der Zählertätigkeit bereit erklären, zum ehrenamtlichen Zähler zu bestellen.
- (3) Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zählungszwecks erforderlich und der Auskunftspflichtige hiermit einverstanden ist.

- (1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine lebenswichtige Tätigkeit öffentlicher Dienste darf durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 9

Den zuständigen Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen Einzelangaben über die nach den §§ 3 und 4 Nr. 1 bis 3 erfaßten Sachverhalte für Zwecke der Landes- und Regionalplanung sowie des Städtebaus zugänglich gemacht werden; § 12 Abs. 1, 3 und 4 und § 13 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gelten entsprechend.

§ 10

Im Saarland ist § 4 Nr. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

"2. Zahl der Wohnungen, die nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 26. Oktober 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 889) als öffentlich gefördert gelten, sowie Zahl der Wohnungen, die vor dem 6. Juli 1959 bezugsfertig wurden, wenn sie mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland finanziert worden sind."

§ 11

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 0,50 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 31. Dezember 1967 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Oktober 1968 und am 1. Oktober 1969 zu zohlen.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1968

Der Bundespräsident Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanziers Brandt

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau Lauritzen

Der Bundesminister der Finanzen Strauß

Gesetz

über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Städtebaus (Wohnungsstichprobengesetz 1972)

Vom 7. Dezember 1971 ')

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine repräsentative Bundesstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Städtebaus (Wohnungsstichprobe) über die Gebäude und Wohnungen, ihre Lage im Gemeindegebiet, über die Wohnungsversorgung, die Wohnparteien und deren Miet- und Einkommensverhältnisse sowie den Wohnungsbedarf nach den Verhältnissen im April 1972 durchgeführt.

§ 2

Die Wohnungsstichprobe erstreckt sich im Bundesdurchschnitt auf höchstens 1 vom Hundert der Gebäude mit Wohnraum.

§ 3

In der Wohnungsstichprobe sind zu erfassen:

- Hinsichtlich der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen:
 - a) Stand der Bauleitplanung, Art und Maß der Nutzung, Lage des Grundstücks im Gemeindegebiet, Bauweise und Erschließung;
 - b) Art, Alter, Ausstattung, Zustand des Gebäudes, Zahl der Geschosse und Wohnungen; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; begonnene oder geplante Modernisierung und Instandsetzung sowie deren Kosten und Finanzierung; Eigentümer und bei Einzelpersonen deren soziale Stellung;
 - c) Art, Größe, Ausstattung der Wohnung, Art der Beheizung, Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes, Art der Nutzung der Räume, Fernsprechanschluß sowie bei Mietwohnungen die Höhe der Miete.
- 2. Hinsichtlich der Wohnparteien (Haushalte):
 - a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Stellung innerhalb des Haushalts oder der Familie, sozialer Stellung, Einkommensgruppe; weitere Wohnung zum eigenen Gebrauch im Geltungsbereich dieses Gesetzes; benutzte Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zum Kindergarten, zur Arbeits- und Ausbildungsstätte sowie deren Beurteilung;
 - b) Haushalte nach Wohngeldbezug, erstmaligem Anlaß und Zeitpunkt der Wohngeldgewährung und derzeitige monatliche Höhe des Wohngeldes; Anzahl eigengenutzter Kraftfahrzeuge, der Stellplätze sowie deren Lage,

- Abstellraume, Spielmöglichkeiten für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Wohnlage und Umwelteinflüsse sowie deren Beurteilung;
- c) für die vorherige Wohnung Angaben wie Nummer 1 Buchstabe c sowie Wohndauer und Rechtsverhältnis, Größe der Gemeinde, Lage im Gemeindegebiet; Grund des Umzugs in die jetzige Wohnung und Bezugstermin;
- d) beabsichtigter Wohnungswechsel und Gründe, Wohnabsichten, Art und Umfang der eigenen Bemühungen, Zahlungsbereitschaft zur Verwirklichung;
- e) bei Untermietern Größe und Einrichtung der Räume und Höhe der Miete.

δ 4

- (1) Auskunftspflichtig sind alle Haushaltsvorstände und die im Haushalt lebenden Volljährigen, die im April 1972 bei der Erhebung nach dem Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767), geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1456), befragt werden. Auskunftspflichtig sind ferner die Wohnungsinhaber, die Grundstückseigentümer, die Eigentümer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter und die Gemeinden.
- (2) Die Auskünfte werden durch mündliche Befragung eingeholt. Wohnt der Gebäudeeigentümer, sein Vertreter oder deren Beauftragter nicht im ausgewählten Gebäude oder wird die Gemeinde befragt, können die Auskünfte schriftlich eingeholt werden.

§ 5

Die Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern — soweit sie von der Stichprobe erfaßt werden — haben auszufüllen

- einen Gemeindefragebogen, der die in § 3 Nr. 1 Buchstabe a genannten Merkmale enthält,
- einen Grundstücksbogen mit Angaben über Größe und Abgrenzung der städtebaulich maßgebenden Grundstücksfläche, Zustand und Lage der in der Stichprobe zu erfassenden Gebäude auf dem Grundstück, die Freiflächen sowie die Größe, Aufteilung und Nutzung der Geschoßflächen von allen auf dem ausgewählten Grundstück vorhandenen Baulichkeiten. Soweit zur Ausfüllung des Grundstücksbogens eine Begehung der Grundstücke erforderlich ist, werden die Feststellungen durch Beauftragte der Gemeinden getroffen. Im Einvernehmen mit den Gemeinden können auch Beauftragte der Statistischen Landesämter die Begehung durchführen. Den mit der Begehung Beauftragten ist das Betreten der Grundstücke zu gestatten; das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Dezember 1971

Der Bundespräsident Heinemann

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen Lauritzen

Zählungsdrucksachen

^	,	4
u	1.	- 1

Gebäude- und Wohnung				Drucksache Nr. 1
am 25. Oktober 196	3	KA [1 1	
Land	•		2	
Regierungsbezirk			3	
Nummer der Zählerliste			4-8	Zählerliste
Kreis			9-10	Hausnummern oder sonstige Bezeichnung der aufzu-
Gemeinde			11-13	suchenden Gebäude:
Straße			14-17	
Zahl der Wohnungs- und Haus	haltsbogen		18-20	

Zahl der Wohnung	s- und Haushaltsbogen			***************************************	
Lfd. Nr. des Gebäudes	Name des Gebäudeeigentümers	Hausnumme Ziffer Zu	r vsatz *)	Gebäudebogen ausgeteilt (/) eingesammelt (X)	Anzahl der einge- sammelten Wohnungs- und Haushaltsbogen
1	2	3		4	5
01		<u> </u>			
02					
03					
04					
05					
06					
ა7					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					·
16					
17		<u> </u>			
18					
19					
20					A-9
21					
22			******		

^{*)} Bei Hausnummern mit Zusatz wie z.B., 43a, 16²/s u. ä. bitte den Zusatz auf die punktierte Linie hinter dem Kästchen eintragen.

Lfd. Nr.	Name des Gebäudeelgentümers	Hausnummer	Gebäudébogen ausgeteilt (/) eingesammelt (X)	Anzahl der einge- sammelten Wohnungs- und Haushaltsbogen
des Gebäudes		Ziffer Zusatz*		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
1	2	3	4	5
23		1 1		
24				
25				
26	•			
27				
28				
29		<u> </u>		
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				-
39				
40		1 1		
41				
42				
43		1_1		
44		1 1		
45				
46				
47				
48			-	
49				
50				
ich versichere.	nern mit Zusatz wie z.B. 43a, 16³/4 u. ä. bitte den Zusatz auf daß die Zählung in meinem Zählerbezirk ordnungs und sind von mir geprüft worden.			
(0	rt, Datum) (Anschrift des Zö	ihlers)		(Unterschrift)

Verteilungsliste

		Verzeich	nnis der Wohnungen			
Straße oder sonstige Benennung des Gebäudes (Name des Gebäude-	Haus-Nr.	Lage der Woh-	Name des Haushaltsvorstandes	Gebäu- debo- gen	Woh- nungs u. Haus- halts- bogen	Notizen
eigentümers oder Vertreters)		(Stockwerk)		ausget eingesa	eilt (/) nmelt (X)	
						AT 1 W 179
						-
				1		
						- 10-CV-
	-					

Verzeichnis der Wohnungen						
Straße oder sonstige Benennung des Gebäudes (Name des Gebäude- eigentümers	Haus-Nr.	Lage der Woh- nungen im Gebäude	Name des Haushaltsvorstandes	gen	Woh- nungs- u. Haus- halts- bogen	Notizen
oder Vertreters)	l	(Stockwerk)		eingesa	teilt (/) nmelt (Z)	
				1		
	 			<u> </u>		
***************************************				-		
				_		
				1		
				1-		
	 					
	-			+		
,						
				1		
	1					
				1 1		
	 					
	† †			1		
						
		-				
			···	-		
	1			1 1		
-	1					
	1			-	-	
				1		
				+-+		
	1	Т				
		[
	 		-			
	1 1			1	- 1	

Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Rechtsgrundlage Wohnungszahlungsgesetz 1968 vom 18 Marz 1968 (BGBI I. S 225) Nach den gesetzlichen Vorschriften ist jeder, der mit der Zahlung zu tun hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Angaben sind für statistische Zwecke bestimmt Darüber hinaus durfen sie nur für Zwecke der Landes- und Regionalplanung sowie des Stadtebaus den hier für zustandigen Behorden zuganglich gemacht werden. Auch diese Behorden sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Verwendung der Angaben für andere – insbesondere steuerliche – Zwecke ist ausgeschlossen.

Auskunftspflichtig ist der Gebaudeeigentumer oder dessen Vertreter (z. B. Verwalter oder Hausmeister)

	Di uch.	sacile (4),
Wird vom Zahler eingetragen	2	1
Land		2
Regierungsbezirk		3
Nr. der Zahlerliste		4 - 8
Nr. des Gebaudes in der Zählerliste	I	9 - 10
Zahl der Wohnungs- und Haushaltsbogen		11 - 13

GEBÄUDEBOGEN

Gemeinde:	Kreis:
Gememue.	1/1612:

Straße und Hausnummer des Gebäudes:

Lage des Gebäudes:

(z. B freistehendes Haus, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhaus, Vorderhaus, Hinterhaus, Seitengebäude rechts/links)

Ein Gebäudebogen ist auszufüllen:

- Fur jedes Wohngebäude (z. B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, Bauernhaus, Appartementhaus), auch wenn es nur zeitweise bewohnt wird oder zur Zeit leersteht,
- fur jedes sonstige Gebäude (z. B. Fabrik- oder Verwaltungsgebaude, Geschaftshaus, Anstaltsgebaude, Hotel, Fremdenheim), wenn es bewohnt ist oder mindestens eine leerstehende Wohnung enthalt,
- fur jede sonstige standig bewohnte Unterkunft (z. B. Behelfsheim, Baracke, Wohnlaube, Nissenhutte, Waggon, Wohnschiff, Wohnwagen).

Beachten Sie bitte:

- Fur Wohnheime auch im Bereich von Anstalten ist ein Gebaudebogen auszufullen, wenn sie mindestens eine Wohnung oder ein Einzelzimmer mit eigener Kochnische enthalten.
- Fur Gebaude, die von ausländischen Streitkräften voll in Anspruch genommen werden, ist nur dann ein Gebaudebogen auszufüllen, wenn sie vom Gebaudeeigentumer privatrechtlich vermietet sind
- Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk.
 Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhausern zahlt jedes einzelne, von dem anderen durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbstandiges Gebaude

Name und Anschrift des Gebäudeeigentümers oder des Kaufanwärters:

(Name, Vorname / Firma, Behorde / Erben-, Personengemeinschaft)

(Wohnort/Sitz, Straße, Hausnummer, Telefon)

Falls mit dem Ausfüllen ein Vertreter beauftragt ist, Name und Anschrift des Vertreters:

(Name, Vorname/Firma oder Behorde)

(Wohnort/Sitz, Straße, Hausnummer, Telefon)

Bitte das jeweils zutreffen	de Kästchen 🔀 🗌 ankreuzen
1. Art des Gebäudes:	6. Wasserversorgung:
Wohngebaude (Gebäude, das mindestens zur Halfte Wohnzwecken dient) ohne Wohnheime, Wochenend- und Ferienhäuser Wohnheim Wochenend-/Ferienhaus unter 50 gm Wocherend-/Ferienhaus mit 50 und mehr gm	Anschluß an Wassernetz im Gebäude Eigene Wasserversorgungsanlage durch mechanisch betriebene Pumpe mit Zapfstelle (Hahn) im Gebaude Sonstige Wasserversorgung im Gebäude (Handpumpe oder Brunnen) Keine Wasserversorgung im Gebäude
Sonstiges Gebaude (z. B. bewohntes Geschaftshaus) Benelfsheim, Baracke, Wohnwagen oder	7. Fäkalien- und Schmutzwasser- beseitigung: Hauskläranlage Anschluß an Kanalisation
<u> </u>	sowohl für Fäkalien als auch für Schmutzwasser 2 nur für Fäkalien 3 nur für Schmutzwasser 4 Sonstige 5 20
3. Befindan sich im Gebaude oder auf dem Grundstuck landwirtschaftliche Betriebsraume (wie Stall, Korn- oder ja 3 Futterboden)?	8. Enthält das Gebäude Eigentumswohnungen (Wonnungen, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz
4. Baujahr des Gebäudes:	begrundet worden ist)? ja 1
bis 1900 1 5e cm-, An- oder Erwei- terungspauten gilt das 1919 - 1948 3 ursprungliche Baujahr, bei 1949 - 1957 4 Wiederaufbau nach Total- schaden das Jahr des Wiederaufbaues als Baujahr 1961 - 1966 6 1967 7 1968 8	9. Befindet sich das Gebaude im Eigentum eines gemeinnützigen Wohnungs- unternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik? (Wenn Gebaude für Kaufanwarter vorgesehen ist, bitte "nein" ankreuzen)
5. Unterkellerung des Gebäudes: /c Lunterkellert	10. Sind Wohnungen im Gebaude im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln gefordert? nein 5 ja, alle 6 ja, nur ein Teil 7 23
Als öffentlich gefördert gilt eine Wohnung: Verin sie nach der Wahrungsreform (20. Juni 1948) fertiggestel Parmen des sozialen Wohnungsbaues offentliche Mittel bewillt ichen Mitteln kann es sich um ein öffentliches Baudarlehen (meistliches Baudarlehen genannt), aber auch um Annuitätshilfen (Zinwendurigs- (Zins) zuschusse handeln. Die als Eigenkapitalersatz dem Lastenausgleichsgesetz gelten nicht als öffentliche Mittel. Auch wenn die öffentlichen Mittel nach dem 31. August 1965 freit gelöst worden sind, gilt die Wohnung gegenwärtig noch als öffentlich als öffentlich gefördert gilt eine Wohnung: Wenn die öffentlichen Mittel bis zum 31. August 1965 vorzeitig sind wenn die Wohnung für Angehörige des öffentlichen Diens nur mit sog Wohnungsfürsorgemitteln (Bundes- und Landesbedi mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefordert worden ist.	gt worden sind. Bei den öffentst Landesbaudarlehen oder staatses und Tilgungshilfen) oder Aufst dienenden Aufbaudarlehen nach willig vorzeitig zurückgezahlt (absentlich gefördert. Zurückgezahlt (abgelöst) worden stes errichtet wurde und wenn sie

Lfd. Nr. der Woh- nung	Lage im Gebäude Kellergeschoß K Souterrain S Erdgeschoß E 1. Stock 1 2. Stock 2 usw. Dachgeschoß D Ganzes Haus H (Zutreffende Abk	Praxis o. a.) N ürzung eintragen)	Offentliche Förderung Wenn nur einige Wohnungen im Gebaude offentlich gefordert sind (vgl. Frage 10), bitte die betref- fenden Wohnungen ankreuzen	(Zutreffende Abkurzung eintragen)	Name des Wohnungsinhabers (Eigentumer im eigenen Haus, Wohnungseigentümer, Hauptmieter, sonstiger Wohnungsinhaber) Wenn unbewohnt: "leer" wenn nicht fur Wohnzwecke genutzt: "N" wenn von Angehörigen auslandischer Streitkrafte privatrechtlich gemietet: "A" eintragen. Name der Untermieterparteien in der Wohnung (Nicht aufgeführte Untermieter werden vom Zahler nachgetragen)
1	2	3	4	5	6
1					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien:
2					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien:
3					Wohnungsinhaber: Unter- mieter: parteien:
4					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien:
5					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien:
6					Wohnungsinhaber: Untermieter-parteien:
7					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien
8					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien:
9					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien:
0					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien: Fortsetzung auf Seite 4

Lfd. Nr der Woh- nung *)	Lage im Gebäude Kellergeschoß K Souterrain S Erdgeschoß E 1 Stock 1 2 Stock 2 usw Dachgeschoß D Ganzes Haus H (Zutreffende Abku	Nutzung fur Wohnzwecke (ganz oder teilweise) W nur fur Nicht- wohnzwecke (als Buro, Laden, Praxis o a) N irzung eintragen) 3	Offentliche Förderung Wenn nur einige Wohnungen im Gebaude offentlich gefordert sind (vgl. Frage 10), bitte die betref- fenden Wohnungen, ankreuzen 4	der Wohnung W Mieter M	Name des Wohnungsinhabers (Eigentumer im eigenen Haus, Wohnungseigentumer, Hauptmieter, sonstiger Wohnungsinhaber) Wenn unbewohnt. "leer" wenn nicht für Wohnzwecke genutzt. "N" wenn von Angehörigen auslandischer Streitkrafte privatrechtlich gemietet. "A" eintragen Name der Untermieterparteien in der Wohnung (Nicht aufgeführte Untermieter werden vom Zahler nachgetragen) 6 Wohnungsinhaber: Untermieter- parteien
.2					Wohnungsinhaber: Untermieter-parteien
3					Wohnungsinhaber: Untermieter-parteien
4					Wohnungsinhaber: Untermieter-parteien
5					Wohnungsinhaber: Untermieter-parteien
6					Wohnungsinhaber: Untermieter-parteien
7					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien
8		,			Unter-mieter-parteien.
9					Wohnungsinhaber ' Unter- mieter- parteien
0				-	Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien

Ich versichere, daß die Angaben in diesem Gebaudebogen vollstandig und der Wahrheit gemaß gemacht worden sind.

Datum

(Unterschrift des Eigentumers oder seines Vertreters)

^{*)} Bei Gebauden mit mehr als 20 Wohnungen sind die weiteren Wohnungen in zusatzliche Gebaudebogen einzutragen.

Drucksache Nr. 3 Gebäude- und Wohnungszählung am 25. Oktober 1968 Wird vom Zähler eingetragen 3 Rechtsgrundlage: Wohnungszählungsgesetz 1968 (BGBI I S. 225) Land Nach den gesetzlichen Vorschriften ist jeder, der mit der Zählung zu tun hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Angaben sind für statistische Zwecke bestimmt. Eine Verwendung für andere - insbesondere steuerliche -Regierungsbezirk Zwecke ist ausgeschlossen. Nummer der Zählerliste 4-8 Ein Wohnungs- und Haushaltsbogen ist auszufüllen: Für jede bewohnte Wohnung und einzeln gemietete Räume: Laufende Nummer des Gebäudes 9-10 Vom Wohnungsinhaber bzw. Untermieter in der Zählerliste Laufende Nummer der Wohnung für jede leerstehende Wohnung: 11-12 im Gebäudebogen Vom Gebäudeeigentümer oder dessen Vertreter (nur die Fragen 17 bis 25 und 31) Die Wohnung ist bewohnt für Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind: Die Wohnung steht leer Vom Vermieter oder dessen Vertreter Die Wohnung ist von Angehörigen (nur die Fragen 17 bis 25) 3 ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet Beachten Sie bitte: Zu einem Haushalt gehören alle Personen, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen WOHNUNGS -Wohnt und wirtschaftet eine Person für sich allein (z. B. Untermieter), so gilt sie als eigener Haushalt **UND HAUSHALTSBOGEN** Zum Haushalt rechnen auch die Personen, die zur Zeit aus beruflichen oder sonstigen Gründen (z. B. Studium, Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. einer Wehrübung) abwesend sind Name, Vorname des Haushaltsvorstands: (Straße/Hausnummer) (Telefon) (Gemeinde) Bitte das jeweils zutreffende Kästchen ankreuzen 🔀 oder die betreffende Zahl eintragen. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte beim Zähler oder in der Zählungsdienststelle an. Haushaltsvorstand (Wohnungsinhaber bzw. Untermieter) 8 Lebt mit Ihnen zusammen im Haushalt ein Ehepaar, das in den Jahren 1963 bis 1967 25 geheiratet hat? männlich 1. Geschlecht weiblich Wenn ja, bitte für dieses Ehepaar angeben: 14 26-27 Jahr der Eheschließung 2. Geburtsjahr 15-16 3. Soziale Stellung (bitte nur das überwiegend Zutreffende ankreuzen) 28 Zahl der Kinder 3 Selbständiger 4 9. Haben Sie in den Jahren 1963 bis 1967 Arbeiter 4 29 geheiratet? nein 5 Angestellter, Beamter, Richter, Berufs -, Zeitsoldat Wenn ja, bitte angeben: Pensions-, Renten- oder Sozialhilfeempfänger, 6 auch Altenteiler 30 - 31 Jahr der Eheschließung Bezieher von Vermögenseinkünften 7 32 Student/Schüler 8 Zahl der Kinder Sonstiger Nichterwerbstätiger 9 17 10. Sind Sie: 4. Staatsangehörigkeit Deutsch Wohnungsinhaber (Eigentümer oder Mieter)? 5 ⇒ Weiter mit Frage 13 2 Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande 6 33 3 Untermieter? 18 Übrige Länder oder staatenlos

5. Sind Sie Inhaber des Bundesvertriebenen-

6. Sind Sie oder Ihre Eltern nach Kriegsende

von Berlin in das Bundesgebiet einschl.

7. Aus wieviel Personen besteht Ihr Haushalt?

Wieviel von diesen Personen sind unter

aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor

ausweises A oder B?

Berlin (West) zugezogen?

21 Jahren und ledig?

23-24

parteien?

19

20

21-22

Wenn Untermieter (nur noch Fragen 11 und 12):

11. Wieviel Wohn- und Schlafräume haben Sie gemietet?

Wohn- und Schlafräume mit weniger als 6 qm. .

Wohn- und Schlafräume von 6 bis 10 qm

12. Bewohnen Sie diesen Raum/diese Räume

zusammen mit anderen Untermieter

Wohn- und Schlafräume mit mehr als 10 qm

34

35

36

37

Anzahl

nein

8

ja

ia

nein

Nur vom Wohnungsinhaber auszufülle

	Ang	aben über di	e Wohnung	(eins	chließlich untervermieteter Räume)				
13. Wieviel Haushalte einschließlich in der Wohnung?	(auch Einzelun h Ihres eige	termieter) leben nen Haushalts	<u> </u>	38	23. Befindet sich in der Wohnung ein eingerichtetes Badezimmer (Duschrauf		ja nein	1 2	56
14. Bewohnen Sie die Eigentümer, Mite					24. Was für eine Toilette hat die Wohnun	g?	<u>L</u>	L	J
des Gebä	iudes		1		Toilette mit Wasserspülung		_		ד
der Wohr	nung (auf Ihrei	n Namen im Wohnun	igs-		innerhalb der Wohnung	د. ما م	-	3	4
grundbuch a	als Eigentumsw ntragung vorge	ohnung eingetragen	12		außerhalb der Wohnung im Gebä außerhalb des Gebäudes	luae	-	4	4
Mieter	ragang vorge	oenen/			Toilette ohne Wasserspülung		 -	5 6	1
			3		romente entre vrassoropalang		L	_10	57
Altenteiler oder s		_	4	39	25. Wird die Wohnung überwiegend behe	izt du	rch		
 Handelt es sich ur wohnung, Hausmei 					Fernheizung		Γ	1	7
oder eine Berufs- mietwohnung?	bzw. Geschä	ifts-	ja 5		Zentralheizung, Etagenheizung		-	2	4
inietworinang i			 	40	Einzel- oder Mehrraumöfen		<u> </u>	-	╡
16. Wird die Wohnung	g benutzt				mit Öl, Gas, Strom Einzel- oder Mehrraumöfen		Ļ	3	‡
als ständiger Wo	ohnsitz		7		mit Kohle, Holz, Torf usw. ?		L	4	58_
nur als Wochene oder Zweitwohnu		aus	81	41					
	Ū			7	Nur für Mietwohnung	,			
17. Umfaßt die Wohns oder liegt sie	=	ze Haus	1-1-1		26. In welchem Jahr sind Sie in die Wohr	ung			E0 60
oder liegt sie	im Keller	h-0 O	3		eingezogen?				59-60
	im Erageso	choß, Souterrain	4		27. Wie hoch ist die Monatsmiete?	DM			61-64
	in einem Si			42			Pfennigi	oeträge	, —
	ciriciii G	OCKWEIKI	L	٦	 Sind in der Monatsmiete Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgur 		ا من	<u> </u>	ז
Wenn in einem S	Stockwerk:	im wievielten?	43-	44	Garagenmiete, Untermietzuschlag, Zuschlag für Möblierung enthalten?		nein	5 6	-
18. Handelt es sich un	n eine abge	schlossene	ja 1		233Gillag for Woonerung entitatien?				65
Wohnung?			nein 2	45	Wenn ja: Wieviel monatlich?	DM			66-68
19. lst die Wohnung a	usgestattet				29. Zahlen Sie neben der Miete Beträge		Pfennigi	petrage	
Ein Zimmer mit behel	-	mit Küche	3		Wasser, Kanalisation, Straßenreinigun	; tur 9,	ja	7]
Kochgelegenheit gilt Küche, eine behelfsm		mit Kochnische	4		Müllabfuhr?		nein	8	69
gerichtete Kochecke	gilt nicht	weder mit Küch		46					
als Kochnische		noch Rochmisch			Wenn ja: Wieviel monatlich?	DM ohne	Pfennigi	betrage	70-72
20. Hat die Küche ode	er Kochnisch	е	ja 1	İ	30. Ist der bei Frage 27 angegebene Miet wegen finanzieller Vorleistung (Mietvori	betrag	, –		7
eine Wasserzapf	stelle			4.7	zahlung, Mieterdarlehen, Baukostenzuschuß)		ja nein	1 2	-
			ja 3	47	ermäßigt?				73
einen Ausguß?				48	Wenn ja: Um wieviel monatlich?	DM			74-76
21. Wieviel weitere Rä	iume hat die	Wohnung?	<u> </u>	Ĩ	•	ohne	Pfennigi	petrage	
Wohr- und Schla		mehr als 10 gm		49	Wenn die Wohnung leers				-
Wohn- und Schla	ıfräume von	6 bis 10 qm.		50	31. Soll die Wohnung weiter als Wohnung genutzt werden?	_	ja nein	3	77
Wohn- und Schla	ifräume mit v	veniger als 6 am		51	Wenn ja:		ja┌	7-	1
	madile ilit	wemger als o qu			Steht ein künftiger Mieter oder Eigentümer bereits fest?		nein	5 6	1 1
außerdem: Gewerblich genu	tzte Räume	in der Wohnung	<u>.</u> .	52	Ligentumer bereits restr	,	e		78
		·	Anzahl		Steht die Wohnung schon länger als 3 Monate leer?		ja	7	
22. Wie groß ist die F					als 3 Monate leer?	,	nein _	8	79
(einschl. Küche, Bad oder gewerblich genut		una untervermietet	er 53-1 In ganzen qm	55	Bitte außerdem die Fragen 17 bis 25 b	eantw	orten!		
Ich versichere, daß di	e Angaben i	n diesem Wohnu		altsbo	ogen vollständig und der Wahrheit gemäß	gema	cht wo	rden s	sind.

- 110 **-**

Datum

Unterschrift

Muster

Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Leitfaden für den Zähler

- A. Allgemeine Hinweise
- B. Zählerliste und Verteilungsliste als Leit- und Kontrollpapiere
 - I. Zählerliste
 - II. Verteilungsliste
- C. Austeilen und Einsammeln der Zählpapiere
 - I. Gebäudebogen
 - II. Wohnungs- und Haushaltsbogen
- D. Aufgaben des Zählers nach dem Einsammeln der Zählpapiere
 - I. Ordnen der Zählpapiere
 - II. Prüfen der Zählpapiere
 - III. Abliefern der Zählpapiere

A Allgemeine Hinweise

Eine so umfangreiche Erhebung wie die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 stellt an alle Beteiligten erhebliche Anforderungen. Um Ihnen als Zähler die Zählarbeit zu erleichtern, haben wir in diesem Leitfaden beschrieben, wie Sie die Zählung am zweckmäßigsten durchführen können. Außerdem werden Sie in einer Zählerversammlung Näheres über die Zählung und über Ihre eigene Aufgabe erfahren. Das wichtigste ist das Kennenlernen der Zählpapiere, damit Sie den Haushalten Auskunft geben können, wenn die eine oder andere Frage nicht verstanden werden sollte. Manche Haushalte werden Sie vielleicht bitten, den Wohnungs- und Haushaltsbogen oder auch den Gebäudebogen ganz oder teilweise auszufüllen, weil sie selbst damit nicht zurechtkommen. In diesen Fällen lesen Sie die jeweiligen Fragen vor und kreuzen die Antworten in den vorgesehenen Kästchen an oder tragen die erfragten Angaben ein. Sie sollten deshalb mit den Erhebungsbogen, diesem Leitfaden und dem Schlagwortverzeichnis vollkommen vertraut sein; in allen Zweifelsfragen hilft Ihnen der Zählungsleiter.

Für das Einsammeln der Erhebungspapiere steht Ihnen nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung. Deshalb empfiehlt es sich, daß Sie mit dem Haushaltsmitglied, das die Papiere in Empfang nimmt, einen Abholtermin vereinbaren. Auf diese Weise werden Sie entlastet, weil unnötiger Zeitaufwand für wiederholte Besuche entfällt. Außerdem kann sich der Haushalt mit der Ausfüllung besser einrichten, wenn ihm bekannt ist, wieviel Zeit er dafür hat.

Falls ein Haushalt während des gesamten Abholzeitraumes nicht anzutreffen sein sollte, schlagen Sie am besten einen anderen Abgabeweg vor. Als
einfachste Lösung bietet sich dabei die Abgabe der ausgefüllten Erhebungspapiere bei der zuständigen Zählungsdienststelle an. Eventuell können
die Bogen auch bei Nachbarn (möglicherweise im Briefumschlag) hinterlegt
werden.

Da <u>Sie</u> für die Zählung in Ihrem Zählbezirk verantwortlich sind, beauftragen Sie bitte keine anderen Personen mit den Zählarbeiten. Sollten Sie jedoch während der Zählung plötzlich krank werden, so müssen Sie dies der Zählungsdienststelle auf schnellstem Wege mitteilen, damit ein Ersatzzähler bestimmt werden kann, der Ihre Arbeiten zu Ende führt.

Alle Personen, die mit der Zählung zu tun haben - auch Sie als Zähler - sind gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nichts, was Sie bei der Zählung über die persönlichen Verhältnisse der Befragten erfahren, anderen Personen mitteilen. Durch diese Geheimhaltungspflicht sollen die befragten Personen vor Mißbrauch ihrer Angaben geschützt werden. Eine Verletzung der Schweigepflicht wird gesetzlich bestraft.

Sollte ein Haushalt die Annahme und Ausfüllung der Zählpapiere verweigern, versuchen Sie mit Hinweisen auf den Zweck der Zählung den Verweigerer umzustimmen. Gelingt Ihnen dies nicht, so vermerken Sie auf dem Wohnungs- und Haushaltsbogen und auf Ihrer Verteilungsliste Name und Anschrift des betreffenden Haushalts mit dem Hinweis "Auskunft verweigert". Den Fragebogen leiten Sie umgehend der Zählungsdienststelle zu; von hier aus wird alles Weitere veranlaßt.

Auskünfte in Zweifelsfällen

Abholtermin vereinbaren (Zeitplan siehe Anlage 1)

Erkrankung während der Zählung

Verschwiegenheit

Auskunftsverweigerung

B. Zählerliste und Verteilungsliste als Leit- und Kontrollpapiere

In Ihrer Zählermappe finden Sie außer den eigentlichen Zählpapieren, d. h. den gelben Gebäudebogen und den weißen Wohnungs- und Haushaltsbogen, eine (evtl. auch mehrere) Zählerliste(n) (rosa) sowie einige Verteilungslisten vor.

I. Zählerliste

- 1.Die Zählerliste enthält im Kopf bereits eingedruckt oder vorausgefüllt die Regionalangaben (Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde und Straße) sowie eine 5-stellige Nummer der Zählerliste
 (hierüber mehr im Abschnitt D) und rechts daneben eine Kurzbeschreibung des Zählbezirks nach Hausnummern oder einer sonstigen
 Bezeichnung der aufzusuchenden Gebäude.
- 2.Hat in Ihrem Bezirk eine vollständige oder teilweise Gebäudevorerhebung stattgefunden, so werden in dem Verzeichnis in der
 Zählerliste für jedes von Ihnen aufzusuchende Gebäude der Name
 des Gebäudeeigentümers und die Hausnummer im allgemeinen bereits
 eingetragen sein. Fehlen dagegen diese Eintragungen (z. B. weil
 keine Gebäudevorerhebung durchgeführt wurde), so sind sie von
 Ihnen vorzunehmen.

Suchen Sie deshalb Ihren Bezirk schon einige Tage vor dem eigentlichen Zählungstermin auf, um sich anhand der Kurzbeschreibung eingehend zu orientieren und um festzustellen, welche der zu erfassenden Gebäude in dieser Beschreibung etwa von Ihnen nachzutragen sind.

Erster Gang durch den Zählbezirk

3.Bei den Gebäuden kann es sich um Wohngebäude handeln, also um Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser, um Bauernhäuser oder um Appartementhäuser, ferner um Wohnheime oder um sonstige Gebäude, wie Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Hotels u. ä.m. Die sonstigen Gebäude werden nur erfaßt, wenn sie mindestens eine bewohnte oder leerstehende Wohnung enthalten, die Wohnheime dagegen auch dann, wenn sie mindestens ein Einzelzimmer mit einer eigenen Kochnische aufweisen. Schließlich können in Ihrem Bezirk auch Unterkünfte (primitive Unterbringungsmöglichkeiten) anzutreffen sein, und zwar Behelfsheime, Baracken, Nissenhütten, Wohnwagen usw. Sind sie ständig bewohnt, müssen sie ebenfalls von Ihnen erfaßt werden.

Welche Gebäude müssen Sie erfassen

Im Bau befindliche Gebäude dürfen nur dann in der Zählerliste eingetragen sein oder von Ihnen eingetragen werden, wenn diese Gebäude bereits teilweise bewohnt sind.

Im Bau befindliche Gebäude

II. Verteilungsliste

Die Verteilungsliste soll Ihnen die Arbeit im Zählbezirk erleichtern. Sie müssen in dieser Liste alle Haushalte namentlich eintragen, zweckmäßigerweise bereits beim Austeilen der Zählpapiere. Vermerken Sie dabei auch bitte die Haushalte, die Sie nicht antreffen, damit Sie wissen, daß Sie diese nochmals aufsuchen müssen.

C. Austeilen und Einsammeln der Zählpapiere

I. Gebäudebogen

1. Austeilen

a) Finden Sie in Ihrer Zählermappe schon alle oder wenigstens einige Gebäudebogen ausgefüllt vor, so wurde in Ihrem Bezirk eine vollständige oder teilweise Gebäudevorerhebung durchgeführt. Sie brauchen dann nur für die bisher noch nicht erfaßten Gebäude einen Gebäudebogen auszuteilen. Sie können das Verteilen der Gebäudebogen und Wohnungs- und Haushaltsbogen in einem Arbeitsgang vornehmen. Es dürfte sich aber empfehlen, bereits beim ersten Gang durch Ihren Bezirk die gelben Gebäudebogen an die betreffenden Gebäudeeigentümer auszugeben und um baldige Ausfüllung zu bitten. Diese ausgefüllten Gebäudebogen geben Ihnen zumindest bei Etagenmiethäusern (Mehrfamilienhäusern) einen besseren Überblick über die aufzusuchenden Wohnungen und Haushalte.

Austeilen der Gebäudebogen beim ersten Gang durch den Zählbezirk

b) Treffen Sie auf ein am Zählungsstichtag leerstehendes Wohngebäude, so vermerken Sie auf der Vorderseite des Gebäudebogens Straße und Hausnummer, Kennzeichnen den Bogen mit "leer" und geben ihn sofort an Ihre Zählungsdienststelle. Für Wochenend-/Ferienhäuser gilt eine andere Regelung (s. auf S. 6).

Leerstehende Wohngebäude

c) Für jeden von Ihnen ausgegebenen Gebäudebogen tragen Sie in der Verteilungsliste in je einer Zeile den Namen des betreffenden Gebäudeeigentümers oder seines Vertreters (falls Sie ihm den Bogen ausgehändigt haben) sowie Straße und Hausnummer ein und vermerken in der zutreffenden Spalte durch einen Schrägstrich "/", daß Sie den Bogen ausgeteilt haben. Diese Angabe wird Ihnen die Arbeit beim Einsammeln der Papiere erleichtern. In der letzten Spalte der Verteilungsliste können Sie sich eine mit dem Eigentümer vereinbarte Abholzeit notieren.

Verteilungsliste als Hilfsmittel

d) Beim Austeilen der Gebäudebogen müssen Sie unbedingt feststellen, wieviel Wohnungen in dem jeweiligen Gebäude sind. Das ist deshalb wichtig, weil im Wohnungsverzeichnis des Gebäudebogens nur Platz für 20 Wohnungen vorgesehen ist, bei mehr als 20 Wohnungen im Gebäude also ein weiterer Gebäudebogen angelegt werden muß.

Zahl der Wohnungen im Gebäude feststellen

Bei dem zweiten und jedem weiteren Bogen muß die Vorderseite durchkreuzt werden. Im Zusammenhang mit diesen Feststellungen sollten Sie auch bereits die Namen der Wohnungsinhaber in Ihre Verteilungsliste eintragen, es sei denn, Sie verwenden beim späteren Austeilen der Wohnungs- und Haushaltsbogen eine eigene Verteilungsliste.

Eigentümer wohnt nicht im Gebäude e) Sollte der Gebäudeeigentümer nicht im Gebäude wohnen und auch ein für die Ausfüllung des Gebäudebogens beauftragter Vertreter nicht aufzufinden sein, benachrichtigen Sie bitte umgehend – also nicht erst nach Beendigung Ihres Zählgeschäftes – Ihre Zählungsdienststelle. Für Wochenend-/Ferienhäuser gilt die Regelung auf Seite 6.

f) Möglicherweise finden Sie in Thren Zählungsunterlagen einen Gebäudebogen für ein Gebäude, das bei der Gebäudevorerhebung noch bewohnte Wohnungen enthielt, jetzt aber nicht mehr bewohnt wird und auch nicht mindestens eine leerstehende Wohnung enthält, weil es entweder abgebrochen werden soll oder ausschließlich für Nichtwohnzwecke (z. B. als Bürohaus) genutzt wird. In diesem Falle tragen Sie bitte auf der Vorderseite des bereits vorliegenden Gebäudebogens anstelle der Anschrift des Gebäudeeigentümers ein deutlich sichtbares "N" ein. Dieses Gebäude wird bei der Zählung nicht weiter berücksichtigt.

Nicht mehr bewohnte Gebäude

2. Einsammeln

Haben Sie die Gebäudebogen beim ersten Gang durch Ihren Bezirk ausgegeben, dann wird das Einsammeln dieser Bogen aufgrund der Verteilungsliste (Durchkreuzen des Schrägstriches "X") zweckmäßigerweise mit dem Austeilen der Wohnungs- und Haushaltsbogen in einem Arbeitsgang verbunden.

Achten Sie vor allem darauf, daß bei Gebäuden mit mehr als 20 Wohnungen (bei denen also auch mindestens zwei Gebäudebogen vorliegen müssen) in den zweiten oder weiteren Bogen außer den Kästchen mit den Ordnungsangaben (Vorderseite rechts oben) nur die Seiten 3 und 4 (Verzeichnis der Wohnungen) ausgefüllt sein dürfen! Die Vorderseite und die Fragen 1 bis 10 auf Seite 2 müssen durchkreuzt sein.

II. Wohnungs- und Haushaltsbogen

1. Austeilen

- a) Die Wohnungs- und Haushaltsbogen teilen Sie an Hand der Verteilungsliste, die Sie sich nach eigener Anschauung und unter Zugrundelegung des Verzeichnisses der Wohnungen auf den Seiten 3 und 4 des jeweiligen Gebäudebogens angelegt haben, an alle Haushalte (auch an Untermieter) in dem betreffenden Gebäude aus. Bei Gebäuden mit vorausgefüllten Gebäudebogen müssen Sie prüfen, ob die Angaben im Wohnungsverzeichnis noch zutreffen, ob also beispielsweise eine mit "leer" bezeichnete Wohnung noch leersteht, oder aber in der Zwischenzeit wieder bezogen wurde. Für jeden ausgegebenen Bogen tragen Sie in der Verteilungsliste hinter dem Namen des Haushaltsvorstandes einen Schrägstrich (/) für "ausgeteilt" ein. Diese Markierung wird Ihr wichtigstes Hilfsmittel für das Einsammeln der Zählpapiere sein. In der Spalte Bemerkungen vermerken Sie bitte evtl. vereinbarte Abholtermine oder sonstige Hinweise.
- b) Werfen Sie die Wohnungs- und Haushaltsbogen bitte nicht einfach in den Briefkasten; überreichen Sie sie auch nicht wortlos einem Haushaltsmitglied. Stellen Sie sich als Zähler für die Gebäude- und Wohnungszählung vor und erläutern Sie kurz, worum es geht. Da in Presse, Rundfunk und Fernsehen bereits auf die Zählung hingewiesen worden ist, können Sie sich darauf berufen.
- c) Die Zahl der Bogen, die Sie an der Wohnungstür abgeben, ist abhängig von der Zahl der Haupt- und Untermieterhaushalte in der Wohnung. Beachten Sie bitte, daß auch jede für sich allein wohnende und wirtschaftende Einzelperson (z. B. Untermieter) einen eigenen Haushalt bildet und einen eigenen Bogen bekommt.

Erhebungsbogen nicht in den Briefkasten werfen

Jeder Haushalt erhält einen eigenen Wohnungsund Haushaltsbogen Auch Untermieter sind Haushalte!

Sie müssen also an jeder Wohnungstür den Wohnungsinhaber fragen, ob mehrere Haushalte (auch Untermieter, Schlafgänger) in der Wohnung wohnen. Die Namen der Untermieter usw. müssen Sie selbst im Verzeichnis der Wohnungen auf den Seiten 3 und 4 des Gebäudebogens eintragen, wenn sie dort vom Gebäudeeigentümer noch nicht vermerkt worden sind.

Falls Haushalte nicht anzutreffen sind

d) Vielleicht kommt es in Threm Zählbezirk vor, daß Sie in einer Wohnung oder in einem Haus trotz mehrmaligen Besuchs niemanden antreffen. Versuchen Sie dann bitte die Ursache festzustellen. Sollten z. B. alle Haushaltsmitglieder verreist sein, füllen Sie bitte einen Wohnungs- und Haushaltsbogen - evtl. unter Mithilfe von Nachbarn - so gut es geht, selbst aus. Vermerken Sie dann bitte auf der Vorderseite dieses Bogens: "Vom Zähler ausgefüllt" und wenn möglich Grund und Dauer der Abwesenheit der Haushaltsmitglieder, damit die Zählungsdienststelle erkennt, wann etwa fehlende Angaben eingeholt werden können.

Wochenend- oder Ferienhäuser Handelt es sich um ein Wochenend- oder Ferienhaus, so geben Sie den Wohnungs- und Haushaltsbogen und – soweit noch nicht ausgefüllt – auch den Gebäudebogen für dieses Gebäude umgehend an Ihre Zählungsdienst-stelle ab, falls Ihnen niemand beim Ausfüllen helfen kann. Im Gebäudebogen müssen sämtliche Fragen, im Wohnungs- und Haushaltsbogen die Fragen 16 bis 25 beantwortet und außerdem auf der Vorderseite rechts oben das Signierkästchen bei der Angabe "Die Wohnung ist bewohnt" angekreuzt werden XIII.

Tragen Sie bitte vor Abgabe der Papiere an Ihre Zählungsdienststelle die Ordnungsangaben - wie auf Seite 9 beschrieben - in die betreffenden Papiere ein.

e) Stellen Sie an Hand des Gebäudebogens oder beim Austeilen fest, daß eine Wohnung leersteht (in diesen Fällen sollte im Verzeichnis der Wohnungen Spalte 6 im Gebäudebogen der Vermerk "leer" eingetragen sein; ist das nicht der Fall, tragen Sie das bitte nach), so geben Sie den Wohnungs- und Haushaltsbogen für diese Wohnung dem Gebäudeeigentümer zum Ausfüllen der Fragen 17 bis 25 und 31. Wohnen der Eigentümer und auch dessen Vertreter (Hausmeister, Verwalter) nicht im Gebäude, so versuchen Sie, diese Fragen mit Hilfe eines Hausbewohners selbst auszufüllen oder geben Sie den Bogen noch vor Abschluß Ihrer Zählarbeiten an Ihre Zählungsdienststelle ab.

Leerstehende Wohnungen

Bei leerstehenden Wohngebäuden geben Sie den Gebäudebogen ebenfalls sofort an Ihre Zählungsdienststelle zurück, nachdem Sie auf der Vorderseite Straße und Hausnummer vermerkt und den Bogen mit "leer" gekennzeichnet haben.

Vor Abgabe der betreffenden Zählpapiere an die Zählungsdienststelle tragen Sie bitte die Ordnungsangaben, wie auf Seite 9 beschrieben, in die einzelnen Papiere ein.

f) Ist eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte <u>privat-rechtlich</u> gemietet und vom Eigentümer des betreffenden Gebäudes im Gebäudebogen mit einem "A" gekennzeichnet, so ist der Wohnungs- und Haushaltsbogen dem Vermieter der Wohnung - meistens der Gebäudeeigentümer - zur Ausfüllung der Fragen 17 bis 25 zu übergeben. Wohnt der Vermieter nicht im Gebäude, so vermerken Sie auf der Vorderseite des Wohnungs- und Haushaltsbogens ein "A" und geben ihn ebenfalls vor Ab-

Von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietete Wohnungen schluß der Zählarbeiten an Ihre Zählungsdienststelle zurück. Dies gilt auch für den Fall, daß der Gebäudeeigentümer eine solche Wohnung im Gebäudebogen noch nicht gekennzeichnet hat, Sie aber feststellen, daß die Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte belegt ist.

Kreuzen Sie bitte in jedem Fall auch das mit der Signierziffer "3" bezeichnete Kästchen 3 auf der Vorderseite des Bogens rechts oben an. Vor Abgabe ist darauf zu achten, daß die Ordnungsangaben - wie auf Seite 9 beschrieben - eingetragen werden.

g) Ist für eine Wohnung in den Spalten 3 und 6 der Seiten 3 bzw. 4 des Gebäudebogens ein "N" angegeben, so wird diese Wohnung nicht zu Wohnzwecken genutzt, sondern dient gewerblichen oder anderen Zwecken.

Für Nichtwohnzwecke genutzte Wohnungen

Wurde der betreffende Gebäudebogen im Rahmen der Gebäudevorerhebung ausgefüllt, so sollten Sie dennoch die mit "N" bezeichneten Wohnungen aufsuchen und prüfen, ob sich in der Zwischenzeit eine Änderung ergeben hat, d. h. ob diese Wohnung vielleicht jetzt wieder zu Wohnzwecken genutzt wird oder ob sie als Wohnung leersteht.

h) Wohnt in einer Wohnung ein ausländischer Arbeitnehmer allein oder mit seiner Familie, so wird die Ausfüllung des Wohnungs- und Haushaltsbogens im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereiten. Sind aber die einzelnen Räume einer Wohnung an mehrere Einzelpersonen vermietet, die jeweils für sich alleine wirtschaften, so wird jede dieser Personen als Untermieter erfaßt und muß fur sich die Vorderseite des Wohnungs- und Haushaltsbogens ausfüllen. Dabei darf unter Frage 11 der bewohnte Raum jeweils nur von einer Person angegeben werden, die anderen müssen "O" (null) Räume eintragen. Der Vermieter dieser Wohnung muß als Wohnungsinhaber einen Wohnungsund Haushaltsbogen ausfüllen. Wohnt der Vermieter nicht in dem betreffenden Gebäude, so geben Sie den für ihn vorgesehenen Bogen umgehend an Ihre Zählungsdienststelle ab. Auch hier müssen Sie aber vorher die Ordnungsangaben eintragen.

Ausländische Arbeitskräfte

k) Noch im Bau befindliche Gebäude werden nur erfaßt, wenn sie bereits teilweise bewohnt sind. Können Sie den Gebäudeeigentümer nicht erreichen, so führen Sie den Gebäudebogen an Ihre Zählungsdienststelle ab. Noch nicht bezogene Wohnungen müssen im Wohnungsverzeichnis mit "leer" bezeichnet sein. Denken Sie auch hier an das Ausfüllen der Ordnungsangaben, bevor Sie den Bogen bei der Zählungsdienststelle abliefern.

2. Einsammeln

Die Abholtermine sind mit den Haushalten für die Zeit vom 28. Oktober bis 2. November 1968 zu vereinbaren. Letzter Abholtermin ist der 7. November 1968.

Was müssen Sie nun beim Abholen der ausgefüllten Wohnungs- und Haushaltsbogen besonders beachten? Vollzähligkeit der Zählpapiere kontrollieren

Auf Untermieter besonders achten

Wohnungs- und Haushaltsbogen in den jeweiligen Gebäudebogen einlegen

Jeden Bogen auf vollständige und ordnungsgemäße Ausfüllung prüfen (wichtige Hinweise zur Kontrolle der Bogen siehe Anlage 2 und 3)

- a) Mit dem Einsammeln der Wohnungs- und Haushaltsbogen beginnt der wichtigste Teil Ihrer Aufgabe. Es ist für das Gelingen der Zählung von entscheidender Bedeutung, daß Sie alle, aber auch wirklich alle ausgeteilten Zählpapiere vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt zurückerhalten, und daß Sie zugleich noch einmal kontrollieren, ob Ihnen beim Verteilen der Zählpapiere nicht doch ein Gebäude, eine Wohnung oder ein Haushalt entgangen sind. Beim Einsammeln durchkreuzen Sie dann bitte in Ihrer Verteilungsliste in der betreffenden Spalte den Schrägstrich für jeden zurückerhaltenen Wohnungsund Haushaltsbogen (X).
- b) Nehmen Sie auch beim Einsammeln noch einige leere Formulare mit, für den Fall, daß die Haushalte Bogen nachfordern sollten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Untermieter, da sie oft von den Wohnungsinhabern nicht angegeben werden. Wenn aber jeder Zähler nur ein en Untermieter vergißt, fehlen im ganzen Bundesgebiet rund 300 000 Untermieterhaushalte!
- c) Die ausgefüllten Bogen, die Sie von den Haushalten zurückerhalten, legen Sie am zweckmäßigsten in den jeweiligen Gebäudebogen. Sie können sich auf diese Weise spätere zusätzliche Sortierarbeit ersparen.
- d) Die Erfahrung bei früheren Zählungen hat gelehrt, daß nicht alle Haushalte die Erhebungsbogen vollständig und richtig ausfüllen. Es kann deshalb vorkommen, daß man Ihnen Erhebungsbogen aushändigt, die unvollständig, widersprüchlich, ungenau oder unleserlich ausgefüllt sind. Sehen Sie deshalb möglichst schon an Ort und Stelle jeden Wohnungs- und Haushaltsbogen aber auch jeden Gebäudebogen aufmerksam durch und prüfen Sie, ob die Papiere auch hinsichtlich der Anschrift vollständig und, soweit Sie das bei der ersten Durchsicht schon feststellen können, richtig ausgefüllt sind (in Zweifelsfällen Schlagwortverzeichnis zu Rate ziehen). Lückenhafte Angaben können Sie dann umgehend ergänzen und etwaige Fehler berichtigen.

D. Aufgaben nach dem Einsammeln der Zählpapiere

Nach dem Einsammeln der Zählpapiere und vor der Weiterleitung an Ihre Zählungsdienststelle verbleibt Ihnen noch die Aufgabe, die Papiere genau zu prüfen und zu ordnen, <u>insbesondere aber die Ordnungsangaben in die verschiedenen Papiere einzutragen!</u>

Die im folgenden beschriebenen Arbeiten sollten Sie unbedingt in der angegebenen Reihenfolge vornehmen, da sonst erhebliche Schwierigkeiten bei der Weiterbearbeitung entstehen könnten.

I. Ordnen der Zählpapiere

1. Wenn Sie alle Wohnungs- und Haushaltsbogen eingesammelt haben, müssen Sie zu Hause die Papiere in die richtige Reihenfolge bringen. Zunächst sortieren Sie die <u>Gebäudebogen</u> in der Reihenfolge, wie die Gebäude in der Zählerliste aufgeführt sind.

Erhebungspapiere in die richtige Reihenfolge bringen 2. Danach ordnen Sie - soweit nicht bereits erfolgt - die Wohnungs - und Haushaltsbogen gebäudeweise und legen sie in die zugehörigen Gebäudebogen. Die Zahl der im Gebäudebogen (Seiten 3 und 4) eingetragenen Wohnungsinhaber und Untermieterparteien muß sich mit der Anzahl der Wohnungs- und Haushaltsbogen decken. Die Anzahl tragen Sie bitte je Gebäude auf der Vorderseite des Gebäudebogens im Kopf und je Gebäude in die Zählerliste (letzte Spalte)ein.

Anzahl der Wohnungsinhaber und Untermieterparteien gleich Anzahl der Wohnungsund Haushaltsbogen

3. Haben Sie beide Arbeitsgänge erledigt, müssen Sie die <u>regiona-</u> <u>len Ordnungsangaben</u> aus der Zählerliste wie folgt übertragen (siehe hierzu auch das anliegende Schema): Anleitung für die Übertragung der Ordnungsmerkmale (Anlage 4)

- a) Aus der Zählerliste werden die <u>Nummer der Zählerliste</u> sowie die <u>Nummer des Gebäudes</u> (Spalte 1) in die dafür vorgesehenen Kästchen auf die Vorderseite des Gebäudebogens übernommen.
- b) Dieselben Angaben sind auch in die dafür vorgesehenen Kästchen auf der Vorderseite der zum jeweiligen Gebäudebogen gehörenden Wohnungsund Haushaltsbogen einzutragen.
- c) <u>Außerdem</u> wird die <u>laufende Nummer der Wohnung</u> aus dem betreffenden Gebäudebogen (Seiten 3 bis 4, Spalte 1) auf die zugehörigen Wohnungsund Haushaltsbogen übertragen.
- d) Liegen für ein Gebäude zwei und mehr Gebäudebogen vor, so müssen Sie auf dem 2. und etwaigen weiteren Bogen lediglich die Ordnungsangaben eintragen und zusätzlich die Vorderseite durchkreuzen.

II. Prüfen der Zählpapiere

Da beim Einsammeln die Zeit für eine Durchsicht der Erhebungsbogen auf Eintragungsfehler im allgemeinen knapp bemessen ist, müssen wir Sie bitten, jeden Gebäudebogen und Wohnungs- und Haushaltsbogen noch einmal vorzunehmen und in Ruhe zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten oder fehlenden Angaben müssen Sie den betreffenden Haushalt noch einmal aufsuchen, um beanstandete Eintragungen berichtigen oder ergänzen zu können.

Prüfen Sie hierbei noch einmal, ob Sie selbst die <u>Ordnungsangaben</u> <u>fehlerlos übertragen</u> haben, und verbessern Sie dann noch etwaige Fehler, die Ihnen bei der Übertragung vielleicht unterlaufen sind. Die Richtigkeit der Ordnungsangaben ist die Grundvoraussetzung für die spätere Auswertung – insbesondere für die vorgesehene <u>maschinelle</u> Zusammenführung der Merkmale aus dem Gebäudebogen und den zugehörigen Wohnungs- und Haushaltsbogen.

Gebäudebogen und Wohnungsund Haushaltsbogen nochmals überprüfen Anleitung für das Prüfen der Zählpapiere (Anlage 5)

Ordnungsangaben überprüfen (s. Anlage 4)

III.Abliefern der Zählpapiere

Für Ihre bei der Gebäude- und Wohnungszählung zu leistende Arbeit danken wir Ihnen im voraus sehr. Sie haben auf diese Weise in starkem Maße zum Gelingen der Zählung beigetragen und geholfen, daß zuverlässige und für die weiteren wohnungspolitischen Maßnahmen bedeutende Erkenntnisse gewonnen werden können!

Anlagen

Zeitplan für den Zähler

Mitte September bis Mitte Oktober Teilnahme an der Zählerversammlung Einladung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung

2 bis 3 Tage vor dem Austeilen der Zählpapiere

Erster Rundgang durch den Zählbezirk
Allgemeine Orientierung im Zählbezirk und Ausgabe der
Gebäudebogen für die noch nicht erfaßten Gebäude
Abholtermin vereinbaren
Ausgeteilte Bogen in der Verteilungsliste vermerken

16. bis 24. Oktober

Austeilen der Zählpapiere

Vor dem Austeilen der Wohnungs- und Haushaltsbogen ausgegebene Gebäudebogen einsammeln; dabei die Hinweise zur Kontrolle der Bogen beachten Abholtermin vereinbaren Ausgeteilte Bogen in der Verteilungsliste vermerken

25. Oktober

Stichtag der Gebäude- und Wohnungszählung, für den alle Angaben zu machen sind

28. Oktober bis2. November

Einsammeln der Zählpapiere

Das Einsammeln erfolgt an Hand der Verteilungsliste Hinweise zur Kontrolle der Bogen beachten

Beginnend nach dem Einsammeln bis spätestens 10. November Abschlußarbeiten zu Hause Ordnen der Zählpapiere Übertragen der Ordnungsangaben Prüfen der Zählpapiere

Nach den Abschlußarbeiten, jedoch bis spätestens 11. November

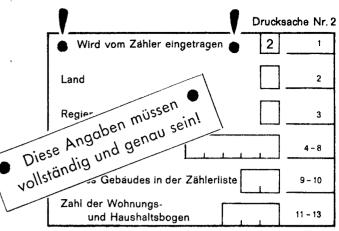
Persönliches Abliefern der Zählpapiere in der Zählungsdienststelle

Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Rechtsgrundlage: Wohnungszáhlungsgesetz 1968 vom 18. Marz 1968 (BGBI I. S 225)

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist jeder, der mit der Zahlung zu tun hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Angaben sind für statistische Zwecke bestimmt. Darüber hinaus dürfen sie nur für Zwecke der Landes- und Regionalplanung sowie des Städtebaus den hierfür zustandigen Behörden zuganglich gemacht werden Auch diese Behörden sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Verwendung der Angaben für andere – insbesondere steuerliche – Zwecke ist ausgeschlossen

Auskunftspflichtig ist der Gebäudeeigentümer oder dessen Vertreter (z. B. Verwalter oder Hausmeister).





- für jedes sonstige Gebäude (z B. \(\sum \)...\(\text{K-} \) oder Verwaltungsgebäude, Geschäftshaus, Anstaltsgebaude, Hotel, Fremdenheim), wenn es bewohnt ist oder mindestens eine leerstehende Wohnung enthalt,
- für jede sonstige ständig bewohnte Unterkunft (z. B. Behelfsheim, Baracke, Wohnlaube, Nissenhutte, Waggon, Wohnschiff, Wohnwagen).

Beachten Sie bitte:

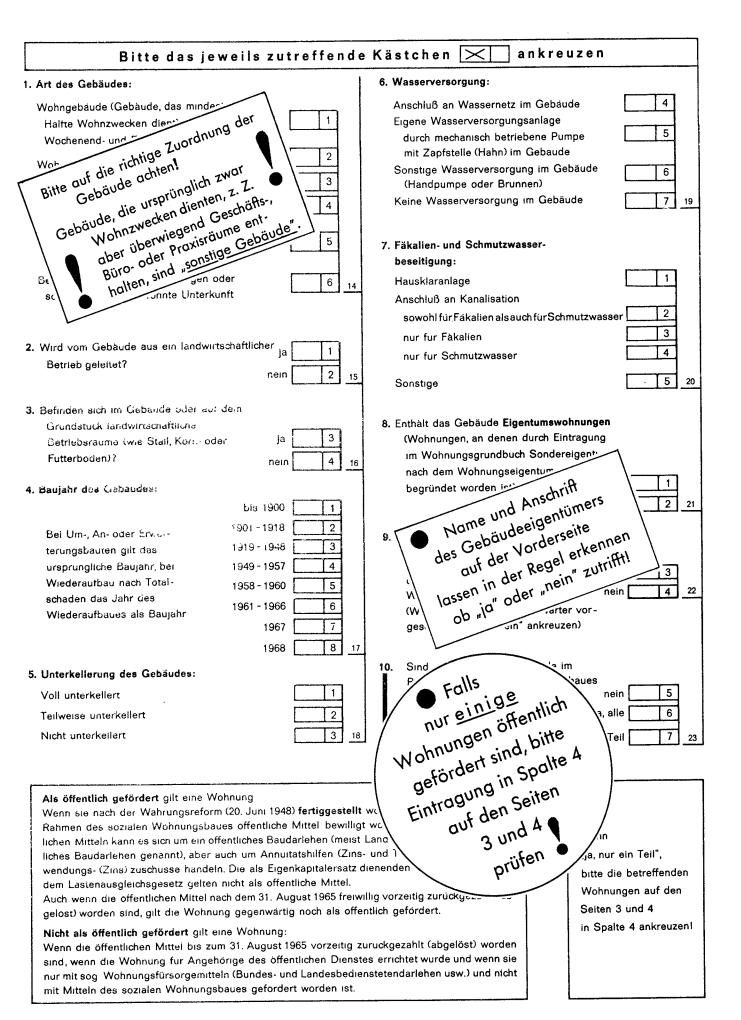
- Für Wohnheime- auch im Bereich von Anstalten- ist ein Gebäudebogen auszufüllen, wenn sie mindestens eine Wohnung oder ein Einzelzimis eit mit eigener Kochnische enthalten.
- Fur Gebäude, die von ausländischen Streitkräften voll in Anspruch genommen werden, ist nur dann ein Gebäudebogen auszufüllen, wenn sie vom Gebäudeeigentümer privatrechtlich vermietet sind.
- Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk.
 Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude

Name und Anschrift des Gebäudeeigentümers oder des Kaufanwärters:

(Name, Vorname / Firma, Behörde / Erben-, Personengemeinschaft)

(Wohnort/Sitz, Straße, Hausnummer, Telefon)

Falls mit dem Ausfüllen ein Vertreter beauftragt ist, Name und Anschrift des Vertreters.



_						
	Lfd. Nr. der Woh- nung	Lage im Gebäude Kellergeschoß K Souterrain S Erdgeschoß E 1. Stock 1 2. Stock 2 usw. Dachgeschoß D Ganzes Haus H (Zutreffende Abk	Nutzung für Wohnzwecke (ganz oder teilweise) W nur für Nicht- wohnzwecke (als Büro, Laden, Praxis o. ä.) N ürzung eintragen)	Offentliche Förderung Wenn nur einige Wohnungen im Gebäude öffentlich gefördert sind (vgl. Frage 10), bitte die betref- fenden Wohnungen ankreuzen	der Wohnung W Mieter M	wenn nicht für Wohnzwecke genutzt: "kt" wenn von Angehörigen ausländischer
ł	1	2	3	4	5	6
<u> </u>	1	١٨١	ohnungi, W	" 0		Wohnungsinhaber ; Unter- mieter- partelen:
		Für jede W die in Spo die in Spo gekennz minde	elli	huß ohnungs- ogen vorliege en mit Unter mehr Boge	mietern	Wohnungsinhaber · Unter- mieter- parteien:
	3	b b	ei Wohnung entsprechent	en mit Unter		Wohnungsinhaber: Untermieters partelen:
	4		+	ha A"		Wohnungsinhaber: Unter- mieter- partelen:
	5	Eintro	ugungen in S ugungen in S Ultig in Verbi	palte 4" ndung mit nks) prüfen.		Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien:
	6	der "	tua .			Wohnungsinhaber: Untermieter. parteien: Bitte die obigen peachten! Untermieter Untermieter Untermieter Untermieter
	7					Erläuter Engetragen Wohnung
	8					Erläuterungerragene Wohnungs. Noch nicht eingetragene Wohnungs. Noch nicht eingetragene Wohnungs. Noch nicht eingetragene Wohnungsillen lassen. Italian las
	9					Bogen des parteien:
	0				-	Unter- mieter- partelen:

Lfd Nr der Woh- nung *)	Lage im Gebäude Kellergeschoß K Souterrain S Erdgeschoß E 1. Stock 1 2. Stock 2 usw. Dachgeschoß D Ganzes Haus H (Zutreffende Abko	Nutzung fur Wohnzwecke (ganz oder teilweise) W nur fur Nicht- wohnzwecke (als Buro, Laden, Praxis o a.) N irzung eintragen)	Offentliche Förderung Wenn nur einige Wohnungen im Gebaude offentlich gefördert sind (vgl. Frage 10), bitte die betref- fenden Wohnungen ankreuzen	Die Wohnung ist bewohnt vom Eigentümer des Gebäudes G Eigentumer der Wohnung W Mieter M (Zutreffende Abkürzung eintragen)	Name des Wohnungsinhabers (Eigentümer im eigenen Haus, Wohnungseigentümer, Hauptmieter, sonstiger Wohnungsinhaber) Wenn unbewohnt: "leer" wenn nicht für Wohnzwecke genutzt. "N" wenn von Angehörigen auslandischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet: "A" eintragen. Name der Untermieterparteien in der Wohnung (Nicht aufgeführte Untermieter werden vom Zahler nachgetragen)
1		neite Wohnur	ngen Nr.		Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien:
Falls	auf dieser s singetragen s in Spalte 1 er	gänzen (11,	12 usw.1		Wohnungsinhaber: Untermieter-parteien:
3					Wohnungsinhaber: Untermieter-parteien:
4					Wohnungsinhaber: Untermieter-parteien:
5					Wohnungsinhaber . Untermieter-parteien:
6					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- partelen:
7				sitzliche Gebä ungsangaben	udebogen von der ersten
8			Auf zusch bitte Ordni Seite d		
9			übernehme	eite 2 der ei	iteren Bos bleiben! intermeter- parteien:
0					Wohnungsinhaber: Unter- mieter- parteien:

Ich versichere, daß die Angaben in diesem Gebäudebogen vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht worden sind.

Datum

(Unterschrift des Eigentümers oder seines Vertreters)

^{*)} Bei Gebäuden mit mehr als 20 Wohnungen sind die weiteren Wohnungen in zusätzliche Gebäudebogen einzutragen.

Drucksache Nr

60 9 Zuordnung der Bogen wichtig!

Sie müssen vollständig

und genau sein.

9.10 4-8

11-12

Laufende Nummer der Wohnung im Gebäudebogen Die Wohnung ist bewohnt

Diese Angaben sind für die

Die Fragen 17 bis 25 und 31

müssen beantwortet sein!

müssen beantwortet sein!

Die Fragen 17 bis 25

zur Kontrolle der Bogen Anlage 3 zum Leitfaden für den Zähler Wichtige Hinweise

darf nur ein Kästchen angekreuzt sein! Name und Anschrift nicht vergessen!

- 126

Soldaten, die ihren Grundwehrdienst ableisten, und Arbeitslose gilt die frühere soziale Stellung! Falls Geburtstag und -monat Nur Jahreszahl ist erfragt! eingetragen, bitte streichen.

Personenzahl angegeben ist! Bitte beachten, daß hier die

Wird vom Zähler eingetragen Laufende Nummer des Gebäudes in der Zählerliste Nummer der Zählerliste Regierungsbezirk Land Gebäude- und Wohnungszählung am 25. Oktober 1968 Rechtsgrundlage Wohnungszahlungsgesett 1986 (BGBI S. 258) Nach der gesettlicher Vorschriher Holder, der mit er Zahlung zu tun Nach dem gesettlicher Vorschrihers in der Schleug zu tun Nach zur Verschwegenheit verpfündent Die Angaben and für stahstende Zwecke bestimmt. Eine Verwendung für ander er inabssondere steuerinde "Zwecke att ausgespolitissen. Ein Wohnungs- und Haushaltsbogen ist auszufüllen:

Fur Jede bewohnte Wohnung und einzeln gemietete Räume

- Vom Wohnungsinhaber bzw Untermieter
 - für jede leerstehende Wohnung Vom Gebäudeeigentumer oder dessen Vertreter (nur die Fragen 17 bis 25 und 31)
- für Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind Vom Vermieter oder dessen Vertreter (nur die Fragen 17 bis 25)

Die Wohnung ist von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privat-

rechtlich gemietet

Die Wohnung steht leer

Beachten Sie bitte:

- Zu einem Haushaltgehören alle Personen, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft fuhren
- Wohnt und wirtschaftet eine Person fur sich allein (z B Untermieter), so gilt sie als eigener Haushalt

UND HAUSHALTSBOGEN

WOHNUNGS -

Zum Haushalt rechnen auch die Personen, die zur Zeit eus beruflichen oder sonstigen Grunden (z. B. Studium, Ableistung des Grundwehrdienstes bzw einer Wehrubung) abwesend sind

Jame, Vorname des Haushaltsvorstands

(Gemeinde)	(Straße/Ha	(StraBe/Hauenummer) (Telefon)	(re	
Bitte das jeweijs zutreffende Kästchen ankreuzen in Zweifelsfällen fragen Sie bitte beim Zahl	en ankreuze litte beim Zë	as jeweils zutreffende Kästchen ankreuzen 🏋 📑 oder die betreffende Zahl eintragen. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte beim Zahler oder in der Zählungsdienststelle an.		1 1
-inshaltsvorstand (Wohnungsinhaber bzw. Untermieter)	eter)	8 Lebt mit thnen zusammen im Haushalt ein Fhenzar das in den Jahren 1662 bis 1067		
Geschlecht weiblich	- 2	_	nein 2	× i
	15-16	Jahr der Eheachließung	28-27	2
3 Soziale Stellung (bitte nur das überwiegend Zutreffende ankreuzen) Selbständiger	8	Zahl der Kinder	1	82
Arbeiter	٦	9 Haben Sie in den Jahren 1963 bis 1967	6	
Angestellter, Beamter, Richter, Berufs-, Zeitsoldat	2	geneiratet? Wenn in hitte endeben	nein 4	8
Pensions-, Renten- oder Sozialhilfsempfänger, auch Altenteiler	9		ģ	
Bezieher von Vermögenseinkunften	7	Jahr der Eheschließung	şİ	7
Student/Schuler	80	Zahi der Kinder	I	8 I
Sonstiger Nichterwerbstätiger	6	•		
Staatsangehörigkeit Deutsch	F	10 Sind Sie Wohnungsinhaber (Eigentümer oder Mieter)?	3	
Beigien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande	2	Weiter mit Frage 13		
Obrige Länder oder staatenlos	3 18	Untermieter?	9	8
Sind Sie Inhaber des Bundesvertriebenen. ja ausweises A oder B?	4 ru ō	Wenn Untermieter (nur noch Fragen 11 und 12)	12)	
Sind Sie oder Ihre Eltern nach Kriegsende aus der sowietischen Besatzungszone		11 Wieviel Wohn- und Schlafräume haben Sie gemietet?		5
Deutschlands oder dem Sowjetsektor ja von Berlin in das Bundesgebiet einschl	9 7	Wohn- und Schlafräume von 6 bis 10 qm		8 8
Berlin (West) zugezogen?		Wohn- und Schlafräume mit weniger als 6 qm	1	8
' Aus wieviel Personen besteht Ihr Haushait?	21-22			
Wieviel von diesen Personen sind unter 21 Jahren und ledig?	23-24	12 Bewohnen Sie diesen Raum/diese Räume zusammen mit anderen Untermieter- parteien?	nein 8	ଳ

Wichtige

Nur ausfüllen falls ja

angekreuzt ist!

Kontrollfrage!

Richtige Fortsetzung prüfen.

Untermieterbogen beantwortet sein!

Muß in jedem

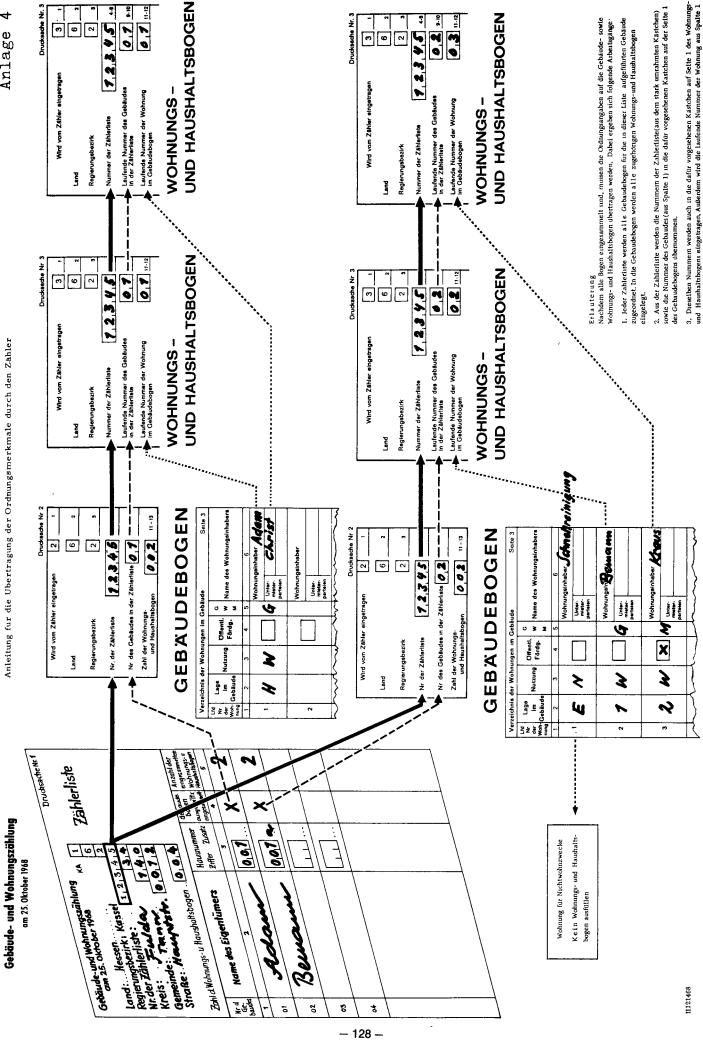


grund der zutreffenden Abkürzung ergänzen Gebäudebogens (Spalte 2) Fehlt die Eintragung, bitte aufim Wohnungsverzeichnis des die Wohnung vorliegen müssen angekreuzt sein! wieviel ausgefüllte Bogen für Vergleich mit entsprechenden Wohnungen im Gebäude. Eins der Kästchen muß ein Kreuz autweisen Länge x Breite je Raum Diese Zahl zeigt an, Fläche der einzelnen Räume addieren! Achtung! Fläche Kästchen muß Ein 15. Handelt es sich um eine Dienst- oder Werks-wohnung, Hausmeisterwohnung, Stiftswohnung oder eine Berufs- bzw. Geschäfts-mietwohnung? Bewohnen Sie die Wohnung als Eigentümer, Miteigentümer, Kaufanwärter Wieviel Haushalte (auch Einzeluntermieten) leber ein sich ließlich ihres eigenen Haushalts 22 Wie groß ist die Fläche der gessmten Wohnung? (einsich! Küche, Bad, Tollette, Flur und untervermieteter oder gewerblich genutzter Räuma) 20 Hat die Küche oder Kochnische 19 ist die Wohnung ausgestatte 18 Handelt es sich um eine abgeschlossene 16 Wird die Wohnung benutzt Umfaßt die Wohnung das ganze Haus Ich versichere, daß die Angaben in diesem Wohnunge- und Haushaltsbogen vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht worden sind Wieviel weitere Räume hat die Wohnung? (ohne Küche/Kochnische) ale ständiger Wohnsitz nur als Wochenend-/Ferienhaus oder Zweitwohnung? Altenteiler oder sonstiger Wohnungsnutzer? Bußerdem.

Gewerblich genutzte Räume in der Wohnung Kochgelegenheit gilt nicht sie Koche, eine behelfsmäßig ein-Ein Zimmer mit behelfsmäßiger Wenn in einem Stockwerk oder liegt sie Wohn- und Schlafräume mit weniger als 6 qm Wohn- und Schlafräume von 6 bis 10 qm Wohn- und Schlefräume mit mehr als 10 qm eine Wasserzapfstelle jerichtete Kochecke gilt nicht einen Ausguß? des Gebäudes der Wohnung (auf Ihren Namen im Wohnungs-grundbuch ele Eigentumswohnung eingetragen oder zur Eintragung vorgesehen) im Kelier Im Dachgeschoß im Erdgeschoß, Souterrain in einem Stockwerk? Angaben über die Wohnung (einschließlich untervermieteter Räume) im wievielten? mit Kuche wedermit Kuche noch Kochnische? mit Kochnische Nur vom Wohnungsinhaber auszufüllen! 3 95 ¥ in genzen din 23 Befindet sich in der Wohnung ein eingerichtetes Badezimmer (Duschraum)? 29 Zehlen Sie nie bie nie der Miete Beträge für Wesser, Kanslisation, Straßenreinigung. Mullabführ? 28 Sind in der Monatsmiete Umlagen für Zenitaheizung, Vermwassenvereorgung, Garagenniete, Unternietzuschlag, Zuschlag für Möblierung enthalten? 25. Wird die Wohnung überwiegend beheizt durch 24. Was fur eine Toilette hat die Wohnung? 31 Soil die Wohnung weiter als Wohnung genutzt werden? 27. Wie hoch ist die Monatsmiete? 26 In weichem Jahr sind Sie in die Wohnung 30 ist der bei Frage 27 angegebene Mietbetrag wegen finanzieller Vorleistung (Mietvorauseingezogen? Wenn ja Um wieviel monatlich? Wenn ja Wieviel monatich? zahlung, Mieterdarlehen, Beukostenzuschuß) ermäßigt? Einzel- oder Mehrraumöfen mit Kohle, Holz, Torf usw.? Einzel- oder Mehrraumöfen mit Öl, Gas, Strom Zentraiheizung, Etagenheizung Bitte außerdem die Fragen 17 bis 25 beantworten! Fernheizung Tollette mit Wasserspulung Toilette ohne Wasserspulung Steht die Wohnung schon länger als 3 Monate leer? Steht ein künftiger Mieter oder Eigentümer bereits fest? außerhalb des Gebäudes außerhalb der Wohnung im Gebäude innerhalb der Wohnung Wenn die Wohnung leersteht: Nur für Mietwohnungen S D DM ohne Pfennigbeträge DM ohne Pfennigbeträge Pfennigbeträge
Ja 7
nein 8 265 Pfennigbeträge 7 6 5 6 5 2 -Δω N ω 4 υ 0 angekreuzt isti Vorderseite oben rechts Muß ausgefüllt sein, wenn auf der "Die Wohnung steht leer sein! Hier sollte nur jeweils ein Kreuz vorhanden genügt ungefähre Jahreszahl! nicht vergessen? Nur ausfüllen die Fragen 17 bis 25 Bei Einzug vor 1950 falls ja angekreuzt ist! Wurden

Untersonrift

Anleitung fur die Ubertragung der Ordnungsmerkmale durch den Zahler



Anleitung für das Prüfen der Zählpapiere

Vor Ablieferung sind die Zählpapiere auf

- 1. richtige Eintragung der Ordnungsangaben
- 2. Vollzähligkeit
- 3. formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen

zu überprüfen.

A. Prüfung der Ordnungsangaben

Besonderes Augenmerk ist auf die einwandfreie Handhabung des Ordnungssystems zu richten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Nummer der Zählerliste und die Nummer des Gebäudes in der Zählerliste richtig aus der Zählerliste auf den jeweiligen Gebäudebogen und auf jeden in dem betreffenden Gebäudebogen liegenden Wohnungs- und Haushaltsbogen übertragen worden sind. Außerdem muß auf der Vorderseite jedes Wohnungs- und Haushaltsbogens die zutreffende laufende Nummer der Wohnung aus dem "Verzeichnis der Wohnungen" des zugehörigen Gebäudebogens (Spalte 1) richtig vermerkt sein.

B. Prüfung der Zählpapiere auf Vollzähligkeit

- 1. Für jedes in der Zählerliste aufgeführte Gebäude muß ein Gebäudebogen vorliegen. Bei mehreren Gebäudebogen für ein einziges Gebäude müssen der zweite und etwaige weitere Bogen auf der Vorderseite durchkreuzt sein.
- 2. Von jedem im Wohnungsverzeichnis der Gebäudeliste eingetragenen oder mit "A" gekennzeichneten Haushalt (Wohnungsinhaber und Untermieter) muß ein Wohnungs- und Haushaltsbogen vorhanden sein, ebenso für jede leerstehende Wohnung. Die Zahl der vorhandenen Bogen muß mit der auf der Vorderseite des ersten Gebäudebogens rechts oben eingetragenen Zahl der Wohnungs- und Haushaltsbogen übereinstimmen.
- 3. Fehlende Gebäudebogen oder Wohnungs- und Haushaltsbogen, die vom Zähler auch nach mehrmaligem Aufsuchen der betreffenden Haushalte nicht beigebracht werden konnten, sind von der Gemeinde (Zählungsdienststelle) bei diesen Haushalten anzufordern.

C. Prüfung der Zählpapiere auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen

1. Zählerliste

In jeder Gebäudezeile, in der der Name des betr. Gebäudeeigentümers und die Hausnummer des Gebäudes eingetragen sind, muß in der letzten Spalte die Zahl der in diesem Gebäude eingesammelten Wohnungs- und Haushaltsbogen vermerkt sein. Diese Zahl ist von der Vorderseite des jeweils ersten Gebäudebogens für jedes Gebäude übernommen worden. Die in der letzten Spalte ausgewiesenen Zahlen müssen addiert und mit ihrer Summe im Kopf der Zählerliste im Kästchen "Zahl der Wohnungs- und Haushaltsbogen" eingetragen sein.

In den Zählerlisten, die für Sonderzählbezirke (Anstaltsbereiche) angelegt wurden, muß vor der Nummer der Zählerliste ein "A" vermerkt sein.

2. Gebäudebogen

Auf Seite 2 muß bei den Fragen 1 bis 10 jeweils ein Kästchen angekreuzt sein.

Bei Frage 1 ist auf die richtige Gebäudeart des betreffenden Gebäudes zu achten. Überwiegt die Anzahl der in Spalte 3 des Wohnungsverzeichnisses mit "W" gekennzeichneten Wohnungen gegenüber den mit einem "N" versehenen Wohnungen, so kann es sich nicht um ein "sonstiges Gebäude" handeln.

Umgekehrt muß ein Gebäude, in dem die Mehrzahl der Wohnungen zu anderen als Wohnzwecken dient und dementsprechend die mit "N" bezeichneten Wohnungszeilen überwiegen, als "sonstiges Gebäude" eingestuft sein.

3. Wohnungs- und Haushaltsbogen

In den Wohnungs- und Haushaltsbogen müssen die jeweils zutreffenden Fragen beantwortet sein: und zwar für

- a) Eigentümer (Frage 14, Signatur "1" oder "2") die Fragen 1 bis 25 (außer 11 und 12),
- b) Mieter oder Altenteiler und sonstige Wohnungsnutzer (Frage 14, Signatur "3", "4" und Frage 10, Signatur "5") die Fragen 1 bis 30 (außer 11 und 12),
- c) Untermieter (Frage 10, Signatur "6") die Fragen 1 bis 12,
- d) Leerstehende Wohnungen (auf der Vorderseite im Kopf rechts oben die Signatur "2") die Fragen 17 bis 25 und 31,
- e) Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind (auf der Vorderseite im Kopf rechts oben Signatur "3") die Fragen 17 bis 25,
- f) Wochenend- und Ferienhäuser (Vergleich mit der Gebäudeart, Frage 1 in betr. Gebäudebogen) mindestens die Fragen 16 bis 25.

Drucksache Nr. 5

Muster

Gebäude- und Wohnungszählung 1968 Schlagwortverzeichnis

Abschluß der Wohnung

Eine Wohnung hat einen Abschluß, wenn sie durch einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum zu erreichen und baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen ist.

Angestellte

Zu den Angestellten zählen alle Gehaltsempfänger, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen und nicht in der Arbeiterrentenversicherung beitragspflichtig sind. Es handelt sich also um alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Verwaltungsangestellten, auch wenn sie in leitender Stellung (Direktor, Prokurist) tätig sind. Kaufmännische und technische Lehrlinge und Anlernlinge ebenso wie die im Sprachgebrauch oft als "Beamte" bezeichneten "Versicherungsbeamten", "Bankbeamten", "Betriebsbeamten" gelten ebenfalls als Angestellte. Hausangestellte zählen nur dann als Angestellte, wenn sie Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichten. Andernfalls gehören sie zu den Arbeitern.

Das gleiche gilt für mithelfende Familienangehörige.

Anschluß an Kanalisation für Fäkalien und Schmutzwasser

Ein Anschluß an die Kanalisation für Fäkalien (menschliche Abfallprodukte) und Schmutzwasser liegt vor, wenn das Gebäude an das öffentliche Netz zur Beseitigung der Fäkalien und Abwässer angeschlossen ist.

Anschluß an das Wassernetz im Gebäude

Hierunter ist nur der Anschluß an das öffentliche oder an ein genossenschaftliches oder werkseigenes Wasserversorgungsnetz zu verstehen.

Anstalten

Anstalten sind Altenheime, Altersheime, Fremdarbeiterunterkünfte, Heilanstalten, Internate, Klöster, Krankenhäuser, Sanatorien, Strafvollzugsgebäude und dgl.

Anstaltsgebäude, die keine Wohnungen - bei Wohnheimen im Anstaltsbereich auch keine Einzelzimmer mit eigener Kochnische -, sondern ausschließlich Anstaltsräume (Einzel- und Gemeinschaftsunterkünfte für Insassen und Personal) enthalten, werden nicht erfaßt.

Arbeiter

Arbeiter sind alle Lohnempfänger unabhängig von der Lohnzahlungs-und Lohnabrechnungsperiode. Sie sind fast ausschließlich Pflichtmitglieder der Arbeiterrentenversicherung, im Bergbau der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Gewerbliche Lehrlinge sowie Anlernlinge zählen zu den Arbeitern.

Mithelfende Familienangehörige gelten als Arbeiter, wenn sie Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichten.

<u>Arbeitslose</u>

Arbeitslose, d. h. Personen, die normalerweise einem Beruf nachgehen, geben ihre soziale Stellung vor Beginn der Arbeitslosigkeit an.

Ausländische Arbeitskräfte

Ein Wohnungs- und Haushaltsbogen ist von ausländischen Arbeitskräften nur dann auszufüllen, wenn sie Wohnungsinhaber oder Untermieter sind.

Ausländische Missionen, Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate

Für sie gilt die gleiche Regelung wie für "Ausländische Streitkräfte".

Ausländische Streitkräfte

Für jedes von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privat rechtlich gemietete Gebäude ist vom Gebäudeeigentümer ein Gebäudebogen und für jede privat rechtlich gemietete Wohnung ein Wohnungs- und Haushaltsbogen (Fragen 17 bis 25) auszufüllen.

Zu den Angehörigen ausländischer Streitkräfte gehört neben dem militärischen Personal auch das der Truppe unterstellte zivile Gefolge. Ferner gelten als Angehörige ausländischer Streitkräfte die Familienmitglieder (Ehefrau, Kinder und sonstige nahe Verwandte) des militärischen Personals und des zivilen Gefolges.

Badezimmer

Zum Badezimmer gehört eine Wanne (auch Sitzbadewanne) und eine Anlage zur Warmwasserbereitung oder -entnahme. Im Raum selbst muß eine Abflußmöglichkeit für das Wasser sein.

Bauernhaus

Bauernhäuser sind Wohngebäude bestimmt sind, gleichgültig, ob in diesen Gebäuden noch weiterer Wohnraum (z. B. Altenteilerwohnung, Landarbeiterwohnung, Mietwohnung) oder landwirtschaftlicher Nutzraum vorhanden ist oder nicht. Es muß aber vom Gebäude ein landwirtschaftlicher Betrieb geleitet werden (Gebäudebogen Frage 2), außerdem müssen sich im Gebäude oder auf dem Grundstück landwirtschaftliche Betriebsräume (wie Stall, Korn- oder Futterboden) befinden (Gebäudebogen Frage 3).

Baujahr

Als Baujahr eines Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung. Bei Gebäuden, die durch Kriegsschäden teilweise unbenutzbar geworden waren und wieder hergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten und wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaues als Baujahr.

Beamte

Beamte sind Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Sie unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht.

Zu den Beamten gehören auch Beamte zur Wiederverwendung, Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Geistliche und Beamte der Evangelischen Kirche und der Römisch-katholischen Kirche (Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse gelten dagegen stets als Angestellte).

Nicht als Beamte gelten die im Sprachgebrauch oft als "Bankbeamte", "Versicherungsbeamte", "Betriebsbeamte" u. dgl. bezeichneten Angestellten.

Zur Ableistung des Wehrdienstes eingezogene Soldaten (auch Freiwillige) sind keine Beamte. Es gilt ihre soziale Stellung vor Ableistung des Wehrdienstes.

Berufsmietwohnung

Hierbei handelt es sich um Mietwohnungen, in denen ein Kleingewerbetreibender (z. B. Schneider) oder ein freiberuflich Tätiger (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater usw.) ein oder mehrere Räume zur Ausübung seines Berufs benutzt.

Dachgeschoß

Das Dachgeschoß liegt oberhalb des letzten Vollgeschosses und wird nach außen ganz oder teilweise durch das Dach abgeschlossen. Stockwerke, die von senkrechten Außenwänden abgeschlossen sind, gelten nicht als Dachgeschoß.

Ein Kniestockwerk (siehe dort) gilt als das letzte Vollgeschoß und nicht als Dachgeschoß.

Dauerwohnrecht

Siehe unter "Wohnung mit Dauerwohnrecht".

Dienst- und Werkswohnung

Dienst- oder Werkswohnungen sind Wohnungen im Eigentum eines Arbeitgebers, die er den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern zum Wohnen überläßt.

Duschraum

Zum Duschraum gehört mindestens eine Brause mit Bodenwanne. Im Raum selbst muß eine Abflußmöglichkeit für das Wasser sein.

Eigentümer des Gebäudes

Eigentümer des Gebäudes ist derjenige, der im Grundbuch als Gebäudeeigentümer eingetragen ist.

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes gilt als Eigentümer des zugehörigen Bauernhauses.

Eigentümer der Wohnung

Eigentümer der Wohnung ist derjenige, der im Wohnungsgrundbuch als Eigentümer der Wohnung (nicht des Gebäudes!) eingetragen oder zur Eintragung vorgesehen ist. Gebäudeeigentümer gelten nicht als Eigentümer der Wohnung, sondern als Eigentümer des Gebäudes.

Eigentumswohnung

Eigentumswohnungen sind alle Wohnungen, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründet worden ist.

Eigentumswohnungen kommen nur in Gebäuden vor, in denen ausschließlich Eigentumswohnungen liegen. Die Eigentumswohnungen können allerdings vom Wohnungseigentümer vermietet werden. Sie bleiben zwar rechtlich Eigentumswohnungen, im Wohnungs- und Haushaltsbogen des Mieters ist jedoch bei Frage 14 "Mieter" anzukreuzen.

Auch neugebaute Eigentumswohnungen, die noch nicht im Wohnungsgrundbuch eingetragen sind, aber zur Eintragung vorgesehen wurden, gelten als Eigentumswohnungen.

Einliegerwohnung

Siehe unter "Wohnung".

Einzelöfen

Einzelöfen beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen.

Elektrische Heizung, eingebaute

Werden die Fußböden oder Zimmerdecken sämtlicher Wohnungen eines Hauses elektrisch beheizt, so zählt diese Heizung zur Zentralheizung; beschränkt sich diese Art der Beheizung nur auf eine Wohnung, so handelt es sich um eine Etagenheizung.

Erdgeschoß

Als Erdgeschoß gilt ein über dem Kellergeschoß - eventuell im Hochparterre - liegendes Geschoß. Ist kein Kellergeschoß vorhanden, so liegt der Fußboden des Erdgeschosses in der Regel in Höhe der Erdoberfläche. Bei Gebäuden am Hang zählt ein talseits in Höhe der Erdoberfläche (= Fußbodenhöhe) gelegenes Geschoß als Erdgeschoß.

Etagenheizung

Etagenheizung liegt vor, wenn die Räume der Etagenwohnung von einer Heizquelle nur für die betreffende Wohnung durch ein Röhrensystem geheizt werden.

Ferienhaus

Ein Ferienhaus dient dem privaten Eigentümer als "Ferienwohnsitz" (siehe auch unter Wochenend-/Ferienhaus).

Ferienhäuser in Feriendörfern oder -kolonien, die für bestimmte Jahreszeiten an einen ständig wechselnden Personenkreis vergeben (vermietet) werden, gelten als Anstaltsgebäude. Die Träger dieser Einrichtungen können privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Art sein.

Fernheizung

Fernheizung ist eine besondere Form der Sammelheizung, bei der nicht nur alle Wohnungen eines Hauses, sondern meist mehrere Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus beheizt werden.

Fläche der Wohnung

Die Fläche der Wohnung setzt sich aus der Fläche

- 1. aller Wohn- und Schlafräume auch außerhalb des Wohnungsabschlusses (z. B. Mansarden),
- 2. der Küchen (Ausnahme siehe unter "Küchen")
- 3. der Nebenräume (siehe dort) und
- 4. der gewerblich genutzten Wohnräume

zusammen. Unberücksichtigt bleiben die nicht zum Wohnen bestimmten Boden-, Keller- und Wirtschaftsräume.

Ist die Fläche der Wohnung nicht bekannt und auch aus dem Mietvertrag oder aus Mieterhöhungserklärungen u. ä. nicht ersichtlich, so muß sie durch Ausmessen der in Frage kommenden Räume der Wohnung und Zusammenzählen der Einzelergebnisse ermittelt werden. Die Fläche eines jeden Raumes ergibt sich aus Länge mal Breite.

Beispiel:

Länge 5 m und Breite 4 m ergibt eine Fläche von 5 mal 4 = 20 qm.

Bei Räumen mit schrägen Wänden ist die unter der Schräge liegende Fläche nur halb zu rechnen, die Grundfläche von Balkonen ist nur zu einem Viertel anzurechnen.

Gastarbeiter

Siehe unter "Ausländische Arbeitskräfte".

Geschäftsmietwohnung

Eine Geschäftsmietwohnung liegt vor, wenn eine Mietwohnung mit einem Laden verbunden ist oder wenn ein bzw. mehrere Zimmer als Verkaufsräume benutzt werden.

Gewerblich genutzte Räume

Das sind zum Wohnen bestimmte Räume, die zur Zeit der Zählung aber gewerblich genutzt werden.

Haushalt

Personen, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen, bilden einen Haushalt. Als eigener Haushalt gilt ebenso jede für sich allein wirtschaftende Einzelperson, z. B. Untermieter oder Schlafgänger.

Zum Haushalt rechnen auch die Personen, die am Zählungsstichtag aus beruflichen oder sonstigen Gründen (z. B. Studium, Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung) abwesend sind, aber normalerweise zum Haushalt gehören und dort wohnen.

Zum Haushalt zählen ferner Wirtschafterinnen, Hausgehilfinnen, Kindermädchen, Gesellen und Lehrlinge, landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Pflegekinder, Altenteiler und Wohnpartner, wenn sie Kost und Wohnung erhalten.

Nicht zum Haushalt gehören besuchsweise anwesende Personen.

<u>Hauskläranlage</u>

Als Hauskläranlage zählen sowohl biologische als auch mechanische (Senkgruben, Sickergruben usw.) Kläranlagen.

Kanalisation für Fäkalien und Schmutzwasser

Siehe unter "Anschluß an Kanalisation für Fäkalien und Schmutzwasser".

Kaufanwärter

Kaufanwärter, d. h. Personen, die als zukünftiger Erwerber eines Gebäudes oder einer Wohnung bereits einen Vorvertrag abgeschlossen haben, gelten als Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer.

Kellergeschoß

Als Kellergeschoß gilt ein unterhalb des Erdgeschosses (bzw. Hochparterre) gelegenes Geschoß. Bei Gebäuden am Hang gilt ein talseits in Höhe der Erdoberfläche (= Fußbodenhöhe) gelegenes Geschoß nicht als Keller-, sondern als Erdgeschoß.

Kinder

Unter Kindern werden die eigenen leiblichen Kinder verstanden sowie Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder. Enkel, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne gelten nicht als Kinder.

Kleinsiedlerstelle

Kleinsiedlerstellen sind Wohngebäude mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage, die dem Siedler die Möglichkeit bieten, sein Einkommen durch Selbstversorgung zu ergänzen.

Kniestockwerk

Ein Kniestockwerk ist ein Vollgeschoß, bei dem die Außenwände nicht durchgehend senkrecht stehen, sondern in der Regel von der Höhe der Fensterbrüstung ab der Dachschräge folgen, also ein "Knie" bilden.

Kochnische

Als Kochnische gilt nur eine zu einer Wohnung gehörende Nische, die baulich zum Kochen vorgesehen ist. Eine behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nische oder Kochecke in einem Zimmer gilt nicht als Kochnische.

Kiiche

Zu den Küchen zählen Kochküchen und Wohnküchen. Sie müssen mit einer Einrichtung zum Kochen für hauswirtschaftliche Zwecke ausgestattet sein. Wohnküchen müssen mindestens 12 qm groß, zum Wohnen geeignet und heizbar sein. Nicht als Küchen gelten behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder behelfsmäßiger Kochecke. Bei der Wohnung des Inhabers in einem Hotel, Gasthof u. dgl., zu der keine besondere Küche gehört, zählt die Küche des Hotels, Gasthofs u. dgl. als Küche der Wohnung. In diesem Fall rechnet allerdings die Fläche der Küche n i c h t zur Fläche der Wohnung.

Mehrraumofen

Ein Mehrraumofen ist ein zwischen den Räumen eingebauter Ofen, der mehrere Räume gleichzeitig (auch durch Luftkanäle) heizt.

Miete

Jeder Inhaber einer Mietwohnung hat die von ihm zu zahlende Monatsmiete einzutragen, unabhängig davon, ob die Miete tatsächlich gezahlt wurde oder nicht. Es ist darauf zu achten, daß die Miete für die ganze Wohnung einschließlich der zur Wohnung gehörenden untervermieteten Räume angegeben wird. Abschlagszahlungen oder Nachzahlungen für frühere Monate dürfen nicht eingetragen werden.

Falls im genannten monatlichen Mietbetrag Umlagen für die zentrale Beheizung der Wohnung, den Betrieb einer Warmwasserversorgung, die Benutzung einer Garage bzw. Zuschläge für untervermietete Räume oder Möblierung enthalten sind, müssen sie ges on der tangegeben werden.

Sofern <u>außer</u> der genannten monatlichen Miete Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung und Müllabfuhr gesondert zu zahlen sind (an den Hauseigentümer oder an die Versorgungsbetriebe) sind sie ebenfalls anzugeben. Werden solche Leistungen nicht monatlich, sondern viertel- oder halbjährlich abgerechnet, sind sie auf Monatsbeträge umzurechnen. Schwanken die Beträge im Laufe eines Jahres, so sollte ein durchschnittlicher Monatsbetrag eingesetzt werden.

Wurde für die Wohnung eine finanzielle Vorleistung vom Mieter selbst oder von einem anderen zu seinen Gunsten an den Vermieter in der Form einer Mietvorauszahlung eines Mieterdarlehens (auch als Aufbaudarlehen nach dem LAG) oder eines Baukostenzuschusses gezahlt, so muß außerdem der Betrag eingetragen werden, um den dadurch die Miete z. Z. m o n a t l i c h ermäßigt ist.

Mieter

Als Mieter gilt, wer das Recht zur Wohnungsnutzung durch Mietvertrag mit dem Eigentümer des Gebäudes oder der Wohnung erworben hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob für diese Wohnung z. Z. tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht.

Mietwohnung

Als Mietwohnungen gelten alle Wohnungen, die sich nicht im Eigentum des Wohnungsinhabers oder eines Mitglieds seines Haushalts befinden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Miete ganz oder teilweise erlassen ist oder tatsächlich gezahlt wird. Zu den Mietwohnungen gehören auch die Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand, die Dienst-, Werks-, Stifts-, Berufs- und Geschäftsmietwohnungen, die Hausmeisterwohnungen und die Wohnungen mit Dauerwohnrecht.

Miteigentümer

Miteigentümer ist derjenige, dem das Eigentum nicht allein, sondern nur mit anderen - etwa im Rahmen einer Erbengemeinschaft - zusteht. Miteigentümer gelten als Eigentümer (siehe dort).

Nebenerwerbsstelle

Nebenerwerbsstellen sind kleinbäuerliche Anwesen, die dem Inhaber die Möglichkeit geben, sein Einkommen durch Selbstversorgung und etwaigen Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzubessern. Nebenerwerbsstellen gelten als Wohngebäude.

Nebenräume

Als Nebenräume zählen Räume innerhalb einer Wohnung, die zwar zu Wohnzwecken, aber nicht als Aufenthaltsräume (wie Wohnräume, Schlafräume und Küchen) bestimmt und geeignet sind. Zu den Nebenräumen gehören namentlich Badezimmer, Toiletten, Besen-, Speise- und Abstellkammern, Flure, Veranden und Balkone.

Öffentliche Förderung

Als öffentlich gefördert gilt eine Wohnung:

Wenn sie nach der Währungsreform (20. Juni 1948) - im Saarland nach der Währungsumstellung (20. November 1947) - fertiggestellt worden ist und wenn für sie im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues öffentliche Mittel bewilligt worden sind. Bei den öffentlichen Mitteln kann

es sich um ein öffentliches Baudarlehen (meist Landesbaudarlehen oder staatliches Baudarlehen genannt), aber auch um Annuitätshilfen (Zins- und Tilgungshilfen) oder Aufwendungs(Zins)zuschüsse handeln. Die als Eigenkapitalersatz dienenden Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz gelten nicht als öffentliche Mittel.

Auch wenn die öffentlichen Mittel nach dem 31. August 1965 freiwillig vorzeitig zurückgezahlt (abgelöst) worden sind, gilt die Wohnung gegenwärtig noch als öffentlich gefördert.

Nicht als öffentlich gefördert gilt eine Wohnung:

Wenn die öffentlichen Mittel bis zum 31. August 1965 vorzeitig zurückgezahlt (abgelöst) worden sind; wenn die Wohnung für Angehörige des öffentlichen Dienstes errichtet wurde und wenn sie nur mit sog. Wohnungsfürsorgemitteln (Bundes- und Landesbedienstetendarlehen usw.) und nicht mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert worden ist.

Pension-, Renten- und/oder Sozialhilfeempfänger

Hierunter fallen alle Personen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend

aus Pensionen des öffentlichen Dienstes, aus Leistungen der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung der Arbeitnehmer (einschließlich der Altershilfe für Landwirte und der Handwerkerversicherung), der Kriegsopferversorgung sowie der Kriegsschadenrente des Lastenausgleichs und

aus Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge bestreiten.

Personen, die sich fälschlich als "Pensionäre" bezeichnen, aber private Pensionen und Renten (z. B. von Privatbetrieben, Lebensversicherungen usw.) beziehen und ihren Lebensunterhalt vorwiegend daraus bestreiten, gelten als "Sonstige Nichterwerbstätige".

Schlafgänger

Schlafgänger (siehe auch unter "Untermieter") sind Personen, die zwar im Untermietverhältnis wohnen, jedoch im Gegensatz zu den eigentlichen Untermietern keinen eigenen Raum, sondern nur eine Schlafstätte zur Verfügung haben.

Selbständige

Selbständige sind Personen, die wirtschaftlich und organisatorisch unabhängig einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb leiten oder freiberuflich tätig sind, wie Arzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Künstler usw.

Soldaten

Soldaten, die ihren Grundwehrdienst ableisten oder zu Wehrübungen einberufen sind, geben ihre soziale Stellung vor Ableistung des Wehrdienstes an.

Sonstiges Gebäude

Ein sonstiges Gebäude liegt vor, wenn ein Gebäude, das nicht oder nicht mehr überwiegend für Wohnzwecke bestimmt oder genutzt ist, entweder bewohnt wird oder mindestens eine leerstehende Wohnung enthält, wie z. B. Schule, Hotel, Krankenhaus, Geschäfts- und Bürogebäude, Amtsgebäude usw.

Anstaltsgebäude, die neben den für den Anstaltszweck benutzten Raumen auch Wohnungen zur Unterbringung eines privaten Haushalts (des Eigentümers, Pächters, Verwalters, Arztes, Hausmeisters, Kraftfahrers, Heizers usw.) enthalten, gelten ebenfalls als sonstige Gebäude.

Soziale Stellung

Treffen mehrere der vorgegebenen Möglichkeiten für die soziale Stellung einer Person zu, so ist diejenige soziale Stellung anzukreuzen, die sich auf die Haupteinkommensquelle bezieht. Siehe auch unter "Arbeitslose" und "Soldaten".

Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit einer Person ist in den Ausweispapieren festgelegt. Nur die hier eingetragene Staatsangehörigkeit ist gültig.

Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere haben, gelten als Deutsche.

S t a a t e n l o s ist derjenige, der keine Staatsangehörigkeit besitzt.

Stiftswohnung

Stiftswohnungen sind Wohnungen im Eigentum von Stiftungen; sie werden - in der Regel verbilligt - an bevorrechtigte Bevölkerungsgruppen abgegeben.

Studenten

Studenten gehören in der Regel noch zum Haushalt ihrer Eltern. Falls sie an einer auswärtigen Hochschule studieren und dort evtl. als Untermieter (siehe dort) wohnen, müssen sie einen eigenen Wohnungs- und Haushaltsbogen ausfüllen.

Toiletten m i t Wasserspülung (WC)

Hierunter sind nur Toiletten (Klosetts, Aborte) zu verstehen, die über Spülkästen oder Druckspüler an ein Wassernetz angeschlossen sind.

Toiletten ohne Wasserspülung

Hierunter fallen alle Toiletten (Klosetts, Aborte), die nicht über Spülkästen oder Druckspüler an ein Wassernetz angeschlossen sind.

Unterkunft

Zu den Unterkünften zählen ständig bewohnte Behelfsheime, Baracken, Bretterbuden, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, Wohnwagen, außer Dienst gestellte Schiffe, Waggons und sonstige Fahrzeuge sowie Gebäudereste (Ruinenkeller). Außerdem gelten auch behelfsmäßig errichtete bewohnte Nichtwohngebäude sowie Wochenendhäuser (siehe dort) unter 50 qm Wohnfläche als Unterkünfte.

Untermieter

Als Untermieter gelten alle zweiten und weiteren Haushalte (auch Einzelpersonen oder Schlafgänger) in einer Wohnung, denen Teile der Wohnung von dem Wohnungsinhaber (Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter) überlassen worden sind, gleichgültig ob gegen Mietzahlung oder ohne Mietzahlung.

Haben mehrere Personen (z. B. Studenten, ausländische Arbeitskräfte) einen Raum gemeinsam gemietet, so hat jede Person für sich einen Wohnungs- und Haushaltsbogen auszufüllen. Der Raum ist jedoch nur in den Wohnungs- und Haushaltsbogen einer Person einzutragen; die übrigen Personen tragen in ihren Wohnungs- und Haushaltsbogen jeweils "O" ein.

Vermögenseinkunfte

Zu den Vermögenseinkünften zählen: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinnahmen, Dividenden und Einnahmen aus Beteiligungen.

Wasserversorgung

Siehe unter "Anschluß an Wassernetz im Gebäude".

Wehrpflichtige

Siehe unter "Soldaten".

Wochenend-/Ferienhaus (s. auch unter "Ferienhaus")

Hierbei handelt es sich um Gebäude, die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnt werden und somit dem Eigentümer lediglich als "zweite Wohnung" dienen.

Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm Wohnfläche gelten als Wohngebäude, während Wochenendhäuser mit weniger als 50 qm Wohnfläche zu den Unterkünften zu rechnen sind.

Nicht zu berücksichtigen sind Gartenlauben, Buden und Hütten, die nur eine gelegentliche Ubernachtungsmoglichkeit bieten und keine weiteren Räume aufweisen, es sei denn, sie dienen Personen zur ständigen Unterkunft.

Wohnfläche

Siehe unter "Fläche der Wohnung".

Wohngebäude

Als Wohngebäude gelten Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen, und zwar Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Appartementhäuser sowie Bauernhäuser, Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wochenend-/Ferienhäuser (siehe dort) mit 50 und mehr qm Wohnfläche.

Unterkünfte (siehe dort) gelten nicht als Wohngebäude.

Wohnheim

Wohnheime sind Gebäude, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung für die Dauer dazu bestimmt und geeignet sind, den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise zu dienen, z. B. Altenwohnheime, Schwesternwohnheime, Studentenwohnheime, Ledigenwohnheime usw.

Enthält ein Wohnheim mindestens eine Wohnung oder ein Einzelzimmer mit eigener Kochnische, so ist für das Gebäude ein Gebäudebogen und für jede Wohnung oder jedes Einzelzimmer mit eigener Kochnische ein Wohnungs- und Haushaltsbogen auszufüllen.

Wohnung

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden zu verstehen, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie sollen einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohnungseinheit gegenwärtig ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind.

Bei einem Mehrfamilien- bzw. Etagenmiethaus ist jede abgeschlossene Etagenwohnung einschließlich der dazugehörigen, auch außerhalb des Abschlusses liegenden Einzelräume (z. B. Mansarden, separate Zimmer) als Ganzes eine Wohnung. Liegen in einem Mehrfamilienhaus keine stockwerksweise abgeschlossenen Wohnungen vor, so gelten im Sinne der Zählung die Räume als Wohnung,
die unter normalen Verhältnissen von einem Haushalt bewohnt bzw. gemietet werden.

Einfamilienhäuser sollen nach ihrer Bestimmung und nach ihrer baulichen Gestaltung nur einem Haushalt als Wohnung dienen. Ein Einfamilienhaus gilt demnach als <u>eine</u> Wohnung.

In einem Zweifamilienhaus kann die zweite Wohnung auch eine Einliegerwohnung sein. Eine Einliegerwohnung ist eine (abgeschlossene oder nicht abgeschlossene) zweite Wohnung, die im Vergleich zur Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist, d. h. eine geringere Wohnfläche und zumeist (nicht immer) eine geringere Ausstattung hat. Eine zweite Wohnung (auch Einliegerwohnung) liegt jedoch nur dann vor, wenn die dazugehörigen Räume im Geschoß zusammenliegen und nicht nur vorübergehend zur Unterbringung eines Haushalts vorgesehen sind.

Bei bäuerlichen Anwesen gilt in der Regel (wenn keine weiteren abgeschlossenen Wohnungen vorhanden sind) das ganze Bauernhaus als eine Wohnung, zu der auch Einzelräume in den dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden (z. B. Kammern für familienfremde Arbeitskräfte im Stallgebäude, Altenteilerzimmer in einem Anbau) zu zählen sind.

Wohnungsabschluß

Siehe unter "Abschluß der Wohnung"

Wohnung mit Dauerwohnrecht

Hierunter ist eine Mietwohnung zu verstehen, bei der das Nutzungsrecht durch Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Dauerwohnberechtigten sowie durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch begründet wird.

Zentralheizung

Bei einer Zentralheizung werden die Räume der Wohnung durch ein Röhrensystem von einer zentralen Heizquelle geheizt, die außerhalb der Wohnung, aber innerhalb des Grundstücks - meistens im Keller - liegt.

Muster

Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Anleitung für die Gemeindebehörde

- A. Allgemeines zur Gebäude- und Wohnungszählung 1968
- B. Aufgaben der Gemeindeverwaltung zur Vorbereitung der Zählung
 - I. Bestimmung des Zählungsleiters und Einrichtung einer Zählungsdienststelle
 - II. Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke
 - III. Aufbau eines Nummernverzeichnisses für alle Straßen und Plätze in der Gemeinde
 - IV. Bedarf an Zählern, Bestellung der Zähler, Zählerversammlung
 - V. Vorbereitung und Zusammenstellung der Zählpapiere, Bekanntmachung der Zählung
- C. Aufgaben der Gemeindebehörde (Zählungsdienststelle) während der Zählung
 - I. Allgemeines
 - II. Regelung und Bearbeitung von Sonderfällen
- D. Aufgaben der Zählungsdienststelle nach dem Zählungsstichtag
 - I. Einsammeln der Erhebungspapiere durch den Zähler
 - II. Entgegennahme und Prüfung der Zählpapiere
 - III. Absenden der Zählpapiere

A. Allgemeines zur Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Der Bedarf an gebäude- und wohnungsstatistischen Daten ist auch nach fast vollständiger Überleitung der Wohnungswirtschaft in die soziale Marktwirtschaft noch sehr groß. Während bisher der durch die Zerstörungen des Krieges und die Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler entstandene Bedarf gedeckt werden mußte, wird in Zukunft das Augenmerk mehr auf die angemessene Unterbringung der Bevölkerung, die qualitative Verbesserung des Wohnungsbestandes und die Frage des Ersatzes für den laufenden Abgang an Wohnungen gerichtet werden.

Erhebungsziel

Die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 ist daher sowohl für wohnungsund städtebaupolitische Entscheidungen als auch für die Dispositionen der Wohnungs- und Bauwirtschaft - hier insbesondere um Fehlinvestitionen zu vermeiden - von großer Bedeutung.

Die Zählung ist durch das "Gesetz über eine Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)" vom 18. März 1968 (BGB1 I S. 225) angeordnet.

Gesetzliche Grundlage

Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinde. Sie wird nur dann erfolgreich sein, wenn die Gemeindebehörde sich rechtzeitig und gründlich über die erforderlichen Maßnahmen unterrichtet und sie nach den in dieser Anleitung gegebenen Hinweisen organisiert und durchführt.

Einen ersten Überblick über die zeitliche Folge der in der Gemeinde durchzuführenden Arbeiten gibt der als Anlage 1 beigefügte Zeitplan. Die unterstrichenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden; von ihnen hängt die fristgemäße Abwicklung der Zählung und die rechtzeitige Bereitstellung der Zählungsergebnisse ab.

Zeitplan (Anlage 1)

Die übrigen Termine können den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Stellen und Personen, insbesondere die Zähler, sind gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Zählung über die persönlichen Verhältnisse der erfaßten Haushalte, über die Verhältnisse in den Gebäuden sowie in den Wohnungen bekannt werden. Die Gemeindebehörde hat die von ihr zur Durchführung der Zählung eingesetzten Personen (Mitglieder der Zählungsdienststelle, Zähler) auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die ausgefüllten Zählpapiere dürfen innerhalb der Gemeinde nur den Stellen zur Einsicht überlassen werden, die an der Durchführung der Zählung beteiligt sind.

Verschwiegenheit

B. Aufgaben der Gemeindeverwaltung zur Vorbereitung der Zählung

- I. Bestimmung des Zählungsleiters und Einrichtung einer Zählungsdienststelle
 - 1. Bestimmung des Zählungsleiters

Die Leitung der Zählung obliegt innerhalb der Gemeinde dem Leiter der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister). Sie kann einem Vertreter übertragen werden, der dem Bürgermeister gegenüber Zählungsleiter

für die ordnungsmäßige Durchführung der Zählung verantwortlich ist und möglichst frühzeitig eingesetzt werden sollte. Seinen Namen teilt die Gemeinde dem zuständigen Statistischen Landesamt mit, bei kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung.

2. Einrichtung einer Zählungsdienststelle

Zählungsdienststelle

Aufgabe der

stelle

Zählungsdienst-

Zur Durchführung der Zählung ist in der Gemeinde vom Leiter der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) bzw. dem Zählungsleiter eine – in größeren Gemeinden mehrere – Zählungsdienststelle(n) einzurichten. Wenn in der Gemeinde kein Statistisches Büro besteht, wird die Zählungsdienststelle aus sonstigen Bediensteten der Gemeinde zu bilden sein. Zudem können weitere geeignete Personen aus der Gemeinde zur Mitarbeit herangezogen werden. In kleineren Landgemeinden wird der Bürgermeister mit Unterstützung geeigneter Personen die Aufgaben der Zählungsdienststelle selbst übernehmen können.

Zu den Aufgaben der Zählungsdienststelle gehören insbesondere:

Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke,

Aufbau eines Nummernverzeichnisses für alle Straßen und Plätze in der Gemeinde (sofern nicht schon vorhanden), Werbung und Bestellung von Zählern; Durchführung von Zählerversammlungen.

Beschriften der Zählerlisten und Bereitstellen der Zählpapiere,

Prüfung der Vollzähligkeit der Eintragungen in den Erhebungspapieren und Klärung fehlerhafter oder zweifelhafter Angaben durch Rückfragen bei den Ausfüllungspflichtigen.

Außerdem ist die Regelung und Bearbeitung folgender Sonderfälle vorzunehmen:

Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind,

Wohnungen, die von ausländischen Arbeitskräften bewohnt sind,

Wohnungen in Gebäuden, die erst zum Teil fertiggestellt sind (Baustellen).

Wochenendhäuser,

Leerstehende Gebäude und Wohnungen.

"Leitfaden für den Zähler" beachten! Das Personal der Zählungsdienststellen muß mit den Erhebungspapieren genauestens vertraut gemacht werden. Wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist, wird in dem "Leitfaden für den Zähler" ausführlich erläutert.

II. Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke

Das gesamte bebaute Gemeindegebiet ist in Zählbezirke aufzuteilen. Straßenstücke innerhalb des bebauten Gemeindegebietes, an denen noch nicht gebaut ist, sind in diese Einteilung einzubeziehen. Die Zählbezirksgliederung, die für die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 vorgenommen worden ist, soll auch für künftige Zählungen, u.a. für die Volks- und Berufszählung 1970, verwendet werden. Sie muß deshalb so angelegt werden, daß sie auf Neubaugebiete außerhalb des bisher bebauten Gemeindegebietes ausgedehnt werden kann. Um diese Einteilung lückenlos weiterführen zu können, ist es deshalb zweckmäßig, sie kartographisch festzuhalten.

Zählbezirke

Ein Zählbezirk muß eine räumlich zusammenhängende Einheit darstellen. Jedes Gebäude bzw. Grundstück muß eindeutig einem Zählbezirk zugeordnet sein.

Zur Abgrenzung der Bezirke sind Gebäudekarteien, Straßenverzeichnisse, Stadtpläne und andere vorhandene Unterlagen heranzuziehen.

Für jeden Zählbezirk ist mindestens eine Zählerliste anzulegen. Erstreckt sich ein Zählbezirk über mehrere Straßen, so ist für jede Straße mindestens eine Zählerliste vorzusehen. Dabei ist darauf zu achten, daß ein Gebäude nicht in mehreren Zählerlisten eingetragen wird. Zählbezirke dürfen sich also nicht überschneiden.

Für jede im Gemeindegebiet gelegene Anstalt ist zweckmäßigerweise ein eigener Sonderzählbezirk zu bilden. Die Zählungsdienststelle setzt sich mit der Anstaltsleitung in Verbindung und vereinbart, daß ein Angehöriger der Anstaltsverwaltung die Zählung in der Anstalt durchführt. Ist dies nicht möglich, muß von der Gemeinde ein Sonderzähler bestimmt werden. Je nach Größe der Anstalten können auch mehrere dieser Sonderzählbezirke einem Sonderzähler zugeteilt werden. Dabei ist aber unbedingt darauf zu achten, daß für jeden dieser Bezirke eine eigene Zählerliste angelegt wird. Was als Anstalt im Sinne der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 gilt, ist aus Anlage 2 ersichtlich. Muster eines Schreibens an die Anstaltsleitung ist als Anlage 3 beigefügt.

Sonderzählbezirke für Anstalten (Anlage 2 und 3)

III. Aufbau eines Nummernverzeichnisses für alle Straßen und Plätze in der Gemeinde

1. Zweck der Numerierung

Die Zählbezirkseinteilung ist durch die Numerierung von Straßen und Plätzen (auch freistehender Gebäude) zu ergänzen. Diese Numerierung dient dem Zweck, aus der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 und künftigen Zählungen Ergebnisse für kleine regionale Einheiten beliebiger Gliederung (z. B. Häuserblocks, Stimmbezirke, Straßenzüge, Schulbezirke) zusammenstellen zu können.

Die Auswertung nach beliebigen regionalen Gesichtspunkten bietet gegenüber der bei den bisherigen Zählungen üblichen Auswertung, die an die festen Zählbezirke gebunden war, besonders die Möglichkeit zur Gewinnung geeigneter Unterlagen für Zwecke der Städtesanierung und Raumordnung. Die Verwendung des Numerierungssystems ermöglicht es, auf kleinster regionaler Ebene die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 u. a. mit denen der Volks- und Berufszählung 1970 zu verbinden.

Kleinräumliche Gliederung

2. Aufbau eines Nummernverzeichnisses

Die Numerierung der Straßen dient lediglich der regionalen Identifizierung der Gebäude und Wohnungen. Die Systematik bleibt den Gemeinden überlassen (in alphabetischer Reihenfolge, nach regionalen oder anderen Gesichtspunkten). Aus technischen Gründen ist jedoch darauf zu achten, daß der Straßenschlüssel 4 Ziffern nicht überschreitet.

4-stelliger Straßenschlüssel

Sonderfälle

Für diejenigen Großstädte, bei denen ein 4-stelliger Schlüssel wegen der Vielzahl der Straßen nicht ausreicht, bietet sich die Möglichkeit, die Straßennumerierung innerhalb der städtischen Untergliederung, deren Schlüsselzahlen an die Stelle des Gemeindeschlüssels treten, vorzunehmen. Hier müßte also jeder Stadtteil für sich durchnumeriert werden. Die Numerierung muß sich auf alle (Wohn)gebiete der Gemeinde erstrecken.

Nicht alle Gemeinden haben die in ihrem Gebiet vorhandenen Straßen bereits benannt. In derartigen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Sind in der ganzen Gemeinde die Straßen nicht mit Namen benannt, aber die Gebäude <u>fortlaufend</u> numeriert (ohne Wiederholung von Hausnummern), so ist eine Straßennumerierung nicht notwendig. Wiederholen sich Hausnummern, so muß das Gemeindegebiet so in Teilbezirke aufgeteilt werden, daß jede Hausnummer in einem Bezirk nur einmal vorkommt. Die Teilbezirke müssen wie Straßen numeriert werden und sind kartographisch festzuhalten. Diese Nummern sind auch bei künftigen Zählungen zu verwenden.
- b) Sind einzelne Gemeindebezirke oder Wohnbezirke in der Gemeinde ohne Straßennamen, so werden diese Bezirke wie Straßen behandelt und entsprechend numeriert. Dabei ist ebenfalls darauf zu achten, daß sich innerhalb der Bezirke keine Hausnummer wiederholt.
- c) Alleinstehende Häuser, die an keiner bezeichneten Straße liegen und auch keine Hausnummer haben, erhalten eine eigene "Straßennummer" und als Hausnummer "000".

Da sich die für die Numerierung gegebenen Richtlinien weitgehend den vorhandenen Straßenverhältnissen, insbesondere den Straßenverzeichnissen, anpassen, dürfte die Einführung des Ordnungssystems keine Schwierigkeiten bereiten. Sonderfälle, die an dieser Stelle nicht geregelt sind, müssen zum Zwecke einer einheitlichen Regelung dem Statistischen Landesamt gemeldet werden, das das Verfahren für diese Fälle vorschlagen wird. Das ist besonders wichtig, wenn - wie meist in kleineren Gemeinden - die Straßen nicht benannt sind und Hausnummern nicht verwendet werden.

IV. Bedarf an Zählern, Bestellung der Zähler, Zählerversammlungen

1. Bedarf an Zählern

Jeder Zähler sollte etwa 50 bis 100 Haushalte aufsuchen. Probeerhebungen haben gezeigt, daß sich eine ganze Reihe von praktischen Vorteilen für die Zählungsdienststelle ergeben, wenn die Zahl der von einem Zähler zu bearbeitenden Haushalte relativ groß ist. Von der Zahl der Haushalte pro Zähler ausgehend errechnet sich die Zahl der in der Gemeinde benötigten Zähler. Je nach den örtlichen Gegebenheiten und der Art, wie die Zählbezirke gebildet worden sind, können einem Zähler ohne weiteres mehrere Zählbezirke zur Bearbeitung übertragen werden. Außerdem ist eine angemessene Anzahl von Ersatzzählern vorzusehen für den Fall, daß ein Zähler erkrankt oder aus anderen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindet ist.

50 bis 100 Haushalte je Zähler

2. Bestellung der Zähler

Zwecks Gewinnung von ehrenamtlichen Zählern sollte sich die Zählungsdienststelle zunächst an die Gemeindeverwaltung, in der Gemeinde etwa
vorhandener Bundes- und Landesbehörden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an die Schulen wenden. Da bei dieser Zählung die
Zahl der von einem Zähler zu bearbeitenden Haushalte gegenüber früheren Großzählungen erheblich größer sein soll, kann bei der Auswahl
der Zähler eine gewisse Auslese getroffen werden.

Nach § 8 des Wohnungszählungsgesetzes 1968 sind Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Zählungsdienststellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen. Ausnahme: Lebenswichtige Tätigkeit öffentlicher Dienste darf durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden; im übrigen sollten aus naheliegenden Gründen Bedienstete der Finanz- und Steuerverwaltung sowie evtl. noch bestehender Wohnungsämter nicht als Zähler eingesetzt werden. Wenn auf diese Weise nicht genügend Zähler gewonnen werden können, muß die Zählungsdienststelle auch andere geeignete Personen zur Zählertätigkeit heranziehen. Jeder Deutsche vom 18. bis 65. Lebensjahr ist zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit verpflichtet (§ 7 Wohnungszählungsgesetz 1968). Die Zählertätigkeit darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Die verantwortungsvolle Aufgabe des Zählers sollte keinesfalls Personen übertragen werden, die geistig, charakterlich oder auch körperlich für die Zählertätigkeit nicht geeignet sind. Die Mitarbeit ungeeigneter Zähler verursacht erfahrungsgemäß zeitraubende Berichtigungen und erneute Befragungen, so daß der Ablauf des Zählgeschäfts möglicherweise erheblich verzögert werden könnte.

Auswahl der Zähler

Die Berufung zum Zähler erfolgt schriftlich. Der Zähler bestätigt die Annahme des Amtes durch eine schriftliche Erklärung, in der er sich zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Zähler und die Ersatzzähler müssen rechtzeitig – bis spätestens zwei Wochen vor dem Zählungsstichtag – berufen sein.

Berufung zum Zähler

Dem Zähler wird für die Dauer der Zählung ein "Zählerausweis" ausgehändigt, mit dem er sich bei den Ausfüllungspflichtigen legitimieren kann.

3. Zählerversammlungen

Die Zähler sind in Zählerversammlungen auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Die Zahl der Teilnehmer sollte nicht zu groß sein (höchstens 40 Teilnehmer). Jedem Zähler ist einige Tage vor der Zählerversammlung eine Zählmappe mit den erforderlichen Zählpapieren auszuhändigen.

Schulung der Zähler

Eine gründliche Unterrichtung der Zähler ist für das Gelingen der Zählung entscheidend. Deshalb muß sichergestellt werden, daß jeder Zähler – auch der Ersatzzähler – an einer Zählerversammlung teilnimmt. Ort und Zeit sollten für die Zähler möglichst günstig gewählt werden.

Die Unterweisung der Zähler ist durch die Sachbearbeiter der Zählungsdienststelle oder geeignete sachkundige Gemeindebedienstete vorzunehmen. Die Vortragenden müssen mit dem "Leitfaden für den Zähler" und mit den einzelnen Zählpapieren genauestens vertraut sein, damit sie den Zählern auch Auskunft in Zweifelsfragen geben können.

V. Vorbereitung und Zusammenstellung der Zählpapiere, Bekanntmachung der Zählung

Die Zählungsdienststelle hat dafür zu sorgen, daß bis zum Zählungsbeginn alle Papiere ordnungsgemäß vorbereitet sind, damit sie dem Zähler ausgehändigt werden können.

1. Anlieferung der Zählpapiere

Die Zählpapiere werden den Gemeinden bis spätestens 10. September 1968 zugesandt. Sollten die Zählpapiere bis zum 15. September 1968 nicht eingegangen sein, so ist umgehend beim zuständigen Statistischen Landesamt bzw. bei der Kreisverwaltung zurückzufragen. Nach Eingang der Zählpapiere ist zu prüfen, ob die gelieferten Papiere dem voraussichtlichen Bedarf entsprechen. Etwa fehlende Zählungsdrucksachen sind unter Angabe der Drucksachennummer umgehend nachzufordern.

2. Beschriften und Ausfüllen der Zählerliste

Jede Zählerliste enthält in der linken oberen Ecke zwischen den Regionalangaben eine eingedruckte 5-stellige Nummer der Zählerliste. Die Zählerlisten können ohne Rücksicht auf die Reihenfolge dieser Nummern verwendet werden. Die Regionalangaben (Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde, Straße) sind von der Zählungsdienststelle einzusetzen. Dabei ist darauf zu achten, daß auch die zutreffenden Schlüsselnummern in die vorgesehenen Kästchen eingetragen werden.

Rechts neben den Regionalangaben ist die Abgrenzung des Zählbezirks nach Hausnummern oder anderen Merkmalen festzulegen, damit der Zähler einen Überblick über die Ausdehnung seines Bezirks bekommt.

In jede der vorgedruckten Zeilen wird jeweils <u>ein</u> Gebäude eingetragen. Name des Gebäudeeigentümers sowie Hausnummer müssen deutlich geschrieben werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Hausnummer rechtsbündig geschrieben wird, z. B. Hausnummer 3 = 003, Hausnummer 13 = 013 usw., Ergänzungszeichen zur Hausnummer (wie A, 1/3, 1/8 usw.) werden rechts neben das dreistellige Feld auf die punktierte Linie geschrieben.

Zählerlisten für Anstalten sind links neben der "Nummer der Zählerliste" mit dem Vermerk "Anstalt" zu versehen.

Bei der Beschriftung der Zählerlisten ist darauf zu achten, daß auf einer Zählerliste jeweils <u>nur</u> Gebäude erfaßt werden, die in <u>einer</u> Straße liegen. Umfaßt ein Zählbezirk zwei oder drei Straßen, so muß der Zähler also auch zwei bzw. drei Zählerlisten, <u>nämlich für jede Straße eine</u>, erhalten. Wird dieses Prinzip von der Zählungsdienststelle nicht beachtet, können später keine Ergebnisse für kleine regionale Einheiten ermittelt werden.

Regionalangaben und deren Schlüsselnummern eintragen

3. Bereitstellen der Zählpapiere

Nachdem die Zählerlisten ordnungsgemäß vorbereitet sind und die bereits vorausgefüllten Gebäudebogen aller Gebäude (auf Grund der Gebäudevorerhebung) vorliegen, wird jeder Zählerliste die entsprechende Anzahl Wohnungs- und Haushaltsbogen beigegeben. Für jeden Zählbezirk ist außerdem noch eine geringe Anzahl Gebäudebogen bereitzuhalten für den Fall, daß einzelne Gebäude durch die Gebäudevorerhebung noch nicht erfaßt wurden und der Zähler diese Gebäude selbst erheben muß.

4. Über die Ausgabe von Zählpapieren, die von Ausfüllungspflichtigen direkt bei der Zählungsdienststelle angefordert werden, muß auf der Zählungsdienststelle eine besondere Liste geführt werden. Außer dem Namen und der genauen Anschrift der Gebäudeeigentümer bzw. Haushaltsvorstände müssen auch Zahl und Art der nachträglich ausgegebenen Zählpapiere festgehalten werden. Der für das betreffende Gebäude bzw. für den jeweiligen Haushalt zuständige Zähler muß über die nachträgliche Zählpapierausgabe informiert werden, damit er seine Zählerliste ergänzen und die Erhebungspapiere nach dem Zählungsstichtag wieder abholen kann. Von der Gemeinde ist zu prüfen, warum der Betreffende keinen Erhehungsbogen erhalten hatte.

Zunächst ist festzustellen, ob das Gebäude überhaupt einem Zählbezirk zugeordnet wurde. War das geschehen, ist Verbindung mit dem zuständigen Zähler aufzunehmen und zu klären, ob er die Zählarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt oder beim Austeilen etwa weitere Gebäude oder Haushalte übersehen hat. Beim Abliefern der Zählpapiere durch den Zähler muß geprüft werden, ob auch die von der Zählungsdienststelle ausgegebenen Bogen vorhanden sind.

5. Bekanntmachung der Zählung

Die Gemeinden haben vor der Austeilung der Zählpapiere die Bevölkerung von der bevorstehenden Gebäude- und Wohnungszählung in ortsüblicher Weise zu unterrichten. Durch eine gute allgemeine Information wird die Arbeit der Zähler und der Gemeinde bei der eigentlichen Erhebung sehr erleichtert.

Die Bekanntmachung muß die Anschrift der Zählungsdienststelle enthalten. Sie sollte darauf hinweisen, daß dort jedem die gewünschten Auskünfte über die Zählung erteilt und für diejenigen Personen (Gebäudeeigentümer und Haushalte), die bis zum 25. Oktober 1968 nicht beliefert worden sind, Zählpapiere bereitgehalten werden.

C. Aufgaben der Gemeindebehörde (Zählungsdienststelle) während der Zählung

I. Allgemeines

Während der Zeit, in der die Zähler mit dem Austeilen und Einsammeln der Zählpapiere beschäftigt sind und die Bevölkerung die Papiere ausfüllt, muß die Zählungsdienststelle durchgehend besetzt sein, damit jederzeit Auskünfte an Zähler und Bevölkerung gegeben werden können. Für eilige Nachforderungen von Zählpapieren ist ein angemessener Vorrat bereitzuhalten.

Zählungsdienststelle durchgehend besetzt halten Zähler, die infolge Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen ausfallen, sind sofort durch Ersatzzähler abzulösen.

Wenn ein Gebäudeeigentümer oder ein Haushaltsvorstand die Auskunft verweigert und es dem Zähler nicht gelungen ist, den Verweigerer umzustimmen, muß sich die Zählungsdienststelle einschalten. Erfolge dürften dann erzielt werden, wenn ein in der Menschenbehandlung erfahrenes Mitglied der Zählungsdienststelle den Verweigerer aufsucht und ihn zunächst noch einmal auf Sinn und Zweck der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 hinweist. Wenn es trotz aller Bemühungen nicht gelingt, die Bedenken des Verweigerers auf diese Art zu zerstreuen, sollte auf das Wohnungszählungsgesetz und seine Bestimmung über die Auskunftspflicht verwiesen werden. Die wenigen hartnäckigen Verweigerer, die dann immer noch auf ihrem ablehnenden Standpunkt beharren, sind zum Schluß mit den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl I, Seite 1314) bekanntzumachen.

Auskunftspflicht

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 10 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutschen Mark geahndet werden.

Vielfach dürfte es sich lohnen, dem Verweigerer noch eine Bedenkzeit zu gewähren; Hinweise auf die Auskunftspflicht und die Strafbestimmungen sollten etwa erst bei einem zweiten Besuch wenige Tage später vorgebracht werden.

II. Regelung und Bearbeitung von Sonderfällen

Der Zähler ist angewiesen, in den Fällen, in denen er keine Auskünfte erhalten kann, die Erhebungspapiere an die Gemeinde zurückzugeben. Die Zählungsdienststelle (Gemeindebehörde) muß versuchen, diese fehlenden Angaben zu erhalten. Im einzelnen kommen folgende Fälle in Frage:

1. Von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietete Wohnungen

Kann der Zähler den Mieter der Wohnung nicht zur Ausfüllung veranlassen und auch den <u>Vermieter</u> der Wohnung oder dessen Vertreter nicht erreichen, so gibt er den Wohnungs- und Haushaltsbogen an die Zählungsdienststelle zurück, nachdem er die genaue Anschrift der Wohnung auf der Vorderseite vermerkt und in dem umrahmten Abschnitt im Kopf des Bogens das mit 3 gekennzeichnete Signierkästchen angekreuzt hat. Wohnt der Vermieter außerhalb, so muß ihm der Wohnungsund Haushaltsbogen zur Beantwortung der Fragen 17 bis 25 zugesandt werden, ggf. auch der Gebäudebogen.

2. Von ausländischen Arbeitskräften bewohnte Wohnungen

Wohnt in einer Wohnung ein ausländischer Arbeitnehmer allein oder mit seiner Familie, so wird die Ausfüllung des Wohnungs- und Haushaltsbogens im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereiten. Sind aber die einzelnen Räume einer Wohnung an mehrere Einzelpersonen vermietet, die jeweils für sich allein wirtschaften, so wird jede dieser Personen als Untermieter erfaßt und muß für sich die Vorderseite des Wohnungs- und Haushaltsbogens ausfüllen. Dabei darf jeweils nur eine Person je Raum in ihrem Bogen diesen Raum angeben, die anderen müssen "O" Räume eintragen. Der Vermieter dieser Wohnung muß als Wohnungs-

<u>inhaber</u> einen Wohnungs- und Haushaltsbogen ausfüllen. Wohnt der Vermieter nicht in dem betreffenden Gebäude, dann wird sich die Zählungsdienststelle wegen der Ausfüllung mit ihm in Verbindung setzen müssen.

 Wohnungen in Gebäuden, die erst zum Teil fertiggestellt sind (Baustellen)

Noch im Bau befindliche Gebäude werden nur dann erfaßt, wenn sie bereits teilweise bewohnt sind. Konnte der Zähler den Gebäudeeigentümer nicht erreichen, so muß die Zählungsdienststelle die Ausfüllung des Gebäudebogens durch den Eigentümer veranlassen. Die noch nicht bezogenen Wohnungen werden im Wohnungsverzeichnis des Gebäudebogens mit "leer" bezeichnet. (Wegen der Ausfüllung des Wohnungsund Haushaltsbogens vgl. unter C II 5.)

4. Wochenendhäuser, private Ferienhäuser

Falls der Zähler in Wochenendhäusern oder privaten Ferienhäusern niemand angetroffen hat, muß die Zählungsdienststelle zur Ausfüllung des Gebäudebogens und des Wohnungs- und Haushaltsbogens mit dem Eigentümer Verbindung aufnehmen oder die Papiere unter Zugrundelegung der bei der Gemeinde vorhandenen Unterlagen selbst ausfüllen. Im Wohnungs- und Haushaltsbogen müssen mindestens die Fragen 16 bis 25 beantwortet werden; auf der Vorderseite des Bogens muß in dem umrahmten Abschnitt im Kopf das mit "1" gekennzeichnete Signierkästchen angekreuzt sein. Ferienhäuser, die als Feriendörfer oder -kolonien zusammengefaßt sind, und für bestimmte Jahreszeiten an einen ständig wechselnden Personenkreis vermietet werden, gelten als Anstaltsgebäude und sind entsprechend zu behandeln (siehe unter B II).

5. Leerstehende Gebäude und Wohnungen

Trifft der Zähler auf ein <u>leerstehendes Wohngebäude</u>, so gibt er den Gebäudebogen an die Zählungsdienststelle zurück, nachdem er auf der Vorderseite Straße und Hausnummer vermerkt und den Bogen mit"leer" gekennzeichnet hat. Die Zählungsdienststelle muß anhand der in der Gemeinde vorhandenen Unterlagen die Angaben selbst eintragen oder den betreffenden Eigentümer anschreiben.

Für jede <u>leerstehende Wohnung</u> ist ein Wohnungs- und Haushaltsbogen anzulegen. In diesem Bogen ist auf der Vorderseite in dem umrahmten Abschnitt das mit "2" bezeichnete Signierkästchen anzukreuzen. Außerdem müssen die Fragen 17 bis 25 und 31 beantwortet werden. Konnten diese Angaben vom Zähler mit Hilfe eines anderen Hausbewohners nicht beigebracht werden, so muß die Zählungsdienststelle den Gebäudeeigentümer oder seinen Vertreter um Ausfüllung bitten.

D. Aufgaben der Zählungsdienststelle nach dem Zählungsstichtag

I. Einsammeln der Erhebungspapiere durch den Zähler

Die Zähler beginnen mit dem Einsammeln der Erhebungspapiere am 28.10. 1968 und sollen es bis zum 2.11. 1968 abends beendet haben. Die Zählpapiere haben sie bis spätestens 11. November 1968 bei den Zählungsdienststellen abzuliefern.

Säumige Zähler sind sofort zu mahnen. Für ausgefallene oder sich als ungeeignet erweisende Zähler müssen möglicherweise Ersatzzähler einspringen, um die Arbeiten zu Ende zu führen.

II. Entgegennahme und Prüfung der Zählpapiere

Vom Zähler sind alle - auch die nicht benötigten - Zählpapiere bei der Zählungsdienststelle abzuliefern. Bei Entgegennahme der Zählpapiere muß der Bearbeiter in der Zählungsdienststelle prüfen, ob der Zähler seine Aufgabe vollständig und sorgfältig durchgeführt hat. Etwa bei der Zählungsdienststelle unmittelbar eingegangene Erhebungspapiere sind den Unterlagen für den Zählbezirk zuzuordnen und die entsprechenden Ergänzungen der Zählerlisten (in Bezug auf die Ordnungsangaben und den Nachtrag der fehlenden Gebäude) vorzunehmen.

Vgl. Anleitung für das Prüfen der Zählpapiere in der Gemeinde (Anlage 4) In der Zählungsdienststelle ist in jedem Fall bei der Abgabe der Papiere durch den Zähler festzustellen, ob er alle in seinem Zählbezirk liegenden Gebäude aufgesucht hat und ob die Anzahl der Gebäudebogen sowie der Wohnungs- und Haushaltsbogen mit den Eintragungen in der Zählerliste und im Wohnungsverzeichnis der Gebäudeliste übereinstimmen.

An die Kontrolle auf Vollzähligkeit sowie auf vollständige und richtige Eintragung der Ordnungsangaben schließt sich die Kontrolle des Fragenteils der Erhebungsbogen an.

Zählerentschädigung

Die Zählerentschädigung sollte erst dann ausgezahlt werden, wenn die Erhebungspapiere ordnungsgemäß abgeliefert worden sind.

III. Absenden der Zählpapiere

Ist die Prüfung in der Gemeinde abgeschlossen, so ist zuerst der Gemeindebogen (Drucksache Nr. 7) anhand der Zählerlisten zu erstellen. Bei der Übertragung der Nummer der Zählerliste ist darauf zu achten, daß die mit "Anstalt" gekennzeichneten Listen im Gemeindebogen den Zusatz "A" erhalten. Die zu jeder Zählerliste gehörenden Gebäudebogen (mit den eingelegten Wohnungs- und Haushaltsbogen) sind zu bündeln. Die jeweilige Zählerliste ist als oberstes Blatt aufzulegen. Die Bündel sind in der Reihenfolge der Zählbezirke – bei mehreren Zählerlisten für eine Straße straßenweise zusammengelegt – zu ordnen, zu verpacken und abzusenden. Der Gemeindebogen sowie ein Nummernverzeichnis über die Straßen und Plätze der Gemeinde sind beizufügen.

Die Sendung (Kiste, Paket) ist zusätzlich mit folgender Aufschrift zu versehen:

	Gebäude- u	nd Wohnur	ngszählung 1968	1	
Kreis:	••••••	• • • • • • • • •	Gemeinde:	••••••	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Die Gemein	den senden di	e Kisten	(Pakete) bis s	pätestens	

Zeitplan für die Abwicklung der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 in den Gemeinden

Zeitraum/Termin	Arbeitsabschnitt
Bis Anfang Juni	Berufung eines Zählungsleiters; Einrichtung einer Zählungsdienststelle
,	Vorbereitung der Gebäudevorerhebung
	Versand der Gebäudebogen für die Gebäudevor- erhebung an die Gebäudeeigentümer
Bis 1. August	Rücklauf der ausgefüllten Gebäudebogen zu den Gemeinden
	Abgrenzung der Zählbezirke
	Aufbau eines Nummernverzeichnisses für alle Straßen und Plätze der Gemeinde
Bis Mitte September	Werbung und Bestellung von Zählern
Mitte September bis	Zählerversammlungen
Mitte Oktober	Beschriften und Bereitstellen der Zählpapiere
	Ausgabe der vorbereiteten Zählpapiere an die Zähler
	Bekanntmachung der Zählung
16. bis 24. Oktober	Austeilen der Erhebungspapiere durch die Zähler an die Bevölkerung
25. Oktober	Stichtag der Gebäude- und Wohnungszählung
28. Oktober bis 2. November	Einsammeln der Erhebungspapiere durch die Zähler
Bis 11. November	Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler an die Zählungsdienststelle
Spätestens bis Anfang Januar 1969	Prüfen der Zählpapiere in der Zählungsdienst- stelle
Bis spätestens Ende Januar 1969	Verpackung und Absenden des Zählmaterials

Übersicht über die Anstaltsarten

Altenheime

Altersheime

Asyle

Erziehungsheime Feriendörfer oder -kolonien Fremdarbeiterunterkünfte

Gesellenheime

Heilanstalten

Internate

Kinderdörfer

Kinderheime

Kindergärtenund -horte

Kliniken

Klöster

Krankenhäuser

Lehrlingsheime

Pflegeheime

Sanatorien

Strafvollzugsgebäude, wie Arbeitshäuser Gefängnisse Haftanstalten Zuchthäuser

Studentenheime

Schülerheime

Tagesheime

Waisenhäuser

Wohnheime, wie Schwesternwohnheime Arbeiterwohnheime

Wohnlager

Muster

An den									
Leiter	der	Anstalt	 	 	 	 	 	 	

Betr.: Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 sollen alle im Bundesgebiet vorhandenen Wohnungen mit den darin lebenden Wohnparteien erfaßt werden. Die Zählung wird im allgemeinen von ehrenamtlichen Zählern durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden.

Im Bereich von Anstalten wird es allerdings für einen mit den dortigen Verhältnissen nicht vertrauten Zähler sehr schwierig sein, dieser Aufgabe befriedigend nachzukommen.

Deshalb möchten wir Sie bitten, sämtliche in Ihrer Anstalt befindlichen Wohnungen, die zur Unterbringung eines privaten Haushalts (z. B. des Eigentümers, Pächters, Verwalters, Arztes, Hausmeisters, Kraftfahrers, Heizers usw.) dienen, selbst festzustellen oder festellen zu lassen.

Die Wohnungen können in Wohngebäuden liegen, also beispielsweise in Ein- oder Zweifamilienhäusern, sie können in Wohnheimen anzutreffen sein, aber auch in jedem sonstigen Gebäude, sei es ein Verwaltungsgebäude oder ein Gebäude, das überwiegend zu
anderen als Wohnzwecken verwandt wird. Sie können ferner in ständig bewohnten Unterkünften (Behelfsheimen, Baracken u.ä.m.) vorkommen.

Sollte sich im Bereich Ihrer Anstalt ein Gebäude befinden, das mindestens eine Wohnung enthält oder - falls es sich um ein Wohnheim handelt - mindestens ein Einzelzimmer mit einer eigenen Kochnische aufweist, so bitten wir Sie, für jedes dieser Häuser einen eigenen Gebäudebogen anzulegen und von jedem Haushalt in der betreffenden Wohneinheit einen Wohnungs- und Haushaltsbogen ausfüllen zu lassen.

Gezählt werden also nur die privaten Haushalte in Wohnungen bzw. bei Wohnheimen auch in Einzelzimmern mit eigener Kochnische. Dagegen bleiben Personen, die in der Anstalt anderweitig – in Einzel- oder Gemeinschaftsräumen – untergebracht sind, unberücksichtigt.

Bitte tragen Sie durch Ihre Mithilfe zum Gelingen der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 bei, indem Sie die Mühe aufwenden und die gestellten Fragen ordnungsgemäß und vollständig beantworten oder beantworten lassen.

Für Ihre Bemühungen danken Ihnen das zuständige Statistische Amt und die Zählungsdienststelle der Gemeinde.

Anleitung für das Prüfen der Zählpapiere in der Gemeinde

A. Vorbemerkung

Bei der Ablieferung der Erhebungsunterlagen durch den Zähler in der Zählungsdienststelle sind die Zählpapiere auf

- 1. richtige Eintragung der Ordnungsangaben
- 2. Vollzähligkeit
- 3. formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen

zu überprüfen.

B. Prüfung der Ordnungsangaben

Besonderes Augenmerk ist auf die einwandfreie Handhabung des Ordnungssystems zu richten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die <u>Nummer der Zählerliste</u> und die <u>Nummer des Gebäudes in der Zählerliste</u> richtig aus der Zählerliste auf den jeweiligen Gebäudebogen und auf jeden in dem betreffenden Gebäudebogen liegenden Wohnungsund Haushaltsbogen übertragen worden sind. Außerdem muß auf der Vorderseite jedes Wohnungs- und Haushaltsbogens die zutreffende <u>laufende Nummer der Wohnung</u> aus dem "Verzeichnis der Wohnungen" des zugehörigen Gebäudebogens (Spalte 1) richtig vermerkt sein.

C. Prüfung der Zählpapiere auf Vollzähligkeit

- 1. Für jedes in der Zählerliste aufgeführte Gebäude muß ein Gebäudebogen vorliegen. Bei mehreren Gebäudebogen für einziges Gebäude müssen der zweite und etwaige weitere Bogen auf der Vorderseite durchkreuzt sein.
- 2. Von jedem im Wohnungsverzeichnis der Gebäudeliste eingetragenen oder mit "A" gekennzeichneten Haushalt (Wohnungsinhaber und Untermieter) muß ein Wohnungs- und Haushaltsbogen vorhanden sein, ebenso für jede leerstehende Wohnung. Die Zahl der vorhandenen Bogen muß mit der auf der Vorderseite des ersten Gebäudebogens rechts oben eingetragenen Zahl der Wohnungs- und Haushaltsbogen übereinstimmen.
- 3. Fehlende Gebäudebogen oder Wohnungs- und Haushaltsbogen, die vom Zähler auch hach mehrmaligem Aufsuchen der betreffenden Haushalte nicht beigebracht werden konnten, sind von der Gemeinde (Zählungsdienststelle) bei diesen Haushalten anzufordern.

D. Prüfung der Zählpapiere auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen

1. Zählerliste

In jeder Gebäudezeile, in der der Name des betr. Gebäudeeigentümers und die Hausnummer des Gebäudes eingetragen sind, muß in der letzten Spalte die Zahl der in
diesem Gebäude eingesammelten Wohnungs- und Haushaltsbogen vermerkt sein. Diese
Zahl ist von der Vorderseite des jeweils ersten Gebäudebogens für jedes Gebäude
übernommen worden. Die in der letzten Spalte ausgewiesenen Zahlen müssen addiert
und mit ihrer Summe im Kopf der Zählerliste im Kästchen "Zahl der Wohnungs- und
Haushaltsbogen" eingetragen sein.

In den Zählerlisten, die für Sonderzählbezirke (Anstaltsbereiche) angelegt wurden, muß vor der Nummer der Zählerliste ein "A" vermerkt sein.

2.Gebäudebogen

Auf Seite 2 muß bei den Fragen 1 bis 10 jeweils ein Kästchen angekreuzt sein. Bei Frage 1 ist auf die richtige Gebäudeart des betreffenden Gebäudes zu achten. Überwiegt die Anzahl der in Spalte 3 des Wohnungsverzeichnisses mit "W" gekennzeichneten Wohnungen gegenüber den mit einem "N" versehenen Wohnungen, so kann es sich nicht um ein "sonstiges Gebäude" handeln.

Umgekehrt muß ein Gebäude, in dem die Nehrzahl der Wohnungen zu anderen als Wohnzwecken dient und dementsprechend die mit "N" bezeichneten Wohnungszeilen über-wiegen, als "sonstiges Gebäude" eingestuft sein.

3. Wohnungs- und Haushaltsbogen

In den Wohnungs- und Haushaltsbogen müssen die jeweils zutreffenden Fragen beantwortet sein, und zwar für

- a) Eigentümer (Frage 14, Signatur "1" oder "2") die Fragen 1 bis 25,
- b) <u>Nieter oder Altenteiler und sonstige Wohnungsnutzer</u> (Frage 14, Signatur "3", "4" und Frage 10, Signatur "5") die Fragen 1 bis 30,
- c) Untermieter (Frage 10, Signatur "6") die Fragen 1 bis 12,
- d) <u>Leerstehende Wohnungen</u> (auf der Vorderseite im Kopf rechts oben die Signatur "2") die Fragen 17 bis 25 und 31,
- e) Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind (auf der Vorderseite im Kopf rechts oben Signatur "3") die Fragen 17 bis 25,
- f) <u>Wochenend- und Ferienhäuser</u> (Vergleich mit der Gebäudeart, Frage 1 in betr. Gebäudebogen) mindestens die Fragen 16 bis 25.

		Muster		0 1
		Reg Kre	nd: gBezirk: eis: meinde:	2
		<u>Gemeindebog</u>	<u>en</u>	
Nummer des Zählbezirks	Nummern der zugehörigen Zählerlisten ¹)	Zahl der Gebäudebogen ²) je Zählerliste	Zahl der Wohnungs- und Haushaltsbogen	Bemerkungen
1	2 Lsp. 9-13 ff.	3	4	5
	Summe:			
1) Bei Zählerl 2) Je Gebäude	isten für Anstalte ist nur ein Gebäud	ebogen zu zählen.	ummer "A" eintrage e Zählung wurde or mäß durchgeführt:	
		Unte	 rschrift des Zählu	ngsleiters

		i
Land, Regierungsbezirk, Kreis	1	1 INTERVIEWER-NACHERHEBUNG
Gemeinde	5	
Straße	1 1 8-	gem.§ 2 Wohnungszählungsgesetz 1968 v. 18.3.1968 (BGB1 I S. 225)
Hausnummer	12-	Wird vom Statistischen Landesamt eingetragen
Mikrozensus-Auswahlbezirk	16-	19
Mikrozensus-Haushaltsnummer	20-	Nummer der Zählerliste 24-28
Gebäudeart: Wohngebäude	1	Laufende Nummer des Gebäudes 29-30 in der Zählerliste
Sonstiges Gebäude Unterkunft	2 3	Laufende Nummer der Wohnung im Gebäudebogen 31-32

I. Angaben über die Haushalte in der Wohnung Wie viele Haushalte (auch Einzeluntermieter) leben einschließlich Ihres eigenen Haushalts in der Wohnung? .../Lochsp. 33

1.6.4 N	Haushaltsvor	stand		Zahl der davon si	davon sind
Lfd. Nummer des Haushalts	Name, Vorname	Einzug in die Wohnung bis nach 25.10.1968	Geburtsjahr	Haushalts- mitglieder	unter 21 Jahre und Tedig
Wohnungs- 1 inhaber	Lochsp.:	34 "1" 34 "2"	35-36	37-38	39-40
2					
3					İ
4					Į
5				ļ '	1

	II. Angabe	n über die Wohnung (ei	nsch	ließlich untervermieteter Räume)	
1. Die Wohnung stand am 25.10.19	68 leer	ja 1 nein 2	9	 Wie viele weitere Raume hat die Wohnung? (ohne Küche/Kochnische) Wohn- u. Schlafräume mit mehr als 10 gm 	50
2. Anderungen nach dem 25.10.196 Wohnung: fertiggestellt		3		Wohn- u. Schlafräume von 6 bis 10 qm Wohn- u. Schlafräume mit weniger als 6 qm außerdem:	51
baulich verändert leer geworden Keine Änderung		5	12	Gewerblich genutzte Raume in der Wohnung	(Anzahi) 53
3. Bewohnt der Inhaber die Wohnu Eigentümer, Miteigentümer, des Gebäudes			10	. Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung? (einschl. Küche, Bad, Toilette, Flur und unter- vermieteter oder gewerblich genutzter Räume)	54-56
der Wohnung (auf Ihren Na grundbuch als Eigentumswo oder zur Eintragung vorge	hnung eingetragen	2	11	. Wie hoch ist die Monatsmiete?	DM57-60 (ehme Pfennigbeträge)
Mieter Altenteiler oder sonstiger	Wohnungsnutzer?	3	12	. Sind in der Monatsmiete Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermietzuschlag, Zuschlag für Möblierung enthalten?	ja 5 nein 6 61
 Wird die Wohnung genutzt als ständiger Wohnsitz nur als Wochenend-/Ferienha oder Zweitwohnung? 	us	7 8	14	Wenn ja: wieviel monatlich?	DM
5. Umfaßt die Wohnung das ganze oder liegt sie im Keller	Haus	1 2	13	. Werden neben der Miete Beträge für Wasser, Kanalssation, Straßenreinigung, Müllabfuhr gezahlt?	ja 7 nein 8 65
im Ergescho im Dachgesc	β, Souterrain hoβ	3 4		Wenn ja: wieviel monatlich?	DM 66-68 (shee Pfenutybeträge)
in einem St	ockwerk?	5 4	⁵ 14.	. Ist der bei Frage 11 angegebene Mietbetrag wegen finanzieller Vorleistung (Mietvoraus- zahlung, Mieterdarlehen, Baukostenzuschuß) ermäßict?	ja 1 nein 2 69
Ein Zimmer mit behelfs- mäßiger Kochgelegenheit gilt nicht als Küche, eine behelfsmäßig ein- gerichtete Kochecke gilt nicht als Kochnische	mit Küche mit Kochnische weder mit Kuche noch Kochnische	3 4 5 4	6	Wenn ja: um wieviel monatlich?	DM
 Hat die Küche oder Kochnische eine Wasserzapfstelle 		ja 1	15. 7	. Von den Wohn- und Schlafräumen sind untervermietet: Wohn- u. Schlafräume mit mehr als 10 qm	73
einen Ausguß?		ja 3 nein 4 4	8	Wohn- u. Schlafräume von 6 bis 10 qm Wohn- u. Schlafräume mit weniger als 6 qm	75 (Anzahi)
8. Befindet sich in der Wohnung e eingerichtetes Badezimmer (l		ja 1 nein 2 4		Wohnen in einem oder mehreren der unter- vermieteten Räume mehrere Untermieter- parteien zusammen?	ja 7 nein 8 76

Land, Reg.-Bez., Kreis
Gemeinde

	 1	1-4
L		5-7

Gebäudeverzeichnis

zur Interviewer-Nacherhebung der Gebäude- und Wohnungszählung 1968

für den Auswahlbezirk
der Mikrozensus-Erhebung

Zahl der Nacherhebungsbogen

1 20-22

Statistischen Landesamt eingetragen Vom Interviewer einzutragen Lid. Nr. Gebäuder Zählerliste Zählerliste Schlüssel- Zühlerliste Sp. 35–37 Sp. 38 Sp. 39 Sp. 3				Zanı	der Nachernebungsboger	'	20-22
Nummer der Zählerliste Lfd. Nr. des Gebäudes in der Zählerliste Straße Schlüssel- nummer der Straße Sp. 29-30 Sp. 31-34 Sp. 35-37 Sp. 38 Sp. 39	Statistische	Wird vom n Landesamt	eingetragen	Vom	Interviewer einzutrage	en	
	Nummer der	Lfd. Nr. des Gebäudes	Schlüssel- Inummer der			:	Gebäudeart ²
	Lochsp. 2 4- 28	Sp.29-30	Sp.31-34			Sp.35-37 Sp.38	Sp. 39
							,
					:		
						•	
					•	····	
						•	
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , 					:	
						:	
						•	
						•	

¹⁾ Bei Hausnummern mit Zusatz wie z.B. 43a, 16 3/4 u.ä. bitte den Zusatz hinter die punktierte Linie eintragen.-2) 1 = Wohngebäude, 2 = Sonstiges Gebäude, 3 = Unterkunft.

Gemeindeveröffentlichungsprogramm der Länder für die

Gebäude- und Wohnungszählung am 25. 10. 1968

	genheiten	darin Personen		1
Unterkünfte	terkünfte Wohngelegenheiten	insgesamt		
		Unter- künfte		o
de	ngen	darin Personen		~
Sonstige Gebäude	Wohnungen	insgesamt		2
		Gebäude		9
und Ferien- er		unter 50 qm	läche	5
Wohngebäude ohne Wochenend- und Ferien- Ferienhäuser		mit 50 oder mehr qm	Wohnfläche	4
enend- und	ngen	darin Personen		٤
nde ohne Woche Ferienhäuser	Wohnungen	insgesamt		2
Wohngebäud F		Gebäude		-
		Gemeinde		
		Schlüs- sel- Nr.		

- Seite 2 -

		Schlüs- sel- Nr	•		
		alien- itz- gung 1)	Wohnungen	Zahl % v.Sp.2	29
	igung	Sonstige Fäkalien- und Schmutz- wasserbeseitigung 1	Wohn	Zahl	28
	erbeseit	Sonstur	۶	de- bäude	27
	nmutzwass	age a	Wohnungen	Zahl %w.Sp.2	26
	und Sch	Hauskläranlage	Wohn	Zahl	25
	äkalien-	Haus	٥	bäude	24
häuser	nach Art der Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung	anali- kalien hmutzw.	Wohnungen	Zahl % v.Sp.2	23
1 Ferien	nach	Anschluß an Kanali- sation für Fäkalien mit od. ohne Schmutzw.	Wohn	Zahl	22
nend- un		Ansch satio mit od.		bäude	21
e ohne Wochenend- und Ferienhäuser		oder keine rsorgung bäude	ohnungen o	% v.Sp.2	20
bäude o			Wohn	Zah1	19
Wohngebäude	ng	Sonstige Wasserve im Ge	-e5	bäude	18
	nach Art der Wasserversorgung	ser- nlage	Wohnungen	Zahl %v.Sp.2	17
	er Wasse	Eigene Wasser- versorgungsanlage	Wohn	Zahl	16
	sh Art d	Ei	e e e	bäude	15
	กล(3 letz	ıngen	Zahl % v.Sp.2	14
		Anschluß an Wassernetz	Wohnungen	Zahl	13
		вп	Ge -	bäude	12

1) Anschluß nur für Schmutzwasser, Fäkalienabfuhr, Ableitung ohne Kläranlage in Graben oder Bach oder keine Fäkalienabfuhr oder -ableitung.

Von den Gebäuden	(Sp. und b) sind Gebäude mit	£1gentumswonnungen	darin	Gebaude Wohnungen	38 39		
			1949 oder	später	37		
	errichtet		1901 bis	1948	36		
äuser	erric		bis	200	35		
und Ferienh		landwirt-	schaft- liche	Wohn- gebäude	34		
ne Wochenend- 1		he Wohngebäude	drei oder mehr Wohnungen	Wohnungen	33		
Wohngebäude ohne Wochenend- und Ferienhäuser	Wohngebäude ohi nach Art der Gebäude		mit drei oder m	Gebäude	32		
	nach	nichtlandwirtschaftlich	ndwirtschaft	andwirtschaf	mit	zwei Wohnungen	31
		nichtle	+: E	einer Wohnung	30		
			Gemeinde				
		מיירליט	sel -	•			

- Seite 4 -

		Schlüs-	Nr.		
		r später	% v.Sp.43		53
		1949 oder später	Zahl		52
	Je	1919 bis 1948	Zahl % v.Sp.43 Zahl % v.Sp.43		51
enhäusern	der Gebäu	1919 b:	Zahl		50
d- und Feri	nach Baualter der Gebäude	1918	Zahl % v.Sp.43		64
Wochenen	пас	1901 bis 1918	Zahl		48
ne solche in		1900	Zahl % v.Sp.43		47
Wohnungen ohne solche in Wochenend- und Ferienhäusern		bis 1900	Zahl		94
Mo!	\$ 0.70	gefördert	43	•	45
	1	öffentlich gefördert	Zahl % v.Sp		1/1/
			insgesamt	-	43
					745
	on the standard of the standar	c wound the Bara	ļ	6.6.1961	41
		megan o		25.9.1956 6.6.1961 25.10.1968	047

		mit einer	Räumen 1) Gesamt- insgesamt in 1000 qm	29
		+	Räumen 1) insgesamt	99
		mehr	% v.Sp.43	65
		6 oder mehr	Zahl	49
enhäuserr		5	% v•Sp•43	63
und Feri		8,	Zahl	62
Wohnungen ohne solche in Wochenend- und Ferienhäusern	(% v.Sp.43	61
lche in V	r Räume 1	7	Zahl	9
n ohne sc	nach Zahl der Räume 1)	2	% v.Sp.43	59
Wohnunge	nac		Zahl	58
		-	% v.Sp.43	52
		2	Zahl	56
			% v.Sp.43 Zahl	55
			Zahl	54
			GeBelinge	
		Schlüs-	N .	

- Seite 6 -

		:	Schlüs- sel-	Nr.		
	-		Mietwohnungen	a tuin to	offentlich gefördert	81
	gen		Mietwo		Zahl	80
	Bewohnte Wohnungen ohne Zweit- und von Angehörigen ausländischer Streitkräfte gemietete Wohnungen	davon	ıgen	darunter	v.Sp.74 öffentlich	62
	weit- und rifte gemiete		Eigentümerwohnungen	%	v.Sp.74	78
	gen ohne Z Streitkrä		Eigen		Zahl	22
	nte Wohnun ländischer		mit	mit Wohnfläche	E C C C C C C C C C C C C C C C C C C C	92
	Bewoh aus	insgesamt		mit Wohnfläche	je Person	75
				Zahl	†	74
	usern	ч	Einzel- oder Mehrraumöfen für		Holz, Koh- le, Torf	73
	henend- und Ferienhäu	Wohnungen ohne solche in Wochenend- und Ferienhäusern ausgestattet beheizt durch		fi	Öl, Gas, Holz, Strom le, T	72
				Sammel-	heizung	71
	lche in Woo	ţ	t ohne Bad		in der Wohnung	20
	en ohne so	ausgestattet	und WC	ohne		69
	Wohnung	43	mit Bad und WC	mit	Sammelheizung	89

1) Nur Wohn- und Schlafräume mit '6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerbl, genutzten Räume in der Wohnung,

	Bewohnte	e Mietwohnu	ingen in Wol	hngebäuden	Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden mit Mietangaben 1)	gaben ¹⁾	Zweitw	Zweitwohnungen		Wohngelegenheiten	enheiten	
	insge	insgesamt	in Gebä	uden, die	in Gebäuden, die errichtet wurden	urden					und zwar	
			bis	1948	1949 ode	1949 oder später		dar. in Wochenend-		mit Bad,	in Wohngebäuden	ebäuden
Gemeinde	Zahl	Miete DM je qm	Wohnungen	Miete DM je qm	Wohnungen	Miete DM je qm	ins- gesamt	u. Ferien- häusern mit 50 und mehr qm	gesamt 2)	WC in der Wohnge- legenheit	ins- gesamt	bis 1948 errichtet
	82	83	84	85	986	87	88	89	90	91	92	93

1) Ohne Dienst-, Werkswohnungen, ohne Wohnungen von Altenteilern und sonstigen Wohnungsnutzern sowie ohne Zweitwohnungen und ohne Wohnungen, die von Angehörigen ausl. Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind.-2) Einschl. solcher in Wochenend-/Ferienhäusern.

- Seite 8 -

	Schlüs- sel- Nr.	
Wohnparteien ¹⁾ in Wohnungen	Personen	107
Wohnparte	insgesamt	106
Untermieter ¹⁾	dar. Einper- sonenwohn- parteien	105
Unterm	insgesamt	104
Mieter ¹⁾	Personen insgesamt	103
Mie	Personen insgesamt	102
mer1)	Personen	101
Eigentümer ¹⁾	insgesamt	100
Mehrpersonen- wohnparteien 1)	Personen	66
Mehrpersonen- wohnparteien	insgesamt	98
onen- eien 1)	dar.allein wohnend	26
Einpersonen- wohnparteien 1)	insgesamt Personen insgesamt dar.allein insgesamt Personen	96
eien ¹⁾ gen und enheiten	Personen	95
Wohnparteien 1) in Wohnungen und Wohnmelegenheiten	insgesamt	46

1) Ohne Wohnparteien von Angehorigen ausl. Streitkräfte und ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen bzw. -wohngelegenheiten.

Gemeindeveröffentlichungsprogramm Sonderauswertung

(Hamburger Vorschlag)

- Seite 9 -

Von den Wohnparteien	Untermieter			Bersonen	4 40
Von den Wo	Unterm			insgesamt	C
		darunter	Einpersonenwohnparteien	weib- lich	α
	neter	i a c	Einpersonenv	männ- lich	τ n
	Hauptmieter			Personen	Уп
				insgesamt	7 7
u	ter	Einpersonenwohnparteien		weib- lich	77 11
in Wohnungen	darunter	Einpersonenw		männ- lich	нч
Wohnparteien 1) in		•	mit Personen		С Н
Wo			insgesamt		H 1
		Gemeinde			
	:	Schluß- sel-	Nr.		

- Seite 10 -

in Wohnungen waren	en waren					Von	Von den Haushaltsvorständen der Wohnparteien ¹⁾ in Wohnungen waren	svorständen	der Wohnpar	rteien ¹⁾ in	Wohnungen w	aren	
Untermieter	nieter		Eigen	Eigentümer									
darunter Ein- personenwohnparteien	er Ein- Inparteien			darunter personenwohn	darunter Ein- personenwohnparteien	Selb-	Arbeiter	Ange- stellte,		Bezieher von Ver-	Studenten,	01 🗷	Schlüs- sel-
männ- lich	weib- lich	insgesamt	Personen	männ- lich	weib- lich	stanaige				mogensein- künften	Schuler	werbs- tätige	H
Н 11	H 12	Н 13	41 H	н 15	91 H	H 17	Н 18	Н 19	н 20	Н 21	Н 22	H 23	

1) Ohne Wohnparteien von Angehörigen ausl. Streitkräfte und ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen bzw. -wohngelegenheiten.

Gemeindeveröffentlichungsprogramm Sonderauswertung

(Hamburger Vorschlag)

- Seite 11 -

ien.					
n Wohnung	neter		mit Personen		EE H
parteien ¹⁾ i	Untermieter		insgesamt		Н 32
Von den Wohnparteien ¹⁾ in Wohnungen		darunter	Einpersonenwohnparteien	weiblich	H 31
	Hauptmieter	darı	Einpersonen	männlich weiblich	05 н
	Hauptı		mit	nanog ta t	Н 29
			insgesamt		н 28
eiten	darunter inpersonenwohnparteien männ- lich lich				Н 27
Wohnparteien 1 in Wohnungen und Wohngelegenheiten	darunter	Einpersonenw	\$ \$:0 \$	lich lich	н 26
Wohnparteien ¹⁾ nungen und Wohngele		mit	Personen		H 25
in Wo	insgesamt				42 H
		Gemeinde			
		Schlüs- sel-	Nr.		

- Seite 12 -

und Wohngelegenheiten waren	egenheiten	Waren				der	, Von den Haushaltsvorständen der Wohnparteien in Wohnungen und Wohngelegenheiten waren	1) Von den n in Wohn	Haushaltsvolungen und We	rständen ohngelegenhe	eiten waren		
Untermieter	ieter		Eigen	Eigentümer									
darunter Ein- personenwohnparteien	r Ein- nparteien		-	darunter Ein personenwohnpart	er Ein- inparteien	Selb-	Arbeiter	Ange- stellte,	Pensions-, Renten- u. Sozial-	Bezieher von Ver-	Bezieher von Ver- Studenten,	Sonstige Nichter-	Schlüs- sel-
männ- lich	weib- lich	insgesamt	Personen	männ- lich	weib- lich	agrauarge		Beamte	hilfe- empfänger	mogensern- künften	Jarrango		• • •
45 H	H 35	92 н	H 37	H 38	Н 39	0† H	14 H	24 H	E4 H	44 H	54 H	9† H	

1) Ohne Wohnparteien von Angehörigen ausl. Streitkräfte und ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen bzw. -wohngelegenheiten.

Daten für die Datenbank

- Seite 1 -

\neg		1)	
	rbeseitigung	sonstige Fäkalien- und Schmutzwasser- beseitigung 1)	D 10
	Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung	Anschluß Kanalisation Für Fäkalien It oder ohne chmutzwasser	6 Q
und mehr qm	Fäkalien-	Anschluß an Kanalisation für Fäkalien mit oder ohne Schmutzwasser	D 8
ienhäuser mit 50		Keine Wasser- versorgung	D 7
Wochenend-/Fer	sorgung	Sonstige Wasser- versorgung (Pumpe, Brunnen)	D 6
Wohngebäude einschl. Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm	Wasserversorgung	Eigene Wasser- versorgung mit Zapfstelle	D 5
Wohn		Anschluß an Wassernetz	D 4
		1919 1949 bis und 1948 später	D 3
	Baujahr	1919 bis 1948	D1 D2 D3
	, m	bis 1918	D 1
		Gemeinde	
		Schlüs- sel- Nr.	

1) Anschluß nur für Schmutzwasser, Fäkalienabfuhr, Ableitung ohne Kläranlage in Graben oder Bach oder keine Fäkalienabfuhr oder -ableitung.

- Seite 2 -

	:: c 4 - 6	schius- sel-	Nr.		
ın 2) ın			Personen		D 23
Wohnungen in Wohngebäuden 2) und sonstigen Gebäuden			1949 und	Spacer	D 22
nungen in l und sonsti	Baujahr		1919 bis	0	D 21
Woh			bis 1918		D 20
	hnungen	er mit	Bad (Dusche)	Wohnung	D 19
und mehr qm	mit 3 und mehr Wohnungen	darunter mit	WC im Gebäude	für jede Wohnung	D 18
r mit 50	mit		Anzahl		D 17
nend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm	ıgen	er mit	Bad (Dusche)	für jede Wohnung	D 16
hl. Wochenend	mit 2 Wohnungen	darunter mi	WC WC Anzahl im Gebäude	für jede	21 a
ude einsc			Anzahl		D 14
noch: Wohngebäude einschl. Wochenend-/Fer	ng	er mit	(, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Causana bag	D 13 D 14
ä	mit 1 Wohnung	darunter mit	D/N	im Gebäude	D 12
	-		Anzahl		D 11

2) Einschl. Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm.

Haushalte außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten Personen D 34 Anzahl D 33 nicht mehr als Wohnung genutzt werden D 32 darunter länger als 3 Monate leerstehend künftiger Nutzer noch nicht bekannt weiterhin als Wohnung genutzt werden D 31 Davon sollen darunter Anzahl D 30 Anzahl D 29 leerstehende Wohnungen insgesamt D 28 Wohnungen in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden (ohne Wochenend-/Ferienhäuser) übrige D 27 darunter ohne Bad und ohne $\ensuremath{\mathsf{WC}}$ in der Küche/ Kochnische Wasserzapf-stelle und Ausguß D 26 Sonstige 25 Д ohne Bad mit WC im Gebäude D 24 Gemeinde Schlüs-sel-Nr.

- Seite 3

Daten für die Fortschreibung

Nur bis 1967 errichtete Gebäude (F 1 - F 25)

- Seite 1 -

	hnungen		4	1
	Von den Wohnungen		M	F 10
	~		N	9 4
			(-	8
		Wohnungen in	Wonngebauden 17 Sonstigen Gebäuden	F 7
		hossen	11 und mehr	F 6
Wohnungen	3 oder mehr	davon mit Geschossen	weniger 6 bis 10	F 5
Davon hatten Wohnungen	3 ode	davon m	weniger als 6	F 4
Davon hat			insgesamt	F 3
			1 und 2	F 2
		Wohngebände	insgesant	F 1
			Gemeinde	
		:: 'A	Sell- Nr. Nr.	

1) Einschl. Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm.

- Seite 2 -

				Schlüs- sel- Nr.		
			hatten	hatten Ofen- heizung		
bäuden		äuden	Von diesen Wohnungen hatten	Sammel- heizung		F 24
und sonstigen Gebäuden		lagen in errichteten Gebäuden	Von dies	Bad/ Dusche		F 23
\sim		in erri		1949 und später		F 22
in Wohngebä	Von den Wohnungen in Wohngebäuden	lagen		1919 bis 1948		F 21
n Wohnungen				bis 1918	ļ	02 4
Von de		waren	Eigen- tümer- wohnungen			۲ اع
			Miet- Wohnungen			01.4
			darunter Küchen			1
Räume 2) ins- Gesamt Küchen				7 E	2	
			Jueni	Räume	F 15	
2)		140m but 6	Dim	Woh- nungen	F 12 F 13 F 14	
hatten Räume ²⁾				9	F 13	
hatten.				7.	F 12	

1) Einschl. Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm.-2) Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohnung.

Relativzahlen zum Gemeindeveröffentlichungsprogramm

- Seite 1 -

					— ,		
,		land-	wirt- schaft- liche Wohn- gebäude	Ж	R 11		
	r Gebäude	liche	mit drei oder mehr Wohnungen	ж	R 10		
	nach Art der Gebäude	nichtlandwirtschaftliche Wohngebäude	mit zwei Wohnungen	%	в 9		
er		nichtlar V	mit einer Wohnung	%	R 8		
and Ferienhäus	1. Schmutz-		Sonstige Fäkalien- u. Schmutz- wasserbe- seitigung 1)	%	R7		
Wochenend-	nach Art der Fäkalien- u. Schmutz- wasserbeseitigung		Hausklär- anlage	%	R 6		
Wohngebäude ohne Wochenend- und Ferienhäuser	nach Art der wass		Anschluß an kanalisation für Fäkalien mit oder chne Schmutzwasser	<i>≫</i> .	R 5		
Woh	rersorgung		Sonstige oder keine Wasserver- sorgung im Gebäude	%	R 4		
	nach Art der Wasserversorgung	nach Art der Wasserv	nach Art der Wasser		Anschluß Wasserver- an sorgungs- Wassernetz anlage	%	R 3
				nach Art	nach Art	nach Art	
			insgesamt				
			Gemeinde				
			Schlüs- sel- Nr.				

1) Anschluß nur für Schmutzwasser, Fäkalienabfuhr, Ableitung ohne Kläranlage in Graben oder Bach oder keine Fäkalienabfuhr oder -ableitung.

- Seite 2 -

Schlüs-Einzel- oder Mehrraum-öfen für Holz, Kohle, Torf R 24 86 beheizt durch Öl, Gas, Strom Wohnungen ohne solche in Wochenend- und Ferienhäusern R 23 % Sammel-heizung R 22 86 ohne Bad, mit WC in der Wohnung R 21 86 ausgestattet ohne R 20 Sammelheizung mit Bad und WC 8 R 19 mit % insgesamt Anzahl R 18 1968 gegenüber | 1961 R 17 % Veränderung des Gesamtwohnungsbestands 1968 | gegenüber | 77 R 16 96 1961 | **g**egenüber | F. R 15 % R 14 Wohngebäude ohne Wochenend-und Ferienhäuser 1949 oder später 36 nach dem Baualter R 13 1901 bis 1948 96 R 12 bis 1900

sel-Nr.

Relativzahlen zum Gemeindeveröffentlichungsprogramm

- Seite 3 -

	Γ-		1		ı			
		gebäuden	bis 1948 errichtet	%	t.			
enheiten	und zwar	in Wohn	und zwar in Wohngebäuden	und zwar in Wohn	ins- gesamt	36		
Wohngelegenheiten			mit Bad, WC in der Wohn- gelegenheit	%	1			
			insgesamt	Anzahl	t 0,4			
igen Wohnungen		ınungen	ınungen	ungen	nungen	darunter öffentlich gefördert	%	C C
Bewohnte Wohnungen ohne Zweit- und von Angehörigen discher Streitkräfte privatrechtlich gemietete Woh	e privatrechtlich gemietete Wohnungen davon	Mietwohnungen	zusammen	%	8c a			
ohne Zweit- ur e privatrecht]		dav	da	ohnungen	darunter öffentlich gefördert	%	7C G	
Bewohnte Wohnungen ob ausländischer Streitkräfte		Eigentümerwohnungen	zusammen	%	76 d			
Bewoh ausländisch		Anzahl	P 25					
			Gemeinde					
		Schlüs-	set- Nr.					

- Seite 4 -

		Schlüs- sel- Nr.		
	ien ¹⁾ in Ingen	Personen je Wohnpartei	Anzahl	R 46
ind	Wohnparteien Wohnungen	insgesamt	8	R 45
genheiten si	ieter	darunter Ein- personen- Wohn- parteien	86	R 44
ind Wohngele	Untermieter	insgesamt	%	R 43
Von den Wohnparteien $^{1)}$ in Wohnungen und Wohngelegenheiten sind		%	R 42	
teien ¹⁾ in		%	R 41	
den Wohnpart	Mehrpersonen- wohnparteien	Personen je Wohnpartei	Anzahl	R 40
Von	Mehrpe	insgesamt	%	R 39
	onen- teien	darunter allein- wohnend	%	R 38
	Einpersonen- wohnparteien	insgesamt	%	R 37
Wohnparteien in Wohnungen und Wohngelegenheiten		Personen je Wohnpartei	Anzahl	R 36
		Personen	Anzahl	R 35
Mo W	in Woh	insgesamt Personen	Anzahl	R 34

1) Ohne Wohnparteien von Angehörigen ausl. Streitkräfte und ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen bzw. -wohngelegenheiten.

dle dle	
Inr	
Lander fur	
der	
Veröffentlichungsprogramm de	

1968	
10.	
25	
am	
Wohnungszählung am	
und W	
ebäude-	

nach Kreisen (Quellenband)

1. Gebäude mit Wohnungen nach Art und Baualter

Baualter: 1 = bis 1900; 2 = 1901 bis 1918; 3 = 1919 bis 1948; 4 = 1949 oder später; 5 = Baualtersgruppen insgesamt

Wohnungen Sonstige Gebäude mit Wohnungen 7 Gebäude 7 Wohnungen und Ferienhäuser mit 50 oder mehr qm 9 Wochenend-Gebäude Wohnungen landwirtschaftliche Wohngebäude Gebäude Wohnungen nichtlandwirtschaftliche Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen davon Gebäude zwei Wohnungen einer Wohnung Wohnungen Wohngebäude ohne Wochenend- und Ferienhäuser ď Gebäude Bau-alter Kreis

7 4 7 1 7

2. Wohngebäude nach Art der Abwasser- und Fäkalienbeseitigung und der Wasserversorgung

b = Nichtlandwirtschaftliche Wohngebäude
mit drei oder mehr Wohnungen; Gebäudeart: a = Nichtlandwirtschaftliche Wohngebäude mit einer oder zwei Wohnungen; e = Wochenend- und Ferienhäuser mit 50

f = Wohngebäude insgesamt einschl.
Wochenend- und Ferienhäuser
mit 50 oder mehr qm

c = Landwirtschaftliche Wohn-

gebäude;

= Wohngebäude zusammen;

und mehr qm;

Art der Abwasser- und Fäkalienbeseitigung Personen 2) 6 Hauskläranlage nnugen Wohœ Gebäude 2 Personen 2) Anschluß an Kanalisation für Fäkalien mit oder ohne Schmutzwasser 9 Woh-nungen Gebäude Personen 2) Wohngebäude nungen Wohinsgesamt Ge-bäudeart Kreis

Personen 2)

nangen

Woh-

Gebäude 6

7

Ę

Sonstige Fäkalien- und 1) Schmutzwasserbeseitigung

ж д с то о 44

	Lfd. Nr.		
	Keine Wasserversorgung im Gebäude	Wohnungen Personen 2)	54
	serversorgun	Wohnungen	23
	Keine Was	Gebäude	22
sorgung	sorgung 1)	Personen 2)	21
Art der Wasserversorgung	Sonstige Wasserversorgung im Gebäude (Pumpe, Brunnen)	Wohnungen Personen 2) Gebäude	20
Art	Sonstig (Pa	Gebäude	19
	ngsanlage e	Personen 2) Gebäude	18
	Eigene Wasserversorgun mit Zapfstelle	Mohnungen	12
	Eigene Wa	epngqeD	91
	rnetz	Wohnungen Personen 2) Gebäude	15
	Anschluß an Wassernetz	Wohnungen	14
	Anscł	Gebäude	13

1) Anschluß nur für Schmutzwasser, Fäkalienabfuhr, Ableitung ohne Kläranlage in Graben oder Bach oder keine Fäkalienabfuhr oder -ableitung.-2) Einschl. Personen in Wohngelegenheiten.

Lfd. Nr.

3. Wohnungen nach Gebäudeart, Baualter und Ausstattung

(ohne Wohnungen in Wochenend- und Ferienhäusern)

b = Nichtlandwirtschaftliche
Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen; Gebäudeart: a = Nichtlandwirtschaftliche
Wohngebäude mit einer oder zwei Wohnungen;

1 = bis 1900; 2 = 1901 bis 1918; 3 = 1919 bis 1948; 4 = 1949 oder später; 5 = Wohnungen insgesamt; c = Landwirtschaftliche Wohngebäude

6 = dar. Zweitwohnungen

Baualter:

					Nach	Nach der Ausstattung	tung				Nach der Beheizung	Beheizung	
	Gebäude-	•	mit Bad, WC	d, WC	ohne Bad	Bad		sonstige				Einzel-, henrraum-	thraum-
	art	Wohnungen						dar. ohne Bad und ohne WC 1)	e Bad WC 1)	ļ Ģ	Zentral-,	ofenhersung mit	nt mg mrt
Kreis		insgesamt	mit	ohne	mit WC in der	mit WC	Wohnungen	mit Wasser-		-11.19.4	Etagen-	۵1,	hohle,
	α i				Mohnung	Gebäude		zapfstelle und Ausguß	übrige			Gas, Strom	Helz, Torf
	alter		Sammelheizung	eizung				i.d.Küche/ Kochnische		heiz	heizung		
		-	2	2	7	5	9	7	8	6	10	11	12

1) sowie WC außerhalb des Gebäudes

b Wohngebäude

υ ,

Wohngebäude und sonstige Gebäude (einschl. Wohnheime)

4. Wohnungen nach Wohnfläche und Raumzahl

(ohne Wohnungen in Wochenend- und Ferienhäusern)

a = Mietwohnungen in bis 1948 errichteten Gebäuden; Art der Wohnung:

Wohn-fläche je Wohnung c = öffentlich geförderte Mietwohnungen in Gebäu-den 1949 oder später er-richtet; 5 Gesamt-wohn-fläche in 1000 qm 1,2 qm je Wohnung 100 oder mehr -Wohnungen 9 b = nicht öffentlich geförderte Mietwohnun-gen in Gebäuden 1949 oder später errichtet; Wohnungen Wohnung 80 bis unter 100 δ e = Wohnungen insgesamt; darunter: f = Eigentumswohnungen Wohnungen mit einer Wohnfläche von ... qm g = Zweitwohnungen ∞ qm je Wohnungen qm je Wohnung 60 bis unter 80 ۷ 9 bis unter 60 Ŋ Wohnungen 40 qm je Wohnung 40 unter d = Eigentümerwohnungen; Wohnungen ~ Wohnungen insgesamt Art der Wohnung Kreis

အေးမစ်ဝေဝဗာန

		Lfo.	
	Wohnungen	mit Koch- nischen	27
	7	Räume'' insgesamt	56
	mehr	% v.Sp. 1	25
	6 oder mehr	% Wohnungen v.Sp. 1	54
	5	. S	23
		Wohnungen v.Sp. 1 Wohnungen v	22
hl. Küche	4	% ds*^v	21
Räumen 1) einschl. Küche	4	Wohnungen	20
		-	19
Wohnungen mit	N	Wohnungen v.Sp. 1 Wohnungen v.Sp.	18
*		% a.sp. 1	17
		Wohnungen	16
		1	15
		Wohnungen v.Sp. 1	14

1) Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohnung.

Lfd.

5. Bewohnte Wohnungen nach Raumzahl und Belegung

(ohne Wohnungen in Wochenend- und Ferienhäusern sowie übrige Zweitwohnungen und Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind.)

a = Mietwohnungen in bis 1948 errichteten Gebäuden; b = nicht öffentlich geförderte Mietwohnungen in Gebäuden 1949 oder später errichtet; Art der Wohnung:

c = Öffentlich geförderte Mietwohnungen in Gebäuden d = Eigentümerwohnungen; e = selbstbewohnte Eigentumswohnungen; 1949 oder später errichtet;

g = Wohnungen insgesamt (Räume ohne Küchen) f = Wohnungen insgesamt (Räume einschl. Küchen);

		T	T	<u> </u>	Τ
			r Personen	Personen	10
		3 Räumen 1) und	4 oder mehr Personen	Wohnungen Personen	6
	mit			3 Personen	8
	davon Wohnungen mit			1 oder 2 Personen	2
	dave	davon 1 oder 2 Räumen 1 und	Personen	Personen	9
			er 2 Räumen ¹⁾ und 3 oder mehr Personen	Wohnungen	5
		1 ode	,	7	
			3		
	Wohnungen		2		
			-		
		Art	der Woh-	nung	
		Kreis		Gemeinden mit 2 000 und mehr Einwohnern	
			Lfd.	<u> </u>	

			Lfd.				
			sonen		Personen	26	
		1) und	7 oder mehr Personen		Räume'	22	J
		6 oder mehr Räumen 1) und	7 od		Wohnungen	21	_
		6 oder		Personen Personen	·	200	
	د د		2000	Personen		19	
	ohnungen mit		r Personen		Personen	18	
	noch: davon Wohnungen mit	noch: davon 5 Räumen ¹⁾ und	6 oder mehr Personen		Wohnungen Personen	17	
		5 Räume	لار بر و و	Personen		91	
			1 oder 2	Personen		15	
			r Personen	Ç	rersonen	14	
		1) und	5 oder mehr Personen	a communication	"Our angen	13	
		4 Räumen ¹⁾ und	3 oder 4	Personen		12	
			1 oder 2 3 oder 4	Personen		11	

1) Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohnung.

6. Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Ausstattung und qm-Miete

(Ohne Wohnungen in Wochenend-/Ferienhäuser sowie übrige Zweitwohnungen und Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind)

(für Kreise nur die Zeilen a und m)

h = davon mit einer Niete von 3,50 bis unter 4,00 DI:
i = " " " 5,00 " 5,00
l = " " " " 6,00 oder mehr DM
m = Durchschnittsmiete in DM je qm E b .D= = = = Ž advon mit einer Miete unter 1,00 DM je qm = " " " von 1,00 bis unter 1,50 l = " " " " 1,50 " 2,00 = " " " " " 2,00 " 2,50 = " " " " " 2,50 " 2,50 = " " " " " 3,00 " 3,50 a = Mietwohnungen
b = davon mit einer
c = n n n n
d = n n n n
f = n n n n
f = n n n n

in % von a

a uon ;0

'n

je gm "

od. spät. **Öffent**lich gefördert dar. Mietwohnungen (Sp. 1) mit Bad, WC, Sammelheizung 1949 oder später ... errichteten Gebäuden bis 1957 1949 7 finanziert Frei-9 1919 bis 1948 davon in σ bis 1918 ∞ insgesamt 2 gefördert od. spät. 1958 9 Wohngebäudenmit Mietangaben 1949 oder später Öffentlich ... errichteten Gebäuden 1949 bis 1957 finanziert Frei-1919 bis 1948 davon in Bewohnte Mietwohnungen in **bis** 1918 insgesamt Merkmal Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern Kreis

a o o o o a

Gemeinden mit	20 000 und mehr Einwohnern			Kreis			
		Merk-					
Miet-	wohnungen	n ohne Bad,	und ohne	bamme1- heizung	23		
		n Gebäuden	1949	od. später	22		
ıngen (Sp. 1	, mit WC	davon in errichteten Gebäuden		bis 1948	21		
r. Mietwohn	dar. Mietwohnungen (Sp. 1) ohne Bad, mit WC		bis	1918	20		
da.		insgesamt					
neizung		er	gefördert	1958 od. spät.	18		
ohne Sammelh	n Gebäuden	n Gebäuden	n Gebäuden	1949 oder späte	Öffentlich	1949 bis 1957	17
t Bad, WC,	errichteter			Frei- finanziert	16		
dar. Mietwohnungen (Sp. 1) mit Bad, WC, ohne Sammelheizung	davon in errichteten Gebäuden		1919	bis 1948	15		
ietwohnunger			bis	1918	14		
dar. M			insgesamt		13		

Ohne Dienst., Werkswohnungen und ohne Wohnungen von Altenteilern und sonstigen Wohnungsnutzern.-Einschl. WC außerhalb des Gebäudes. 23

တာဝပ • • ⊞

- 179 -

7. Ständig bewohnte Wohngelegenheiten

Wohn- g elegen- heiten im Keller				12
Wohngelegenheiten in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden		davon ausgestattet	ohne WC ²⁾	11
			ohne Bad mit WC	10
			mit Bad und WC	6
		insgesamt		8
Von den Wohngelegenheiten sind	in Unter- künften			2
	in in in Wohn- sonstigen Unter- gebäuden Gebäuden künften			9
Von den Wol	in Wohn- gebäuden			5
Wohngelegenheiten	mit	Personen		4
		Wóhn- parteien		3
		Räumen 1)		2
		insgesamt		
		Kreis		

1) Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohngelegenheit.-2) Sowie WC außerhalb der Wohngelegenheit.

- 180 -

8. Wochenend-, Ferien- und übrige Zweitwohnungen

(erstellt auch für Gemeinden mit 10 oder mehr Fällen in Sp. 1 + 8 oder 9)

Ì			wc1)	2
			ohne WC ¹⁾	1
ınıgen	SWar		ohne Bad und WC	12
Ubrige Zweitwohnungen	und zwar		mit Bad und WC	11
Ubrige			mit ein bis zwei Räumen	10
			insgesamt mit ein bis zwei Räumen	6
	Wochenend-,	Ferien- häuser	unter 50 qm Wohnfläche	8
Läche			Räumen	7
r qm Wohnf]			vor 1949 errichtet	9
50 oder mehr qm Wohnfläche		zwar	ohne WC ¹⁾ errichtet	5
	mit Wohnungen	pun	ohne Bad mit WC	4
Wochenend-, Ferienhäuser mit	in		mit Bad und WC	3
Wochenen			insgesamt	2
			insgesamt	-
		Kreis	Gemeinde	
I				

1) sowie außerhalb der Wohnung.- 2) Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 oder mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohnung.

9. Wohnparteien nach wohnrechtlicher Stellung, Personenzahl und sozialer Stellung des Haushaltsvorstandes

(Ohne Wohnparteien von Angehörigen ausl. Streitkräfte und ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen bzw. -wohngelegenheiten)

a = Wohnparteien insgesamt; b = Mieter; c = Untermieter; d = Eigentümer insgesamt; e = Eigentümer in Wohngebäuden mit einer oder zwei Wohnungen;

f = Eigentümer in selbstbewohnten Eigentumswohnungen; g = Wohnparteien in Wohnungen; h = Wohnparteien in Wohngelegenheiten

	l	rd		
		6 oder mehr		12
		ح		11
davon mit		†	Personen	10
		W		6
	N			8
eien	sonen	je Wohn- partei		7
Mehr- personenwohnparteien	mit Personen	ins- gesamt		9
perso		ins- gesamt		5
Einpersonen- wohnparteien		dar. weiblich		4
Einper wohnpa		ins- gesamt		3
teien	enheiten	insgesamt Personen		2
Wohnparteien in Wohnungen und	Wohngeleg	insgesamt		-
		Merk- mal		
		Kreis		
		Lfd. Nr.		

ည္*တ မေ*စတ္ပရာစ

	į	Lfd. Nr.	v	
	ige identen)	Mehr- personen-	rteien	54
	Nichterwerbstätige (ohne Schüler und Studenten)	Ein- personen-	Wohnparteien	23
	Nic) (ohne Sc	insgesamt	•	22
	1te	Mehr- personen-	teien	21
en sind	Beamte, Angestellte Ein- Dersonen- wohnparteien	wohnpar	20	
r Wohnpartei	Веаш	insgesamt		19
orständen de	Vorständen der Wohnparteien sind Beamte, Ange	Mehr- personen-	teien	18
Von den V	Arbeiter	Ein- personen-	wohnparteien	17
		insgesamt		16
		Ein- Mehr- personen- personen-	teien	15
	Selbständige	Ein- personen-	wohnparteien	14
	Ω	insgesamt		13

10. Wohngebäude und Wohnungen 1950, 1956, 1961 und 1968

Viging the state of the state o	3	Wohngebäude	1)			Wohnı	ıngen in Wc	hngebäuden	und sonst:	Wohnungen in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden	en')		
Kreis						Veränd	/eränderung	,	Verän	Veränderung		Veränderung 	rung
	13.9.	1961	25.10.	13.9.	25.9. 1956	gege1	gegenüber 13.9.1950	1961	8686 25.9.	gegenüber 25.9.1956	25.10. 1968	gegenuber 6.6.1961	16er 961
Gemeinden mit 2000 und mehr						Anzahl	%		Anzahl	*		Anzahl	%
Einwohnern	-	2	3	4	5	9	7	8	6	10	11	12	13

1) einschl. Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm.

Bundestabellenprogramm

Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Tabelle Nr.	Inhalt
1 A.	Gebäude (nach Gebäudearten und Baualter) und Unterkünfte, darin vorhandene Wohnungen und Wohngelegen-
1 B.	und Unterkünfte (nach Gebäudearten und Baualter) nach der Art der Unterkellerun
۵	Gebäude nach Gebäudearten und Unterkünfte nach Art der Wasserversorgung, der Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung
3.	g und Besitzverhältnis sowie nach dem Baualter der Gebäude
4•	Wohnungen und Wohngelegenheiten in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden nach Raumzahl und Belegung mit Personen
ν.	Wohnungen in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden nach Zahl und Größe der Räume sowie Belegung mit Personen
•	und Personen, nach Lage
7.	bäuden mit Mietangabe nach monatlicher Miete je e (Fläche) der Wohnung
∞•	äuden mit Mietangabe nach monatlicher Miete je qm Wohn der Wohnung und Einzugsjahr
•6	Wochenend-/Ferienhäuser nach Baualter, Ausstattung und Größe sowie Zahl der Wohnungen, Wohngelegen- heiten und Räume
10.	
11 A.	Wohnparteien nach ihrer Unterbringung (Wohnverhältnis, Raumzahl) sowie nach sozialer Stellung und Personenzahl; Wohnungsversorgung ausländischer Arbeitnehmer
11 B.	 wohngelegenheiten einschl. Wochenend-/Ferienhäusern
12.	Jahren nach Persone
13.	Ehepaare mit Eheschließung in den Jahren 1963 bis 1967 nach Kinderzahl und nach der Unterbringung (Wohnverhältnis, Raumzahl)
14.	Wohnparteien, deren Vorstand 65 Jahre und älter ist, nach ihrer Unterbringung (Wohnverhältnis, Ausstattung der Wohnung/Wohngelegenheit, Raumzahl)

Tab. 1 A. Cebäude (nach Gebäudearten und Baualter) und Unterkünfte, darin vorhandene Wohnungen und Wohngelegenheiten und deren Belegung

iten	mit		Wohn- parteien Personen	13
Wohngelegenheiten	E		Wohn- parteien	12
Wohn			CΩ	11
		Von Angeh.	Zweit- kräfte wohnungen privatrechtl. gemietete Wohnungen	10
				6
en	davon	mit	ständig bewohnt Wohnpar- Personen w	8
Wohnungen		E	Wohnpar- teien	7
			ständig bewohnt	9
		darunter	gesamt bewohnt ständig bewohnt	5
		ins-	gesamt	4
infte	44		Personen	3
w. Unterki	mit		Wohn- parteien	2
Gebäude bzw. Unterkünfte		ins-	gesamt	1
	Gebäudeart/ Banalteremmne	0244	Unterkünfte	

A) Wohngebäude mit 1 Wohnung

bis 1900 errichtet 1901 bis 1918 errichtet

1919 bis 1948 errichtet 1949 bis 1960 errichtet 1961 und später errichtet

zusammen

Wohngebäude mit 2 Wohnungen - wie unter a) B)

davon: mit weniger als 6 Geschossen mit 6 bis 10 Geschossen mit 11 und mehr Geschossen Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen - wie unter a) -ີວ

D) Landwirtschaftliche Wohngebäude - wie unter a) -

davon: mit 1 Wohnung mit 2 Wohnungen mit 3 und mehr Wohnungen

Wohngebäude zusammen wie unter a) (H

Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr am darunter Gebäude mit Eigentumswohnungen Ē

G) Wohngebäude insgesamt

Sonstige Gebäude Ĥ

darunter Wohnheime - wie unter a) -- wie unter a)

kreisangehörige Gemeinden ab 10 000 Einwohner

Reg.-Bez. Kreis

Land Bund

Regionale Gliederung

I) Unterkünfte

K) Wochenend-/Ferienhäuser unter 50 qm

*) Außerdem wurden die in Tabelle 11a, Spalte 20, nachgewiesenen Wohnparteien außerhalb von Wohnungen und Wohngelegenheiten erfaßt.-1) Gebäude, die bewohnt sind oder mindestens eine leerstehende Wohneinheit enthalten.

Tab. 1 B. Gebäude und Unterkünfte (nach Gebäudearten und Baualter) nach der Art der Unterkellerung

			Personen	10
	nicht	mit	Wohnungen und Wohn- gelegenheiten	6
		.	Gebäude bzw. Personen Unterkünfte	8
llert			Personen	7
Davon waren unterkellert	teilweise	mit	Wohnungen und Wohn- gelegenheiten	9
Davon wa			Gebäude bzw. Unterkünfte	5
			Personen	4
	vol1	mit	Wohnungen und Wohn- gelegenheiten	3
			Gebäude bzw. Unterkünfte	2
		Gebäude	bzw. Unterkünfte	
	Gebäudeart/	Baualtersgruppe	Unterkünfte	

A) Wohngebäude mit 1 Wohnung

bis 1900 errichtet 1901 bis 1918 errichtet 1919 bis 1948 errichtet 1949 bis 1960 errichtet 1961 und später errichtet

zusammen

Wohngebäude mit 2 Wohnungen - wie unter a) -B)

davon: mit weniger als 6 Geschossen mit 6 bis 10 Geschossen mit 11 und mehr Geschossen C) Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen - wie unter a) -

davon: mit 1 Wohnung mit 2 Wohnungen mit 3 und mehr Wohnungen D) Landwirtschaftliche Wohngebäude - Wie unter a) -

Wohngebäude zusammen Œ

darunter Gebäude mit Eigentumswohnungen - wie unter a) -

G) Wohngebäude insgesamt

F) Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm

darunter Wohnheime Sonstige Gebäude - wie unter a) -wie unter a)

Unterkünfte î. Wochenend-/Ferienhäuser unter 50 qm K

Reg.-Bez.

Regionale Gliederung

Bung Land

kreisangehörige Gemeinden ab 10 000 Einwohner Kreis

¹⁾ Nur Gebäude, die bewohnt sind oder mindestens eine leerstehende Wohneinheit enthalten.

Tab. 2. Gebäude nach Gebäudearten und Unterkünfte nach Art der Wasserversorgung, der Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung

	sonstige Fäkalien- und Schmutzwasser-	besettigung 1)	8		
	Haus- kläranlage		7		
	Anschluß an Kanalisation für Fäkalien mit oder ohne	Schmutzwasser	9		
Von den Gebäuden hatten	keine Wasser- versorgung		5		
Von den Geb	sonstige Wasser- versorgung (Pumpe, Brunnen)	oäude	-#		
	Eigene Wasser- versorgung mit Zapfstelle	im Gebäude	3		
	Anschluß an Wassernetz		2		
	Insgesant				
	Gebäude bzw. Unterkünfte Wohnungen, Wohn- gelegenheiten	Personen			
	Gebäudeart				

Wohngebäude mit 1 Wohnung

ż

Wohngebäude mit 2 Wohnungen

Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen

Landwirtschaftliche Wohngebäude

Wohngebäude zusammen

Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm

Wohngebäude insgesamt

Sonstige Gebäude²⁾

Unterkünfte

Wochenend-/Ferienhäuser unter 50 qm

kreisangehörige Gemeinden ab 50 000 Einwohner Reg.-Bez. Kreis

Regionale Gliederung

Land Bund

¹⁾ Anschluß nur für Schmutzwasser, Fäkalienabfuhr, Ableitung ohne Kläranlage in Graben oder Bach oder keine Fäkalienabfuhr oder -ableitung.-2) Nur Gebäude, die bewohnt sind oder mindestens eine leerstehende Wohneinheit enthalten.

^{– 188} –

Tab. 3. Wohnungen nach Ausstattung und Besitzverhältnis sowie nach dem Baualter der Gebäude

(Ohne Wohnungen in Wochenend-/Ferienhäusern)

		darunter	Eigentums-	wonnungen			13		
		oder Mehr-	raumöfen mit	Kohle, Holz,	rorr us*		12		
	wurden beheizt durch	Einzel- oder Mehr- darunter raumöfen mit Eigentums-		Einzel- c	raumö	Zentral- heizung, Öl, Gas, Etagen-	E .		11
	den behei			Fern- heizung,	heizung		10		
	wur			Fern- heizung			6		
ngen			d u.ohne WC	ohne Wasser- zapfstelle	mit oder ohne Ausguß	/Kochnische	8		
Von den Wohnungen		sonstige	dar.ohne Bad u.ohne WC	mit Wasser-	und Ausguß	in der Küche/Kochnische	7		
	waren ausgestattet			-nz	sammen		9		
	en ausgest	,mit WC		i.	Gebäude		5		
	war	ohne Bad, mit WC		in der	Wohnung		17		
			mit Bad und WC	oppe	eizung		3		
			mit Bad	Вit	Sammelheizung		2		
	-	•	Wohnungen	gesamt			1		
	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	besitzvernatinis			Baualter der Gebäude				

A) Wohnungen insgesamt

in bis 1900 errichteten Gebäuden in 1901 bis 1918 errichteten Gebäuden in 1919 bis 1948 errichteten Gebäuden in 1949 und später errichteten Gebäuden darunter: öffentlich gefördert

Wohnungen insgesamt

und zwar: öffentlich geförderte Wohnungen Eigentumswohnungen

B) Bewohnte Mietwohnungen

in bis 1900 errichteten Gebäuden in 1901 bis 1918 errichteten Gebäuden in 1919 bis 1948 errichteten Gebäuden in 1949 und später errichteten Gebäuden darunter: öffentlich gefördert

Bewohnte Mietwohnungen insgesamt

darunter: öffentlich gefördert Werks-, Dienst-, Stifts-, Berufsund Geschäftsmietwohnungen

C) Vom Eigentümer bewohnte Wohnungen

- wie Wohnungen insgesamt -

Unter den Wohnungen insgesamt waren D) Wohnungen in landwirtschaftlichen Wohngebäuden

- wie Wohnungen insgesamt -

Regionale Gliederung

Bund

Land

Reg.-Bez.

Kreis

kreisangehörige Gemeinden ab 50 000 Einw.

Tab. 4. Wohnungen und Wohngelegenheiten in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden nach Raumzahl und Belegung mit Personen

(Ohne Zweitwohnungen und -wohngelegenheiten und ohne Wohnungen, die von Angehörigen

ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind)

Räume

				А	avon Wohnun	Davon Wohnungen/Wohngelegenheiten mit	genheiten m	it Räumen	ue	
	Ins	mit							7 und mehr	mehr
Personen je Wohnung/Wohngelegenheit	80	Räumen 1)	~	N	W	4	ľ	9	Wohnungen	Räum
	-	2	2	4	5	9	2	80	6	10
0			Aufzustellen für:	en für:						
	•		A) Mietwo	hnungen in	Gebäuden bi	Mietwohnungen in Gebäuden bis 1918 errichtet	htet			
				hnungen in	Gebäuden 19	Mietwohnungen in Gebäuden 1919 bis 1948 errichtet	errichtet			
l k			C) Mietwo D) Öffent	hnungen in Tich <i>r</i> eförd	Gebäuden 19 erte Mietwo	Mietwohnungen in Gebäuden 1949 und spater errichtet Öffentlich øeförderte Mietwohnungen in Gebäuden 1949 und später errichtet	r errichtet ebäuden 1944	9 und späte	r errichtet	
١			_	offentlich	geförderte	Mietwohnunge	n in Gebäud	en 1949 und	Nicht öffentlich geförderte Mietwohnungen in Gebäuden 1949 und später errichtet	chtet
+			_	Mietwohnungen insgesamt	gesamt				,	
7				hnungen mit	Mietwohnungen mit nur einer Wohnpartei	Wohnpartei				
9			_	lich geförd	Offentlich geforderte Mietwohnungen	hnungen	i			
7 und mehr Wohneinheiten				Eigentümerwohnungen Wohnungen insgesamt	en einschl. mt	Eigentümerwohnungen einschl. selbstbewohnter Eigentumswohnungen Wohnungen insgesamt	nter Eigenti	nmswohnunge	đ	
			L) Wohnun	gen in land	wirtschaftl	Wohnungen in landwirtschaftlichen Wohngebäuden	bäuden			
Insgesamt < darunter Zahl der Eigentumswohneinh.	tumswohneinh.			mietwonngeregenneiten Eigentümerwohngelegenheiten	ıten egenheiten					
			O) Wohning	Wohngelegenheiten insgesamt	insgesamt	Wohngelegenheiten insgesamt Wohnungen der Arsetettungstynen Nohne Red WC im Gebände" und "Sonstige"	wi MC im Ge	hände" und	"Sonstine"	
Gesamtfläche				Thu: 125 H29	face					
Durchschnittliche Belegung je Raum										
" Fläche je Wohneinheit	heit									

1) Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohnung.

Reg.-Bez. Kreis kreisangehörige Gemeinden ab 50 000 Einwohner

L,N,O und P Bund Land

Regionale Gliederung

A-K und M Bund Land

Tab. 5. Wohnungen in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden nach Zahl und Größe der Räume sowie Belegung mit Personen (Ohne Zweitwohnungen und ohne Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind)

	mehr	Personen		10	
	7 und mehr	Woh- nungen		6	
		9		8	
je Wohnung		ľ		7	
Davon mit Personen je Wohnung		4		9	
Davon mit.		M		5	
		N			
		ζ	-	3	
		0		2	
		Wohnungen insgesamt			
	:	lafraume mit		6 - 10 qm	
		Wohn- und Schlafraume mit		10 und mehr qm	

A) Mietwohnungen

6 u. mehr 6 u. mehr 6 u. mehr 6 u. mehr

Insgesamt

Regionale Gliederung

Bund Land

B) Mietwohnungen mit nur einer Wohnpartei

- wie vor -

C) Eigentümerwohnungen einschl. selbstbewohnter Eigentumswohnungen

- wie vor -

Tab. 6. Bevohnte Wonngelegenheiten, ihre Belegung mit Wohnparteien und Personen, nach Lage und Ausstattung (Ohne Wohngelegenheiten in Wochenend-/Ferienhäusern)

			Unter- künften	10
n in			sonstigen Gebäuden	6
nheiten lage			mit Abschluß	80
Von den Wohngelegenheiten lagen in	äuden	und zwar	im Dach- geschoß	2
Von de	Wohngebäuden		im Keller- geschoß	9
			zusammen	5
			Personen	47
	genheiten	mit	Wohn- parteien	W
	Wohngelegenheiten		1) Räumen	2
			1	
		Ausstattung	der Vohngelegenheiten	

A) Bewohnte Wohngelegenheiten insgesamt

mit Bad, WC, Sammelheizung
mit Bad, WC, ohne Sammelheizung
ohne Bad, mit WC in der Wohngelegenheit
ohne Bad, mit WC im Gebäude
sonstige
Insgesamt

B) Mietwohngelegenheiten

- wie vor -

C) Bewohnte Wohngelegenheiten in Gebäuden bzw. Unterkünften 1958 und später errichtet

- wie vor -

Regionale Gliederung

A) und B) Bund

Land

Reg.-Bez.

Kreis

kreisangehörige Gemeinden

ab 50 000 Einwohner

c) Bund Land 1) Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohnung.

Tab. 7. Bewohnte Mictwohnungen in Wohngebäuden mit Mictangabe nach montlicher Miete je qm Wohnfläche sowie nach

Ausstattung und Größe (Flüche) der Wohnung

(Ohne Dienst-, Werks-, Stifts-, Berufs-, Geschäftsmietwohnungen, Zweitwohnungen und Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind)

ŕ	burch- schnitt- liche Miete je qm	25		,	et, irdert				
	Miete ins- gesamt DM	24	richtet	gemeinnütziger Wohnungsunternehmen in geodauden 1919 bis 1910 eiiigeren Ohnungen in Gebäuden 1919 bis 1948 errichtet	Mietwohnungen in Gebäuden 1949 und später errichtet, nicht öffentlich gefordert Mietwohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen in Gebäuden 1949 u. später errichtet, nicht öffentl. gefördert	· .			
	6,00 und mehr	21 22 25	Zustellen für: Mietwohnungen in Gebäuden bis 1918 errichtet Mictwohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen in Gebäuden bis 1918 errichtet Sonstige Mietwohnungen in Gebäuden bis 1918 errichtet Hietwohnungen in Gebäuden 1919 bis 1948 errichtet	C1 870 616	Mietwohnungen in Gebäuden 1949 und später errichtet, nicht öffentlich gefordert Mietwohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen in Gebäuden 1949 u. später err nicht öffentl. gefördert	gefördert gefördert gefördert	arantotag		ederung
	5,00 6,00 - und 6,00 mehr Anzahl % Anzahl	20 2	bäuden b	oauden htet	, nicht öff Gebäuden 1 errichtet	offentlich öffentlich öffentlich	ollentlich		Regionale Gliederung
ountliche	7,50 5,00 5,00 % Anzahl %	13 19	nmen in Ge errichtet obtet	Mietwohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternenmen in Gebaud. Sonstige Mietwohnungen in Gebäuden 1919 bis 1948 errichtet	richtet, n nmen in Ge	und space, err errichtet, öff errichtet, öff	errichtet, oii		Region
DI. je gm Wohnfliche	4,00 4,50	16 17	errichtet Esunterneb bis 1918 1948 erric	gsunternei 1919 bis	später er gsunternel	1957 1960 1966	1968	nnungen	
	5,50 4,00 Marsh 2		zustellen für: Mietwohnungen in Gebäuden bis 1918 errichtet Mictwohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen in G Sonstige Mietwohnungen in Gebäuden bis 1918 errichtet Hietwohnungen in Gebäuden 1919 bis 1948 errichtet	ger Wohnun Gebäuden	1949 und ger Wohnun	debauden 1949 bis 1958 bis 1961 bis	1967 und twohnunger	Nicht öffentlich geförderte Mietwohnungen	
bis unter	5,00 5,50 5,50	12	Gebäuden meinnützi nungen in Gebäuden	meinnützig nungen in	Gebäuden meinnützi gefördert	rohnungen in in Gebäuden in Gebäuden in Gebäuden	in Gebäuden insgesamt örderte Mie	ı geförder	
einer Minte von	2,50		en für: nungen in nungen gel e Mietwoh:	Mietwohnungen ge Sonstige Mietvoh	lietwohnungen in Gebäuden Lietwohnungen gemeinnützi nicht öffentl. gefördert	Sonstige Mietwohnungen ın Mietwohnungen in Gebäuden Mietwohnungen in Gebäuden Mictwohnungen in Gebäuden	Mietwohnungen in Gebäud Mietwohnungen insgesamt Öffentlich geförderte M	iffentlich	
mit eiroz	2,00		Aufzustellen für: A) Mietwohnungen B) Mictwohnungen C) Sonstige Mietwohnungen	E) Mietwoh		I) Sonstig K) Mietwol L) Mietwol M) Mictwol			
m nova	1,50		4 4 HOH	P4 1-	. 0 14				
		4 5							
	unter 1,00	Accan 5							
	Miet- woh- nungen	ζ-	S.			1	1		1
	Fläche der Wohnung von	티 5 ·	unter 40 40 - 60 60 - 80 80 u.mehr	zusammen		wie vor	- wie vor		- wie vor -
	Aus- stattung der Wohnung		mit Bad, WC, unter 40 Sammel- 40 - 60 heizung 60 - 80		mit Bad,WC, ohne Sammel-	heizung ohne Bad, mit WC	in der Wohnung	ohne Bad, mit WC	im Ge- bäude

0) - Q Kreise kreisangehörige Gemeinden von 50 000 bis unter 100 000 Einwohner

A) - Q Bund Land Gemeinden ab 100 000 Einwohner

- wie vor -

Insgesamt sonstige

- wie vor -- wie vor -

Regionale Gliederung

Tab. 8. Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden mit Mietangabe nach monatlicher Miete je qm Wohnfläche, nach Ausstattung, Größe (Fläche) der Wohnung und Einzugsjahr

(Ohne Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, ohne öffentlich geförderte Wohnungen, ohne Dienst-, Werks-, Stifts-, Berufs-, Geschäftsmietwohnungen, Zweitwohnungen und ohne Wohnungen, die von

Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind)

	Durch- schnitt- liche Miete je qm in DM		25
	Miete ins- gesamt DM		24
	О Ы	26	23
	6,00 und mehr	Anzahl % Anzahl % Anzahl % Anzahl % Anzahl % Anzahl % Anzahl %	10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
	0 0	%	21
	5,00	Anzahl	20
e		%	19
einer Miete von bis unter DM je qm Wohnfläche	4,50	Anzahl	85
Wo	0 0	96	17
je qm	4,00	Anzahl	16
DM		36	15
er	3,50	Anzabl	14
unt		96	13
bis	3,00	Anzahl	12
		96	11
Lete vo	2,50	Anzahl	10
, W	0 0	36	6
1	2,00	Anzahl	8
mi		36	7
Davon mit	1,50	Anzahl % Anzahl % Anzahl %	9
		28	5
	1,00	Anzahl	3 4 5 6
	ų.	36	3
	unter 1,00	Anzahl	2
	Miet- woh- nungen		٢
	n - 1885 hr		
<u> </u>	1 2 Z Z Z Z Z Z Z Z Z Z Z Z Z Z Z Z Z Z		
	Fläche der Ein- I Wohnung Zugs- nubis unter jahr	•	
-			\dashv
	Aus- stat- tung der Woh- nung)	

1967 u. 1968 mit Bad, unter 40 vor 1967 WG,Sam-melhei-

Aufzustellen für Mietwohnungen in ... errichteten Gebäuden:

A) bis 1948

B) 1949 bis 1966

c) 1967 und 1968

D) Insgesamt

- wie vor -- wie vor -- wie vor - wie vor zusammen ohne Bad,mit WC in der Wohmit Bad, WC,ohne Sammelsonstige Bad,mit WC im Gebäude heizung Bunu ohne

- wie vor -

gesamt

kreisangehörige Gemeinden ab 50 000 Einwohner (ohne Vorspalte "Fläche") Regionale Gliederung Kreis Bund Land

Sunz

40 - 60 - wie vor-60 - 80 " 80 u.

mehr

Tab. 9. Wochenend-/Ferienhäuser nach Baualter, Ausstattung und Größe sowie Zahl der

Wohnungen, Wohngelegenheiten und Räume

	Wochenend-/	rerien- häuser	unter 50 qm	14
		mehr	Räume	13
	Räumen ¹⁾	4 und mehr	Wohngelegen- heiten	12
	mit Räumen ¹⁾		W	11
			7	10
mehr qm			gelegen heiten	6
t 50 und		Wohn-	8	
rienhäuser mi		mehr	Räume	2
Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm	äumen 1)	4 und mehr	Wohnungen	9
	mit Räumen		W	5
			N	4
			ζ-	3
		,	Woh- nungen	2
			Ge- bäude	-
	+ Louis B	100	Ausstattung	

A) Errichtet bis 1948

mit Bad, mit WC

mit Bad, ohne WC

ohne Bad, mit WC

ohne Bad, ohne WC

zusammen

B) Errichtet 1949 und später

- wie vor -

Regionale Gliederung
Bund
Land
Reg.-Bez.
Kreis
kreisangehörige Gemeinden
ab 50 000 Einwohner

1) Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohnung.

Tab. 10. Wohnungen ohne Wohnpartei nach dem Baualter der Gebäude (Ohne Wohnungen in Wochenend-/Ferienhäusern)

					•					
			e leer			15				
			Wohnung steht länger als 3 Monate leer		6	14				
			ger als		en 4 bie	13				
			eht läng	wie Spalten 4 bis 9	s Spalte	12				
		fest	nung st		Wic	11				
	t t	h nicht	щом			10				
	zur weiteren Nutzung bestimmt	künftiger Nutzer steht noch nicht fest	٤	•	dar. in Wohngeb. mit 1 u.2 Wohnungen	6				
Davon waren	eren Nutz	ger Nutze	Wohnung steht bis zu 3 Monaten leer	1)	5 und mehr	8				
Davor	zur weit	künftig	zu 3 Mor	davon mit Räumen	4	2				
			steht bis	on mit.	W	9				
							Wohnung s	dav	1 und 2	5
					ins- gesamt	-#				
			künftiger Nutzer steht fest							
# # # # # # # # # # # # # # # # # # #		nicht zur Weiteren Nutzung bestimmt								
Wohnungen rohnpar-										
			Baualtersgruppe der	Gebäude		•				

Bis 1948 errichtet darunter ohne Bad und ohne WC in der Wohnung

1949 bis 1966 errichtet 1967 errichtet 1968 errichtet

Insgesamt

Regionale Gliederung
Bund
Land
Reg.-Bez.
Kreis
kreisangehörige Gemeinden ab

1) Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohnung.

Tab. 11 A. Wohnparteien nach ihrer Unterbringung (Wohnverhältnis, Raumzahl) sowie nach sozialer Stellung und Personenzahl;

Wohnungsversorgung ausländischer Arbeitnehmer

(Ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen bzw. -wohngelegenheiten und in Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte

privatrechtlich gemietet sind)

### Signature											H	Javon v	waren u	Davon waren untergebracht	bracht	ļ						
Myohn- Inpartei parteien Wohn- Ins- Samt Sammen 2) 2 3 4 5 6 Samt Sammen 2 3 4 5 6 Personen 2 3 4 5 6 Personen 3 4 5 6 Personen 4 5 6 Summinite 5 6 Summen 6 7 6 Summen 7 7 7 7 Summen 7 S						als Mi	eter			а	s Unter	rmieter				~	ls Eig	entüme	P.			außer-
Mohn- Mohn- See Su- 1 2 3 4 1 2 3 4 1 2 3 4 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 6									1	:	bstbew	ohnten	Räumer							darunt	er in	halb von
1 Person		Größe der Wohnpartei			1 2)	N	k/	4	5 u.meh1	zu-	2)	α '	3 u.mehrk	zu-	6	N	W			Wohnge- bäuden mit 1 und 2 Wohnun- gen	Eigen- tums- Wohnun- gen	wonnun- gen und Wohnge- legen- heiten
Therson Minnlich Weinlich 2 Personen 3 Personen 4 Personen 5 u. mehr Personen Susammen - wie vor - - wie vor - Itilli. - wie vor -			-	2	2	-#	5	9	2	80	6	5	7	12	13	14	15	19	12	18	19	20
männlich weiblich 2 Personen 3 Personen 5 u. mehr Personen 5 u. mehr Personen - wie vor wie vor iten er ihter wie vor wie vor wie vor wie vor wie vor wie vor wie vor wie vor -	Selbständig	-	rson	A	ufzust	tellen				Wohnpa	rteien											
S u. mehr Fersonen Teil II.		-	iblich rsonen rsonen rsonen	!					B C C B	Nohnpar darunte Nohnpar Nohnpar	teien r in ö teien teien	in Wohn ffentl: in Wohn in Wohn	nungen ich ge: ngelegi	fördert enheite enheite	en Woh n in W n in U	nungen ohngeb nterkü	äuden 1 nften 1	ınd sol ınd sul	nstige Berhal	n Gebäude b von Wol	en nungen u	nd
- wie vor - - wie vor - - wie vor - Ser Ver- nften ler - wie vor - - wie vor - - wie vor - - wie vor - - wie vor - - wie vor -		on C	menr re ammen	rsomen					I. Woh	npartei lin nac	en, de h Krie	ren Vo gsende	rstand in da	(Elters Gebie	n des	Vorsta Bundes	nds) ar republ:	is der k ein	SBZ o	der dem Serlin (We	Sowjetsek est) zuge	tor von zogen ist
Teil III. Wohnparteien, deren Vorstand Inhaber des E 1. A) bis D) wie unter I (erste Vorspalte 2. wie A) bis D) aber nur Zeile insgesamt tei) Regionale Gliederung: I. Bund Land RegBez Kreis wie vor - II. 1. und III. 1. Bund Land Land Land II. 2. und III. 2. RegBez Kreis II. 2. und III. 2. RegBez	Arbeiter Angestellte Beamter								, v	A) bis wie A) partei	D) wie bis D)	unter	I (er nur Ze	ste Vor ile ins	spalte gesamt	nur b (ohne	is ins Unter	gesamt gliede) rung n	ach der (iröße der	Wohn∼
tei) Regionale Gliederung: I. Bund Land RegBez RegBez RegBez Rreis Land - wie vor - II. 1. und III. 1. Bund Land Land Land Land Land Land Land La	Pensions-, l ten-u. Soz hilfeempfë	1 %					H	leil II	I. Yoh	npartei A) bis	en, de D) wie	ren Vo	rstand I (er	Inhabe ste Vor	r des spalte	Bundes nur b	vertri is ins	sbenen gesamt	auswei) rung r	ses A ode	er Bist Größe der	. Wohnpar-
Regionale Gliederung: I. Bund RegBez. Kreis Kreis Kreis kreisangehörige Gemeinden ab II. 1. und III. 1. Bund Land Land II. 2. und III. 2. RegBez. Kreis	Bezieher vo mögenseink	on Ver-							• V	wie A/ tei)	9 10	d d)			ı
Wie vor - NegBez. Kreis Kreisengehörige Gemeinden ab Nie vor - II. 1. und III. 1. Bund Iand II. 2. und III. 2. RegBez. Kreis	Student/Scl	hüler								141	Riona	1e G11	ederun		und							
kreisangehörige Gemeinden ab II. 1. und III. 1. Bund - wie vor - II. 2. und III. 2. RegBez. Areis	Sonstiger l werbstätig	Nichter- ger												4 144 154	lant legBe Treis	N				i		
- Wie vor - II. 2. und III. 2.	Insgesamt	į, w	le vor -								,	; !-	7.T		treisar Annd	gehöri	ge Gem	einden		000 Ein	Wohner	
nto wie vor	dar. ausl. beitnehmen										1 1	. 5 n	ind III	•	and SegBe	• 22						
	dar. Arbei	tnehmer WG-Ländern	- Wie VO	ı H										-	reis							

¹⁾ Bezogen auf den Haushaltsvorstand.-2) Einschl.Räume unter 6 gm. soweit die Wohnpartei nur in einem oder mehreren solcher Räume untergebracht war. Unter den Untermietern mit einem selbstbewohnten Raum (Sp. 9) sind auch die "Schlafgänger", d.h. Wohnparteien ohne eigenen Raum enthalten.

Tab. 11 B. Wohnparteien, Zweitwohnungen bzw. -wohngelegenheiten einschl. Wochenend-/Ferienhäusern

(Ohne Untermieter)

				3 und mehr	4				
	ht als	Mieter	Mieter	Mieter	Mieter	Mieter	gentümer Mieter in selbstbewohnten Räumen ²)	2	13
ıäuser	davon waren untergebracht als						Mi	Miet	ohnten Rä
Wochenend-/Ferienhäuser	waren un		elbstbewo	3 und mehr	1-				
ochenend	davon	Eigentümer	in s	۲	10				
W		EI		7	6				
		Wohn-	par- teien	ins- gesamt	8				
				3 und mehr	7				
iten1)	tht als	Mieter	käumen 2)	2	9				
gelegenhe	ergebrac		ohnten F	-	5				
/• -wohng	davon waren untergebracht als	raren unt	Zweitwohnungen bzwwohngelegenheiten davon waren untergebracht als		••• selbstbewohnten Räumen 2)	3 und mehr	4		
ngen bzw		Eigentümer	in	ત	3				
eitwohnu		Ei		-	2				
Zw	Wohn- par- teien ins- gesamt								
			Größe der Wohnpartei						
			Stellung zum Erwerbsleben	,					

1 Person Selbständige 2 Personen

3 u. mehr Personen

- wie vor zusammen Arbeitnehmer

- wie vor -Nichterwerbs-tätige - wie vor -Insgesamt 1) In Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden. - 2) Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohnung.

Reg.-Bez. Kreis kreisangehörige Gemeinden ab 50 000 Einwohner

Regionale Gliederung

Bund Land

Tab. 12. Wohnparteien mit drei und mehr unverheirateten Personen unter 21 Jahren nach Personenzahl und nach der Unterbringung (Wohnverhältnis, Raumzahl)

(Ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen bzw. -wohngelegenheiten und in Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind)

	heiten ir		12+01	künften	20											
	Wohngelegenheiten ir	1. 2. 2.	gebäuden	und sonstigen Gebäuden	19											
				in Wohn- und mit 1 u.2 mehr Wohnungen	18											
				5 und mehr	17											
		ıer		4	16											
E		Eigentümer		W	15											
cht in		Bi,		2	14											
gebra				•	13											
unter			nen	zu- sam- men	12											
Davon waren untergebracht in	n als		n Räume	3 und mehr	10 11 12 13 14 15											
Davon	Wohnungen als	ieter	ohnte	2	10											
	Woh	Untermieter	stbew	5-1	6											
		D	in selbstbewohnten Räumen	zu- sam- men	8											
			ni.	in .	• ni	5 und mehr	7									
															4	9
		er										W	5			
		Mieter														
				-	3											
				zu- sam- men	2											
	L	Wohn-	parteien		7											
		Zahl Wohn-	Personen	unter 21 Jahren	•											
	, , , ,		Wohnparteien	10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1												

3 und mehr Insgesamt 3 - 5 - 6 - 7 8 - 9 10 und mehr Insgesamt 9

1) Einschl. Räume unter 6 qm, falls die Wohnpartei nur in einem oder mehreren solcher Räume untergebracht war.

Reg.-Bez. Kreis kreisangehörige Gemeinden ab 10 000 Einwohner

Regionale Gliederung

Bund Land

(Ohne Ehepaare in Zweitwohnungen bzw. -wohngelegenheiten und in Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind) Tab. 13. Ehepaare mit Eheschließung in den Jahren 1963 bis 1967 nach Kinderzahl und nach der Unterbringung (Wohnverhältnis, Raumzahl)

			Wohn- gelegen			12
			Teil einer	Wohnpartei		7
			Eigen-	tümer		10
				3 und	mehr	6
racht in		ieter		c	J	80
Davon waren untergebracht in	ı als	Untermieter	ımen	•	(2)	2
Davon ware	Wohnungen als		wohnten Räu	-nz	sammen	9
			in selbstbewohnten Räumen	pun 4	mehr	2
		er	in.		~	4
		Mieter			2	2
				-nz	sammen	2
		Ehepaare 1)	insgesamt	•		-
	Ehepaare 1)	mit Eheschließung Ehepaare			mit Kindern	1

in den Jahren 1963 bis 1967

· **~** ·

3 und mehr

Insgesamt

im Jahre 1963

- wie vor -

im Jahre 1967 - wie vor - Regionale Gliederung

Bund Land Reg.-Bez.

Kreis

kreisangehörige Gemeinden ab 50 000 Einwohner

1) Nur Ehepaare, deren Haushaltsvorstand 1928 oder später geboren ist sowie alle weiteren Ehepaare im Haushalt. 2) Einschl. Räume unter 6 qm, falls das Ehepaar nur in einem oder mehreren solcher Räume untergebracht war.

Tab. 14. Wohnparteien, deren Vorstand 65 Jahre und älter ist, nach ihrer Unterbringung (Wohnverhältnis,

Ausstattung der Wohnung/Wohngelegenheit, Raumzahl)

(Ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen bzw. -wohngelegenheiten und in Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet sind)

			Taton-	mieter	in der im son und Wohnungen Wohnung Gebäude stige gelegenheiten)	78	2	
					son- stige		12		
	tümer			mit WC	im Gebäu d e		7,	2	
	als Eigentümer			mit Bad und WC ohne Bad, mit WC	ohne in der im Wohnung Gebäud		7	2	
	es			und WC	ohne	Sammelheizung	1.0	#	
		į		mit Bad	mit	Sammell	;	13	
ebracht					zu-			72	
unterg		g			son-			11	
Davon waren untergebracht		in Wohnungen		mit WC	im Gebäu de	_	T	10	
Dav		in		Bad und WC ohne Bad, mit WC	ohne in der im son- Wohnung Gebäude stige			6	
	15			und WC	ohne	melheizung	1	<u> </u>	
	als Mieter			mit Bad	mit	Samme11		2	
					(L ^a	4	mehr		ø
				mit Räumen	k	`		1	
				در	٠	J		7	
				ni.		- E	_	K	
					-n2	зап пеп		٥	,
			Wohn-	parteien	TTPRepair			-	_
		,	Größe der		Zahl der selbst-				

Einpersonenwohnparteien männlich

2 3 4 und mehr

Insgesamt dagegen HV jüngerals 65 Jahre

Einpersonenwohnparteien
weiblich
wie vor ~
Zweipersonenwohnparteien

Wohnparteien mit 3 und mehr Personen

- wie vor -

#16 YOF #

Wohnparteien insgesamt

					ਛ	
rung					Gemeinden	F
Regionale Gliederung	Bund	Land	Reg.Bez.	Kreis	kreisangehörige	10 OO Einwohner

in Unterkünften

> sonstige

in der im Wohngel-Gebäude

noch: Davon (Sp. 1) waren untergebracht in Wohngelegenheiten (ohne Untermieter)

in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden

mit Bad und WC ohne Bad, mit WC

mit ohne

zu-

Sammelheizung

25

24

23

22

2

20

¹⁾ Nur Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm Fläche sowie alle Küchen und gewerblich genutzten Räume in der Wohnung.

Titel der Veröffentlichung	Heft-Nr.
Fachserie E, Gebäude- und Wohnungszählung vom 25. Oktober 1968:	
Methodische Grundlagen	Heft 1
Ausgewählte Strukturdaten nach Kreisen	Heft 2
Ausgewählte Strukturdaten nach Ländern, Gemeindegroßenklassen und	
Großstädten	Heft 3
Gebäude und Wohnungen nach Baualter, Größe und Ausstattung	Heit 4
Besitzverhältnis	Heft 5
Öffentliche Förderung	Heft 6
Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Miete, Ausstattung und	
Größe der Wohnung	Heft 7
Wohnparteien nach ihrer Unterbringung, sozialer Stellung und Personenzahl	Heft 8
Ausgewahlte Strukturdaten nach Stadtregionen	Sonderheft
Wirtschaft und Statistik:	
Zum Konzept der Gebäude- und Wohnungszählung 1968	Heft 5/1968
Das Programm der Gebäude- und Wohnungszählung 1968	Heft 10/1968
Erfahrungen der Zähler bei der Gebäude- und Wohnungszählung 1968	Heft 9/1969
Die Wohnsituation in größeren Städten - Vorergebnisse der Gebäude-	
und Wohnungszählung 1968	Heft 9/1969
Gebäude, Wohnungen, Wohnparteien - Ergebnis der Gebäude- und Wohnungs- zählung am 25. Oktober 1968	T at //2000
Jebaude und Wohnungen nach Art, Alter und Ausstattung - Ergebnis der	Heft 5/1970
Gebäude- und Wohnungszählung 1968	Heft 8/1970
Wohnungen nach Besitzverhaltnis, Belegung und öffentlicher Forderung -	
Ergebnis der Gebäude- und Wohnungszählung 1968	Heft 11/1970
Vohnparteien in Wohnungen und Wohngelegenheiten - Ergebnis der Gebäude-	,
und Wohnungszählung 1968	Heft 11/1970
Johnungen nach Art, Alter und Ausstattung - Ergebnis der Gebäude- und	
Wohnungszahlung 1968	Heft 7/1971
Struktur und Ausstattung der Zweitwohnungen - Ergebnis der Gebäude- und Wohnungszählung 1968	
Wohnungszählung 1968 /ohnverhältnisse der älteren Menschen - Ergebnis der Gebäude- und	Heft 9/1971
Wohnungszählung 1968	H-6- 40 (4004
Johnungsbelegung - Ergebnis der Gebäude- und Wohnungszahlung 1968	Heft 10/1971
ohnverhaltnisse der jungen Ehepaare - Ergebnis der Gebäude- und	Heft 11/1971
Wohnungszahlung 1968	Heft 11/1971
nterbringung und soziale Schichtung der Wohnparteien – Ergebnis der Gebäude- und Wohnungszählung 1968	
igentumswohnungen - Ergebnis der Gebäude- und Wohnungszählung 1968	Heft 12/1971
ohnverhältnisse der großen Haushalte - Ergebnis der Gebäude- und	Heft 12/1971
Wohnungszählung 1968	Heft 1/1972
ie Wohngelegenheiten und ihre Bewohner - Ergebnis der Gebäude- und	
Wohnungszählung 1968	Heft 5/1972

Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968

Titel der Veröffentlichung	Quelle
Statistisches Landesam	The state of the s
2300 Kiel 1, Postfach 1	141 - Muhlenweg 116
Gebäude- und Wohnungszählung 1968 - Vorläufiges Ergebnis	Statistischer Bericht FO/Gehäude- und Wohnungs-

Gebäude- und Wohnungszählung 1968 - Endgültiges Ergebnis

Statistischer Bericht FO/Gebäude- und Wohnungszählung 1968 - 1 vom 20. 3. 1970 Statistischer Bericht FO/Gebäude- und Wohnungszählung 1968 - 2 vom 3. 6. 1970

Titel der Veröffentlichung	Quelle
Gebäude und Wohnungen in den schleswig-holsteinischen Kreisen - Ergebnisse der Gebaude- und Wohnungs- zählung 1968 -	
1. für den Gebietsstand am 25. Oktober 1968 (Wohnungszählung)	
2. für den Gebietsstand am 27. Mai 1970 (Volkszählung)	Statistischer Bericht FO/Gebaude- und Wohnungszahlung 1968 - 3 vom 20. 12. 1970
Gebäude, Wohnungen und Wohnparteien in Schleswig- Holstein - Landesergebnisse der Gebäude- und Woh-	
nungszáhlung vom 25. 10. 1968 - Standardtabellen- programm	Statistischer Bericht F/Wohnungszählung 1968 - 4 vom 6. 10. 1972
Gebäude und Wohnungen - Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszahlung am 25. 10. 1968	Gemeindestatistik Schleswig-Holstein 1970 - Teil 1 -
die neuen Kreise und bis 27. 5. 1970 neu gebildeten Gemeinden	Gemeindestatistık Schleswig-Holstein 1970 - Teil 1 - Beiheft
Die Auspendler im Hamburger Umland 1968 - Ergebnisse einer Zusatzerhebung zur Wohnungszählung am	Sonderheft
25.10.1968 - Gebietsstand: 26.4.1970	Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein, Heft 9/1969
Gebaude und Wohnungen 1968 (Teil 1)	Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein, Heft 6/1970
Gebaude und Wohnungen 1968 (Teil 2)	Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein, Heft 11/12/1970
Gebaude und Wohnungen 1968 nach Gemeindegroßenklassen	Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein, Heft 2/1971
Die Wohnverhältnisse der älteren Einwohner	Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein, Heft 7/1971
Die Struktur der Mieten in Schleswig-Holstein	Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein, Heft 1/1972
Gebaude und Wohnungszahlung 1968 - Vergleich Schleswig-Holstein und Bundesgebiet	Heft 2/1972
	<u> Lendesamt Hamburg</u> 1, Steckelhörn 12
Vorläufige Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungs- zählung 1968	Statistische Berichte FO/Gebäude- und Wohnungs- zählung 1968 - 1 vom 6. 11. 1969
Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung am 25. Oktober 1968 in Hamburg nach Bezirken	
	zählung 1968 – 2 vom 21. 5. 1970
25. Oktober 1968 in Hamburg - (Quellenband)	Statistische Berichte FO/Gebäude- und Wohnungs- zählung 1968 - 3 vom 13. 7. 1970
Gebaude- und Wohnungszahlung in Hamburg am 25.10.1968	Statistik des Hamburgischen Staates, Heft 99
Methoden und Begriffe der Grundstückserhebung 1968 Gebäude- und Wohnungszählung in Hamburg am 25.10.1968 1. Erste vorläufige Ergebnisse in regionaler Gliederung	Hamburg in Zahlen, Juni-Heft 1969
2. Die Zähler und Oberzähler und ihre Erfahrungen Gebäude und Wohnungen Der Wohnungsbestand in Hamburg 1956, 1961 und 1968	. Hamburg in Zahlen, Januar-Heft 1970
Die Mieten in Hamburg und seinem Umland am 25.10.196 sowie als Tabellenanhang:	58
Gebäude- und Wohnungszählung in Hamburg am 25.10.1968 A. Ergebnisse aus dem Gemeindeveroffentlichungs- programm der Länder	
B. Ergebnisse aus dem Veröffentlichungsprogramm der Lander - Quellenband Die Altersstruktur der Wohngebaude und Wohnungen in	. Hamburg in Zahlen, Sonderheit 2/1970
Hamburg am 25. Oktober 1968 unter besonderer Beruck sichtigung ihrer regionalen Verteilung	Hamburg in Zahlen, Januar-Heft 1971

```
Titel der Veröffentlichung
                                                                         Quelle
Zweitwohnungen in Hamburg am 25. Oktober 1968 ......
                                                   Hamburg in Zahlen, April-Heft 1971
Eigentumswohnungen in Hamburg am 25. Oktober 1968 ....
                                                   Hamburg in Zahlen, Mai-Heft 1971
Die Wohnungsversorgung der alteren Menschen in Hamburg Hamburg in Zahlen, August-Heft 1971
Die Wohnverhältnisse kinderreicher Familien in Hamburg Hamburg in Zahlen, September-Heft 1971
Die Wohnverhältnisse junger Ehepaare in Hamburg .....
                                                   Hamburg in Zahlen, November-Heft 1971
Auswertungsmoglichkeiten des Zahlungswerkes 1968/70
  - Uberlegungen unter dem Aspekt der Stadt-
  entwicklung ......
                                                   Hamburg in Zahlen, Marz-Heft 1972
Die Hamburger Sonderauswertung zur Gebaude- und
  Wohnungszahlung 1968 - ein Beispiel für die
  problemorientierte Auswertung von Großzahlungs-
                                                   Hamburg in Zahlen, April-Heft 1972
  ergebnissen ......
Die bauliche und soziographische Struktur der
  großen Neubaugebiete in Hamburg .....
                                                   Hamburg in Zahlen, September-Heft 1972
Die bauliche Nutzung in den Hamburger Ortsteilen ...
                                                   Hamburg in Zahlen, Marz-Heft 1974
Die Beheizung der Wohnungen in Hamburg .....
                                                   Hamburg in Zahlen, April-Heft 1974
                        Niedersachsisches Landesverwaltungsamt - Schriftenvertrieb -
                                      3000 Hannover, Auestraße 14
Gebäude und Wohnungen 1968 ...... Gemeindestatistik Niedersachsen 1970, Teil 1,
                                                     Heft 1 bis 9 (Band 142 bis 150)
Erste Ergebnisse der Gebaude- und Wohnungszählung in
  Niedersachsen vom 25. Oktober 1968 .....
                                                   Statistische Monatshefte für Niedersachsen, Heft 5/1970
Eigentum an Wohnraum in Niedersachsen .....
                                                   Statistische Monatshefte für Niedersachsen, Heft 5/1971
Wohnverhaltnisse junger Familien 1968 .....
                                                   Statistische Monatshefte für Niedersachsen, Heft 5/1971
Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung für
 Wohngebaude .....
                                                   Statistische Monatshefte für Niedersachsen. Heft 6/1971
Ergebnisse der Gebaude- und Wohnungszählung 1968 nach
  kreisfreien Städten und Landkreisen, Regierungs- und
  Verwaltungsbezirken (Quellenband) ...... Statistik von Niedersachsen, Band 151
Gebäude und Wohnungen 1968 - Ergebnisse der Gebäude-
 und Wohnungszählung am 25.10.1968, Textteil - ..... Statistik von Niedersachsen, Band 152
                                     Statistisches Landesamt Bremen
                            2800 Bremen 1, Postfach 909 - An der Weide 14 - 16
Gebäude- und Wohnungszählung 1968-Endgultiges Ergebnis Statistischer Bericht FO/Gebäude- und Wohnungszählung
                                                     1968 - 1 vom 8. 6. 1970
Gebäude- und Wohnungszählung der Städte Bremen und
 Bremerhaven am 25. 10. 1968 ...... Statistische Monatsberichte, Heft 8/1970
Regionale Verteilung von Gebäuden und Wohnungen in der
  Stadt Bremen am 25. 10. 1968 .....
                                                   Statistische Monatsberichte, Heft 4/19/1
Gebaude- und Wohnungsbestand 1968 nach Art und Bau-
 alter der Gebaude, Wasserversorgung und Abwässer-
 beseitigung sowie nach den Eigentumsverhaltnissen
                                                   Statistische Monatsberichte, Heft 7/1971
 der Wohnungen .....
Gebäude und Wohnungen - Ergebnisse der Gebäude- und
  Wohnungszählung am 25. Oktober 1968 ...... Statistische Mitteilungen - Freie Hansestadt Bremen,
                                                    Heft 21, Juli 1971
                               Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
                          4000 Düsseldorf 1, Postfach 1105 - Ludwig-Beck-Str. 23
Gebäude- und Wohnungszahlung 1968
 6 Hefte mit Gemeindeergebnissen für die einzelnen
   Regierungsbezirke ...... Statistische Berichte FO/Gebäude- und Wohnungszählung
                                                     1968, 6 Hefte vom 4.4., 30.4., 2.6. und 4.6.1970
 1 Heft mit Landes- und Großenklassenergebnissen
   (Gebietsstand 25. 10. 1968) .....
                                                          1 Heft vom 29. 7. 1970
Gebaude- und Wohnungszahlung 1968
 Ergebnisse für Gemeinden. Stadtbezirke sowie
 Wohnplätze .....
                                                   Beitrage zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen,
                                                    Heft 264, Januar 1971
Gebaude und Wohnungen 1968 - Teil 1, Landesergebnisse
                                                   Beitrage zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen,
                                                    Heft 262, Juni 1971
Gebäude und Wohnungen 1968 - Teil 2, Kreis- und
 Gemeindeergebnisse
                                                  Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.
                                                    Heft 263, September 1971
Gebaude und Wohnungen (Gebietsstand 1.1.1970) ......
                                                   Gemeindestatistik 1970, Heft 3a, Oktober 1970
Die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 - Ziele,
 Methodik und Organisation ...... Statistische Rundschau, 20. Jahrgang, Heft 8/1968
Die Angaben zur Wohnungsausstattung bei der Gebäude-
 und Wohnungszählung 1968 ...... Statistische Rundschau, 20. Jahrgang, Heft 10/1968
Die Erfassung von Gebäuden im Anstaltsbereich sowie
 der von Angehörigen ausländischer Streitkräfte
 privatrechtlich gemieteten Wohnungen ...... Statistische Rundschau, 20. Jahrgang, Heft 10/1968
```

```
Titel der Veröffentlichung
                                                                   Quelle
Gebäude und Wohnungen - Erste Ergebnisse der Gebäude-
                                               Statistische Rundschau, 22. Jahrgang, Heft 6/1970
 und Wohnungszählung am 25.10.1968 - .....
Die durchschnittliche Mietbelastung am 25.10.1968 ....
                                              Statistische Rundschau, 22. Jahrgang, Heft 8/1970
Gebäudearten und Wohnflächen am 25.10.1968 .....
                                              Statistische Rundschau, 22. Jahrgang, Heft 10/1970
                                               Statistische Rundschau, 22. Jahrgang, Heft 12/1970
Die Struktur der Wohnparteien am 25.10.1968 .....
Die Wohnverhaltnisse ausgewählter Personengruppen
                                               Statistische Rundschau, 23. Jahrgang, Heft 5/1971
 am 25. 10. 1968 .....
Größe und Belegung der Wohnungen am 25.10.1968 ......
                                               Statistische Rundschau, 23. Jahrgang, Heft 7/1971
Ergebnisse der Kontrollerhebung zur Gebaude- und
  -
wohnungszählung 1968 ...... Statistische Rundschau, 23. Jahrgang, Heft 12/1971
                                Hessisches Statistisches Landesamt
                           6200 Wiesbaden 1, Postfach - Rheinstr. 35 - 37
Erste Ergebnisse der Gebaude- und Wohnungszahlung 1968 Statistische Berichte FU/GZWZ 1968 - 1 vom 12.5.1970
Weitere Ergebnisse der Gebaude- und Wohnungs-
                                               Statistische Berichte FU/GZWZ 1968 - 2/September 1970
  zahlung 1968 .....
                                               Gemeindestatistik 1970, Band 1
Gebaude und Wohnungen .....
Erste Ergebnisse der Gebaude- und Wohnungszählung 1968
                                               Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 2/1970
                                               btaat und wirtschaft in Hessen, Heft 7/1970
Baualter und Ausstattung der Wohnungen 1968 .....
Kurzbericht: Jede funfte Wohnung in Hessen offentlich
  gefordert (Oktober 1968) .....
                                               Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 10/11/1970
Kurzbericht: In der Region Nordhessen 52 % der Neubau-
  wohnungen offentlich gefördert, in Starkenburg 36 %
                                               Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 2/1971
  (Oktober 1968) .....
                                               Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 3/1971
Wohnpartelen 1968 und ihre Unterbringung .....
                                               Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 4/1971
Mietwohnungen und Mieten im Oktober 1968 .....
                                               Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 7/8/1971
Wohnverhältnisse der jungen Ehepaare 1968 .....
Kurzbericht: Gebäude und Unterkunfte nach der Unter-
                                               Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 9/1971
 kellerung .....
                                               Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 10/1971
Eigentumswohnungen in Hessen .....
Kurzbericht: Über 45 000 Wohngelegenheiten in Hessen
                                               Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 10/1971
  (Oktober 1968) .....
                                               Beiträge zur Statistik Hessens, Heft 2/1971
Ausgewählte Strukturdaten nach Kreisen .....
Strukturdaten für ausgewählte Gemeinden ...... Beiträge zur Statistik Hessens, Heft 3/1971
Methodische Grundlagen und Landesergebnisse ....... Beiträge zur Statistik Hessens, Heft 1/1973
                               Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
                                 5427 Bad Ems, Mainzer Str. 15/16
Gebaude- und Wohnungszählung 1968 ...... Statistischer Bericht FO/GWZ 1968 - 1 vom 21.4.1970
Gemeindestatistik Rheinland-Pfalz Teil I: Gebäude und
  Wohnungen 1968 ..... Statistik von Rheinland-Pfalz, Band 220
Gebaude, Wohnverhaltnisse und Mieten in
  Rheinland-Pfalz 1968 ...... Statistık von Rheinland-Pfalz, Band 227
Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, Juni 1970
Gebäude, Wohnungen und Wohnparteien 1968 .....
Wohnungsmieten 1968 ..... Statistische Monatshefte Kheinland-Pfalz, Dezember 1970
Sanıtare Ausstattung, Beheizung und Baualter der
                                               Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, Januar 1971
  Wohnungen 1968 .....
Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer 1968 ...... Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, Januar 1971
                                               Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, Marz 1971
Wohnverhaltnisse der über 65jährigen 1968 .....
Wochenend- und Ferienhauser 1968 ...... Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, April 1971
Wohnverhaltnisse kinderreicher Famillen 1968 ...... Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, April 1971
                                               Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz. Mai 1971
Struktur der bewohnten Gebäude 1968 .....
Wohnverhaltnisse, Größe und Belegung der Wohnungen 1958 Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, Juni 1971
Leerstehende Wohnungen 1968 .....
                                               Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, Juli 1971
Sozialwohnungen 1968 ...... Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, Juli 1971
Haushalte und ihre Wohnungen 1968 ...... Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, August 1971
Wohnverhältnisse in Rheinland-Pfalz im Vergleich
```

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

7000 Stuttgart 1, Postfach 898 - Boblingerstr. 68

Erste Ergebnisse der Gebaude- und Wohnungszählung 1968 Statistischer Bericht FO/Gebaude- und Wohnungszählung 1968

Quelle tatistik von Baden-Württemberg, Band 161 - Gemeinde- statistik 1970, Heft 1 (Gemeindeveröffentlichungs- programm)
statistik 1970, Heft 1 (Gemeindeveröffentlichungs- programm)
between the same Design Windstands Design ACO Descenden 4070
tatıstik von Baden-Württemberg, Band 168-Dezember 1970
tatistik von Baden-Wurttemberg, Band 169-Januar 1971
aden-Württemberg in Wort und Zahl, Heft 7/1970
isches Landesamt
uhauser Str. 51
tatistische Berichte FO/GWZ 1968 - 1
tatistische Berichte FO/GWZ 1968 - 2
tatistische Berichte FO/GWZ 1968 - 3
The trade Torighta Buy (CVIII ACCO
tatistische Berichte FU/GWZ 1968 - 4
statistische Berichte FO/GWZ 1968 - 5
tatistische Berichte FO/GWZ 1968 - 6
Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 501 a
Seitrage zur Statistik Bayerns, Heft 301 b
Beitrage zur Statistik Bayerns, Heft 297 a
Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 297 b
Bayern in Zahlen, Heft 6/1970
les Saarlandes
409 - Hardenbergstr. 3
Statistischer Bericht FO/GWZ 1968 vom 25.5.1970
Einzelschriften zur Statistik des Saarlandes Nr.34
esamt Berlin
elliner Platz 1
Remliner Statistik Heft 5/1970
Berliner Statistik, Heft 5/1970 Berliner Statıstik, Heft 6/1970
Selimet bravisvin, here of the
Berliner Statistik, Heft 7/1970
•
Berliner Statistik, Heft 8/1970
Berliner Statistik, Sonderheft 169/Februar 1971
Berliner Statistik, Sonderheft 169/Februar 1971 Berliner Statistik, Heft 10/1971
Berliner Statistık, Heft 10/1971
Berliner Statistık, Heft 10/1971
Berliner Statistık, Heft 10/1971

Hinweise auf ausgewählte Veröffentlichungen

Kenn- ziffer	Fachserie, Reihe, Heft	Titel der Veröffentlichung	Erscheinungsfolge (letzte Ausgabe)		Jahres- Ispreis M
200630	A 6/111	Streiks	vierteljährli ch jährlich (74)	1,— 1,—	3,—
		Kostenstruktur in der Wirtschaft			
220110	C1/I,1	Bauindustrie	4-jährl. (70)	3,—	
220120	C 1/II	Handwerk	4-jährl. (70)	7,—	
230111	D 1/I	Betriebe — Beschäftigung und Umsatz, Brennstoff- und Energieversorgung der Industrie	monatl. Vorbericht monatlich jährl. Vorbericht jährlich (74)	1,— 6,— 1,— 5,—	10, – 64,–
230200	D 2	Indizes der industriellen Produktion Produktion ausgewählter industrieller Erzeugnisse	monatl. Eilbericht monatlich	1, 4,	10,— 43,—
230300	D 3	Industrielle Produktion	vierteljährli ch jährlich (74)	11,— 11,—	39,
230600	D 6	Indizes des Auftragseingangs und des Auftrags- bestands in ausgewählten Industriezweigen	monatlich	5,—	54,—
230710	D7	Handwerk — Beschäftigte und Umsatz	vierteljährlich jährlich (73)	2, 3,	7,—
280100	11	Boden- und Kommunalkreditinstitute	monatlich jährlich (73)	3, 5,	32,
280300	13	Zahlungsschwierigkeiten	vierteljäh rlic h	3,	10,
310510	M 5/I	Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke	viertelj. Eilbericht vierteljährlich	1,— 6,—	3,— 21,—
310520	M 5/II	Baulandpreise	vierteljährlich jährlich (73)	3,— 7,—	10,
311130	M 11/III	Index der Tariflöhne und -gehälter	vierteljährlich	4,—	14,—
311510	M 15/I	Arbeiterverdienste	viertelj. Eilbericht vierteljährlich	1,— 5,—	3,— 18,—

Fachserie E

Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen

Reihe 1: Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft

Diese monatlich erscheinende Reihe enthält in drei Hauptabschnitten die Zahlen über Beschäftigung und Umsatz im Bauhauptgewerbe, Baugenehmigungen einschl. Fertigteilbauten, Baufertigstellungen und Tiefbauaufträge sowie ausgewählte, die Bauwirtschaft interessierende Tatbestände, wie Erwerbstätigkeit, Baustoffproduktion und -preise, Bauarbeiterverdienste, Zahlen über den Geld- und Kapitalmarkt. Hinweise auf weitere Fundstellen für ausführlicheres Zahlenmaterial befinden sich bei den einzelnen Tabellen des dritten Hauptabschnittes.

Reine 2: Betriebe und Unternehmen des Bauhauptgewerbes

I. Retriebe

Beschäftigung und Umsatz, Gerätebestand

Den Inhalt dieser jährlich erscheinenden Reihe bilden – ab 1965 – die Ergebnisse der zur Jahresmitte durchgeführten Totalerhebung. Diese zeigen die wichtigsten Strukturdaten des Bauhauptgewerbes nach Zweigen, Betriebsgrößen und Arten der Bauten.

II. Unternehmen

Beschäftigte und Umsatz, Investitionen

In dieser auf Grund jährlicher Erhebungen erscheinenden Reihe werden Ergebnisse für Beschäftigte und Umsatz in den Unternehmen des Bauhauptgewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten sowie für Investitionen in diesen Unternehmen und denen des Ausbaugewerbes nach Zweigen und Größenklassen veröffentlicht.

 Sonderbeiträge: Bauhauptgewerbe nach Kreisen und nichtadministrativen Raumeinheiten (1971, 1972).

Reiho 3: Bautätiakeit

Die Jahresergebnisse zu den in Reihe 1 veröffentlichten Angaben über Baugenehmigungen und -fertigstellungen, letztere in tieferer sachlicher und regionaler Gliederung, sowie die Ergebnisse der Bauüberhangserhebung und der Tiefbaustatistik sind in dieser Reihe zusammengefaßt. Die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau fertiggestellten Bauvorhaben sind gesondert dargestellt.

S. Sonderbeiträge: Bautätigkeit nach Kreisen und nichtadministrativen Raumeinheiten.

Reihe 4: Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau

Bis 1972 vierteljährliche, ab 1973 halbjährliche bzw. jährliche Veröffentlichungen über öffentlich geförderte Bauvorhaben, deren Art, Fläche, Rauminhalt und veranschlagte Gesamtkosten sowie Art und Umfang der Finanzierung und der öffentlichen Förderung u.a.

Reihe 5: Rechnerisches Wohnungsdefizit in den Kreisen

Diese Reihe ist ab 1966 eingestellt.

Reihe 6: Bestand an Wohnungen

In dieser Reihe wird jeweils für das Jahresende der Bestand an Wohngebäuden sowie der Bestand an Wohnungen — ab 1970 die Wohnungen auch nach der Zahl der Räume — in tieferer regionaler Gliederung (kleinste Einheit = Kreise) veröffentlicht.

Ergebnisse einmaliger Zählungen

Als Einzelveröffentlichungen werden hier die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählungen bzw. Wohnungsstichproben herausgegeben; ergänzend gibt es hierzu Karten mit regional gegliederten Strukturdaten.

Prospekte mit ausführlichen Angaben sind bei dem Verlag W. Kohlhammer, 6500 Mainz 42, Philipp-Reis-Straße 3, Postfach 120, erhältlich.